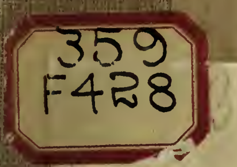


FESTGABE

ZUR

DRITTEN SÄCULARFEIER

DER

JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT

ZU

WÜRZBURG

DARGEBRACHT

VON

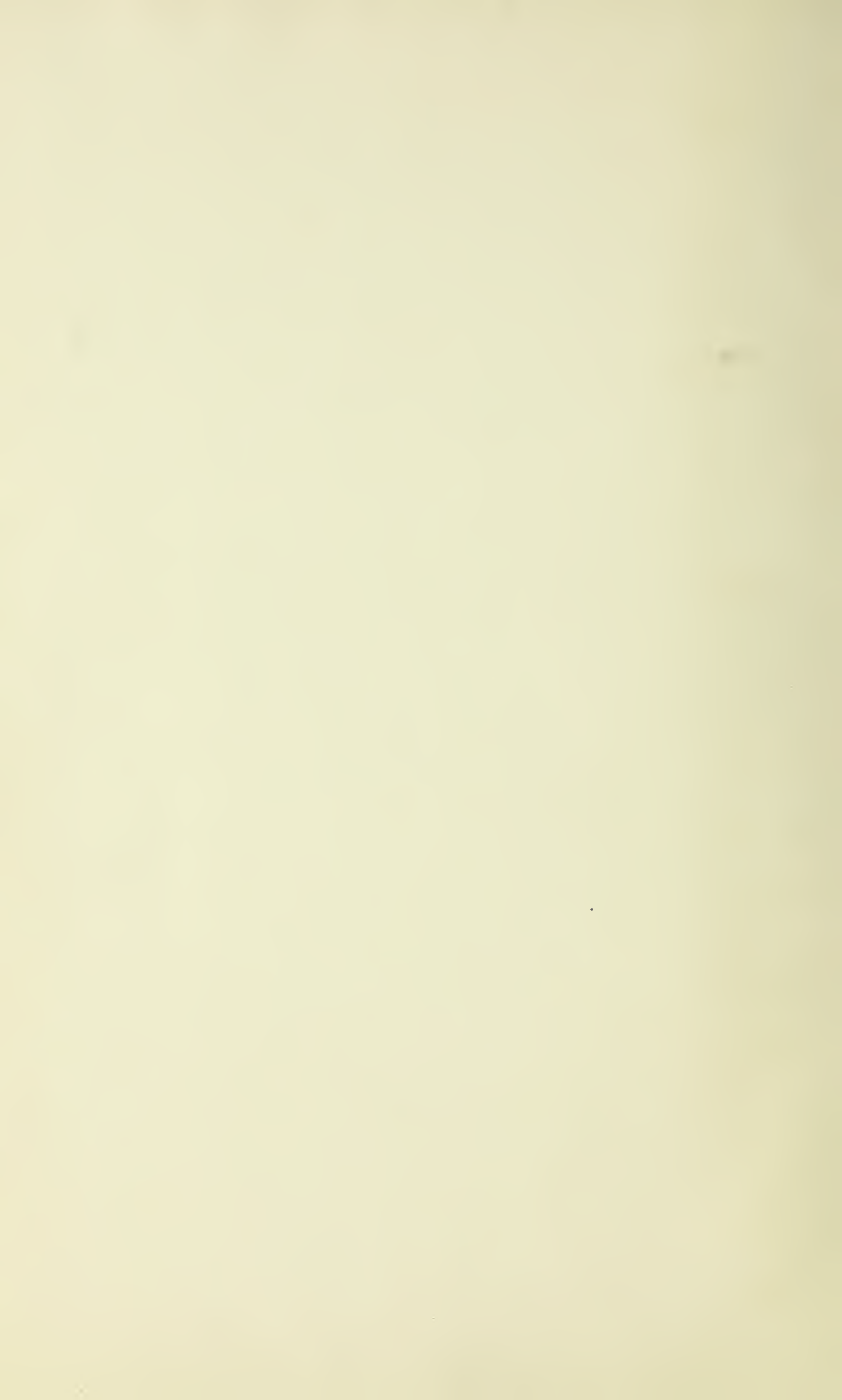
V. GRAMICH, H. HAUPT, K. K. MÜLLER
BEAMTEN DER K. UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK

WÜRZBURG
A. STUBER'S BUCH- UND KUNSTHANDLUNG
1882









Inhalt.



EINE

GRIECHISCHE SCHRIFT ÜBER SEEKRIEG

ZUM ERSTEN MALE

HERAUSGEGEBEN UND UNTERSUCHT

VON

Dr. K. K. MÜLLER.

...... τεταγμένοι, τελευταῖοι δὲ οἱ πρωρᾶται· ἐπιβαίνουσι f. 346a
δὲ τοὐναντίον. χρήσιμον δὲ τοῦτο, ὁπηνίκα ἀλλοτρίᾳ γῇ
προσπελάσαι βουλόμεθα· οἱ γὰρ ταύτης οἰκήτορες εἰδότες
πόρρωθεν τὸν στόλον κατάγοντα πολλάκις εἰς ἀλλήλους συνέρ-
χονται, ἐπιτρέχουσι δὲ κατὰ τῶν ἡμετέρων ἐξιόντων <τῶν> 5
πλοίων καὶ τῶν μὲν ὧδε, τῶν δ' ἀλλαχοῦ ὡς ἔτυχε φερο-
μένων ἐπιθυμίᾳ τῆς τῶν πολεμίων περιουσίας, οὐκ εἰδότες
τὰ παρ' ἐκείνοις τελούμενα. διὸ δὴ ἀναγκαῖον αὐτοὺς ἀπο-
βάντας τῶν πλοίων καθάπερ ἐν φάλαγγι συντετάχθαι, ἔστ' ἂν
διά τινων σημείων καταμηνύσωσιν αὐτοῖς [οἷς] οἱ σκοποὶ 10
εἴτε τὸ ἀμέριμνον καὶ ἀνύποπτον διὰ τῆς ἡσυχίας, εἴτε τὴν
εἰς μάχην ἑτοιμασίαν καὶ τὸ πλῆθος αὐτῶν διὰ τῆς φωνῆς
τῆς σάλπιγγος ἤ τινος τῶν ἄλλων σημείων. ἀναγκαῖον δὲ καὶ

[ ] zeigt auszuscheidende, < > gegen die Hs. eingesetzte Worte oder Buchstaben, / / unleserliche Stellen (in Folge irgendwelcher äusseren Beschädigung) in der Hs. an (/ = 1 Buchstaben). Die Varianten der Hs. finden sich unter dem Texte; nicht aufgeführt sind solche, die sich auf Interpunktion, Orthographie (Accent, Spiritus, Jota subscriptum u. s. w.) und Worttrennung beziehen. In den Text aufgenommen sind nur sichere Aenderungen, im Uebrigen schliesst sich der Abdruck genau an die Hs. an. Sprachliche Eigenthümlichkeiten und verderbte oder schwierige Stellen werden am Schlusse der nachfolgenden Untersuchung besprochen.

13 ἤτινος

τἆλλα τοὺς ἐρέτας παιδεύειν, ὅσα ποιεῖν ὑπὸ τῶν κυβερνη-
τῶν διακελεύονται, καὶ πρό γε τούτων τὸ νήχεσθαι, οὐ μόνον
φαινομένους, ἀλλ᾽ ἔστιν ὅτε καὶ δύνοντας· ἀνὴρ γὰρ δύτης
ποτὲ ἐπὶ μακρὸν κατὰ βάθος διανηξάμενος καὶ τὰ πεί-
5 σματα τῶν ἀγκυρῶν διατεμὼν τῶν Περσῶν τὰς ναῦς ἐπιόν-
των τῶν ἀνέμων συνέτριψεν, ἄλλος δὲ ὑπὸ πολεμίας νηὸς
διωκόμενος καὶ νῦν μὲν ὧδε καταδυόμενος, νῦν δὲ ἀλλαχοῦ
μακρόθεν ἀναφαινόμενος τὰς τῶν πολεμίων ἐξέκλινε χεῖρας.

ε΄. Ὅτι χρὴ τὸν στρατηγὸν ἔχειν μεθ᾽ ἑαυτοῦ
10 πάντοτε τοὺς πεπειραμένους τῶν κατὰ θάλατταν
καὶ τὰ παρακείμενα τούτοις χωρία.

Ὅτι μὲν οὖν χρὴ πάντως ἔχειν μεθ᾽ ἑαυτοῦ τὸν στρα-
τηγὸν τοὺς εἰδότας τὰ κατὰ θάλατταν, δι᾽ ἧς καὶ πρὸς ἣν
ἀπαγόμεθα, φανερόν· λέγω δὴ τήν τε τῆς θαλάσσης πεῖραν,
15 ὅπως καταπνεομένη κυμαίνεται, καὶ τοὺς ἀπογείους ἀνέμους
καὶ τοὺς ὑφάλους λίθους καὶ τοὺς ἀβαθεῖς τόπους, ὁμοίως
δὲ καὶ τὴν παραπλεομένην γῆν καὶ τὰς παρακειμένας αὐτῇ
νήσους, τοὺς λιμένας, τὰ ἐξ ἑτέρου τούτων εἰς ἕτερα δια-
στήματα, τὰ χωρία, τὰ ὕδατα· πολλοὶ γὰρ ἀπειρίᾳ τῆς θαλάσ-
20 σης καὶ τῶν τόπων ἀπώλοντο, καθάπερ καὶ πλεῖστοι τῶν
f. 346b ἄλλων. χρὴ δὲ οὐ μόνον ἐκείνης τῆς θαλάσσης | πεῖραν
ἔχειν αὐτοὺς ἀλλὰ καὶ τῶν παρακειμένων αὐτῇ χωρίων.
πολλάκις γὰρ ἄνεμοι καταπνεύσαντες ἄλλην ἀλλαχοῦ τῶν
νηῶν διεσκέδασαν· οὐκοῦν χρὴ οὐ μόνον τὸν στρατηγὸν
25 ἔχειν αὐτούς, ἀλλὰ δὴ καὶ τῶν νηῶν ἑκάστην ἔχειν τινὰ τὸν
ταῦτα εἰδότα, ὥστε τὰ περὶ τούτων εἰδότα καλῶς τὸ συμ-
φέρον βουλεύεσθαι· λαίλαπος γὰρ πολλάκις καταλαβούσης
οὔτε τῷ στρατηγῷ οὔτε ἀλλήλαις ἀκολουθεῖν δύνανται.

---

2 ταῖ

ἀναγκαῖον δὲ καὶ τὸ δύο πάντως τινὰς τῶν ἐρετῶν εἶναι καθ᾽ ἑκάστην ναῦν τοὺς δυναμένους ἀνανεοῦν τὰ διά τινα τύχην ἐπισυμβαίνοντα ταῖς ναυσὶ τρήματά τε καὶ θραύσματα πάντας τε εἰδέναι τοὺς ἐρέτας, ὅπως καὶ πρὸ τῆς τέχνης αὐτοὶ ἐμφράττειν τὰ τρήματα κατὰ θάλατταν δύνανται διὰ 5 τῶν προχείρων ἱματίων ἢ στρωμάτων, ἀλλὰ μὴ τοὺς ἄλλους καλεῖν πόρρωθεν ἢ πρὸ καιροῦ τῆς σωτηρίας ἀπογινώσκειν.

ς΄. Περὶ σκοπῶν.

Πολλάκις ἀγνοοῦντες, ποῦ ποτέ εἰσιν οἱ πολέμιοι, ἀπαράσκευοι συναντῶμεν αὐτοῖς· οὐκοῦν ἀναγκαῖον κατά τε 10 γῆν διερχομένους καὶ θάλατταν προπορεύεσθαί τινας τῶν ἡμετέρων κατασκοπήσοντας καὶ ἀπαγγελοῦντας τὴν τῶν ἐχθρῶν ἐπιφάνειαν καὶ πρότερον μὲν διὰ σημείων καταμηνύειν αὐτήν, ἔπειτα δὲ καὶ διὰ στόματος τάχιον ἐπιστρέφοντας καὶ λέγοντας καὶ τὸν τόπον, ἐν ᾧ κατεῖδον αὐτούς, 15 καὶ τὸ πλῆθος, ὅσον τούτων καθέστηκεν. καὶ κατὰ θάλατταν μὲν τὰς κουφοτέρας καὶ ταχυτέρας τῶν νηῶν ἀποστέλλειν, δυνατωτέρους μάλιστα καὶ καρτερικοὺς ἢ ἀνδρειοτέρους τοὺς ἐρέτας ἐχούσας· οὐ γὰρ πολεμεῖν, ἀλλὰ μανθάνειν καὶ ἀπαγγέλλειν τοῖς ἀποστείλασιν εἰς χρείαν κατέστησαν. ἐπεὶ 20 δὲ πολλάκις οἱ ἐχθροὶ κατὰ πλευρὰν ἀκρωτηρίου ἢ ποταμὸν ἢ λιμένα ἢ νῆσον ἑαυτοὺς κατακρύψαντες, εἶτα ἐκεῖθεν ἐξιόντες τὴν προπορευομένην συνέλαβον, χρὴ τέτταρας αὐτὰς εἶναι, δύο μὲν ἀπεχούσας τοῦ παντὸς στόλου ὡσεὶ μίλια ἓξ καὶ μεταξὺ τούτων ἑτέρας δύο, ἵνα αἱ δεύτεραι ὑπὸ τῶν 25 προτέρων διά τινων σημείων, οἷς ἂν ἀλλήλαις συντάξωσιν, μηνυθεῖσαι τὴν τῶν ἐχθρῶν ἐπιφάνειαν καὶ αὗται | τὰ ὅμοια f. 347a πρὸς τὸν στόλον ποιήσασαι ὡς ἤδη τῶν πολεμίων παρόντων πρὸς πόλεμον ἅπαντες παρασκευασθήσονται. κατὰ δὲ γῆν ἀποστέλλειν τοὺς μάλιστα κουφοτέρους τε καὶ ταχυτέρους 30

τῶν ἄλλων· δεῖ δὲ πρὸς τούτοις αὐτοὺς εἶναι ὀξυδερκεῖς
εὐηκόους, ἐπιτηδείους πρός τε κατασκοπὴν καὶ ἀπαγγελίαν
τῶν ὁραθέντων ἢ ἀκουσθέντων, μόνας τὰς μαχαίρας ἐπιφε-
ρομένους, εἶναι δὲ καὶ αὐτοὺς ὁμοίως τέτταρας, δύο μὲν
5 προπορευομένους καὶ μετ' ἐκείνους ἑτέρους δύο τοσοῦτον
τῶν προτέρων ἀπέχοντας, ὅσον ὁρᾶν αὐτοὺς ἢ ἀκούειν τού-
των δύνανται, οὐ μόνον διὰ τὰς καμπὰς τῶν χωρίων, ἀλλὰ
καὶ τὸ ἐκ μακροῦ δεῖν προτρέχειν αὐτούς, ὥστε τῶν ση-
μείων πόρρωθεν κατὰ διαδοχὴν γινομένων καὶ τοῦ στρατηγοῦ
10 ταῦτα μανθάνοντος οἰκονομεῖν αὐτὸν δύνασθαι τὸ συμφέρον.

ζ'. Περὶ σημείων, οἷς οἱ σκοποὶ κέχρηνται.

Σημεῖα δὲ κατὰ μὲν θάλατταν τὰ λευκότερα τῶν ὑφασμά-
των κινούμενα, μάλιστα δὲ καπνὸς βαθὺς εἰς ὕψος αἰρό-
μενος· τὸ μὲν γὰρ ἐν ὕδασι φαίνεται, τὸ δὲ ἐν ἀέρι, καὶ
15 τὸ μὲν βραχὺ καὶ χθαμαλὸν καὶ διὰ τοῦτο πόρρωθεν δυ-
σθεώρητον, τὸ δὲ διὰ τὸ μέγεθος καὶ τὸ ὕψος πόρρωθεν
ἐξελέγχεται· εἰ δὲ καὶ κατὰ νώτου τὸν ἥλιον ἔχωσιν, δυνατὸν
καὶ διὰ κατόπτρου ἢ καὶ σπάθης συχνὰ κινουμένης διδά-
ξαι πόρρωθεν τὸ ζητούμενον . κατὰ δὲ γῆν σημεῖόν ἐστιν
20 ἡ τῶν σαλπίγγων πολυφωνοτέρα· ταύτῃ γὰρ χρησόμεθα
πλήθους πολεμίων ἀναφανέντος· ὀλίγων γὰρ ὄντων αὐτῶν
ἢ ἀγνοούντων τὴν ἡμετέραν παρουσίαν οὐ χρὴ ταύταις κεχρῆ-
σθαι, ἵνα μὴ καὶ μᾶλλον ὑπ' αὐτῶν ἐλεγχώμεθα, ἀλλ' ὑπο-
στρέφοντας αὐτίκα ἀπαγγέλλειν . ἔτι σημεῖον οὐ μόνον ἡ
25 τῆς σάλπιγγος φωνὴ ἀλλὰ καὶ ἡ ταύτης ἡσυχία, ἡ μὲν τὴν
τῶν ἐχθρῶν παρουσίαν μηνύουσα, ἡ δὲ τὸ ἀμέριμνον καὶ
ἀνέτοιμον.

5 τοσούτων 21 πλῆθος — ἀναφανέντων 26 μέριμνον (ἀ superscript)

η΄. Περὶ στρατηγικῶν σημείων.

Τὰ δὲ στρατηγικὰ σημεῖα δεῖ πάντως παρὰ πάντων γνωρίζεσθαι, τί τούτων ἕκαστον βούλεται, ὥστε ἑνός τινος τούτων ὑποδειχθέντος καὶ τοῦ στόλου; τί ποτέ ἐστιν τῶν σημείων, γνωρίζοντος ῥαδίως αὐτὸν πράττειν τὰ κελευόμενα. | 5

θ΄. Πῶς δεῖ συντάττειν τὰς ναῦς πολεμεῖν μέλλοντας. f. 347b

Μέλλοντες δὲ περὶ ναυμαχίας διδάξαι ἀναγκαῖον εἰπεῖν πρότερον περὶ συντάξεως νεῶν ἤδη θαλάττιος φάλαγξ ἐστίν. καὶ γὰρ ὥσπερ ἐν ταῖς πεζικαῖς φάλαγξιν διὰ τῆς εὐταξίας 10 τοῦ στρατεύματος μᾶλλον ἢ τῶν ἄλλων τὸ κράτος ἡμῖν περιγίνεται, οὕτω κἀν ταῖς ναυμαχίαις· τὸ γὰρ ἄτακτον ἑτοιμότερον εἰς διάλυσιν. καὶ πρότερόν γε ῥητέον, ὅτι τῶν πολεμικῶν νεῶν αἱ μέν εἰσιν μέγισταί τε καὶ πολυάνθρωποι καὶ διὰ τοῦτο ἀργότεραι τῶν ἄλλων καὶ ἀσφαλέστεραι, αἱ 15 δὲ μικραί τε καὶ κοῦφαι καὶ ὀλιγάνθρωποι, αἱ δὲ μέσως πως ἔχουσιν πρὸς ἑκατέρας αὐτῶν. χρὴ ταῖς μὲν μεγίσταις μάλιστα μὲν κεχρῆσθαι ἐν ταῖς κατὰ θάλατταν μάχαις, ἔστιν δ' ὅτε καὶ κατὰ λίμνας πολλάκις, οὐ μὴν καὶ κατὰ ποταμούς· οὐ γὰρ ῥᾳδίως διὰ τὸ βάρος ἀναφέρεσθαι δύ- 20 νανται καὶ μάλιστα, ὅταν ἡ γῆ ὑπὸ τῶν πολεμίων δεσπόζηται· ταῖς δὲ μέσαις καὶ βραχυτέραις οὐδὲν κωλύει καὶ κατὰ ποταμοὺς κεχρῆσθαι. μέλλοντες δὲ ναυμαχεῖν τὰς μὲν ἰσχυροτέρας τε καὶ πολυανθρωποτέρας τῶν νεῶν τῶν ἄλλων προτάξομεν κατὰ πλευρὰν συνταττομένας ἀλλήλαις· 25 ἀφίστασθαι δὲ τοσοῦτον ἑτέραν τῆς ἑτέρας, ὅσον μὴ ὑπ'

---

25 προτάξωμεν 26 τοσοῦτο cf. p. 6,5. 8,15. 13,8.

ἀλλήλων τὸν ἀγῶνα κωλύεσθαι μήτε συμφύρεσθαι πρὸς ἑαυτάς, καὶ τὸν καθοπλισμὸν δὲ τῶν ἐν αὐταῖς στρατιωτῶν ἀσφαλέστερον τῶν ἄλλων εἶναι· καὶ γὰρ καὶ ἐν ταῖς πεζικαῖς φάλαγξι τοὺς πρωτοστατοῦντας ἀσφαλέστερον κα-
5 θοπλίζομεν ἅτε δὴ πρώτους καὶ εἰς χεῖρας ἀναδεχομένους τὴν μάχην· τὰς δ' ἄλλας τῶν νεῶν κατόπιν ἀκολουθεῖν συντεταγμένας ὁμοίως ταῖς πρωτοστατούσαις, ἀλλ' οὐχ ὡς ἔτυχεν ἐπιφερομένας. φυλάξομεν δὲ τὴν τάξιν οὐ μόνον ἐν αὐτῷ τῷ ἀγῶνι, ἀλλὰ γὰρ καὶ ἐν τῷ πορεύεσθαι πρὸ
10 τῆς τῶν ἐχθρῶν παρουσίας εὐκαίρως ταύτην τηρήσομεν, ἐπεὶ καὶ ἐν ταῖς πεζομαχίαις τοῦτο ποιοῦμεν· τὸ δ' αἴτιον, ἵνα πρότερον ἐθίζοντα τὰ στρατεύματα τὴν ἐν πολέμοις εὐταξίαν ἐν καιρῷ ταύτην ἔχοιεν. τὸν δέ γε παντὸς τοῦ στόλου ἡγούμενον ἀναγκαῖον προπορευόμενον τοῦ παντὸς
15 στόλου τοσοῦτον, ὅσον ὁρᾶν τὸ πᾶν μῆκος τῆς φάλαγγος δύνασθαι, διορθοῦν αὐτὴν εἰς εἴ τι καὶ ἁμαρτάνει, φέρειν
f. 348a τε μεθ' ἑαυτοῦ ἐκ τῶν | ταχυτέρων νεῶν δύο ἀποφερούσας τὰ ἐκείνου προστάγματα, αὐτὸν δὲ ἀπέναντι τοῦ μέσου προπορεύεσθαι μικρὸν ἐφ' ἑκάτερα τὰ μέρη μεταφε-
20 ρόμενον, ἵνα μὴ αὐτὸς καθ' ἕκαστον μέρος τῆς φάλαγγος διατρέχων τὸ μὲν εἰς εὐταξίαν ἄγει διὰ τῆς παρουσίας αὐτοῦ, τὸ δὲ εἰς ἀταξίαν μεθίσταται παρελθόντος αὐτοῦ. ἔργον γὰρ τουτὶ μέγιστον κἂν ταῖς μελέταις διὰ παντὸς προστάττειν τὸν στρατηγόν, ὥστε παρατεταγμένων τῶν νηῶν τὰς
25 μὲν προλαμβανούσας ἀμελείᾳ τῶν ἡγεμόνων αὐτῶν συνέχειν τὰς ἄλλας ἐκδεχομένας, τὰς δὲ βραδυνούσας ἐπελαύνειν ἔστ' ἂν τῶν ἄλλων νηῶν ἐν ἴσῳ γένωνται. δεῖ δὲ τὰ πρὸς πόλεμον εὐτρεπισθέντα καλῶς πρὸ παντὸς ἄλλου καθ' ἑαυτὸν τὸν στρατηγὸν σκέψασθαι καὶ μετὰ τῶν χρησιμω-
30 τέρων βουλεύσασθαι, εἰ δεῖ πάντως πολεμῆσαι ἢ μή. ἀνάγ-

---

22 ἀπαξίαν 30 δὲ

κη δὲ τῷ μέλλοντι περὶ πολέμου βουλεύσασθαι εἰδέναι καλῶς τήν τε ἡμετέραν τήν τε τῶν ἐναντίων δύναμιν, πόσα τε παρ' ἡμῖν ἐστιν πλοῖα καὶ πόσα τῶν ἐναντίων· εἶτα πόσα μεγάλα καὶ πολυάνθρωπα καὶ ὅσα μικρά τε καὶ ὀλιγάνθρωπα, ἵνα μὴ πολλάκις ἐξ ἀγνοίας κατὰ πλειόνων 5 φερόμενοι ῥαδίως ὑπ' αὐτῶν καταπολεμώμεθα· εἶτα τὸ στράτευμα, ἢ νεόλεκτον ἢ πεπειραμένον πολέμου· εἶτα τὸν καθοπλισμὸν καὶ τὴν τοῦ λαοῦ πρόθεσιν εἰς τὸν προκείμενον πόλεμον. μανθάνομεν δὲ ταῦτα ἔκ τε τῶν ἡμετέρων κατασκόπων καὶ τῶν προσφύγων καὶ οὐχ ἑνί τινι λέγοντι 10 πιστεύοντες ἀλλὰ πολλοῖς συμφωνοῦσιν. ἑκατέραν δὲ τῶν δυνάμεων παραβάλλοντες τήν τε ἡμετέραν τήν τε τῶν πολεμίων, εἰ μὲν ὑπερβάλωμεν τῇ δυνάμει τῶν ἐναντίων, πολεμῶμεν αὐτοὺς οὐ καταφρονοῦντες αὐτῶν διὰ τὴν ὑπερβολὴν τῆς δυνάμεως· πολλοὶ γὰρ τῷ πλήθει θαρρήσαντες 15 ὑπὸ ἐλαττόνων ἡττήθησαν. εἰ δὲ ἰσάζει ἀμφοτέρων ἡ δύναμις κατά τε ῥώμην σώματος καὶ ἀνδρείαν καὶ καθοπλισμὸν καὶ τἆλλα, εἰ μὲν καθ' ἡμῶν οὐ προέρχονται οἱ πολέμιοι, ἵνα καὶ ἡμεῖς μένωμεν φυλάττοντες ἑαυτοὺς καὶ τὰ ἴδια, ἀλλὰ μὴ πολεμῶμεν αὐτούς· εἰ δὲ ἐπέρχονται καθ' 20 ἡμῶν ἢ τὴν ἡμετέραν ληΐζονται, πολεμῶμεν αὐτούς. εἰ δὲ πολλῷ πλέον ἡμῶν κατισχύουσιν οἱ πολέμιοι, μέγας δὲ ταῖς ἡμετέραις πόλεσιν | ἐπήρτηται κίνδυνος, παραιτουμένους f. 348b τὸν πόλεμον σοφίᾳ μᾶλλον ἢ δυνάμει τῶν πολεμίων καταγωνίσασθαι ἄλλα τε πολλὰ ἐπισκοποῦντας καὶ δὴ καὶ καιρὸν 25 καὶ χρόνον καὶ τόπον, δι' ὧν πολλάκις οἱ χείρονες τῶν κρειττόνων περιεγένοντο· χρόνον μέν, καθ' ὃν προσβάλλοντες τοῖς ἐχθροῖς τοὺς ἀνέμους συμμάχους κεκτήμεθα, ὥσπερ ὡς τὰ πολλὰ γίνεται ἐπί τε τῶν ἐτησίων καὶ ἀπογείων ἀνέμων· τόπους δὲ τὴν μεταξὺ δύο γαιῶν θάλασσαν ἢ ποταμόν, καθ' ἣν 30 τὸ πλῆθος τῶν πολεμίων διὰ τὴν τῆς θαλάσσης στενότητα

---

6 φερόμενον 16 ἀμφοτέρω cf. p. 10,10. 13,5.

ἄχρηστον εἰς πόλεμον γίνεται· γίνεται δὲ τοῦτο τριχῶς ἢ μεταξὺ δύο νήσων ἢ μεταξὺ ἠπείρου τε καὶ νήσου ἢ μεταξὺ δύο ἠπείρων. ἔστι δὲ καὶ ἄλλως περιγενέσθαι τῶν πλειόνων, ἐπειδὰν εἰς διάφορα διαιρεθῶσι συστήματα, ὥστε συμμα-
5 χεῖν ἀλλήλοις μὴ δύνασθαι. γίνεται δὲ τοῦτο, ὅταν ἐκ διαφόρων τόπων μακρὰν ἀλλήλων ἀφεστηκότες εἰς ἀλλήλους συνέρχωνται, ἢ ὅταν ἐξ ἑνὸς τόπου εἰς διαφόρους ἐπαναστρέφωσιν, ἢ καὶ ἄλλως κατὰ τὴν ἀλλοτρίαν εἰς διάφορα συστήματα διαιρούμενοι· τινὲς δὲ τούτων τοῖς μὲν πρότερον,
10 τοῖς δὲ ὕστερον συμπλακέντες ἀμφοτέρων κατηγωνίσαντο. καὶ ταῦτα μὲν εἴρηται πλείστην καθ' ἡμῶν δύναμιν ἐχόντων τῶν πολεμίων καὶ κινδύνων ἐπικειμένων κατὰ τῶν ἡμετέρων πραγμάτων ἐν τῷ τὸν πόλεμον ἡμᾶς παραιτεῖσθαι· εἰ δὲ μηδεὶς ἡμῖν ἕτερος ἐπήρτηται κίνδυνος παραιτουμέ-
15 νοις τὸν πόλεμον, οὐ δεῖ πολεμεῖν. ἄμεινον δὲ κατὰ τῆς πολεμίας ἀντεισάγεσθαι, ὡς μήτε δειλίαν ἡμῶν τοὺς πολεμίους καταγινώσκειν παραιτουμένων τὸν πόλεμον καὶ ἡμᾶς τοὺς πολεμίους ἀντιλυπεῖν τὰ ἴσα δύνασθαι· ἔστι δ' ὅτε τούτου γενομένου ἀφέντες τὴν ἀλλοτρίαν οἱ πολέμιοι ἐπὶ τὴν
20 ἰδίαν ἀνέστρεψαν. τῆς τοίνυν συγκρίσεως ἑκατέρας δυνάμεως οὕτω πως γενομένης καὶ τὸν πόλεμον ἡμῶν ἐχομένων χρὴ τὸν στρατηγὸν πάντας εἰς ἑαυτὸν συγκαλέσαντα προτρεπτικὸν εἰς πόλεμον ποιήσασθαι λόγον, διαβάλλοντα μὲν τοὺς ἐναντίους μετὰ τοῦ πιθανοῦ, ἐπαινοῦντα δὲ τοὺς ἰδίους,
25 πρὸς τούτοις ἐπιφέρειν, ὡς, εἴ τις τῶν πάντων ἀπορραγεὶς τῆς ἰδίας τάξεως πρὸς λειποταξίαν ἐκκλίνειν, αὐτὸς τὰς ἐσχάτας
f. 349a ὑπομένει τιμωρίας, | εἰ δὲ γυνὴ καὶ οἱ παῖδες καὶ εἴ τις ἄλλος κατὰ τὸν οἶκόν ἐστιν, τῶν ἰδίων οἴκων καὶ τῆς ἰδίας πατρίδος ἀπελασθήσεται καὶ κατοικήσουσι γῆν πολλῶν κα-
30 κῶν γέμουσαν. εἶτα μετὰ ταῦτα τίς ὑπὲρ γυναικῶν καὶ παίδων καὶ γονέων οὐ προκινδυνεύει καὶ τὸν θάνατον τοῦ ζῆν οὐ προκρίνει; τοῦτο γὰρ καὶ ἡ ἄλογος βούλεται φύσις· πολλάκις γὰρ ἡ τεκοῦσα ὑπὲρ τῶν νεοσσῶν εἰς χεῖρας ἑαυ-

τὴν δίδωσι τοῦ ἀγρεύοντος· δεινὸν δὲ τὴν μὲν ἄλογον φύ-
σιν τῶν οἰκείων ὑπερασπίζεσθαι, ἡμᾶς δὲ λογικοὺς ὄντας
καταφρονεῖν τῶν ἰδίων . εἶτα πάλιν ἐπιστρέφειν πρὸς τὴν
ἀπειλὴν ἐπιφέροντα καὶ τὰς τῶν ἀπειλουμένων αἰτίας, οἷον
ὅτι χρὴ διὰ τοῦτο τοὺς λειποτάκτας πολλαῖς πρότερον ταῖς 5
τιμωρίαις καθυποβάλλοντα πυρὶ μᾶλλον ἢ ξίφει εἰς ἔσχατον
παραδίδοσθαι, πρῶτον μὲν ὅτι θεοῦ κατεφρόνησαν καὶ τῆς
ἰδίας ἠλόγησαν πίστεως, εἶτα γυναικός, παίδων, γονέων,
ἀδελφῶν καὶ τῶν ὁμοπίστων καὶ ταῦτα δυναμένους περι-
γενέσθαι τῶν ἐναντίων. δεῖ δὲ πρὸς τούτοις ἐπερωτᾶν τὸν 10
στρατηγὸν καὶ τὸ πλῆθος, εἰ καὶ αὐτοῖς ταῦτα δοκοίη, συμφω-
νούντων δὲ αὐτῶν τῷ στρατηγῷ καὶ ψηφιζομένων θάνα-
τον κατὰ τῶν λειποτακτούντων ἐπὶ τὸν ἔπαινον πάλιν τὸν
στρατηγὸν στρέφεσθαι, τί λέγοντα; ἐγὼ δὲ οἶμαι, ὡς οὐκ
ἄν τις τῶν πάντων λειποτακτήσειεν ὁρῶν τῶν ἄλλων τὸ 15
πρόθυμον, ἀλλὰ καί, εἴ τις παρ᾿ ὑμῖν ἐστιν πρὸς λειποτα-
ξίαν ἐκκλίνων τὴν γνώμην, πρὸς τὸν ὅμοιον τῶν ἄλλων
διαναστήσεται ζῆλον· εὐχῇ δὲ τελευταῖον τὸν λόγον σφρα-
γίσαντα τῶν νηῶν ἐπιβῆναι προτρέπειν καὶ εἰς τάξιν πολέ-
μου καθίστασθαι καὶ οὕτως κατὰ τὰ πρότερον εἰρημένα 20
τὴν ὅλην συντάξαντα φάλαγγα τοὺς ἐναντίους ἐπιζητεῖν .
ἤδη δὲ τῶν πολεμίων πλησιαζόντων χρὴ τὸν στρατηγὸν
διατρέχοντα πρὸ τοῦ μετώπου τῆς φάλαγγος προτρέπειν
ἔτι προθυμοτέραν τὴν μάχην ποιήσασθαι καὶ εἰς χρηστὰς
ἐλπίδας ἄγειν τὸ στράτευμα, εἶτα κατὰ νώτου παντὸς τοῦ 25
στόλου γενόμενον, ἄν τε καθ᾿ ἕνα ζυγὸν ἄν τε κατὰ δύο ἡ φά-
λαγξ τῶν νηῶν ῇ, τὰς βραδυνούσας συνελαύνειν καὶ ἀποκαθι-
στᾶν ἐπὶ τοὺς ἰδίους ζυγούς . κἂν μὲν ὀκνηροτέρους τοὺς
στρατιώτας ὁρᾷ πρὸς τὴν μάχην, | πρὸ τῶν ἄλλων αὐτὸν f. 349b
μικρὸν ἐξιόντα τοῖς ἐναντίοις συμπλέκεσθαι παρ᾿ ἑκάτερα τὰς 30
ἰσχυροτέρας καὶ πολυανθρωποτέρας τῶν νηῶν μεθ᾿ ἑαυτοῦ

27 ἦ

ἔχοντα. εἰ δὲ προθυμοτέρους τοὺς στρατιώτας ὁρῴη πρὸς τὴν μάχην, αὐτὸν μὲν κατὰ τὸ μέσον τῆς φάλαγγος ἐπακολουθοῦντα κατασαλπίζειν τε καὶ προθυμοτέρους τοὺς οἰκείους ποιεῖν, τοὺς δὲ ὀκνηροτέρους ἀπειλεῖν φοβερώτερον,
5 ἐφ' ἑκατέρου δὲ τῶν ἄκρων τῆς φάλαγγος ἐπιστῆσαί τινας τῶν ἀσφαλεστέρων εἰς τὸ συνέχειν τὴν φάλαγγα. ἔστιν δὲ ὅτε καὶ οἱ κατὰ τὸ μέτωπον τῆς φάλαγγος τεταγμένοι λειποταξίας δόξαν ἐμφαίνουσιν, ὁπότε τὰς κώπας ἠρεμούσας κατέχουσιν ἢ ὀκνηρότερον αὐτὰς ἕλκουσιν, ποτὲ δὲ οἱ κα-
10 τόπιν ἐπιφερόμενοι· διὸ δὴ ἐκεῖ τὸν στρατηγὸν σπουδαίως παραγενόμενον ἢ ἀντ' αὐτοῦ ἕτερον τοὺς μὲν ῥαθύμους διεγείρειν, τοὺς δὲ ἀτάκτους εἰς τάξιν ἄγειν. εἰ δὲ μηδὲν τούτων ὁρᾶται γινόμενον, τινὰ δὲ μέρη λειποταξίας ὑπόληψιν ἔχουσιν, ἐπ' ἐκεῖνα τὸν στρατηγὸν τὸν ὀφθαλμὸν
15 ἔχειν καὶ καταμανθάνειν καὶ ἀποστέλλειν πρὸς αὐτούς τινας τῶν κουφοτέρων νηῶν ἐπαπειλοῦντα θάνατον ἐκ τοῦ παραυτίκα, εἴ τις τῶν ἄλλων πολεμούντων λειποτακτήσειεν. ὑπόληψιν δὲ λειποταξίας ἔχουσιν ἐν μὲν ἀλλοτρίᾳ οἱ κατὰ τὸ πέλαγος τεταγμένοι, ἐν δὲ τῇ ἡμετέρᾳ οἱ κατὰ τὴν ἤ-
20 πειρον. χρησιμώτατον δὲ καὶ τὸ προαφορίζειν τινὰς καθ' ἓν ἢ καὶ καθ' ἑκάτερον ἄκρον τῆς ὅλης φάλαγγος, αἳ μέσως πως ἔχουσιν πρός τε τὰς μείζονας τῶν πολεμίων καὶ τὰς κουφοτέρας αὐτῶν, ὡς μήτε ὑπὸ τῶν μειζόνων καταλαμβάνεσθαι τῶν ἐχθρῶν φευγούσας μήτε ὑπὸ τῶν χειρόνων
25 καταγωνίζεσθαι· προτρέπειν δὲ αὐτάς, ἐπειδὰν ἴδοιεν εἰς χεῖρας ἡκούσας τὰς φάλαγγας, ὑπερφαλαγγίσαι τε καὶ κατὰ νώτου γενέσθαι τῶν ἐναντίων· ἀσθενέστερον γὰρ ἕξουσιν εὖ οἶδ' ὅτι οἱ πολέμιοι πρὸς τὴν μάχην διαιρούμενοι, τῶν μὲν κατὰ τῶν ἔμπροσθεν ἀγωνιζομένων, τῶν δὲ ἄλλων
30 ἄλλοτε κατὰ τῶν ὄπισθεν ἐπιστρεφομένων, ἵνα μὴ κατὰ νώτου τούτων μαχέσωνται. ὡς ἂν δὲ οἱ πολέμιοι ὁρῶντες

---

21 ὅλης supra vs. add. m. 1.

κατὰ πρόσωπον τοὺς ὑπερφαλαγγίζοντας μὴ συμπαρεκτεί-
νωσιν καὶ αὐτοὶ τὴν ἰδίαν | φάλαγγα καὶ κωλύσωσιν αὐτῶν f. 350a
τὴν διάβασιν, χρὴ τὰς εἰρημένας ναῦς μὴ κατὰ πρόσωπον
τῶν ὑπεναντίων ἀλλὰ κατὰ νώτου φέρεσθαι τῶν ἰδίων,
ἔστ' ἂν ἀμφοτέρων αἱ φάλαγγες εἰς χεῖρας ἀλλήλων ἥξωσιν· 5
ἐπειδὰν δὲ συμπλακείσας τὰς φάλαγγας ἴδωσιν, τότε καὶ
αὐτοὺς ὑπερφαλαγγίσαντας κατὰ νώτου γενέσθαι τῶν ἐναν-
τίων, τοσοῦτον ἐκείνων ἀπέχοντας, ὅσον μὴ καταλαμβά-
νεσθαι ὑπὸ τῶν ἰσχυροτέρων αὐτῶν δύνασθαι, πλησιάζειν
δὲ μάλιστα καὶ καταθορυβεῖν ἐκείνους, οἳ κατὰ τῶν ἡμε- 10
τέρων θερμότερον ὑπεμβαίνουσιν. καλὸν δὲ τὰς τοιαύ-
τας ναῦς κατὰ τὰ ἄκρα προαφορίζειν οὐ μόνον τοῦ ποιῆ-
σαι ἀλλὰ καὶ τοῦ μὴ παθεῖν ἕνεκα· τῶν γὰρ πολεμίων
τοῦτο πράττειν ἐπειγομένων καὶ αὐτῶν ἀντεξαγομένων πρὸς
τὴν ἐκείνων ἀπάντησιν, ἅτε δὴ ἐπὶ τοῦτο προαφορισθείσας 15
αὐτὰς τὸ ἀμέριμνον τοῖς ἰδίοις ποιήσουσιν· τὸ δὲ τοιοῦτον
γίνεται, ὅταν ναυσὶ τῶν ἐχθρῶν πλεονάζωμεν. τινὲς δὲ
τὴν ὁρμὴν τοῦ στόλου ὀξυτέραν εἶναί φασι προθυμίας τε
τῶν οἰκείων ἕνεκα καὶ δειλίας τῶν ἐναντίων· τινὲς δὲ ἀσφα-
λέστερον ἔδοξαν ἠρέμα κινουμένας τοῖς πολεμίοις συμπλέ- 20
κεσθαι, οἱ δὲ καὶ μὴ κινουμένας. ἐμοὶ δὲ ἀσφαλέστερον εἶναι
δοκεῖ τὴν τοῦ λαοῦ ὁρῶντας διάθεσιν πρὸς τὸν πόλεμον
οἰκονομεῖν τὸ συμφέρον· οἷον, εἰ μὲν ὀκνηροτέρους πρὸς τὴν
μάχην ὁρῶμεν τοὺς ἰδίους, σὺν βοῇ κρατίστῃ καὶ θορύβῳ
πολλῷ καὶ τάχει κατὰ τῶν ἐχθρῶν ὁμοῦ συνελαύνειν αὐ- 25
τάς· εἰ δὲ προθυμοτέρους ὁρῶμεν αὐτούς, ἠρέμα κινεῖσθαι
τὴν τάξιν φυλάττοντας· εἰ δὲ πρὸς τὴν πολεμικὴν σύντα-
ξιν δυσκόλως ἔχουσι, καθόλου ἠρεμεῖν τὴν τάξιν φυλάτ-
τοντας καὶ τοὺς ἐναντίους ἐκδεχομένους· ἐν γὰρ τῷ κι-
νεῖσθαι ταύτην ἀπόλλυσιν. ἐπειδὰν δὲ αὐτοὺς ἴδωσιν πλη- 30

---

16 ποιήσωσιν 18 προθυμία 19 δειλία

σιαίτερον γενομένους, τότε καὶ αὐτοὺς κινηθέντας ὀξύ-
τερον σὺν βοῇ πολλῇ τοῖς ἐναντίοις συμπλέκεσθαι. εἷς μὲν
δὴ τρόπος οὗτος παρατάξεως, καθ᾿ ὃν τὴν φάλαγγα τεί-
νοντες τοῖς ἐναντίοις συμπλεκόμεθα. ἔστιν δ᾿ ὅτε καὶ τὴν
5 εὐθεῖαν κοιλώσαντες φάλαγγα μηνοειδῆ ταύτην ποιοῦμεν·
γίνεται δὲ τοῦτο, ὅταν ἰσχυροτέρους ὁρῶμεν τοὺς ἐναν-
f. 350b τίους καὶ τὴν τάξιν φυλάττοντας ἄλλως τε παραιτεῖσθαι
τὸν πόλεμον οὐ δυνάμεθα φειδοῖ τῶν ἰδίων. τότε γὰρ δὴ
τότε κατὰ τὰ ἄκρα τοῦ σχήματος τὰς μάλιστα ἀσφαλεστέρας
10 συντάξαντες τὰς μὲν μέσας μετ᾿ ἐκείνας τάξομεν καὶ μετ᾿
αὐτὰς τὰς ἀσθενεστέρας· ἀνάγκη γὰρ τὰς πολεμίας νῆας
τῆς εἰσόδου φυλάττεσθαι τοῦ μὴ παθεῖν ἕνεκα ἑκατέρωθεν
βεβλημένων· τὸ δὲ σχῆμα μὴ λίαν ἔστω βαθὺ ἀλλ᾿ ἔλαττον
πάντως ἡμικυκλίου, ἵνα τῶν πολεμίων συνερχομένων κατὰ
15 τῶν ἄκρων τῆς φάλαγγος καὶ οἱ κατὰ τὸ βάθος αὐτίκα
φθάνειν δύνανται τοῖς οἰκείοις συμμαχήσοντες. τὸ δὲ τοιοῦ-
τον τῆς φάλαγγος σχῆμα οὐ δεῖ ἐκ μακροῦ ἄγειν, ἀλλὰ
πλησιαζόντων τῶν πολεμίων, ἵνα μὴ πόρρωθεν ἰδόντες τὸ
σχῆμα τῆς φάλαγγος οἱ πολέμιοι καὶ αὐτοὶ πρὸς τὸ συμ-
20 φέρον αὐτοῖς τὴν ἰδίαν διατυπώσουσι φάλαγγα, τὰς μὲν
ἰσχυροτέρας κατὰ τὰ ἄκρα τάττοντες, τὰς δὲ ἀσθενεστέρας
κατὰ τὸ μέσον καὶ ἢ διασχισθέντες καὶ τὸν ἔξω τόπον
λαμβάνοντες ἢ κατὰ δύο ζυγοὺς συνερχόμενοι, καὶ τὸν
μὲν χωρεῖν κατὰ τοῦ βάθους τῆς ἡμετέρας προτρέποντες,
25 τὸν δὲ κατόπιν ἀκολουθεῖν καὶ τοὺς μὲν ἄκρους τοῦ δευ-
τέρου ζυγοῦ τοῖς ἄκροις συμπλέκεσθαι, τὰς δὲ μέσας ταῖς
προλαβούσαις ἀκολουθεῖν, ἵνα ταύτας ὁρῶντες οἱ παρ᾿ ἑκά-
τερα τῆς μηνοειδοῦς φάλαγγος τεταγμένοι μὴ συνέρχωνται
κατὰ τῶν προλαβόντων, ὡς μὴ κατὰ νώτου αὐτῶν γενέ-
30 σθαι τοὺς κατὰ τὸν δεύτερον ζυγὸν τεταγμένους. διὸ δὴ

---

2 τοὺς ἐναντίους cf. p. 10,10. 11,30. 13,20. 14,4. 26. 15,5. 11. 18. 25. 16,2. 17. 5 ποιῶμεν

τοῦτον τὸν τρόπον ἀντιπαραταττομένων τῶν ἐναντίων οὐ χρὴ τὰς πλησιαζούσας ταῖς ἄκραις κατὰ τῶν προλαβόντων τῶν πολεμίων συνέρχεσθαι, ἀλλ᾽ ἀναμένειν τοὺς ἐπὶ τοῦ δευτέρου ζυγοῦ τῶν πολεμίων, καταλαμβανούσας δὲ ἢ συμπλέκεσθαι αὐταῖς ἢ τὴν εἴσοδον παραχωρούσας κατὰ νώ- 5 του τῶν ἐχθρῶν γίνεσθαι· δεῖ δὲ πάντως τὸν ἐντὸς φεύγειν τόπον, ἵνα μὴ ὑπὸ τῶν ἐκτὸς συνωθούμενοι καὶ πυκνούμενοι οὐ μόνον ἐνεργέστερα τὰ βέλη τῶν ἐχθρῶν καθ᾽ ἡμῶν γένωνται, ἀλλὰ καὶ ὑφ᾽ ἑαυτῶν διὰ τὴν πύκνωσιν συντριβώμεθα. ἔστι δὲ οὐ μόνον κατὰ τὴν κοίλην ἐπι- 10 φάνειαν τοῖ μηνοειδοῦς σχήματος τοῖς πολεμίοις συμπλέκεσθαι, ἀλλὰ καὶ κατὰ τὴν κυρτὴν αὐτοῦ ἐπιφάνειαν ἐπὶ | τοὺς πολεμίους ταύτην στρέψαντας, οὐκ ἐπὶ τὸν αὐτὸν τόπον f. 351a ἑκάστης τῶν νηῶν τεταγμένης, καθάπερ ἐπὶ τῆς μηνοειδοῦς ἐλέγομεν φάλαγγος, ἀλλὰ τὰς μὲν ἰσχυροτέρας τε καὶ πο- 15 λυανθρωποτέρας τῶν νηῶν τεταγμένας κατὰ τοῦ μέσου, τῶν δὲ μέσων μετ᾽ ἐκείνας καὶ πρὸς τοῖς ἄκροις τῶν εὐτελεστέρων, ἵνα προηγουμένως μὲν αἱ μέγισται τοῖς ἐναντίοις συμπλέκωνται, αἱ δ᾽ εὐτελέστεραι φυλάττοιντο ἐν ἀποστάσει πρὸς τοῖς ἄκροις φερόμεναι. δεῖ δὲ καὶ ἐπ᾽ αὐτῶν τῶν 20 ἄκρων τάττειν ἀνὰ δύο τινὰς τῶν κρατίστων εἰς φυλακὴν τῶν ἀσθενεστέρων· εἰ δὲ πλεονάζομεν τῷ ἀριθμῷ τῶν νηῶν πρὸς τὰς τῶν πολεμίων, τούτων τὸ πλέον κατόπιν τάττειν κατὰ τοῦ μέσου τῆς φάλαγγος, ἵνα προηγουμένως μὲν τῶν μεγίστων συμπλεκομένων τοῖς ἐναντίοις κατόπιν 25 αὐτῶν καὶ αὗται φερόμεναι συμμαχῶσιν αὐταῖς ἢ ἐκείναις, ἃς μᾶλλον ὁρῶσι καταπολεμουμένας τῶν ἄλλων. γίνεται δὲ καὶ τοῦτο τὸ σχῆμα πρότερον μὲν εἰς εὐθεῖαν συνταττομένων καὶ μέσον μὲν τεταγμένων τῶν μεγίστων τε καὶ πολυανθρωποτέρων, εἶτα μετ᾽ ἐκείνας τῶν μέσων καὶ μετὰ 30 ταύτας τῶν ἀσθενεστέρων καὶ οὕτως τῶν μὲν ἄκρων ὑποκρατουμένων τῆς φάλαγγος, τῶν δὲ μέσων προαγόντων, ἑπομένων δὲ καὶ τῶν ἄλλων μέχρι τῶν ἄκρων τὴν κατὰ

τὸ πλάτος τάξιν οὐ παρερχομένων. δεῖ δὲ κατὰ τοῦτο τὸ σχῆμα τοῖς ἐναντίοις συμπλεκομένους ἡμᾶς ἀπέχειν καὶ μᾶλλον ἀλλήλων ποιήσομεν τὰς ναῦς, ὥστε μεῖζον τὸ σχῆμα κατὰ μῆκος γενέσθαι, φυλαττομένους τὴν μεταξὺ τοῦ σχή-
5 ματος πύκνωσιν ὑπὸ τῶν πολεμίων συνωθουμένους, τὸν δὲ στρατηγὸν ἐντὸς περιερχόμενον τῆς φάλαγγος κατασαλπίζειν καὶ προθυμοτέρους τοὺς ἰδίους ποιεῖν καὶ μάλιστα, καθὸ μέρος ὁρᾷ τὴν μάχην ἀκμάζουσαν. δεῖ δὲ καὶ τοῦτο τὸ σχῆμα μὴ πόρρωθεν ἄγειν, ἵνα μὴ μεταποιεῖν οἱ πο-
10 λέμιοι τὰς ναῦς δύνωνται πρὸς τὸ χρησιμότερον αὐτοῖς τῆς μάχης κατεπειγούσης. χρώμεθα δὲ καὶ τούτῳ τῷ σχήματι, ὅταν διασχίσαι τὴν φάλαγγα τῶν ἐναντίων διανοώμεθα καὶ διαλῦσαι τὴν τάξιν αὐτῶν. συμβάλλεται δὲ ἡμῖν τοῦτο μάλιστα, ὁπόταν οἱ ἐναντίοι τῇ μηνοειδεῖ κέχρηνται φάλαγγι,
15 ὥστε διὰ μέσου ἐκείνης χωρούσης τῆς κυρτοειδοῦς φάλαγγος |
f. 351b ἐν τάξει τὴν μάχην ποιεῖν //////// κατὰ τὴν κυρτὴν ἐπιφάνειαν τεταγμένων νηῶν /////// συμπλεκομένης ταῖς ἐναντίαις. ἰστέον δέ, ὅτι τῶν πολεμίων χρωμένων τῇ μηνοειδεῖ φάλαγγι καὶ ἡμῶν τῇ ἐναντίᾳ οὐκέτι κατὰ τὰ προειρημένα
20 τάξομεν τὰς μὲν πολυανθρώπους κατὰ τὸ μέσον τῆς κυρτοειδοῦς φάλαγγος καὶ μετ᾿ ἐκείνας τὰς ἄλλας, ἀλλὰ τὰς μὲν πολυανθρώπους κατὰ τῶν πολυανθρώπων καὶ τὰς ἀσθενεστέρας κατὰ τῶν ἀσθενεστέρων καὶ τὰς μέσας ὁμοίως κατὰ τῶν ἴσων. ῥητέον δὲ καὶ περὶ τῶν τόπων τῆς θαλάσσης,
25 καθ᾿ οὓς ὀφείλομεν ναυμαχεῖν. εἰ μὲν γὰρ τὴν πολεμίαν παραπλέοντες τὴν ναυμαχίαν ποιεῖν μέλλομεν, κατὰ πέλαγος ταύτην ποιῶμεν παραιτουμένους τὴν πρόσγειον μάχην· εἰ δὲ τὴν ἡμετέραν, οὐ πόρρω μακρὰν ἀφεστηκότες τῆς γῆς, ἵνα ἡττηθέντες καὶ σώζεσθαι διὰ πελάγους οὐ συγχωρού-
30 μενοι ἐπὶ τὴν γῆν καταφεύγωμεν. οὐκοῦν χρὴ διὰ ταῦτα

16/17 vgl. die Besprechung der Stelle am Schlusse.
18 μονοειδεῖ

καὶ τοῖς ἐπὶ τῆς στερεᾶς καταμηνύειν τὸν τόπον, ἐν ᾧ πολεμεῖν μέλλομεν, καὶ οὐ τοῦτο μόνον, ἀλλὰ δὴ καὶ πρότερον τὴν ἤπειρον παραπλέοντες καὶ μανθάνοντες, ποῦ ποτέ εἰσιν οἱ πολέμιοι, μηνύειν τοῖς ἠπειρώταις κἀκείνους πάλιν τὰ ὅμοια μανθάνοντας καταμηνύειν τῷ στόλῳ τὸν δυνατὸν 5 τρόπον. πολλάκις γὰρ οἱ ἐχθροὶ τὸν μὲν στόλον λανθάνουσιν, ὅπου εἰσίν, ὑπὸ δὲ τῶν ἠπειρωτῶν γινώσκονται ἢ τοὐναντίον. τινὲς δὲ καθόλου τὴν πρόσγειον διαβάλλουσι μάχην, τί λέγοντες; ὡς οἱ πολλοὶ τὸν πόλεμον δεδοικότες ἐπὶ τὴν γῆν καταφεύγουσιν, ἐγὼ δὲ οὐκ ἂν τοῦτο οἶμαι 10 τολμῆσαί τινας τοῦ στρατηγοῦ τὰ προειρημένα φυλάττοντος.

ι΄. Πῶς δεῖ τὸν στρατηγὸν μετὰ τὴν μάχην περὶ τοῦ στόλου οἰκονομεῖν.

Τοῦ τοίνυν πολέμου κροτηθέντος, εἰ μὲν τῶν πολεμίων κατισχύσομεν ἄν τε καθόλου ἄν τε ἐπὶ μέρους, οὐ χρὴ τὸν 15 στρατηγὸν ἅτε δὴ τοὺς πολεμίους νενικηκότα ἀδεέστερον διατίθεσθαι, ἀλλ' ἐκείνῃ τῇ ἀσφαλείᾳ κεχρῆσθαι, ἥτινι καὶ πρὸ τοῦ πολέμου ἐκέχρητο· εἰ δὲ ὑπὸ τῶν ἐχθρῶν νενικήμεθα, μηδ' οὕτως ἀπογινώσκειν, ἀλλ' ἐπισυνάγειν τὰς ὑπολειφθείσας καὶ καιρὸν δευτέρας ἐπιζητεῖν μάχης. 20

---

7 ὅποι

I. Beschreibung der Handschrift.

Der vorstehende Text findet sich im Codex Ambrosianus B. 119. Sup. Derselbe wurde von mir im Herbste 1881 in Mailand*) aus dieser wohl dem 11. Jahrhundert angehörigen Pergamenths. abgeschrieben. Da sie bis jetzt, soviel mir bekannt, überhaupt noch nicht berücksichtigt**) und ihre genaue Betrachtung auch für die Würdigung des mitgetheilten Fragmentes von Belang ist, gebe ich hier zunächst das Verzeichniss ihres aus Kriegsschriftstellern bestehenden Inhaltes, woran sich einige Bemerkungen über wichtigere Stücke desselben anschliessen***).

---

*) Herrn A. Ceriani, dem Vorstande der Bibliothek, bin ich für die liebenswürdige Erleichterung der Benützung und für brieflichen Aufschluss über einzelne Stellen zu Dank verpflichtet.

**) Nur eine theilweise Abschrift, Ambros. C. 265. Inf., Papierhs. des 16. Jhs., ist durch R. Förster (Hermes XII S. 460 f.) bekannt geworden, ohne dass auf den Inhalt genauer eingegangen würde.

***) Ich benütze bei dieser Untersuchung ausser dem von mir gesammelten Materiale den Theil von Vergleichungen und Abschriften deutscher und Pariser Hss., welchen ich aus F. Haase's „Bibliotheca militaris" erworben habe (vgl. Haase, De militarium scriptorum graec. et lat. omnium edit. instit. Berol. 1847. — [Bibliotheca Haaseana.] Index librorum quos olim collegit Dr. Frid. Haase ... Breslau 1870 S. 134—145).

1) f. 1a—7b τροπῆς πρὸς τοὺς κινδύνους — τίνας ὀφείλει τοῦ οἰκείου στρατεύματος πρός τινας τῶν πολεμίων ἀντιπαρατάσσειν (Onosander 10,10—30. p. 25,2—42,20 Köchly).

2) f. 8a—21b τὸ πᾶν βάθος τῆς φάλαγγος συνωθεῖν — ὅταν κατὰ φάλαγγας διαιρεθέντων (Des Byzantiner Anonymus Kriegswissenschaft 15,21—33,7. p. 98,29—164,2 Köchly u. Rüstow, Griech. Kriegsschriftst. II 2).

3) f. 22a—92b διφένσωρας ἐπακολουθεῖν ἐν τάξει — περιπίπτωσιν ἐν αὐτοῖς. (Mauricius III 12—XII 8,24. p. 97,21—364,7 Scheffer).

4) f. 93a—95b ῑ. περὶ κυνηγίων. πῶς δεῖ ἄγρια ζῶα κυνηγεῖν — τοῖς ἵπποις καὶ πόνον. τέλος τοῦ Μαυρικίου. (Mauricius XII 10 — Schluss. p. 370—382).

5) f. 96a—99b Οὐρβικίου τακτικόν. (Aus Ambros. C. 265. Inf. hsg. v. R. Förster, Hermes XII S. 462. 467—471).

6) f. 100a—107b Schema. γ̄. σχῆμα τοῦ αὐτοῦ τάγματος — τοῦ ἀπλήκτου αὐτῶν τοὺς δὲ (Mauricius III 3—12. p. 79,8—97,21).

7) f. 108a—117a καὶ ποῦ καὶ πῶς· ὥσπερ γὰρ ἀγαθὸν ἰατρὸν — ἀλλὰ καὶ τῆς ἑαυτοῦ δόξης φύλαξ καὶ φρόνιμος στρατηγός. (Onosander 30 — Schluss. p. 42,20—63).

8) f. 118a—128b Μαυρικίου τακτικὰ τοῦ ἐπὶ τοῦ βασιλέως Μαυρικίου γεγονότος. Ἡγείσθω τοῦ λόγου καὶ τῶν ἔργων — δι᾽ ὃ καὶ οἱ ἀρχαῖοι (I praef. — II 1. p. 1—47,8.)

9) 10 nicht gezählte Papier-Blätter (15. Jh.?) τοῦτο παρατηρήσαντες — ὡς δηλοῖ ἡ καταγραφή Schema. (Mauricius II 1 — III 2 p. 47,8—79,7).

10) f. 129a—134b τῶν βελτιόνων, ὃ μὴ πρότερον — ἡττηθέντες τῶν νενικηκότων ἐκράτησαν. τέλος. (Anonymi Byzantini rhetorica militaris 41,1 — Schluss. p. 7,29—18 ed. Koechly. II. Ind. lect. Tur. 1856.)

11) f. 135a—139b δημηγορίαι Ξενοφῶντος. ἐκ τῆς Κύρου παιδείας.

f. 135a—136a δημηγορία Κύρου πρὸς τοὺς ἑαυτοῦ στρατιώτας. Ἄνδρες φίλοι, ἐγὼ προσειλόμην — ἀπὸ θεῶν ὁρμᾶσθαι. (Cyrop. I 5,7 — 14. p. 24,20—26,12 Sauppe).

f. 136[a] (in mg. κ παι γ.) δημηγορία τοῦ Ἀσσυρίων βασιλέως πρὸς τοὺς αὐτοῦ στρατιώτας. Ἄνδρες Ἀσσύριοι, νῦν δεῖ ἄνδρας — τὰ ἑαυτῶν πάντα ἀποβάλλουσιν. (Cyrop. III 3,44. 45. p. 86,30—87,9 Sauppe).

f. 136[ab] (in mg. κ ἀναβ β.) δημηγορία Κύρου πρὸς τοὺς συμμάχους Ἕλληνας. Ὦ ἄνδρες Ἕλληνες, οὐκ ἀνθρώπων ἀπορῶν — αἱρήσεσθαι ἀντὶ τῶν οἴκοι. (Anab. I 7,3.4. p. 19,33—20,10 Sauppe. p. 25,27—26,11 Hug).

f. 136[b]—137[a] δημηγορία Ξενοφῶντος πρὸς τοὺς Κύρου συμμάχους Ἕλληνας μετὰ τὴν ἐκείνου ἐν τῷ πρὸς βασιλέα Ἀρταξέρξην τὸν αὐτοῦ ἀδελφὸν ἀναίρεσιν ἀπιέναι βουλόμενον [l. βουλομένων] εἰς τὰ οἰκεῖα. Ἐγώ, ὦ ἄνδρες λοχαγοί, οὔτε καθεύδειν — ἀπ' ἐμαυτοῦ τὰ κακά. (Anab. III 1,15—25. p. 55,25—56,35 Sauppe. p. 73,5—74,24 Hug).

f. 137[ab] δημηγορία Ξενοφῶντος πρὸς Ἑλληνικὸν στράτευμα. Τοῦτο μὲν ἅπαντες — τοὺς ἄλλους παρακαλεῖν. (Anab. III 1,35—44 p. 58,1—59,11 Sauppe. p. 76,7—77,25 Hug.)

f. 137[b] δημηγορία Χειρισόφου πρὸς τοὺς αὐτοὺς Ἕλληνας. Ὦ ἄνδρες στρατιῶται, χαλεπὰ μὲν — οἱ θεοὶ ποιήσειαν. (Anab. III 2,2—3. p. 59,31—60,4 Sauppe. p. 78,16—25 Hug).

f. 137[b]—139[a] δημηγορία Ξενοφῶντος πρὸς τοὺς αὐτοὺς Ἕλληνας. Πολλαὶ καὶ καλαὶ — κοινῆς σωτηρίας δεόμεθα. (Anab. III 2,10—32. p. 61,8—64,24 Sauppe. p. 80,8—84,20 Hug).

f. 139[ab] δημηγορία τοῦ αὐτοῦ πρὸς τοὺς αὐτούς. Νῦν ἀπιόντας — τὰ τῶν ἡττωμένων λαμβάνειν. (Anab. III 2,39. p. 65,15—22 Sauppe. p. 85,19—27 Hug).

12) f. 140[a]—144[a] δημηγορίαι ἐκ τῆς Ἰ ω σ ή π ο υ ἱστορίας τῆς ἁλώσεως Ἱεροσολύμων.

f. 140[ab] δημηγορία Ἡρώδου πρὸς τὸ ὑπήκοον ἐπὶ συμβάντι σεισμῷ καὶ πολεμίων ἐφόδῳ. Παραλογώτατά μοι δοκεῖ τὸ παρὸν ὑμῶν καθάπτεσθαι δέος — εὖ γὰρ ἴστε τὴν ἑαυτῶν ἀνδρίαν ἀνυπόστατον, ἐὰν μὴ προπετείᾳ τι βλαβῆτε. (Bell. Iud. I 19,4. p. 72,9—73,28 Bekk.).

f. 140b—142b δημηγορία Ἀγρίππα πρὸς Ἰουδαίους. Εἰ μὲν ἑώρων πάντας ὑμᾶς πολεμεῖν Ῥωμαίους [l. Ῥωμαίοις] ὡρμημένους — προαχθέντες δὲ τοῖς θυμοῖς χωρὶς ἐμοῦ κινδυνεύεται. (II 16,4. p. 180,27—189,6.)

f. 142b—143a δημηγορία Ἀνάνου ἀρχιερέως. Ἦ καλόν γε ἦν ἐμοὶ τεθνάναι, πρὶν ἐπιδεῖν — ἀλλ' ὑπὲρ τοῦ θεοῦ καὶ τῶν ἁγίων προέσθαι. (IV 3,10. p. 303,14—306,26).

f. 143a—144a δημηγορία Τίτου πρὸς τοὺς ἑαυτοῦ στρατιώτας ἐπὶ τὸ τεῖχος Ἱεροσολύμων ἀνιέναι προτρέποντος. Ὦ συστρατιῶται, τὸ μὲν παρακελεύειν ἐπὶ τὰ μὴ φέροντα κίνδυνον — μακάρια δὲ ἀκολουθήσει καὶ τοῖς πεσοῦσι τὰ ἀρίστεια. (VI 1,5. p. 73,4—75,10).

13) f. 145a—147a δημηγορίαι ἐκ τῆς Ἡ ρ ω δ ι α ν ο ῦ ἱστορίας, ὅσαι πρὸς ἀνδρίαν παρακαλοῦσι, πρὸς τὸ χρήσιμον συντετμημέναι.

f. 145ab δημηγορία Σεβήρου πρὸς τοὺς ἑαυτοῦ στρατιώτας. Τὸ πιστὸν ὑμῶν καὶ πρός τε θεοὺς σεβάσμιον, οὓς ὄμνυτε — καὶ τῇ τῶν ὑμετερῶν ἀνδρίᾳ ὅπλων τε καὶ σωμάτων. (II 10,2—9. p. 56,28—57,27 Bekk. 1855).

f. 145b—146a δημηγορία Σεβήρου. Μήτε κουφότητά τις ἡμετεράν οἷον ἐπὶ τοῖς πεπραγμένοις — ἃ πολλάκις ἠγείραμεν, ἃν ἐκεῖνος κατεφρόνησεν. (III 6,1—7. p. 78,15—79,28).

f. 146ab δημηγορία Μακρίνου βασιλέως. Νῦν καιρός, ὦ ἄνδρες, τῶν ἐπειγόντων ἔχεσθαι — ἀλλὰ δι' ὅπλων νικήσαντες ἐκρατήσατε. (IV 14,5—8. p. 122,15—123,7).

f. 146b—147a δημηγορία Ἀλεξάνδρου τοῦ Μαμαίας καὶ Ἀντωνίνου υἱοῦ. Ἐβουλόμην μέν, ὦ ἄνδρες συστρατιῶται, τοὺς συνήθεις — καὶ νικᾶν αὐτοὺς ἀεὶ δεδιδάγμεθα. (VI 3,3—7. p. 149,8—150,12).

f. 147a δημηγορία Κρισπίνου ὑπάτου, ἣν εἶπε πρὸς τοὺς πολίτας τῆς Ἀκυληίας, ὅτε ἐπολιόρκει αὐτὴν Μαξιμῖνος. Δέομαι ὑμῶν, ὦ ἄνδρες, καὶ λιπαρῶ μένειν τε — ἐπεὶ καὶ τῆς νίκης ὁ καρπὸς αὐτοῖς περιγίνεται. (VIII 3,4—6. p. 192,11—31).

14) f. 148a—150a <Ἀ>κούων ὑμῶν, ὦ ἄνδρες, τὴν ἐκ τῶν ἔργων μεγίστην εὔκλειαν οὐκ οἶδα, ποῖον ὑμῖν τὸν ἔπαινον ἐκ βα—

σιλικῆς ἄρτι πλέξω τῆς γλώττης — αὐτοὶ καὶ τὰ βραβεῖα τοῖς ἀγωνιζομένοις παρέξομεν. — (?)

15) f. 161a—165a (die Zählung springt von 150 auf 161) *δημηγορία Κωνσταντίνου βασιλέως πρὸς τοὺς τῆς ἀνατολῆς* (cod. *ἀνατ̊*) *στρατηγούς. Καὶ τὸ πολλάκις ὑμῖν ὁμιλεῖν — καὶ ὑπὲρ αὐτοῦ τελειωθέντων . ἀμήν.* (s. u.)

16) f. 166a—189b *στρατηγήματα ἀνδρῶν παλαιῶν . ὅτι φιλοπονώτατον καὶ ὀξύτατον καὶ κατὰ ψυχὴν ἀνδρειότατον — ὡς ἂν ἀπατηθέντες τῇ πλησμονῇ τῶν διατροφῶν ὑπαναχωρήσωσιν.* (s. u.)

17) f. *189a—344a (2 Blätter sind als 189 bezeichnet, ausserdem springt die Zählung von 279 auf 290) Leonis tactica (ed. Meurs. 1613 p. 5 — Schluss = Meursii Opp. VI Sp. 536—920). Wegen Zeitmangels konnte ich hierüber keine genaueren Notizen machen; nur bemerke ich, dass Kap. XIX *περὶ ναυμαχίας* am Schlusse steht (f. 336a—344a).

18) f. 344ab *ἐκ τοῦ κυροῦ Λέοντος τοῦ βασιλέως. Ἱστορήσω σοι ἔτι καὶ ἕτερον ναυτικοῦ στόλου στρατήγημα — καταδρομὴν ποιήσεις. Πολεμίου ποτὲ ναυτικοῦ στόλου — τὴν κύκλωσιν ὑφορώμενοι. Ὧν ἕνεκα ἢ τόπων — λάθῃς τοὺς πολεμίους . Τῷ δὲ ἀγαθῷ στρατηγῷ — στρατηγίας ἐπινοεῖσθαι. Εἰ δέ ποτε καὶ ναυαρχίας — ἀναγκαζόμενοι φθείρωνται. Ἐν τοῖς ναυτικοῖς — ὑπὸ χειμῶνος ταλαιπωρηθῶσιν.* (XX 196. 201. 220. Epil. 44. 45. 47. p. 406 f. 408. 414 f. 425. 426, 16—19 Meurs. 1613 = Opp. VI Sp. 896 f. 901. 903. 912. 913, 16—19).

19) f. 344b—345b *ἐκ τοῦ Μαυρικίου. Πῶς δεῖ διαπλέειν τοὺς ποταμοὺς — εἴτε καβαλλαρικός ἐστιν ἢ τοῦλδος.* (XII 8,21. p. 345,11—349,11).

20) f. 346a—351b Schrift über Seekrieg.

21) f. 352a—355b *Ναυμαχικὰ συνταχθέντα παρὰ Βασιλείου πατρικίου καὶ παρακοιμωμένου . Αὐσονίων σοφίης δεδιδαγμένος — Καρχηδονίων μεγαθύμων . Προοίμιον . Εἴπερ καὶ ἄλλο τι τῷ βίῳ — τὰ εἴδη τῶν παρατάξεων. Ναυμαχίας παράταξις κυκλική. Κυκλικὸν καλεῖται τὸ σχῆμα τῆς τάξεως, ὅταν τῷ μὴ διδόναι διέκπλου.* (ed. Fabricius, Bibl. Graec. VIII (1717) p. 136—143).

22) 3 nicht gezählte leere Blätter.

23) 2 nicht gezählte Blätter, von jüngerer Hand auf den ersten 3 Seiten beschrieben:

1. S. 3. Z. ὅτι δεῖ τὸν στρατηγὸν καὶ τὰς ἄλλας τροφὰς μὴ καπηλεύεσθαι κατὰ τὸν καιρὸν τῆς πολιορκίας καὶ τοὺς ἔχοντας παρακελεύεσθαι τὸν στρατηγὸν πωλεῖν πάντας ὠνῇ ἐλαφρᾷ τὸ ἀναγκαῖον ἑαυτοῖς μόνον παρ' ὑποκρατήσαντας [l. παρυποκρ.] εἰς ὡρισμένον χρόνον.

3. S. vorletzter Abschn. φασὶ τὸν Ἀρχιμήδην πολιορκουμένων τῶν Συρακουσῶν —.

3. S. letzter Abschn. ὅτι δεῖ τὸν στρατηγὸν μὴ τοῦ κατα — πεπονημένου μόνον μέρους πρόνοιαν ποιεῖσθαι, ἀλλ' ἀσφαλίζεσθαι κἀκεῖνο τὸ μέρος, ἐν ᾧ οὐ δέδοικε πολεμίους ἴσως δι' ὀχυρότητα τόπου· πολλαὶ γὰρ πόλεις ἑάλωσαν ἀπὸ τῶν ἀπροσδοκήτων μερῶν διὰ τὸ μὴ ἀσφάλειαν εἶναι ἀεὶ παρὰ τοῦ στρατηγοῦ, ὥσπερ τὰς Σάρδεις ὑπ' Ἀντιόχου καὶ τὴν ἐν Σουγδιανῇ πέτραν ὑπ' Ἀλεξάνδρου. — (?)

Die in ihren ursprünglichen Theilen von einer Hand geschriebene Hs. enthält jetzt, nach Berichtigung der mehrmals falschen Zählung, 336 gezählte und 5 ungezählte Pergamentblätter nebst 10 ungezählten, später eingefügten Papierblättern, im Ganzen 341 + 10 = 351 Blätter. Die einzelnen Hefte*)

*) Vollständig sind die Hefte, und zwar: Quaternionen 3—11. 14. 15. 24. 25. 27—42 (f. 14—85. 100—115. 173—188. 197—334); Ternionen 2. 16 (f. 8—13. 116—121); Binio 45 (f. 352—355). — Unvollständig sind die Hefte, und zwar: Quaternionen 1. 17. 23 (f. 1—7. 122—128. 166—172, fehlt je Blatt 1), 12. 13 (f. 86—99, fehlt je Blatt 8), 18. 21 (f. 129—134 145—150, fehlen je Blatt 7. 8), 22 (f. 161—165, fehlen Blatt 6—8); Ternionen 19. 20 (f. 135—144, fehlt je Blatt 6); Quinionen 26. 43 (f. 189—196. 335—343, fehlt je Blatt 10), 44 (f. 344—351, fehlen Blatt 9. 10). Es fehlen also sicher 18 einzelne Blätter, doch können dieselben, wie aus dem Vergleich mit dem Inhaltsverzeichniss sich ergibt, unbeschrieben gewesen sein, mit Ausnahme der den Heften 1. 44. fehlenden Blätter; bezüglich der in den Heften 17. 26. 43. verlorenen vermag ich nichts anzugeben, da ich wegen Zeitmangels etwaige Lücken im Texte nicht feststellen konnte. Diess ist der jetzige Zustand der Hs., über den ursprünglichen s. u.

derselben sind nicht von alter, sondern erst von einer jüngeren Hand — und zwar richtig fortlaufend von β' bis μς' — je zu Anfang und zu Ende in den unteren Ecken signirt zu einer Zeit, als die Hs. sich bereits im gegenwärtigen Zustande befand; auch die oben eingetragene Foliirung fand erst in dieser Zeit statt.

Damit fällt ein Hilfsmittel hinweg, durch das man die Grösse der von der Hs. erlittenen Verluste genauer bestimmen könnte; nur zu Anfang deutet die Signatur β' auf f. 1a und 7b darauf hin, dass erst nach erfolgter Signirung ein mit α' bezeichnetes Heft zu Verluste ging. Dass aber auch früher bereits die Hs. mehrfach bedeutende Einbussen erlitten, geht schon aus der Einsicht des Inhaltsverzeichnisses hervor. Es fehlen nämlich I) Onosander: Anfang II) Mauricius II 1—III 2 III) Des Anonymus Byzantinus Kriegswiss.: Anfang und Schluss IV) Anonymi Byzantini rhetor. milit.: Anfang V) Basilius: Schluss VI) Schrift über Seekrieg: Anfang und Schluss VII) wohl auch vor den Strategemata das in anderen Hss. erhaltene Kapitelverzeichniss. Ob man aber nicht noch bedeutendere Verluste d. h. Ausfall ganzer Schriften annehmen muss, das lässt sich aus dem bereits erwähnten Grunde nicht sicher feststellen, nur nach Vergleich mit ähnlichen Hss. vermuthen; die weitere Ausführung dieses Punktes wird an einer späteren Stelle gegeben werden.

Auch die gegenwärtige Anordnung der erhaltenen Stücke kann nicht die ursprüngliche sein. Auf 1 des Inhaltsverzeichnisses muss 7 folgen, daran schliesst sich 8, ferner mit Uebergehung von 9, weil nicht ursprünglich zur Hs. gehörig, 6 und 3 bis 5. Zwei weitere zusammengehörige Gruppen bilden 10 bis 15 und 17 bis 19, an welch' letzteres sich 21 anreiht; selbständig stehen 2. 16. 20 da; 23 kommt als später nachgetragen nicht in Betracht. So ergibt sich die Gruppirung nach dem Inhalte, die zugleich in voller Uebereinstimmung mit den Lagenverhältnissen der Hs. ist. Wie die Reihenfolge dieser 5 Gruppen resp. einzelnen Stücke war, das lässt sich ebenfalls nur vermuthungsweise bestimmen; doch hierüber weiter unten, zu-

nächst sollen einige Stücke des Inhalts genauer betrachtet werden.

Zu 1 und 7. Wie schon bei Vergleichung der wenigen oben angeführten Worte von Onosander mit der Ausgabe von Köchly sich zeigt, weichen beide Texte bedeutend von einander ab; die vollständige Vergleichung resp. Abschrift, welche ich zum grössten Theile Herrn Dr. E. Maass verdanke, hat mir ergeben, dass eine gänzliche Umarbeitung d. h. byzantinische Paraphrase der Schrift, meines Wissens zum ersten Male, vorliegt; sowohl Laurent. LV 4 wie Neapolit. (Bibl. Nat.) III. C. 26, Vatic. gr. 1164, sämmtlich Pergamenthss. des 10.—12. Jhs., ferner Ambros. C. 265. Inf., Papierhs. des 16. Jhs., und der auch von Köchly benützte Paris. gr. 2442, Pergamenths. des 11./12. Jhs., bieten den nicht überarbeiteten Text; ausser Betracht bleiben Vatic. gr. 220, Paris gr. 2445 als Abschriften des Vatic. gr. 1164 und Paris. gr. 2446 sowie die von Köchly benützten Bern. 97, Paris. gr. 2522 als Abschriften aus Laurent. LV 4*). Die Umarbeitung geht soweit, dass die Frage berechtigt erscheint, ob die Schrift, deren Ueberschrift ja mit dem Anfange verloren gegangen ist, noch den Namen des Onosander trug, oder ob nicht vielleicht der bis jetzt unbekannte, byzantinische Ueberarbeiter derselben seinen Namen vorgesetzt hatte. Für die Textkritik ist jedenfalls der Werth der Hs. ein sehr zweifelhafter.

Zu 3, 4, 6, 8. Auch hier finden sich erhebliche Abweichungen von der Ausgabe (Arriani tactica & Mauricii artis militaris ll. XII ... Graece primus ed. ... Joa. Schefferus Upsaliae 1664) und anderen Hss. (Laurent. LV 4, Neapolit. III. C. 26, Vatic. gr. 1164, Paris. gr. 2442 - Barber. gr. II 97) Schon der Titel ist ganz verschieden; im Neap., Vat., Par.-Barb. lautet derselbe *Μαυρικίου στρατηγικόν*, im Laur. hin-

*) Unbekannt ist mir das Verhältniss von Palat.-Vatic. 414, Papierhs. 1582 von Andreas Darmarius geschrieben, Paris. gr. 1774, Papierhs. des 16. Jhs., Paris. gr. 2443. 2523. — In Wegfall kommen auch alle der III. Gruppe von Sammlungen (vgl. S. 31) angehörigen jüngeren Abschriften.

gegen *Οὐρβικίου τακτικὰ στρατηγικά* *). Aber auch ausserdem finden sich in den von mir verglichenen Stücken solche Varianten, dass der hier vorliegende Text entschieden als eine andere Bearbeitung bezeichnet werden muss.

Zu 11 bis 15. Interessant und, um hier gleich das Ergebniss der unten folgenden Untersuchung vorwegzunehmen, neu in Hss. der Kriegsschriftsteller sind die aus den Historikern excerpirten Reden, offenbar als weitere praktische Beispiele an die gerade vorhergehende „Rhetorica militaris“ angeschlossen. Ihren Werth für die Textkritik der betreffenden Schriftsteller wird man nach den bei Onosander und Mauricius gemachten Erfahrungen von vornherein als fraglich ansehen, trotzdem sie in einer so alten Hs. stehen. Für Josephus, Herodian, den mir unbekannten Anonymus und Constantinus (ungedruckt) musste ich mich auf Abschrift der oben mitgetheilten Worte beschränken; doch genügen dieselben, um zu zeigen — was übrigens bei Herodian sogar in der Ueberschrift eigens bemerkt ist —, dass dieselben mit Uebergehung der für den Zweck unwesentlichen Einzelheiten gemacht sind**). Die Stellen aus Xenophon verglich ich bis f. 138b mit Sauppe's Ausgabe, für den Rest verdanke ich die Mittheilung der Varianten Herrn Dr. E. Maass. Um das Ergebniss meiner Untersuchung hier nur kurz anzudeuten, bemerke ich, dass nach Vergleichung mit Hug's Ausgabe der Anabasis die Excerpte aus einer Hs. der schlechten Klasse stammen, und dass auch hier der Text mit Rücksicht auf den Zweck noch weiter willkürlich verändert ist; eine ausführlichere Darlegung werde ich an einem anderen Orte geben.

---

*) Ueber die Variante Μαυρικίου - Οὐρβικίου vgl. R. Förster, Hermes XII S. 455 ff. — Ueber Par.-Barb. vgl. Festschrift f. L. Urlichs (Würzburg 1880) S. 109. Revue de philol. N. S. IV (Par. 1880) S. 88 ff.

**) Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Hss., aus welchen die Excerpte stammen, können geben: bei Josephus p. 73,27 τι 189,5 κινδυνεύεται 73,4 παρακελεύειν 75,9 μακάρια δὲ; bei Herodian p. 78 15 ἡμετεράν οἷον 122,17 τῶν ἐπειγόντων ἔχεσθαι 192,30 πᾶς om.

Dabei wird die weitere Frage entstehen, ob wir in diesen Excerpten vielleicht Theile des Abschnittes *περὶ δημηγοριῶν* der Konstantinischen Sammlungen erblicken dürfen; zugleich muss die unter 10) aufgeführte Rhetorica militaris berücksichtigt werden, denn dieselbe enthält ebenfalls Bruchstücke von Reden, doch ohne Quellenangaben; möglich ist also auch, dass diese vom Verfasser der Rhetorica selbst herrühren; Köchly ging auf diese Frage nicht ein.

Zu 16. Diese ungedruckten Strategemata sind aus Polyän, und zwar aus einem vollständigeren Exemplare als die bis jetzt bekannten, excerpirt und nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt; Wölfflin hat für seine Ausgabe den Paris. gr. 2522, eine Abschrift aus Laurent. LV 4, benützt. Auch hier ist der Text gegen den des Laur. in dem gleichen Sinne wie Onosander wesentlich geändert; ferner ist vieles weggelassen, was im Laur. steht, und fehlen die 2 letzten Abschnitte des Laur. (*Ναυμαχικά* und *Κατάληψις παραλίων τόπων καὶ πολεμίων*) ganz offenbar mit Absicht, denn f. 189[b] ist nur zur Hälfte beschrieben.

Zu 21. Hier ist der Text bereichert; es liegen zum ersten Mal die Ueberschrift und der Anfang des 7. Kapitels vor, welche in allen mir bisher bekannten Hss. (Londin. [Lund] Lindenbrogii, apographum Cod. Veneti bei Fabricius; ob identisch mit Haun (Bibl. Reg.) 1849 [Gamle kongelige Samling] bei Graux, Mss. Grecs . . . de Copenhague S. 42?, — Argentorat., Paris. gr. 3111, Taurin. 275. C. I. 29) fehlen*); dieselben brechen alle mit dem 6. Kapitel ab. Auch über die Grösse des auf Kapitel 7 folgenden, zu Verluste gegangenen Stückes

---

*) Unbekannt ist mir das Verhältniss der Wolfenbütteler Hs. Gud. gr. 98 (wie Londin. und Haun. *a. 1616 Lundini ex veteris codicis apographo ab And. Darmario Venetiis a.* ͵αφογ' *(1573) facto* abgeschrieben), des Palat.-Heidelb. 415, der Escorial. R—III—10 (ebenfalls von Darmarius geschrieben), Ψ—IV—5 (Papierhs. des 16. Jhs.) und der bei Fabricius-Harles (B. Gr. IX S. 97) aufgeführten Hss. von Gale und in Leiden. Aller Wahrscheinlichkeit nach stimmen sie mit den übrigen überein.

erhalten wir aus unserer Hs. zum ersten Male Aufschluss. Zwischen f. 351/352 sind 2 Pergamentstreifen, Reste herausgeschnittener Blätter, die mit f. 344. 345 zusammenhängen; auf diesen Streifen ist eine Kapitel-Zählung von η′ bis ιε′ erhalten; ια′ und ιβ′ fehlen, weil auf dem anderen Blattrande eingetragen. Nun bricht bei Basilius die Zählung am Ende des Blattes mit ζ′ ab, Basilius steht ferner auf einem selbständigen Binio, endlich bilden auch f. 346—351 einen selbständigen Ternio (Schrift über Seekrieg): wir dürfen also mit voller Sicherheit behaupten, dass 1) f. 346—351 an falscher Stelle eingefügt und dafür f. 352—355 einzusetzen sind 2) die auf den 2 Pergamentstreifen erhaltene Zählung die Fortsetzung der bei Basilius vorhandenen ist, also die Schrift des Basilius mindestens 15 Kapitel hatte. Weiter dürfen wir wohl annehmen, dass alle bis jetzt bekannten Hss. direkt oder indirekt aus dem Ambros. geflossen sind — für den Paris. steht es fest —, da sie sämmtlich an der gleichen Stelle abbrechen; Ueberschrift und Anfang von Kap. 7, die 2 letzten Zeilen auf f. 255^b, wurden als zu unbedeutend von den Abschreibern fortgelassen; jedenfalls geht die Ueberlieferung, statt wie bisher ins 16., nun bis ins 11. Jh. zurück, gross sind die Differenzen der Hss. allerdings nicht. Endlich wird durch das Erscheinen dieser Schrift im Ambros. eine Vermuthung, welche Graux a. a. O. geäussert und auf die auch ich gekommen war, dass der bekannte Handschriften-Abschreiber des 16. Jhs. Andreas Darmarius, von dem ausser Londin., Haun., Gud. auch Argent. und Taurin. herstammen, eine bestimmte Gattung von Hss., welche Schriften über Seekrieg enthält, nicht nur geschrieben, sondern auch theilweise selbst zusammengestellt habe, durch die Rücksicht auf das Alter der Hs. abgewiesen *).

*) Beiläufig bemerke ich, dass der nach dem Titel in den Hss. bisher als Verfasser der Schrift geltende Basilius, der unter Konstantinus VII. Porphyrogenitus und Romanus II. mächtige Basileios Peteinos Patrikios, wohl mit Unrecht dafür gehalten wird. Es gehen nämlich der Schrift 12 Verse voraus; dieselben wenden sich an einen Basilius, preisen ihn wegen seiner Weisheit, wegen

Zu 23. Meine Notizen beschränken sich auf die oben angeführten Sätze. Darnach sind diese Excerpte — denn damit haben wir es zu thun — in der vorliegenden Form bis jetzt unbekannt, jedenfalls ungedruckt. Die ausgehobenen Stücke zeigen einige Aehnlichkeit mit Stellen bei dem Anonymus de obsidione toleranda (*ὅπως χρὴ τὸν τῆς πολιορκουμένης πόλεως στρατηγὸν πρὸς τὴν πολιορκίαν ἀντιτάττεσθαι κτλ.* vgl. Mémoires présentés p. div. savants à l'Acad. d. Inscr. 1. Sér. IV S. 324 ff. 378 ff.), vor Allem die letzte (vgl. Veter. Mathemat. Opp. Par. 1693 S. 318. 319. 326. 327. 363); vermuthlich ist also das Ganze ein allerdings umgearbeitetes Excerpt aus dieser Schrift.

II. Verhältniss des Ambrosianus zu den in anderen Handschriften erhaltenen Sammlungen von Kriegsschriftstellern.

Bisher haben wir die Hs. als ein Ganzes für sich betrachtet; zu ihrer vollständigen Würdigung jedoch ist es nöthig, eine Anzahl anderer Hs., welche ebenfalls Sammlungen von Kriegsschriftstellern enthalten, heranzuziehen. Dieselben zerfallen in drei Gruppen:

---

der Besiegung der Araber unter Chambdas und fordern ihn auf, vorliegende Naumachika zu studiren und an der Hand der darin gegebenen Vorschriften Kreta zu erobern. Hält man an Basilius als Verfasser fest, so wird man in diesem Basilius den Sohn des Romanus II. sehen, der bereits zu seines Vaters Lebzeiten gekrönt wurde. Allein dem steht entgegen, dass der Verfasser in der Vorrede sich an einen hohen und einflussreichen Mann wendet, dem er die ehrendsten Beinamen gibt, den er aber zugleich θεράπων und ὑπερέτης des βασιλεύς nennt. Wir dürfen daher wohl mit mehr Recht annehmen, dass dieser gefeierte Mann eben jener Patricius Basilius ist, unter welchem wirklich der Sieg über die Araber erfochten und die Eroberung Kreta's in Angriff genommen wurde; die Schrift ist dann also ihm gewidmet, nicht von ihm verfasst, und aus der Widmung wurde im Titel später fälschlich, vielleicht durch ein rein paläographisches Versehen, die Autorschaft gemacht. Die Schrift ist dann ebenfalls anonym. (Vgl. Muralt, Chronogr. Byzant. S. 513. 533 ff. — Hirsch, Byzant. Stud. S. 53. 280. 299 f. 335).

I. Eine Gruppe ist bis jetzt nur durch zwei Hss., Paris. gr. suppl. 607, Pergamenths. des 10. Jhs., und Vindob. philos. gr. 120, Papierhs. des 16. Jhs., vertreten. Der Paris. enthält in seinen hierher gehörigen 2 Theilen (es lassen sich in der jetzt zu einem Bande vereinigten Hs. sechs nach Zeit und Händen differirende Theile unterscheiden) die Schriften von Athenäus, Bito, Apollodorus, Hero (Chirob. und Belop.), also nur Schriften über Festungskrieg und was damit zusammenhängt, ausserdem Excerpte aus Historikern von Thukydides an bis in Byzantinische Zeit, sämmtlich Schilderungen von Schlachten und Belagerungen. Im Vindob. sind nur Bruchstücke der angeführten Poliorketiker erhalten, ferner Hero's Pneumatika und Leo's Taktik, es fehlen aber die historischen Excerpte*).

Verschieden von den Hss. dieser Gruppe ist Argentorat. C. III. 6, der auf den ersten Blick als hierher gehörig erscheinen kann, weil er Athenaeus, Bito und von Hero ausser den poliorketischen Schriften noch einige andere bietet; nach Wescher (S. XXXVI) wenigstens ist diese Hs. zum kleineren Theil allerdings aus dem Vindob., zum grösseren Theil aber aus Vatic. gr. 219 abgeschrieben.

II. Eine Gruppe für sich allein bildet Laurent. LV 4, Pergamenths. des 10./11. Jhs., mit einer Anzahl direkter oder indirekter Abschriften, von denen jede aber nur einen Theil des Laur. bietet**). Dieser enthält mit Ausschluss späterer Einträge folgende Schriften: 1) Constantini Porphyrog. praecepta imperatori Rom. bellum cogitanti ... observanda ... =

*) Vgl. Poliorcétique d. Grecs ... p. Wescher S. XV ff. XXX ff. — Journal d. Savants 1868 S. 182. 184. — Gött. gel. Anz. 1869 S. 3. 7 ff. — Fragm. hist. Graec. V 1 S. VII ff. Jahrbb. f. Philol 97 S. 834 ff. 101 S. 193 ff.

**) Barber. I 69. II 66, Bern. 97, Paris. gr. 2425. 2435. 2443. 2446. 2447. 2522. 2528. 2529. 2539. suppl. 83. vgl. Müller, Anal. Bern. I (Ind. lect. 1839/40) S. 11. — Köchly 1) Diss. de libr. tact. qui Arr. et Ael. fer. suppl. (Ind. lect. Turic. 1852/53) S. 4 f. 2) De script. milit. cod. Bern. (Ind. lect. Turic. 1854). 3) Griech. Kriegsschriftst. I S. 11. II 1 S. 128f. 206. II 2 S. 3 ff. — Haase, De milit. script. S. 15. 18. 30. — Arriani scr. min. rec. Hercher S. V. — Aeneae Comment. poliorcet. rec. Hercher S. VII f.

De cerim. aulae Byz. App. ad l. I (ed. Bonn. S. 449,3—454) 2) Urbicius-Mauricius 3) Griech. Fragment über Kriegswesen (Festschrift f. L. Urlichs S. 113—130) 4) Excerpte aus Polyän 5) Des Byzantiner Anonymus Kriegswissenschaft 6) Urbicius-Mauricius VIII 2 (S. 195 Z. 3 v. u. — 201,8 Scheffer) 7) Asklepiodot 8) Aelian 9) Aeneas Tacticus 10) Arrian's Taktik) 11) Arrian's Ektaxis 12) Onosander 13) Rhetorica militaris 14) Julius Africanus 15) Epiktet's Enchiridion 16) Leo's Problemata tactica 17) Leo's Taktik 18) Konstantin's *στρατηγικὸν περὶ ἐθῶν διαφόρων ἐθνῶν κτλ.* (Meursii Opp. VI Sp. 1409—1413,6. 1416,32—1417)*). Hier liegen also mit Ausnahme von Aeneas Tacticus lauter allgemein taktische oder Schriften über Feldkrieg vor.

III. Zur dritten Gruppe gehören eine grosse Zahl von Hss., von denen jedoch nach Streichung der jüngeren direkten oder indirekten Abschriften nur folgende selbständigen Werth haben: Paris. gr. 2442 - Barber. II 97, Vatic. gr. 1164, Escorial. Y—III—11, sämmtlich Pergamenthss. des 10.—12. Jhs. Ihr Inhalt ist kurz folgender: 1) Aelian mit Anhängen 2) Onosander 3) Mauricius-Urbicius 4) Athenäus 5) Bito 6) Hero's Chirob. 7) Hero's Belop. 8) Apollodorus mit dem Anhang *κατασκευὴ ἑλεπόλεως* 9) Philo 10) Julius Africanus 11) Anonymus de obsid. toler. 12) *παρεκβολαὶ ἐκ τῶν στρατηγικῶν πράξεων* 13) Leo's Taktik 14) Nicephorus Phocas**). Hier finden wir also mit rein taktischen auch poliorketische Schriften vereinigt.

Den Escorial. habe ich ohne Weiteres als Glied dieser Gruppe bezeichnet, obwohl ihm die ersten 3 Stücke fehlen; denn die Ueberlieferung des Textes weist ihn bestimmt derselben zu und überdiess bin ich in der Lage, diese fehlenden

*) Vgl. Bandinii Epist. de celeberrimo cod. Tacticorum bibl. Laur. (Flor. 1761) = Catal. codd. mss. graec. bibl. Laur. II Sp. 218—238. — Haase, De milit. script. S. 28 ff. — Festschrift f. L. Urlichs S. 106 ff.

**) Vgl. Haase, De milit. script. S. 30 ff. — Poliorcétique d. Grecs. . . p. Wescher S. XXIV ff. XXXIII ff. — Revue de philol. N. S. III S. 100 ff. IV S. 88 ff. — Festschrift f. L. Urlichs S. 109 f. — Miller, Catal. d. mss. grecs . . . de l'Escur. S. 230 ff.

3 Stücke im Neapolit. (Bibl Nat.) III. C. 26, Pergamenths. des 11? Jhs., nachzuweisen, dem allerdings in seinem gegenwärtigen Zustande auch noch Aelian bis auf den Schluss der Anhänge verloren gegangen ist. Der ursprüngliche Zusammenhang der beiden Hss. geht abgesehen von beider Uebereinstimmung in der Textesüberlieferung mit den übrigen Hss. dieser Gruppe aus der gleichen Zeilenzahl auf jeder Seite (38), der gleichen Breite und Höhe des liniirten Raumes der Blätter (0,09 resp. 0,17 M.), wie dem Fehlen von Signaturen auf den Heften beider Hss. deutlich hervor; die Mittheilungen über den Escorial. verdanke ich Herrn Prof. R. Förster.

Es existiren ferner noch eine Anzahl hierher gehöriger Hss., welche nur Abschriften einzelner oder mehrerer Stücke aus den Vertretern dieser Gruppe darstellen, so z. B. Neapolit. (Bibl. Nat.) III. C. 25, der nur die Poliorketiker enthält.

Ausser den Sammlungen gibt es natürlich auch Hss., welche eine oder die andere Schrift für sich enthalten und deren Ueberlieferung zum Theil von derjenigen der Sammlungen abweicht, doch kommen diese für unseren Zweck nicht in Betracht.

Vergleichen wir nun mit Rücksicht auf den Inhalt den Ambros. mit obigen 3 Gruppen, so ergibt sich, dass zwischen ihm und I gar keine Beziehungen bestehen, denn auch die historischen Excerpte sind anderer Art. Ein nahes Verhältniss hingegen besteht zwischen ihm und II, theilweise auch zu III; die folgende Tabelle möge dies veranschaulichen.

	Ambros.	II	III
Onosander	1, 7	12	2
Anon. Byzant.	2	5	—
Mauric.-Urbic.	3, 4, 6, 8, 9	2	3
Rhetor. milit.	10	13	—
Strategemata	16	4	—
Leo	17	17	13

Der übrige Inhalt dieser Hss. ist allerdings verschieden und steht bei III in näherer Beziehung zu I; doch hat jede

dieser Gruppen, auch Ambros., specielle Eigenthümlichkeiten aufzuweisen.

Das vorläufige Ergebniss dieser Vergleichung also ist, dass im Ambrosianus zu den drei bis jetzt bekannten Gruppen eine neue IV. hinzutritt, welcher ausserdem nur noch eine bereits erwähnte Abschrift, Ambros. C. 265 Inf., angehört*).

Ich nenne diess ein vorläufiges Ergebniss, weil die sämmtlichen Hss. aller Gruppen uns nicht im ursprünglichen, sondern in einem mehr oder minder verstümmelten Zustande vorliegen, wie mir eine eingehende Untersuchung derselben gezeigt und wie es theilweise auch bereits Bandini, Haase, Graux u. A. dargethan haben (vgl. die Litteratur S. 30 f.). Wir sind somit nicht in der Lage genau festzustellen, wie jede Sammlung ursprünglich aussah, ob nicht ganze Schriften, die ihr eingefügt waren, im Laufe der Zeit vollständig zu Verluste gegangen sind. Vielleicht bringen neue Hss. hierüber noch Aufschluss, so gut wie der Ambros. uns neue Bestandtheile kennen lehrte. Bei der grossen Aehnlichkeit des Inhaltes von Ambros. und Laur. liegt es sehr nahe, anzunehmen, dass dieselben nur Glieder der nämlichen Gruppe und in der einen Hs. Stücke erhalten sind, welche in der anderen verloren gingen, — eine Annahme, welche bei der notorischen Lückenhaftigkeit beider Hss. und bei dem Mangel einer Kontrole in Folge

*) In dieser Hs. fehlen 1, 7, 10—15, 17—19, 23 des Inhaltsverzeichnisses S. 19 ff.; dafür sind aufgenommen: βιβλίων τακτικόν, πῶς ὀφείλουσιν οἱ κατὰ γῆν τε καὶ κατὰ θάλατταν μαχόμενοι πολεμεῖν, ὅπερ ξυνέγραψε Κωνσταντῖνος βασιλεὺς ὁ τοῦ Ῥωμανοῦ υἱός (Meursii Opp. VI Sp. 1211—1409) und Κωνσταντίνου βασιλέως τακτικὰ περὶ ναυματίας στρατηγημάτων καὶ πειρατικῆς (auch in anderen Hss., ungedruckt); Onosander ferner ist vollständig, aber aus einer Hs. abgeschrieben, welche den gewöhnlichen Text, nicht die byzantinische Paraphrase bietet. Auch die Anordnung der Stücke ist gegen den Ambros. geändert (vgl. Hermes XII S. 460). Denkbar wäre immerhin, dass die Abschrift zu einer Zeit gemacht wurde, als die Vorlage noch vollständiger und vielleicht anders geordnet war, als heute; dann müssten wir die beiden Schriften Konstantins als zur Sammlung gehörig betrachten. Ohne genauere Untersuchung der 2 Schriften lässt sich diess nicht entscheiden. Der Werth der Hs. würde natürlich dadurch sehr erhöht. Doch können jene, wie Onosander, aus einer andern Quelle stammen.

des Fehlens von Signaturen alter Hand gerechtfertigt erscheinen kann. Die Verschiedenheit der jetzigen Textverfassung zieht ja nicht die Nothwendigkeit nach sich, anzunehmen, dass schon ursprünglich die beiden Hss. zwei selbständige Sammlungen waren. Immerhin wird es gerathener sein, einstweilen, bis etwa das Auffinden einer neuen Hs. den Beweis für oder gegen diese Vermuthung liefert, die beiden Hss. auseinander zu halten, zumal da das Zusammenwerfen der in beiden Hss. erhaltenen Stücke den Umfang der Sammlung sehr beträchtlich machen würde; man müsste dann etwa an eine Vertheilung des Ganzen auf zwei Bände denken.

Es drängt sich noch eine andere Frage auf: in der III. Gruppe finden sich mit Schriften rein taktischen Inhalts solche über Festungskrieg und Belagerungswerkzeuge vereinigt. Waren im Laur. und Ambros. ursprünglich die letzteren ebenfalls vorhanden und sind sie durch äussere Zufälle aus diesen entfernt worden? Man könnte sich versucht fühlen, diese Frage mit „ja“ zu beantworten und die Ergänzung der beiden Hss. in Gruppe I zu finden, welche abgesehen von den historischen Excerpten nur die jenen Hss. fehlenden Poliorketiker mit Ausnahme von Philo enthält*). Eine Stütze dieser Ansicht könnte man darin erblicken, dass im Paris. gr. suppl. 607 die historischen Excerpte zuerst über Schlachten und dann über Belagerungen handeln. Die Analogie würde die Vermuthung ergeben, dass auch der übrige Inhalt der Hs., welcher sie angehörten, sowohl aus Taktikern als aus Poliorketikern bestand (vgl. Müller, Fr. hist. Gr. V 1 S. XII. Gött. gel. Anz. 1869 S. 12. 18)**). Aber jene Excerpte müssen überhaupt nicht zu

---

*) Damit ist nicht gemeint, dass Laur. oder Ambros. und Paris. Theile der gleichen Hs. seien, sondern soll nur die ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Gruppen angedeutet sein.

**) Dass im Laur. auch Aeneas Tacticus sich findet, kann man kaum als Anhaltspunkt dafür anführen, dass ehemals der Umfang dieser Sammlung sich auch auf die Poliorketiker erstreckte. Der erhaltene Theil wenigstens von Aeneas berührt sich entschieden mehr mit den Taktikern, als mit den Poliorketikern.

dieser Sammlung gehören, da sie im Paris. von anderer Hand als die Poliorketiker geschrieben sind und in dem allerdings lückenhaften Vindob. ganz fehlen. Sie müssen also nicht einen Bestandtheil der ursprünglichen Sammlung bilden, sondern können ebensogut in ihrer unverstümmelten Gestalt früher, als sie einen grösseren Umfang hatten, eine eigene Hs. gebildet haben (vgl. R. Prinz, Jahrbb. f. Philol. 110 S. 194. 200). Auch glaube ich für die Auseinanderhaltung der beiden Gruppen einen weiteren Anhaltspunkt beibringen zu können in der Vorschrift Konstantins über die ins Lager mitzunehmenden Bücher (De caerim. aulae Byzant. App. ad l. I. p. 467 ed. Bonn.), an deren Spitze aufgeführt werden: *βιβλία στρατηγικά, βιβλία μηχανικά, ἑλεπόλεις ἔχοντα καὶ βελοποιϊκὰ καὶ ἕτερα ἁρμόδια τῇ ὑποθέσει ἤγουν πρὸς πολέμους καὶ καστρομαχίας.* Diese Worte deuten doch offenbar auf getrennte Werke über Feldkrieg und Festungskrieg hin. Unter diesen Umständen wird man wohl bis auf Weiteres von dieser gegenseitigen Ergänzung der Gruppen I und II resp. IV absehen und den Ambros. als den Vertreter einer für sich stehenden Gruppe behandeln müssen.

Damit sind wir für die Frage nach den zu Verlust gegangenen Stücken des Ambros. und die Rekonstruktion dieser Hs. in ihrer ursprünglichen Gestalt ausser den in der Hs. selbst gebotenen wenigen Spuren ganz auf Analogieschlüsse aus Gruppe II hingewiesen.

Von den in der Hs. selbst vorhandenen Spuren war bereits S. 23 f. 27 f. die Rede. Darnach stellt sich der ursprüngliche Zustand unter Modifikation des S. 23 Anm. angegebenen gegenwärtigen folgendermassen heraus: 1) Alle Hefte waren Quaternionen mit Ausnahme von vieren, deren früherer Umfang fraglich ist; eine Ergänzung der Ternionen 2 und 16 zu Quaternionen ist durchaus unwahrscheinlich, da der Text zwischen f. 10/11. 13/14 und 115/116. 118/119 keine Lücke zeigt; bei 19 und 20 dagegen ist sie möglich, weil die für Konstatirung etwa vorhandener Lücken nothwendige Kontrole durch andere Hss. mangelt. An sich wahrscheinlich ist ferner, dass die 2 noch hiezu kommen-

den einzelnen Blätter f. 189 und 335 Quaternionen oder wenigstens vollen Heften angehörten: mit f. 189[b] sind die Strategemata zu Ende, mit f. *189[a] beginnt Leo; auf f. 335 schliesst der Epilog von Leo's Taktik, f. 336[a] fängt Kap. XIX desselben Werkes an; in beiden Fällen können also grössere Stücke ausgefallen sein. Die Zahl der Hefte würde sich hiernach auf mindestens 45, wahrscheinlich 47 berechnen, die Zahl der Blätter auf 354 oder 358 oder 372, je nachdem man die 2 fraglichen Ternionen und die einzelnen Blätter als solche rechnet oder sie zu vollen Quaternionen ergänzt. Dazu kommen aber noch jene Hefte, welche die ganz zu Verlust gegangenen, S. 24 aufgeführten Stücke enthielten mit Ausnahme der Nrn. I (theilweise) und V—VII, deren Vervollständigung wohl bereits durch die Ergänzung der den einzelnen Heften fehlenden Blätter gewonnen ist. Setzen wir für die übrigen Schriften voraus, dass sie vollständig in der Hs. vorhanden waren, so müssen wir nach dem Raume, welchen die erhaltenen Stücke dieser Schriften einnehmen, für I und II je 1 Quaternio beanspruchen. Für IV würden 13 Blätter erforderlich sein; da gar keine Anhaltspunkte gegeben sind über die Grösse des Ausfalls vor f. 129, müssen wir uns begnügen, 2 Hefte einzusetzen, ohne deren Umfang genauer zu bestimmen*). Für III sind wir auf blosse Vermuthungen angewiesen, da der Eingang der Schrift bis jetzt überhaupt fehlt; das zu Anfang der Schrift im Ambros. fehlende, im Laur. erhaltene Stück würde einen Umfang von 13 Blättern gehabt haben; rechnet man hiezu den auch im Laur. verlorenen Eingang, welcher daselbst wahrscheinlich nur 1 vor f. 104 ausgefallenes Blatt einnahm**), so würde man noch etwa anderthalb Blätter zu den 13 hinzuzählen müssen, da das im Ambros. auf 14 Blättern stehende Stück im Laur.

---

*) Es ist ja denkbar, dass der Anfang der Rhetorica 1 Quaternio ganz und die letzten Blätter des vorhergehenden einnahm, während auf den ersten Blättern des gleichen Quaternio eine verlorene Schrift ganz oder theilweise stand.

**) Vgl. Köchly, Griech. Kriegsschriftst. II 2 S. 20 ff. — Festschrift f. L. Urlichs S. 107. 110 f.

nur etwas mehr als 11 Blätter beansprucht. Somit hätte der Eingang dieses Anonymus einen Umfang von über 14 Blättern gehabt, also dürfen wir hiefür ebenfalls 2 Hefte ansetzen. Das zu Ende fehlende Stück hatte auf 1 Quaternio Platz. Darnach müssen wir die Zahl der Hefte von 45 resp. 47 auf 52 resp. 54 erhöhen, die Zahl der Blätter ist jedenfalls um weitere 52 zu vermehren (also mindestens 406); genauer lässt sich diess nicht feststellen. Ob jedoch damit die Verluste alle angegeben sind, ist fraglich; da ich Mauricius und Leo nicht vollständig vergleichen konnte, ist es möglich, dass auch in den mittleren Theilen dieser Schriften grössere Ausfälle stattgefunden haben. 2) Die ursprüngliche Reihenfolge der Hefte ist aus der Hs. nicht mit Sicherheit zu bestimmen; dieselben lassen sich nur so nach Gruppen zusammenordnen, wie bereits S. 24 ausgeführt ist. Wir wären, um die Reihenfolge dieser verschiedenen Gruppen von Heften und damit die ehemalige Gestalt der Hs. herzustellen, allein auf die Vergleichung mit dem Laur. angewiesen. Allein auch bei diesem steht die ursprüngliche Anordnung nicht fest, es lassen sich ebenfalls nur bestimmte Gruppen unterscheiden, welche sich aber mit denen des Ambros. nicht decken. Da nun in beiden Hss. äussere Anhaltspunkte fehlen und durchgängige innere (z. B. chronologische Anordnung) sich nicht auffinden lassen, wird man besser thun, von der Herstellung einer Reihenfolge im Ambros. einstweilen überhaupt abzusehen, als eine solche hypothetisch herzustellen, die vielleicht durch das Auftauchen einer neuen Hs. doch wieder über den Haufen geworfen werden könnte. Nur soviel darf man behaupten: a) die Rhetorica mit den darauf folgenden Reden bildet entschieden eine inhaltlich geschlossene Gruppe, b) dessgleichen f. 336—355, welche lauter auf Seekrieg bezügliche Schriften enthalten; Kap. XIX von Leo's Taktik περὶ ναυμαχίας ist sicher absichtlich hinter den Schluss des Werkes gestellt, um an die Spitze dieser Gruppe zu treten. Auf diese letztere Gruppe werden wir bei der eingehenderen Betrachtung des zu Anfang veröffentlichten Fragmentes zurückkommen.

Fragen wir endlich noch nach der Zeit, in welcher die durch den Ambros. repräsentirte Sammlung entstanden ist, so weist uns die Rede Konstantins mit Bestimmtheit darauf hin, dass dieselbe nicht vor dessen Zeit in der vorliegenden Gestalt sich gebildet haben kann. Auch kann die Schrift über Seekrieg als weitere Stütze dieser Ansicht beigezogen werden; Leo beginnt nämlich das XIX. Kapitel *περὶ ναυμαχίας* mit folgenden Worten: *Ἤδη δὲ καὶ περὶ ναυμαχίας διαταξόμεθα . οὐδὲν μὲν ἐν τοῖς παλαιοῖς τακτικοῖς περὶ αὐτῆς κεκανονισμένον εὑρόντες, ἀφ' ὧν δὲ σποράδην ἀνέγνωμεν καὶ διὰ μετρίας πείρας τοῦ νῦν καιροῦ παρὰ τῶν πλωίμων στρατηγῶν ἡμῶν ἀνεμάθομεν, ... ἀναλεξάμενοι μικρά τινα ...... ἐν ὀλίγοις διορισόμεθα.* Zu seiner Zeit muss also die erwähnte Schrift (6. Jh. vgl. S. 45 f.) unbekannt gewesen und erst später wieder ans Tageslicht gezogen worden sein. Wir dürfen daher wohl die Entstehung dieser Sammlung gleichzeitig mit den anderen Sammelwerken Konstantins ansetzen, zumal damals das Interesse an der Litteratur über Kriegswesen ein sehr reges war, was die oben S. 35 aus Konstantin's Vorschrift über das Lagerwesen ausgehobene Stelle sowie eine andere zu Eingang derselben Vorschrift (ed. Bonn. S. 456), ferner die Abfassung von Werken über Taktik durch die Herrscher selbst aufs deutlichste zeigen.

Dieses Interesse theilte sich jedenfalls weiteren Kreisen mit und so mag es gekommen sein, dass die Sprache der älteren Schriften in Exemplaren, die für den Gebrauch von Generalen z. B. bestimmt waren, eine wesentliche Umänderung in byzantinisirendem Sinne erfuhr; ein solches Exemplar würde uns im Ambros. vorliegen. Anders müssen wir das Verhältniss der jedenfalls der gleichen Zeit angehörigen II. Sammlung (Laur.) auffassen; die verhältnissmässige Reinheit der Textüberlieferung berechtigt uns wohl in ihm ein officielles, vielleicht der kaiserlichen Bibliothek angehöriges Exemplar zu sehen. In welcher Zeit die I. Gruppe (Par., Vind.) zusammengestellt wurde, das lässt sich aus ihrem Inhalte nicht erschliessen; mit Rücksicht aber auf die mehrerwähnte Stelle

Konstantin's dürfen wir sie wohl in die gleiche Zeit setzen (vgl. Müller, Gött. gel. Anz. 1869 S. 11. 13). Entschieden später jedoch ist die III. Gruppe, denn sie enthält eine Schrift des Kaisers Nicephorus Phocas (963—968); auch hat die Reinheit des Textes hier bereits sehr gelitten; vielleicht haben wir uns das Verhältniss derselben so zu denken, dass sie veranstaltet wurde, um den Gebrauch zu erleichtern, und uns so eine Auswahl aus den 2 ursprünglichen, getrennten Sammlungen der *βιβλία στρατηγικά* und *βιβλία μηχανικά* mit neuen Zusätzen darstellt. Damit soll nicht die Möglichkeit geleugnet werden, dass der Kern der 4 Sammlungen auch in früherer Zeit bereits sich gebildet haben kann.

Das Ergebniss der vorstehenden Untersuchung also kurz zusammengefasst ist folgendes: Der Ambrosianus ist für's Erste als Vertreter einer neuen IV. Gruppe von Sammlungen zu betrachten; er bietet zum ersten Male das *τακτικόν* des Urbicius, die aus den Historikern excerpirten Reden und eine Sammlung von Schriften über Seekrieg, darunter eine bisher unbekannte; auch ist seine Textverfassung zum Theil eine von derjenigen der übrigen Sammlungen sehr abweichende, allerdings auch geringerwerthige; seine ursprüngliche Gestalt lässt sich einstweilen nicht mit Sicherheit herstellen; die Entstehung dieser Sammlung fällt wohl in die Zeit Konstantins.

III. Die Schrift über Seekrieg.

1. Stellung in der Handschrift.

Die hier zum ersten Mal erscheinende Schrift über Seekrieg steht auf einem Ternio (f. 346—351), welcher nicht ursprünglich an die Stelle gehörte, welche er jetzt einnimmt; seine richtige Stellung wird ihm durch den Umstand, dass die verschiedenen Schriften über Seekrieg offenbar mit Absicht an einen Platz zusammengestellt sind, wegen der Lagenver-

hältnisse nach f. 355 resp. nach den 2 dahinter ausgefallenen Blättern angewiesen (vgl. S. 22. 23 f. 28. 36). Die Selbständigkeit des Ternio lässt uns in der Ergänzung des zu Anfang und zu Ende fehlenden Stückes vollkommen freie Hand. Wie sich aber aus der nachfolgenden Untersuchung über den Inhalt ergeben wird, genügt zur Ergänzung des Eingangs wie des Schlusses wohl je 1 Blatt; der Ternio war also, wie die meisten der übrigen Hefte, ehemals ein Quaternio.

2. Inhalt und Verhältniss zu anderen Schriften über Seekrieg.

Unsere Schrift beginnt im 4. und endet mit dem 10. Kapitel, wie sich aus der am Rande eingetragenen Zählung (ε′—ι′) ergibt. Es fehlen also zu Eingang 3 Kapitel und ein Stück des vierten. Die ersten erhaltenen Worte behandeln die Ordnung beim Besteigen und Verlassen der Schiffe, daran schliessen sich weitere Vorschriften über die Ausbildung der Seeleute. Das 4. Kap. wird also überhaupt die Verhältnisse der Bemannung dargestellt haben. Die vorhergehenden Kapitel werden ausser einer allgemeinen Einleitung vom Schiffe, seinen Theilen, der Ausrüstung, den verschiedenen Arten von Schiffen, wovon später nicht mehr die Rede ist*), gehandelt haben, vielleicht auch von den Bewegungen des einzelnen Schiffes und den hierbei in Betracht kommenden Verhältnissen. In den Kapp. 5—10 wird nach einander der Kommandant mit seiner Umgebung und deren Pflichten; der Späher- (Aviso-) Dienst; die Signale, deren sich die Späher bedienen; die Signale, welche der Kommandant gibt; der eigentliche Kampf mit den dazu nöthigen Vorbereitungen — und zwar sehr ausführlich —, die

*) Die verschiedene Grösse der im Kriege verwendeten Schiffe wird allerdings zu Anfang des 9. Kap. besprochen, allein ohne dass auf charakteristische Unterschiede u. dgl. Rücksicht genommen würde; es wird die Grösse nur als massgebend für ihre Verwendung zu verschiedenen Zwecken betrachtet. Desshalb darf man wohl annehmen, dass zu Eingang die verschiedenen Arten zur Sprache gekommen waren.

verschiedenen Schlachtordnungen nach ihrer Anwendung unter verschiedenen Verhältnissen, die möglichen Angriffsweisen, die für den Kampf geeigneten Oertlichkeiten; endlich das Verhalten nach der Schlacht, nach Sieg wie nach Niederlage, betrachtet. Das 10. Kap. entbehrt des Schlusses; hier waren sicher noch weitere Massregeln für das Verhalten der Flotte nach dem Kampfe angefügt. Ob sich daran noch mehr Abschnitte anschlossen, welches Inhalts dieselben waren, — diese Fragen sind mit Bestimmtheit nicht zu entscheiden; doch ist diess kaum anzunehmen, da das eigentliche Thema ja erschöpft ist; höchstens könnte die Thätigkeit der Flotte bei Belagerung und Vertheidigung einer Stadt noch eingehendere Besprechung gefunden haben. Wir würden diese Verluste am Anfang und zu Ende mit grösserer Sicherheit bestimmen können, wenn die erhaltene Litteratur über diesen Gegenstand reichhaltiger wäre; allein von fachmännischen Schriften haben wir nur den sogen. Basilius, das XIX. Kap. von Leo's Taktik (nebst einigen Ergänzungen im Kap. XX und im Epilog (vgl. S. 18 Nr. 18 des Inhaltsverzeichnisses), und Kap. 31—46 vom 4. Buche des Vegetius, die uns Anhaltspunkte für Vergleiche liefern können*). Jedoch der Plan, nach welchem Vegetius arbeitet,

---

*) Aeneas Tacticus bricht gerade da ab, wo ein Abschnitt über Seekrieg beginnen sollte; in den verlorenen Theilen seines Werkes wird er wohl noch ausführlicher davon gehandelt haben. Athenaeus (S. 32 ff. Wescher), ein Anonymus [Hero?] des 10. Jhs. (S. 267 ff. Wescher), der Anonymus de obs. tol. (S. 326 ff. 361 Vett. Math.), Philo (S. 104 Vett. Math.) berühren den Seekampf nur, soweit er zum Festungskrieg in Beziehung steht. Aelian (II 1. S. 248 Griech. Kriegsschr. II 1) und der Anonymus Byzantinus (XIV 3. 4. S. 88 Griech. Kriegsschr. II 2) versprechen beide nach der Darstellung des Landkriegs vom Seekrieg handeln zu wollen; die betreffenden Abschnitte finden sich heute nicht in ihren Schriften. Mauricius (XII 8, 21. S. 345—349 Scheffer) bespricht nur den Schiffskampf bei Flussübergängen. Dieses Kap. von Mauricius hat Leo in seinen unedirten „Problemata tactica" einfach ausgeschrieben. Konstantin hat in seiner ungedruckten Taktik einen grossen Abschnitt über Seekrieg, derselbe ist aber vollständig aus Leo's Taktik abgeschrieben. Am Schlusse des Werkes von Konstantin sind „Strategemata" angehängt, welche mit den auf Seekrieg bezüglichen beginnen; dieselben sind eine Ueberarbeitung der im Laur. und Ambros. erhaltenen Excerpte aus Polyän und abgedruckt in

ist so anders geartet, dass er keine Schlüsse auf unser Fragment erlaubt; Vegetius spricht ausführlich vom Bau der Schiffe, von der Wetterbeobachtung u. dgl., wofür in unserer Schrift der Anlage nach kein Platz war, zumal da sie ja rein praktisch-kriegerische Absichten verfolgt, den eigentlichen Kampf hingegen behandelt er nur sehr kurz. Leo's Kap. XIX ist allerdings der Anlage nach unserer Schrift vergleichbar, aber der Gegenstand ist in solcher Breite und ohne bestimmte Eintheilung behandelt, dass desswegen schwer zu entscheiden ist, was wir hievon für unsere kurz gefasste Schrift voraussetzen dürfen. Am nächsten, wie es scheint, der Anlage und Eintheilung nach steht der sogen. Basilius, nach dessen Muster ich den verlorenen Eingang zu ergänzen versucht habe; allerdings deckt sich keines seiner 6 ersten Kapitel mit einem in unserer Schrift, und vom siebenten, dessen Vergleich mit dem 9. Kap. des vorliegenden Fragments näheren Aufschluss hätte geben können, sind nur die ersten Worte erhalten. Somit steht unsere Schrift in ihrer Art ziemlich allein und gewinnt dadurch entschieden an Bedeutung. Ein Abhängigkeitsverhältniss derselben nämlich von einem der genannten Werke ist schon desswegen unmöglich, weil sie in eine frühere Zeit gehört, wie gleich gezeigt werden wird; eine Benützung ferner unserer Schrift oder der gleichen Quellen ist für Leo durch dessen oben S. 38 angeführte Bemerkung ausgeschlossen; möglich hingegen ist es, dass dieselbe für die *ναυμαχικά* des sogen. Basilius als Vorlage gedient hat, zumal derselbe am Schlusse der Vorrede ausdrücklich erwähnt, dass er *ἐκ πολλῶν μὲν ἱστοριῶν, πολλῶν δὲ στρατηγικῶν* geschöpft habe.

der Uebersetzung des Polyän von Seybold (II S. XIV ff). Bei Polyän nämlich und bei Frontin geschieht zwar des Seekriegs, aber nur gelegentlich Erwähnung. In den späteren, sachlich angeordneten Bearbeitungen des Polyän finden sich die auf Seekrieg bezüglichen Stücke zusammengestellt. Eine kurze Notiz endlich über eine besondere Art der „Liburna" findet sich bei dem Anonymus de rebus bellicis im Anhang der „Notitia dignitatum" (ed. Genev. 1623 S. 37). Alle übrigen Kriegsschriftsteller übergehen den Seekrieg.

3. Zeit der Entstehung und Verfasser.

Für die Frage nach der Zeit, in welche die Entstehung unserer Schrift zu setzen ist, kommen verschiedene Rücksichten in Betracht.

Aus der Stellung in der Hs. ist ein Anhaltspunkt für die Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Falle nicht zu entnehmen, da weder die allgemeine Ordnung, noch die der verschiedenen Naumachika unter sich chronologisch ist — Mauricius steht zwischen Leo und Basilius — und der ehemalige Platz der Schrift, wenn auch mit grösster Wahrscheinlichkeit, doch nicht mit absoluter Sicherheit bestimmbar ist.

Auch das Mittel aus Erwähnungen von historischen Ereignissen, Persönlichkeiten u. dgl. die Zeit wenigstens ungefähr zu bestimmen, genügt hier nicht. Die einzige historische Begebenheit, auf welche Bezug genommen wird (Kap. 4 S. 4, 3 ff.), ist die Zerstörung der Flotte des Xerxes durch einen Sturm, als sie 480 v. Chr. am Pelion entlang fuhr. Aus der Erwähnung dieser Thatsache lässt sich natürlich kein Schluss auf die Entstehungszeit ziehen. Allein dass hier mit diesem Ereigniss der Taucher Skyllias von Skione in einer Weise in Zusammenhang gebracht wird, wie sie sich bei Plinius (N. h. XXXV 32), Pausanias (X 19, 1), Apollonides (Anthol. Palat. IX 296) erzählt findet, nicht aber bei Herodot (VII 188 ff.), und dass damit eine von Herodot an anderer Stelle (VIII 8) erwähnte andere That des gleichen Mannes zusammengeworfen ist, das spricht wohl für eine spätere Zeit; man müsste denn aus den Worten Herodots: *λέγεται μέν νυν καὶ ἄλλα ψευδέσι ἴκελα περὶ τοῦ ἀνδρὸς τούτου, τὰ δὲ μετεξέτερα ἀληθέα* herauslesen wollen, dass ihm die Erzählung von dem Zerschneiden der Ankertaue zwar bekannt war, er sie aber unter die unglaubwürdigen rechnete.

Weiterhin können uns Kriterien für die Zeitbestimmung an die Hand geben technische Details, sowie sonstige hervorstechende Eigenthümlichkeiten. Von ersteren fällt sogleich die Nichterwähnung des griechischen Feuers,

in dem erhaltenen Theile wenigstens, auf. Denkbar wäre, dass in einem der ersten Kapitel bei der Besprechung der Ausrüstung von demselben die Rede war; allein im 9. Kap. bei der Darstellung des Kampfes hätte der Verfasser wohl so wenig wie Leo es versäumt, darauf zurückzukommen und seine Hilfe hervorzuheben; wir finden jedoch hier keine Spur der Kenntniss desselben. Gewöhnlich wird dessen Erfindung dem Architekten Kallinikos aus Heliopolis um 668 zugeschrieben; Jähns (Gesch. d. Kriegswes. S. 512. — Vgl. Grenzboten 38,2 S. 340 ff. — Hoefer, Hist. de la chimie I 2 S. 301 ff. — Ersch & Gruber I 91 S. 7 ff. — Journal Asiat. 4e Sér. XIV S. 257 ff.) nimmt auf Grund einer Aeusserung Konstantins (De adm. imp. XIII S. 84 ed. Bonn. ...... *δι᾽ ἀγγέλου τῷ μεγάλῳ καὶ πρώτῳ βασιλεῖ Χριστιανῷ ἁγίῳ Κωνσταντίνῳ ἐφανερώθη καὶ ἐδιδάχθη, παραγγελίας δὲ μεγάλας καὶ περὶ τούτου παρὰ τοῦ αὐτοῦ ἀγγέλου ἐδέξατο, ὡς παρὰ πατέρων καὶ πάππων πιστωθέντες πληροφορούμεθα* .....) an, dass es bereits im 4. Jh. bekannt war, und deutet die angebliche Erfindung durch Kallinikos als die Erneuerung einer in Vergessenheit gerathenen früheren Erfindung. Die Ueberbringung durch einen Engel und die Verbindung gerade mit Konstantin d. Gr. erweckt nach meiner Ansicht kein besonderes Vertrauen in die Nachricht*). Auch vermag Jähns kein Beispiel für die Anwendung vor dem 7. Jh. beizubringen. Unter diesen Umständen wird man aus dem Schweigen unserer Schrift über das griechische Feuer nur berechtigt sein, zu schliessen, dass sie vor dem 7. Jh. abgefasst ist. Sollte allerdings die Verwendung — denn hierauf kommt es an — des griechischen Feuers in früherer Zeit sich nachweisen lassen, so würde die Zeitgrenze dadurch natürlich noch weiter hinauf gerückt, wofür um so mehr Spielraum wäre, als weitere technische Details keinen Anhaltspunkt hiefür geben.

*) Ueber die Zurückführung der Chemie überhaupt auf Geschenk von Engeln vgl. Kopp, Beitrr. z. Gesch. d. Chemie I S. 5 ff.

Allein eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit schränkt denselben ein: der Verfasser ist Christ, wie eine Stelle im 9. Kapitel (S. 11,7 ff.) beweist. Die Abfassung ist also darnach jedenfalls in die Zeit zwischen das 4. und 7. Jh. zu setzen.

Als letztes Mittel bleibt uns noch die Sprache. Dieselbe ist entschieden noch nicht byzantinisch, gehört aber eben so sicher der Periode der bereits gesunkenen Gräcität an. Ich begnüge mich, einige hervorstechende Beispiele aufzuführen. Stets ist *σάλπιγξ*, *σαλπιγκτής* gebraucht statt des byzantinischen *βούκινον*, *βουκινά τωρ*, *τοῦβα*, *τουβάτωρ*, wie schon Mauricius hat; daneben aber stets *ἄκρον* statt des klassischen *κέρας* (Flügel). Späte Worte sind *πρόσφυγος*, *λειποτακτέω*, *λειποτάκτης*, *λειποταξία*, *ὁμόπιστος* (S. 9,10. 10,26. 11,5. 13. 15. 16. 12,7. 13. 17. 18. 11,9); spät ist auch der Gebrauch von *κροτεῖν* (S. 17,14) in der Bedeutung „mit Beifall, Glück beenden“, von *σφραγίζειν* (S. 11,18) in der Bedeutung „schliessen“, sowie die Bezeichnung der Entfernung nicht nach *στάδια*, sondern nach *μίλια* (S. 5,24), was allerdings auch bei Polyb. (XXXIV 11,8), Strabo (VI p. 285. VII p. 322), Plut. (Cic. 32) vorkommt. Am bedenklichsten aber macht der Gebrauch von *στερεά* (S. 17,1) statt des sonst stets verwendeten *ἤπειρος*; dasselbe ist bei Stephanus (Th. Gr. l. ed. Par. s. v.) nur aus Kosmas Indikopleustes (6. Jh.) angeführt (Coll. nova patr. . . . ill. Montfaucon (Par. 1706) II S. 337 D. E. 339 C) und findet sich ausserdem noch im Chronicon Paschale (ed. Bonn. I S. 202,9. ed. Par. p. 109). Fügt man hiezu noch die Verwendung von einfach oder mehrfach zusammengesetzten Zeitwörtern*), die Verbindung von *ὅταν* und *ὁπόταν* mit dem Indikativ (S. 14 6. 16,14), von *ἵνα* mit dem Indikativ des Futurs und des Praesens (S. 5,25 ff. 14,18 ff. 8,20 ff. 14,14 ff), so wird man die Annahme, unsere Schrift sei im 5./6. Jh. entstanden, als wohlberechtigt anerkennen. Wir haben also in ihr die älteste,

---

*) Vgl. ἀποκαθιστᾶν, διακελεύειν, διανίστασθαι, ἐπαναστρέφειν, ἐπερωτᾶν, ἐπισυμβαίνειν, ἐπισυνάγειν, καθυποβάλλειν, καταμηνύειν, κατεπείγειν, συμπαρεκτείνειν S. 11,27. 4,2. 11,18. 10,7. 11,10. 5,3. 17,19. 11,6. 3,10. 5,13. 17,1. 5. 16,11. 13,1.

erhaltene fachmännische Darstellung des Seekriegs in griechischer Sprache.

Auf Grund des so gewonnenen, ungefähren Zeitansatzes für unsere Schrift können wir uns nun auch nach dem Verfasser umsehen. Von den S. 41 Anm. aufgeführten Schriftstellern kann darnach nur einer in Betracht gezogen werden: der Anonymus Byzantinus. Nach Köchly (Griech Kriegsschriftst. II 2 S. 37) lebte er unter Justinian (527—565); zudem verspricht er vom Seekrieg reden zu wollen; allein in seinem uns nur verstümmelt vorliegenden Werke findet sich keine Spur davon. Unsere Schrift aber würde nach Anlage und Umfang sehr gut einem grösseren Ganzen als Theil sich einfügen. Dazu kommt, dass nicht nur die Sprache beider Schriften im Allgemeinen sich nahe steht, sondern auch mehrfach ganze direkte Beziehungen zwischen beiden bestehen*). Somit spricht jedenfalls eine Reihe von Beobachtungen für diese Annahme.

Der Grund der Lostrennung ist der gleiche wie bei Leo's Kap. XIX: die Absicht, die Naumachika zusammenzu-

*) Vgl. S. 6,20 mit Anon. XXX 7 πολυφωνοτέρα δὲ ἡ τῆς σάλπιγγος. — S. 5,24 mit XXXVIII 1 ὡς ἀπὸ μιλίων· δύο ἢ καὶ τριῶν. XXXVIII 3 ἐκ τριῶν ἢ καὶ τεττάρων μιλίων. — S. 9,10 mit VIII 5 προσφύγων. — S 5,29. 8,12. 28. 9,1? 7? 9? 24. 10,1. 13. 15. 17. 21. 23. 11,19. 13,22. 14,8. 17,9. 14. 18. (μάχη S. 3,12. 7,18. 8,6. 11,21. 29. 12,2. 28. 13,24. 16,8. 11. 16. 27. 17,9. 12. 20) mit XXXIII 1 ff. πόλεμος statt μάχη. — S. 9,8 mit XXXIII 2 ὅπως οἱ στρατιῶται προθέσεως ἔχουσιν εἰς τὸν προκείμενον πόλεμον. — S. 9,23. 10,13. 14. 17. 14,7. 16,27 mit X 2. 4. XVIII 11 παραιτεῖσθαι. — S. 9,14. 20. 21. mit XIX 17. XXIX 2 πολεμεῖν m. Akk. — S. 15,31 mit XXXI 3 τὸ δὲ ἕτερον ὑποκρατοῦσα. XXXII 3 τοῦ ὑποκρατηθέντος παρ' ἡμῶν χέρως. — S. 3,3 mit V 3 οἰκήτορας. — S. 3,8 mit IX 1 τῶν παρὰ τοῖς ἐχθροῖς τελουμένων. — S. 11,5 mit XI 3 μετὰ πολλοῦ τοῦ τάχους. XXV 4 πολὺν φέρει . . τὸν κίνδυνον. — S. 8,27 mit XXXIII 1 δεῖ δὲ πρὸς πόλεμον εὐτρεπιζομένους. — S. 9,2 ff. mit XXXIII 2 παραβάλλειν πρῶτον μὲν τὸ πλῆθος ἑκατέρου στρατεύματος, ὅσον κτλ. — S. 9,22 ff. mit XXXIII 6 μέγας κίνδυνος τούτοις ἀκολουθεῖ παραιτουμένων ἡμῶν τὸν προκείμενον πόλεμον κτλ. — S. 7,6 mit XXXIV πῶς δεῖ πολεμεῖν μέλλοντας συντάττειν τὰς φάλαγγας. — S. 16,14 mit XXXIV 2 ἐὰν — κέχρηνται. — S. 4,3. 7,19. 10,18. 12,6. 14,1. mit XIII 16. XXXV 8. XXXVII 1 ἔστιν δ'ὅτε. — S. 11,8 mit XLII 8 γυναῖκας ἢ π. ἢ γ. ἢ ἀ.

ordnen*). Aehnlich geschah die Loslösung eines andern Theiles der Schrift der Anonymus, des λογικὸν μέρος; denn das im Zusammenhang Erhaltene ist nur ein Stück der ganzen, das πρακτικὸν μέρος. Die Einheit der Verfasser dieses Theiles und der δημηγορίαι (vgl. S. 19 Nr. 10) hat nach Lucas Holstenius (vgl. Bandini, Catal. codd. mss. gr. bibl. Laur. S. 231) Köchly (Griech. Kriegsschriftst. II 2 S. 14 ff. 21 ff.) nachgewiesen und den Inhalt der letzteren als den des λογικὸν μέρος bestimmt. Dass beide Theile ein Ganzes bildeten, beweist der Eingang der δημηγορίαι: Ἃ μὲν οὖν εἰπεῖν ἐπηγγειλάμεθα περὶ τοῦ πρακτικοῦ μέρους τῆς ὅλης πολιτικῆς, ταῦτά ἐστιν. τοῦ δὲ λογικοῦ τὸ μέν ἐστιν κτλ. (Griech. Kriegsschriftst. II 2 S. 15 = Anon. Byz. rhet. mil. ed. Köchly I S. 3). Die δημηγορίαι wurden losgelöst, um an die Spitze der aus den Historikern excerpirten Reden zu treten; ihre ursprüngliche Stelle war nach dem Schlusse des Abschnittes περὶ ναυμαχίας. Dieser ist laut XIV 3. 4 (ἐπεὶ δὲ πολέμων εἴδη ἐστὶ δύο, ναυμαχία τε καὶ πεζομαχία, ἀνάγκη καθ' ἑκάτερον τούτων δεῖξαι τὰ τῆς τακτικῆς μέρη . . . . . Ἵνα δὲ μὴ συγκεχυμένος ἡμῖν ὁ λόγος ᾖ, ἰδίως περὶ ἑκάστου τούτων διαληψόμεθα, καὶ πρότερον γε περὶ πεζομαχίας) ganz an den Schluss des πρακτικὸν μέρος d. i. der Ueberlieferung (also des Laur.) zu setzen. Ob er sich unmittelbar hier anschloss, ist nicht mit voller Sicherheit zu bestimmen, da auch in den übrigen Theilen, vor Allem gegen Ende, die ursprüngliche Ordnung gestört scheint (vgl. Köchly a. a. O. S. 34 ff.) und im Ambros. das Ende des Anonymus, sowie der Anfang unseres Fragments und damit dessen Ueberschrift verloren sind**). Beide Traktate

*) Der gleiche Grund kann den Verlust der Abschnitte über Seekrieg bei Aelian, Aeneas und den Strategemata (vgl. S. 27) [im Ambros?] veranlasst haben, was weitere Verluste der Hs. wären (vgl. S. 37).

**) Im Laur. schliesst sich an unsern Anonymus gleich Urbic.-Mauric. an, es wäre also eine Anfügung der fehlenden Theile (die δημηγορίαι sind auch hier erhalten) unmöglich; hier müsste die Trennung bereits in der Vorlage Statt gefunden haben.

ergänzen also das Werk des Anonymus, zu dessen ursprünglichem Umfange ja immer noch Einzelnes fehlt; vielleicht lassen auch diese Trümmer sich noch nachweisen.

Ueber den Namen des Verfassers wissen wir einstweilen nichts; an wen unter den aus damaliger Zeit bekannten Persönlichkeiten (Petrus Magister?) man denken dürfte, das festzustellen, erfordert eingehendere Untersuchung, als hier möglich. Jedenfalls war er ein praktisch nicht unerfahrener, aber auch in der Litteratur unterrichteter Mann. Der Anonymus gesteht selbst die Benützung früherer Quellen zu, allerdings ohne dieselben zu nennen (vgl. VIII 6. XIII 16. 17. XV 5. XXIV 3), ja er entlehnt XXIII 1. 5. XXXI 7 wörtlich aus Aelian (XXV. 5. 9. XXXVII 8 Köchly). Anderes wird von Köchly (a. a. O. S. 38) nicht ohne Grund auf Aeneas Tacticus zurückgeführt. Dieselben Quellen, die zugleich die einzig bekannten, aber leider verlorenen älteren Schriftsteller über Seekrieg gewesen sind (vgl. S. 41 Anm.) können auch unseren Naumachika zu Grunde liegen; auch ihr Text ist wahrscheinlich mit Stücken aus älteren Schriften, speciell des Aelian und Aeneas durchsetzt*) und daraus erklärt sich die merkwürdige Mischung von Klassischem und Spätgriechischem in Sprache und Stil. Damit wird der mögliche Einwand hinfällig, dass auch unsere Schrift über Seekrieg wie mehrere im Ambros. überlieferte Schriften in byzantinisirendem Sinne (vgl. die Bezugnahme auf den einen Gott) überarbeitet, also etwa Aelian oder Aeneas oder dessen Epitomator Cineas (vgl. Ael. I 2. Cic. ep. ad. div. IX 25) der Verfasser sei; sie haben nur als Quellen für den Anonymus gedient. Ja man könnte sogar auf die Vermuthung kommen, die Schrift desselben sei ganz nach dem Plane des Werkes von Aeneas gearbeitet, wenn man die für die verschiedenen verlorenen Theile desselben gebrauchten Titel (παρασκευαστικὴ

---

*) Vgl. S. 6,7 mit Aen. XV 6 περί τε τὰς καμπὰς τῶν χωρίων. Auch in sonstigen sprachlichen Eigenthümlichkeiten (z. B. Gebrauch mehrfach zusammengesetzter Wörter) berühren sich beide Schriftsteller (vgl. Lange, De Aeneae comment. poliorcet. S. 22 ff.)

βίβλος, *ποριστικὴ β.*, *στρατοπεδευτικὴ β.*, *πολιτικὴ β.* (?), *ἀκούσματα* = *παραινέσεις*, *τακτικὴ β.*, 1 Buch über Angriffskrieg, *περὶ τοῦ πῶς χρὴ πολιορκουμένους ἀντέχειν* (?) vgl. Hug, Aeneas v. Stymphalos S. 3 f. 19 ff.) betrachtet. Der Werth des Anonymus würde natürlich erheblich steigen, wenn sich für diese Hypothese irgendwelche Anhaltspunkte finden sollten. Mag diess jedoch sein, wie es will, jedenfalls ist unsere Schrift die älteste erhaltene fachmännische Bearbeitung des Seekriegs in griechischer Sprache und hat schon als solche ihren entschiedenen Werth.

4. Sprachliche und kritische Bemerkungen.

Bei einem Schriftsteller aus so später Zeit, dessen Sprache nach Wort- wie Formenschatz so verschiedenartige Bestandtheile enthält, ist es schwer, sichere Anhaltspunkte zur Aufstellung von Regeln für die Textkritik — selbstverständlich kommt hiebei der ganze Anonymus in Betracht — zu gewinnen. Ich hielt es daher bei einer erstmaligen Herausgabe für geboten, den Text mit den S. 3 aufgeführten Ausnahmen genau nach der Hs. abzudrucken, ein Verfahren, welches auch in der Ausgabe des Nicephorus von De Boor beobachtet ist (vgl. S. IV. XVI). So liess ich unangetastet: S. 9,30 *θάλασσαν*, 4, 14. 19. 21. 9,31. 16,24 *θαλάσσης* (= 6 mal), obwohl sonst stets die Formen mit *ττ* verwendet sind*); 4,6 *νηὸς*, 7,9. 14. 24. 8, 6. 17 *νεῶν* (= 5 mal), 4,24. 25. 5,17. 8,24. 27. 11,19. 27. 31. 12,16. 15, 14. 16. 16,17 *νηῶν* (= 12 mal), 14,11 *νῆας*, 4,5. 7,6. 13,3. 12. 16,3. 10 *ναῦς* (= 6mal), 5,2. *ναῦν***); 11,20. 15,31 *οὕτως* vor Konsonanten

*) Vgl. S. 4,10. 13. 5,5. 11. 16. 6,12. 7,18 θάλατταν. 7,9 θαλάττιος. 9,26 κρειττόνων. 9,16 ἐλαττόνων. 14,13 ἔλαττον. 5,23. 6,4 τέτταρας. 9,16 ἡττήθησαν. 16,29 ἡττηθέντες. 7,5. 13,14 πράττειν. 9,19. 13,27. 28. 14,7. 12. 15,19. 16,4. 17,11 φυλάττειν in verschiedenen Formen. 14,21 τάττοντες. 15,21. 24 τάττειν. 15,1 ἀντιπαραταττομένων. 8,23 προστάττειν. 7,6. 25. 15,28. συντάττειν in verschiedenen Formen (= 33 mal).

**) Vgl. Anon. Byzant. Kriegswiss. XIX 16. — Nicephori Opusc. ed. De Boor. S. 44. 54. 69. — Procop. De bello Pers. I 19 S. 101. De bello Vand. I 12 S. 362. I 20 S. 392. 393. De bello Goth. I 1 S. 7. I 24 S. 116. II 4 S. 159. II 5 S. 164. II 7 S. 173. III 15 S. 339. III 27 S. 392. IV 22 S. 574. IV 23 S. 579. IV 35 S. 638 (ed. Bonn.)

(vgl. dagegen S. 17,19. 7,12. 10,21); das euphonische ν vor Konsonanten*); 9,19 ἑαυτοὺς für ἡμᾶς αὐτοὺς, 15,9 ἑαυτῶν für ἡμῶν αὐ; 14,6 (?). 8. 16,14 ὅταν und ὁπόταν mit dem Indikativ**); 8,20. 14,14. ἵνα mit dem Indikativ des Praesens, 5,25. 14,18 mit dem Ind. des Futurs***). Ebensowenig wird man an den Unregelmässigkeiten in der Konstruktion ändern dürfen: S. 3,5 ff. ἐπιτρέχουσι — οὐκ εἰδότες κτλ., wo man geneigt sein könnte διαφθείρονται oder ein ähnliches Wort zu ergänzen; 5,25 ff. ἵνα αἱ δεύτεραι — μηνυθεῖσαι καὶ αὗται — ποιήσασαι — ἅπαντες παρασκευασθήσονται; 8,27 ff. δεῖ δὲ τὰ πρ. π. εὐτρεπισθέντα καθ' ἑαυτὸν τὸν στρατηγὸν σκέψασθαι; 10,5 ff. γίνεται — ὅταν — ἐπαναστρέφωσιν ἢ καὶ ἄλλως — διαιρούμενοι; 14,11 ff. τὰς πολεμίας νῆας — φυλάττεσθαι — ἑκατέρωθεν βεβλημένων; 15,7 ff. ἵνα μὴ — πυκνούμενοι οὐ μόνον ἐνεργέστερα τὰ βέλη — γένωνται, ἀλλὰ καὶ — συντριβώμεθα; 15,13 ff. οὐκ ἐπὶ τὸν αὐτὸν τόπον ἑκάστης τ. ν. τεταγμένης — ἀλλὰ τὰς μὲν ἰσχυροτέρας — τεταγμένας κατὰ τοῦ μέσου, τῶν δὲ κτλ. Auch an dem steten Wechsel zwischen Maskulin und Feminin, je nachdem das betreffende Adjektiv auf die Personen oder auf die Schiffe bezogen wird, wird man keinen Anstoss nehmen dürfen, vgl. S. 12,20. 25. 13,1. 3. 7. 11. 20. 23 ff. 14,10. 15. 25 ff. 15,2. 7. 14 ff. 25 ff. 30 ff. Weitere Eigenthümlichkeiten sind, dass Präpositionen vor dem zweiten, von ihnen abhängigen Worte nicht wiederholt werden (vgl. S. 3,13. 4,11. 5,11. 6,8. 7,11 und die Verstärkung des Komperativs durch μάλιστα (vgl. S. 5,18. 30. 14,9). Diess sind die Bemerkungen, welche ich zu den S. 45 f. bereits aufgestellten über den sprachlichen Theil der Schrift glaubte hinzufügen zu sollen; ich schliesse nun mit der Besprechung einzelner Stellen.

---

*) Vgl. S. 5,16. 26. 6,17. 7,4. 9. 10. 14. 17. 19. 9,3. 10,28. 11,16. 12,6. 9. 22. 13,2. 6. 11. 16. 30. 14,4 = 21mal; vor Vokalen steht es stets (27mal); vor Konsonanten fehlt es 16mal. Auch im übrigen Theile des Anonymus steht es vor Konsonanten.

**) Ὅταν m. Conj. S. 7,21. 10,5, 7. 13,17. 14,6 (?). 16,12 (= 7mal); ὁπότε 12,8; ἐπειδὰν m. Conj. S. 10,4. 13,6. 30; m. Opt. S. 12,25. (Vgl. Anon. Byz. Kriegswiss. XXXIV 2 ἐὰν — κέχρηνται).

***) Ἵνα m. Conj. S. 6,23. 9,5. 19. 12,30. 14,27. 15,7. 18. 24. 16,9. 29. (= 10mal); m. Opt. 8,12.

S. **4**,9 ff. ὅτι χρὴ τὸν στρατηγὸν ἔχειν μ. ἑ. π. τοὺς πεπειραμένους τῶν κατὰ θάλατταν καὶ τὰ παρακείμενα τ ο ύ τ ο ι ς χωρία. Die letzten 4 Worte sind von κατὰ abhängig und bezeichnen die an das Meer angrenzenden Gegenden, vgl. S. 4,21 f. οὐ μόνον ἐκείνης τῆς θαλάσσης π. ἔ. αὐ. ἀλλὰ καὶ τῶν παρακειμένων α ὐ τ ῇ χωρίων. τ ο ύ τ ο ι ς ist also verderbt; die leichteste Aenderung ist wohl τ α ύ τ ῃ.

S. **5**,4 πρὸ τῆς τέχνης = vor d. i. ohne Anwendung von künstlichen Mitteln.

S. **6**,17 εἰ δὲ κ α ὶ κατὰ νώτου τ. ἤ. ἔ. Ist καὶ durch Dittographie aus dem Kompendium von κατά entstanden? — 19 f. κατὰ δὲ γῆν σημεῖόν ἐστιν ἡ τῶν σαλπίγγων πολυφωνοτέρα. Man könnte ein Substantiv zu ἡ τ. σ. π. vermissen (vgl. S. 3,12. 6,25 φωνή), aber vgl. S. 6,12.

S. **7**,8 f. ἀναγκαῖον εἰπεῖν πρ. περὶ συντάξεως νεῶν ἤ δ η θαλάττιος φάλαγξ ἐστίν. Wohl ἢ δὴ vgl. S. 3,8. 4,14. 25. 8,5. 9,25. 12,10. 14,3. 9. 30. 17,2.

S. **9**,30 f. τὴν μεταξὺ δύο γαιῶν θάλασσαν ἢ π ο τ α μ ό ν, καθ' ἣν — διὰ τὴν τῆς θαλάσσης στενότητα —. Ist ἢ ποταμόν fremdes Einschiebsel? Berücksichtigt wird im folgenden nur θάλαττα, aber der Grund hiefür kann in der grösseren Bedeutung des Meeres liegen.

S. **10**,21 τ ὸ ν π ό λ ε μ ο ν ἡμῶν ἐχομένων. Bei Stephanus (Th. Gr. l. ed. Par. s. v.) wird ἔχεσθαι m. Akk. in der Bedeutung von s u s t i n e r e aus Homer, Hesiod und Apollonius Rhodius (III 445) angeführt; somit ist es fraglich, ob eine Aenderung nothwendig ist. — 22 ff. χρὴ — ποιήσασθαι λόγον — πρὸς τούτοις ἐπιφέρειν, ὡς εἴτις — ἐκκλίν ε ι ν, — ὑπομ έ ν ε ι. Auffällig ist die asyntetische Verbindung von ποιήσασθαι λ. und ἐπιφέρειν; man darf wohl τε oder τ' vor ἐπιφέρειν einfügen. Ferner ist ἐκκλίν ε ι ε ν und ὑπομ ε ν ε ῖ zu lesen. — 30 ff. τίς — οὐ προκινδυν ε ύ ε ι καὶ — οὐ προκρ ί ν ε ι; προκινδυν ε ύ σ ε ι — προκρ ι ν ε ῖ? Vgl. A n o n. B y z. Kriegswiss. XL 2 τίς — οὐχ ὑποπτεύσει.

S. **12**,10 ff. διὸ δὴ — ἄγειν. Man vermisst das Wort, von welchem die Infinitive διεγείρειν — ἄγειν abhängen (δεῖ, χρή, ἀναγκαῖον). An δὴ ist kaum zu ändern (vgl. S. 51 zu S. 7,8), vielleicht nach S. 3,8 διὸ δὴ <ἀναγκαῖον> zu lesen, vgl. auch S. 14,30. Möglich ist auch, dass δεῖ nach ἄγειν ausgefallen ist, weil hierauf εἰ folgt.

S. **13**,13 ff. τῶν γὰρ πολεμίων — ἀντεξαγομένων πρὸς τὴν ἐκείνων ἀπάντησιν ἅτε δὴ ἐπὶ τοῦτο προαφορισθείσας αὐτὰς τὸ ἀ. τ. ἰ. ποιήσουσιν. Der Akkusativ ist wohl durch das vorhergehende ἐπὶ fälschlich entstanden und dafür zu setzen προαφορισθεῖσαι αὗται. Zu τὸ ἀμέριμνον vgl. S. 3,11. 6,26. — 29 f. ἐν γὰρ τῷ κινεῖσθαι ταύτην ἀπόλλυσιν = denn in der Bewegung zerstört er (der Kommandant) sie (die Ordnung)?

S. **15**,7 ff. ἵνα μὴ ὑπὸ τῶν ἐκτὸς συνωθούμενοι καὶ πυκνούμενοι — ἐνεργέστερα τὰ βέλη τῶν ἐχθρῶν — γένωνται, ἀλλὰ καὶ ὑφ᾽ ἑαυτῶν διὰ τὴν πύκνωσιν συντριβώμεθα. Hier ist wohl nichts zu ändern, sondern ἑαυτῶν = ἡμῶν αὐτῶν zu fassen (vgl. S. 9,19. 50,2).

S. **16**,1 ff. δεῖ — ἡμᾶς ἀπέχειν καὶ μᾶλλον ἀλλήλων ποιήσομεν τὰς ναῦς κτλ. Wohl ποιῆσαι; in Uebersetzung lautet die Stelle: Wenn wir aber in dieser Aufstellung mit dem Gegner zusammenstossen, müssen wir die Schiffe noch weiter von einander Abstand nehmen lassen. — 13 ff. συμβάλλεται — ὁπόταν οἱ ἐναντίοι τῇ μηνοειδεῖ κέχρηνται φάλαγγι, ὥστε διὰ μέσου ἐκείνης χωρούσης τῆς κυρτοειδοῦς φάλαγγος ἐν τάξει τὴν μάχην ποιεῖν ||||||| κατὰ τὴν κυρτὴν ἐπιφάνειαν τεταγμένων νηῶν ||||||| συμπλεκομένης ταῖς ἐναντίαις. Durch Abdruck der Ueberschrift von Basilius' Naumachika (f. 352ª) sind in der ersten Zeile von f. 251ᵇ 7 oder 8, in der zweiten 6 oder 7 Buchstaben unleserlich geworden; in der ersten Zeile glaubte ich τῶν als die letzten zu erkennen, in der zweiten αφ als die ersten, της als die letzten. Die Stelle lautet deutsch: Diese (Convex-) Aufstellung [⋎] nützt uns am meisten, wenn die Gegner die halbmondförmige [⏝] in Anwendung bringen, so dass während mitten durch diese die Convex-Phalanx hindurch geht, <wir>

in Ordnung die Schlacht liefern, in dem <jedes der> in Convex-Phalanx aufgestellten Schiffe mit den feindlichen in Kampf kommt. Damit ist wohl der Sinn der Stelle getroffen; die Ergänzung der Lücken ergibt sich darnach im Anschlusse an die noch übrigen Spuren und die Grösse des auszufüllenden Raumes folgendermassen: *ὥστε — ποιεῖν <ἡμᾶς τῶν> κατὰ τ. κ. ἐ. τ. νηῶν <ἑκάστης> συμπλεκομένης τ. ἐ.* Damit sind jedesmal 7 Buchstaben eingesetzt; eine Abweichung von den Spuren der Ueberlieferung habe ich mir bei Ergänzung der zweiten Lücke erlaubt, da ich die Reste der Buchstaben nicht mit Sicherheit als *αφ* feststellen konnte.

S. **17**,1 ff. *χρὴ — καταμηνύειν τὸν τόπον — καὶ οὐ τοῦτο μόνον, ἀλλὰ — παραπλέοντ ε ς καὶ μανθάνοντ ε ς — μηνύειν κτλ.* Diese Stelle darf man wohl kaum unter die S. 50 aufgeführten Unregelmässigkeiten rechnen, sondern man wird *παραπλέοντ α ς κ. μανθάνοντ α ς* lesen müssen. — 9 f. *τί λέγοντες; ὡς οἱ πολλοὶ — καταφ ε ύ γ ο υ σιν.* *καταφ υ γ ο ῦ σιν?* — 14 f. *εἰ — κατισχύσ ο μ ε ν.* *κατισχύσ α μ ε ν?* Vgl. S. 17,18. 19 f. *ἐπισυνάγειν τὰς ὑπολειφθείσας.* Man vermisst *ναῦς*, aber nach Analogie der Stellen S. 14,8 ff. 20 ff. 15,1 ff. 20 ff. 16,18 ff. wird es kaum nothwendig sein, dasselbe einzusetzen.



DIE

RELIGIÖSEN SEKTEN IN FRANKEN

VOR DER REFORMATION

VON

Dr. H. HAUPT.



Die ersten Spuren von dem Bestehen ketzerischer Sekten in Franken finden sich in einer im März 1232 erlassenen Verordnung des Kaisers Friedrich II.[1]), der bekanntlich trotz seiner freien und aufgeklärten religiösen Anschauungen zuerst der Inquisition eine feste Organisation gegeben und den Feuertod als die allgemeine Strafe der Häresie festgesetzt hat.[2]) In jener Verordnung wiederholt der Kaiser seine schon früher abgegebene Erklärung, dass er Alles daran setzen wolle, um die von der Kirche Abgefallenen ihrer verdienten Strafe, dem Tode, zu überliefern; auch wer sich dazu bereit erkläre, seine Irrthümer abzuschwören, solle zu lebenslänglicher Kerkerhaft verurtheilt werden. Gleich schwere Strafen sind den Beschützern der Häretiker in Aussicht gestellt, und auch deren Nachkommen bis ins zweite Geschlecht sollen durch die Einziehung ihres gesammten Vermögens an die Schuld ihrer Vorfahren erinnert werden. Nur wer als Ankläger gegen seine ketzerischen Eltern auftritt, wird von dieser Massregel ausgenommen. Das Amt von Inquisitoren „in partibus Theutoniae" überträgt Friedrich II. in jenem Erlasse dem Prior und den Brüdern des Dominikanerklosters zu Würzburg; angesichts des Umstandes, dass wir die gleichzeitig zu Inquisitoren ernannten Regensburger Dominikaner in demselben Jahre als Glaubens-

Einrichtung der Inquisition unter Friedrich II.

---

[1]) Mon. Germ. IV (Leg. II) S. 288—289. Vgl. Monumenta Boica XXX S. 126—188. Ueber die an das gesammte deutsche Episcopat von Seite des Papstes Gregor IX. um 1232 ergangene Aufforderung zur Verfolgung der Ketzerei vgl. Kaltner, Konrad von Marburg 1882 S. 145, über die diesbezüglichen Verordnungen des Mainzer Provincialconcils vom Jahre 1233 vgl. Mone in Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins III. S. 129 ff. und Kaltner a. a. O. S. 146.

[2]) Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung I 1880 S. 177—226.

richter im Baierischen thätig finden[1]), liegt die Annahme nahe, dass der Wirkungskreis der Würzburger Dominikaner auf Franken, vielleicht speciell auf die Diöcese Würzburg sich beschränkt hat.[2])

Katharer.

Die ketzerischen Sekten, gegen welche sich die Verfolgung der Würzburger Predigermönche richten sollte, werden in dem diesen ausgestellten Dekrete nicht genannt; dagegen finden wir eine Aufzählung der in Deutschland verbreiteten Häretiker in einer am 22. Februar 1232 erlassenen, gleichfalls mit der Bestrafung der Ketzerei sich beschäftigenden kaiserlichen Verordnung[3]), die auch speciell dem Bischof Hermann I. von Würzburg zugestellt wurde.

Von den dort aufgeführten Sekten[4]) kommen für Franken wohl nur die der Katharer und Leonisten (Waldenser) in Betracht; auch die letztere Sekte, um das Jahr 1170 begründet, kann aber um jene Zeit noch kaum eine weitere Verbreitung in Mitteldeutschland erlangt haben, da erst im Jahre 1265 Spuren von dem Vorkommen von Waldensern in der Diöcese Regensburg sich finden.[5]) So bleiben noch die Katharer übrig, die im 13. Jahrhundert in Süddeutschland, am Rhein, namentlich in Cöln und Mainz, ferner in Hessen und Nassau viele Anhänger zählten. Noch bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts hat sich die von den Katharern vertretene dualistische Lehre von dem guten und bösen Gotte und ihre Unterscheidung zwischen dem wahren und falschen Christus[6]) in Franken erhalten: als man um das Jahr 1340 in Nürnberg mehrere zum Feuertode verurtheilte Ketzer durch das Vorzeigen des Kruzifixes zur Reue und zum Widerrufe zu bewegen suchte, spieen sie unter Verwünschungen vor demselben aus, erklärten, dass Gott im Himmel nicht von seeligen Geistern, sondern von Hunden

---

[1]) M. G. IV S. 288—289. M. B. XXX S. 189—190. Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte V S. 55, wo im Commentar die Dominikaner consequent mit den Minoriten verwechselt werden.

[2]) Die Verdienste der Würzburger Dominikaner um die Bekämpfung der Ketzerei werden auch im Jahre 1272 von Papst Gregor IX. und dem Bischof Berthold von Würzburg anerkannt (Lang, Regesta IV S. 99).

[3]) M. G. IV S. 287—288. M. B. XXX S. 184—185.

[4]) a. a. O.: *Catharas, Patarenos, Speronistas, Leonistas, Arnaldistas, Circumcisos et omnes hereticos utriusque nomine censeantur.*

[5]) Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis I S. 481.

[6]) Ch. Schmidt, Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois II S. 12 ff. S. 37.

und Katzen umgeben sei und bestiegen frohen Muthes den Scheiterhaufen.[1])

Sekte vom freien Geiste.

Haben wir in den Lehren der Katharer eine Wiederbelebung des antiken, auf orientalischen Traditionen sich aufbauenden Manichäerthums zu erkennen, so hat sich die seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts durch Deutschland verbreitete Lehre der Sekte vom freien Geiste vollständig auf dem Boden des Mittelalters entwickelt.[2]) Ihr Ausgangspunkt ist der gleiche, wie derjenige der kirchlichen Mystik: das Streben nach dem Aufgeben der eigenen Persönlichkeit und nach dem Sichversenken in Gott, das sich aber der Sekte mehr und mehr in ein unbegriffenes Absolutes verwandelte. Je öfter nun die durch jenes leidenschaftliche Verlangen hervorgerufene Ekstase der wirklichen Vereinigung mit dem höchsten Wesen gleichgesetzt wurde, desto näher lag es, den normalen Seelenzustand als ein Getrenntsein der Seele von ihrem eigentlichen Lebenselemente zu betrachten, andererseits aber das geträumte mystische Erfassen des Absoluten als eine Rückkehr des Göttlichen zu Gott, als ein Sichbesinnen der Seele auf ihre göttliche Substanz aufzufassen. So trat dem Dualismus der Katharer, der dem religiösen Bedürfnisse des deutschen Volkes nicht lange entsprochen zu haben scheint, eine bald mehr, bald weniger consequent ausgebildete pantheistische Lehre entgegen, die, wie es leicht erklärlich ist, vor Allem in den der Beschaulichkeit und stillen Andacht sich widmenden Klöstern und hier wieder zuerst bei den freien geistlichen Vereinen der Beguinen und Begharden Aufnahme fand.

Verordnungen gegen die Begharden.

Wie frühzeitig die Sekte vom freien Geiste, als deren geistiger Vater mit Recht Amalrich von Bena († um 1204) bezeichnet wurde, sich in der Mainzischen Kirchenprovinz ausgebreitet hat, beweist der Umstand, dass schon auf dem um 1259 in Fritzlar abgehaltenen Provincial-Concil die vollständige Unterdrückung der Begharden beschlossen worden ist.[3]) Nachdem das im Jahre 1310 zu Mainz ge-

---

[1]) Joannes Vitoduranus, Chronicon, im Thesaurus historiae Helveticae S. 81.

[2]) Vgl. Mosheim, De beghardis et beguinabus 1790. — Preger, Gesch. der deutschen Mystik I 1874 S. 207 ff. — Jundt, Histoire du panthéisme populaire 1875 S. 42 ff.

[3]) Vgl. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen . . . Concilien V S. 157.

haltene Concil diesen Beschluss wiederholt hatte [1]), sah sich auch Bischof Wolfram von Würzburg genöthigt, energische Massregeln gegen die Sekte vom freien Geiste zu ergreifen. Unter Berufung auf die Verordnungen des Mainzer Provincialconcils und des allgemeinen Concils von Vienne vom Jahre 1311 wird auf der Würzburger Diöcesansynode des Jahres 1329 die Aufhebung der sämmtlichen, im Würzburgischen sehr zahlreich vertretenen [2]) Genossenschaften der Beguinen und Begharden verfügt und der Clerus sowohl, als besonders die Inquisitionsgerichte mit ihrer Verfolgung beauftragt. [3])

Herm. Küchener.

Einen höchst merkwürdigen Vertreter der pantheistischen Sekte lernen wir im Jahre 1342 in dem Begharden Hermann Küchener von Nürnberg kennen, dessen Process uns durch einen glücklichen Zufall in vollkommen authentischer Form erhalten geblieben ist. [4]) Küchener, der sich für einen Cleriker ausgab, dessen priesterlicher Charakter aber aus sehr triftigen Gründen von seinen Richtern angefochten wurde, war seit einiger Zeit von Nürnberg nach Würzburg übergesiedelt und hatte sich dort, wie es scheint, einem geheimen Vereine von Begharden angeschlossen. [5]) Am 15. Juli 1342 vor ein aus den angesehensten Welt- und Klostergeistlichen der Würzburger Diöcese gebildetes geistliches Gericht gestellt — von der Einsetzung eigener Inquisitoren ist während der Regierung des Bischofs Otto II. von Wolfskeel bemerkenswerther Weise Abstand genommen worden — bekannte sich Küchener der Zugehörigkeit zur Sekte vom freien Geiste schuldig, indem er über seine religiösen Anschauungen ein umfassendes Geständniss ablegte. Seit seinem zwanzigsten Jahre, erklärte er, fühle er sich zeitweilig in der Weise dem leiblichen Dasein entrückt, dass er für jede Sinnesempfindung vollkommen unzugänglich sei. In die Betrachtung Gottes versunken, sei ihm dann kein anderer

---

[1]) Ebenda VI S. 257.

[2]) Vgl. Rost, Ueber Beguinen, insbes. im ehemal. Fürstenthume Würzburg. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken IX 1846 Heft 1 S. 81—145.

[3]) Himmelstein, Synodicon Herbipolense S. 183—184, 191—192.

[4]) M. B. XL S. 415—421. Vgl. Ruland, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone. Archiv des historischen Vereines von Unterfranken XIII S. 175 und Schneidt, Thesaurus juris Franconici I, 17 S. 3256 ff. Eine Abschrift aus dem 14. Jahrhundert enthält auch die Papierhandschrift der Würzburger Universitätsbibliothek M. ch. f. 51 Bl. 5b ff.

[5]) M. B. XL S. 416: *quod ipse Hermannus fuit beghardus et in secta ... beghardorum.*

Gedanke, auch nicht an Christus und dessen Leiden möglich; ein halbes Jahr lang habe er keines der vorgeschriebenen Gebete verrichtet, sondern nur die Worte: Vater unser! zu sprechen vermocht. In dieser Zeit der Verzückung fühlte sich Küchener als vollkommenes, „Gott gewordenes“ Wesen und erkannte, dass im Menschen ein „unerschaffenes“ Element vorhanden sei. [1]) Dieses habe in ihm auch Wunder gewirkt: es sei ihm möglich gewesen, den Rhein trockenen Fusses zu durchschreiten, und während seiner Vereinigung mit Gott sei es ihm vorgekommen, als wandle er ellenhoch über der Erde. Die Hierarchie, die Gesetze, Dogmen und Sakramente der Kirche sind für den frommen Schwärmer ohne alle Bedeutung. *„Ich enker mich an den Babest nichtes nicht“*, erklärt er rückhaltlos, [2]) der Monstranz versagt er die Verehrung, die Lehre von der Hölle und vom Fegfeuer bezeichnet er als Erfindung der Geistlichen und hält es für unmöglich, dass ein Unvollkommener, d. h. Nichtinspirirter, nach dem Tode zum Schauen Gottes gelangen könne. [3]) Die Consequenzen von Kücheners pantheistischen Theorien äussern sich auf dem moralischen Gebiete in einem schrankenlosen Determinismus. Indem er sich und seinen Willen mit Gott und dem göttlichen Willen identificirt, kommt er dazu, die sämmtlichen Regungen seiner Begierden als Ausfluss seines göttlichen Wesens zu betrachten. Er kann darum nicht anders, als es offen aussprechen: *Unkusche ist ein naturlich Werk und ist als Sunde, als we es tůt.*

Schon bei dem ersten Verhöre scheint den Küchener das Vertrauen auf die ihm innewohnende göttliche Kraft verlassen zu haben. Er erklärt die von ihm geäusserten Ansichten als ebensoviele Irrthümer, widerruft dieselben und verlangt, in den Schooss der Kirche wieder aufgenommen zu werden. Die Absolution von dem auf ihm lastenden Kirchenbanne ist ihm denn auch sofort gewährt worden, während im

---

[1]) Ebenda S. 417: *item censetur sentire, quod in homine sit aliquid increatum, cum in illo lumine crediderit se non purum hominem tunc fuisse sed hominem deificatum et raptum in divinitatem.*

[2]) Die dem Küchener von Fries (Geschichtschreiber von dem Bischofth. Wirtzburg S. 626) zugeschriebene Behauptung, dass die Päpste und Bischöfe mit allen anderen Priestern gleichen Ranges seien, findet sich in unserem Aktenstücke nicht.

[3]) a. a. O. S. 418: *visus est asserere contra evangelicam veritatem, quod homo post hanc vitam non possit deum congnoscere, quia — ut dixit — finiti ad infinitum nulla est proporcio.*

Uebrigen verfügt wurde, ihn so lange in Kerkerhaft zu halten, bis man sich von der Aufrichtigkeit seiner Bekehrung überzeugt haben würde.

Berthold von Rorbach.

Ein zweiter Anhänger der Sekte vom freien Geiste, Berthold von Rorbach[1]) hat vermuthlich unter der Regierung des Bischofs Albrecht II. (1345—1372) in Würzburg Widerruf geleistet. Bald aber scheint ihn Reue über diesen Schritt angewandelt zu haben; er begab sich von Würzburg nach Speier und fuhr hier fort, seine schwärmerischen Lehren zu predigen. Zum zweiten Male in Verhör genommen, weigerte er sich standhaft, irgend Etwas von dem, was er gelehrt, zurückzunehmen und erlitt als rückfälliger Ketzer im Jahre 1356 zu Speier den Feuertod.

Auch aus dem abgerissenen und unklaren Berichte des Trithemius und Nauclerus vermögen wir die nahe Verwandtschaft der Ansichten Bertholds von Rorbach mit denen Hermann Küchener's zu erkennen. Nach Berthold hat der vollkommene, das heisst im Zustande der dauernden Verzückung sich befindende Mensch keine Veranlassung, weder zu beten, noch zu fasten; alle seine Handlungen sind gleich gut, Nichts ist für ihn Sünde. Das Wort Gottes vermag demnach auch nur der Vollkommene zu verkünden, da weder theologische Bildung, noch auch die Bibel den göttlichen Geist, der den Vollkommenen erfüllt, ersetzen und mittheilen können. Brod und Wein verwandeln sich dem Vollkommenen von selbst in göttliche Substanz. — Höchst befremdend sind die Sätze Bertholds vom Leiden Jesu, wornach dieser am Kreuze seine Mutter und die Erde gelästert und an seiner Seligwerdung verzweifelt habe.[2]) Vielleicht wollte Berthold mit dieser Herabsetzung Jesu auf das Niveau der menschlichen Schwäche einen recht schlagenden Beweis für die Identität des Göttlichen und Menschlichen beibringen, durch den zugleich die Indifferenz aller Handlungen des „Vollkommenen" in moralischer Hinsicht beleuchtet werden sollte.

---

[1]) Trithemius, Annales Hirsaugienses St. Gallen 1690 II S. 231—232. Nauclerus, Chronicarum histor. Vol. II Tüb. 1516 fol. 257[a.] du Plessis d'Argentré, Collectio judiciorum I S. 176—177. Jundt a. a. O. S. 105.

[2]) Trithemius, a. a. O.: *dixit primum, quod Christus Jesus in sua passione usque adeo derelictum se senserit a patre, quod dubitaverit vehementer, utrum anima eius salvanda esset vel damnanda . secundo dixit, quod Jesus Christus in passione sua prae nimio dolore maledixerit castissimae genitrici suae, virgini Mariae . tertio dixit, quod Christus in passione sua maledixerit terrae, quod fusum illius susceperat sanguinem.*

Konrad Kannler in Eichstädt.

Drei Jahrzehnte später begegnen wir einem Glaubensgenossen der beiden Würzburgischen Mystiker in der Diöcese Eichstädt, wo schon zu Ende des 13. Jahrhunderts Bischof Reymboto (1279—1297) durch die unter den Beguinen der Diöcese eingerissene Sittenverwilderung zu scharfen Strafbestimmungen veranlasst worden war. [1]) Am 26. Januar 1381 hatte sich in der Stadt Eichstädt der Laie Konrad Kannler [2]) vor dem Inquisitor Eberhard von Freyenhausen wegen des Vorwurfes ketzerischer Gesinnung zu verantworten. Auch er räumt unumwunden ein, zu den „freien Geistern“ zu gehören und erkennt die Freiheit des Geistes in der Abwesenheit jeder Gewissensmahnung und in der Unmöglichkeit, zu sündigen. Er will es durch seine Andacht zu einem vollkommenen Aufgehen in der Gottheit gebracht haben, so dass auch die Bewohner des Himmels zwischen ihm und Gott nicht zu unterscheiden vermögen. Für den ihn leitenden göttlichen Geist sind darum aber auch die Kirchen- und Moralgesetze in keiner Weise verbindlich: soferne er nur dem Triebe der Natur folgt, mag er ohne Sünde thun, „was ihm Freude macht“; wer ihn darin hindert, und wären es ihrer tausend, darf von ihm aus dem Wege geschafft, die schwersten Verletzungen des sechsten Gebotes können von ihm, ohne dass seine Vollkommenheit darunter leidet, begangen werden. Eine Besonderheit Kannlers besteht darin, dass er erklärt, seine Glaubenssätze seien ihm nicht von einem Dritten, sondern durch göttliche Eingebung mitgetheilt worden, und dass er sich auch ausserdem als ein auserwähltes Werkzeug der Vorsehung betrachtet. Die Heiligkeit des Apostels Paulus verhält sich zu der seinigen, wie der Wassertropfen zum Meere; sämmtliche Engel und Heilige vermögen die von ihm erreichte Vollkommenheit nicht zu verdienen. Seine Bestimmung ist es, als ein zweiter Adam und Antichrist die Welt predigend und Wunder wirkend zu durchziehen und das jüngste Gericht abzuhalten.

Die Standhaftigkeit des Angeklagten entsprach seinen grossen Worten nicht: zwar hatte er bei dem ersten Verhöre die an ihn ergangene Aufforderung zum Widerruf mit Entrüstung abgelehnt; jedoch schon nach Ablauf von acht Tagen bezeichnet er die ihm gewordene Offenbarung als höllisches Blendwerk und unterwirft sich der kirchlichen Strafe, die keine allzuharte gewesen sein wird.

---

[1]) Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien II S. 349.

[2]) Vgl. über ihn meine Mittheilungen in der Zeitschrift für Kirchengeschichte V 1882 S. 487—498.

Begharden in Würzburg 1392.

Elf Jahre später, im Jahre 1392, sind nach der Angabe des Trithemius [1]) in Würzburg neben Anhängern der Geisslersekte auch Fraticellen, mit welchem Namen häufig die Brüder vom freien Geiste bezeichnet wurden, von dem Inquisitor Martin von Prag zur Verantwortung gezogen worden. Sie zeigten sich angeblich insgesammt reumüthig und kamen mit der Strafe der Aufheftung von Busskreuzen davon.

Begharden im 15. Jahrhundert.

Während des 15. Jahrhunderts, das sowohl dem inneren Leben der katholischen Kirche durch die auf dem Concil von Basel beschlossenen freilich nur ungenügend durchgeführten Reformen, wie dem Waldenserthum durch die Verbindung mit den Husiten neuen Aufschwung verlieh, ist die pantheistische Bewegung allmählich zum Stillstand gelangt, nachdem sie noch in den ersten Jahrzehnten, besonders in Schwaben, eine ganz ausserordentliche Verbreitung erlangt hatte.[2]) Nur von den Bischöfen von Eichstädt, Johann III. von Eich (1445—1464) und Wilhelm von Reichenau (1464—1496) sind während dieser Periode Verordnungen gegen die Begharden und die Sekte vom freien Geiste erlassen worden [3]), während sich in den Diöcesen Bamberg und Würzburg fast keine Spur mehr von dieser vorfindet. Nach einer Angabe des Matthias von Kemnat in seiner Chronik Friedrich's I. von der Pfalz, waren in der Oberpfalz, im Fichtelgebirge und im Voigtland die Begharden noch im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts sehr zahlreich.[4]) Ein Begharde wird 1476 als Lehrer und Helfershelfer des Hans Böhm von Niklashausen genannt, und in der Nähe von Windsheim soll um 1470 eine grosse Menge von Begharden zur Strafe gezogen worden sein. Die Beziehung

---

[1]) a. a. O. II. S. 296.

[2]) Nider, Formicarius 1517 fol. 44 R, sowie die später angeführte Stelle des Matthias von Kemnat.

[3]) Statuta synodalia ecclesiae Eystettensis impressa per Mich. Reyser 1484 Bl. 22ª, 12ᵇ, 15ᵇ, 16ª.

[4]) Quellen zur bayer. und deutschen Geschichte II S. 109: *Aber was unmeslicher bosheit, schalckheit, buberei die Beckgart und Lolhart treiben und die winkelprediger vor dem Behamer walde, will ich zu diesem mall nit von schreiben.* Ebenda S. 111: *Desgleichen zu Ulme und voraus in dem Schwartzwald und Wirtenbergischem lande seint uber die massen vil Lolhart, Beckhart und Begein, von den man vil ubels sagt mit unkeuscheit und ander buberei zu volnbringen. Desgleich bei Winsheim seint ire vast vil in einem berg dobei, die man ausgerotth hat mit grosser muhe.*

aller dieser Nachrichten auf die Sekte vom freien Geiste wird allerdings durch den Umstand in Frage gestellt, dass während des 15. Jahrhunderts der Name „Beghard“ sehr oft als gemeinsame Bezeichnung für die verschiedenartigsten Häretiker gebraucht worden ist[1]).

Die Geisslerbewegung.

Charakteristisch für die Eigenart der mittelalterlichen Kulturentwickelung, wie sie sich in einer überreichen Fülle von bald parallel neben einander herlaufenden, bald sich durchkreuzenden und gegenseitig sich aufhebenden Bewegungen äussert, ist der Gegensatz, der zwischen der um das Jahr 1260 auftauchenden Geisslersekte und der Mystik der Brüder vom freien Geiste sich beobachten lässt. Gemeinsam ist Beiden das Unbefriedigtsein mit dem, was die Kirche ihrem leidenschaftlichen Bedürfnisse nach religiösem Troste und innerer Erbauung zu bieten vermochte, dann aber auch die Erwartung, dass die Kirche in ihrer damaligen inneren und äusseren Verfassung ihrem Untergange mit raschen Schritten entgegeneile, um einer ganz neuen Ordnung der Dinge Platz zu machen. Während nun aber der Beghard, im festen Glauben an das Herannahen oder Eingetretensein der Periode des heiligen Geistes, von Allem, was ihn von seinem letzten Ziele, von der mystischen Vereinigung mit Gott, abzuhalten schien, in letzter Linie von der Beachtung der Sittengebote, sich abwandte, um den Kampf um sein religiöses Ideal im eigenen Innern auszufechten, erfüllten gleichzeitig die Geissler ganz Europa mit dem Rufe ihres gewaltthätigen Versuches einer religiösen und socialen Revolution.

Wenn auch bis zur Stunde eine verlässige und erschöpfende Untersuchung über den Ursprung des Flagellantenthums fehlt, so darf es doch für nahezu unzweifelhaft gelten, dass die apokalyptisch-reformatorischen Lehren des calabresischen Mönches Joachim von Floris († 1202) den ersten Impuls zu den Geisslerzügen des 13. Jahrhunderts gegeben haben. Drei Stufen sind es, in denen nach Joachims Anschauung die Geschichte des Menschengeschlechtes sich entwickelt,[2])

---

[1]) Ueber d. Zurücknahme des Verbotes der rechtgläubigen Begharden- und Beguinenvereine i. J. 1318, 1326, 1374 und 1377 vgl. Mosheim a. a. O., üb. die bis zum 16. Jahrh. fortbestehenden Niederlassungen derselben im Würzburgischen vgl. namentl. Rost a. a. O.

[2]) Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter III S. 107—175. Preger, Geschichte der deutschen Mystik I S. 196—207. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter II S. 191 ff. v. Döllinger, Hist. Taschenb. 5. F. I S. 316. Schneider, Joachim v. Floris, Dilling. 1873.

die Periode Gott Vaters bis zum Erscheinen Johannes des Täufers, die Periode des Sohnes bis zum Jahre 1260, endlich das mit diesem Jahr beginnende Zeitalter des heiligen Geistes, welches dem beschaulichen Leben und der Erkenntniss Gottes gewidmet sein wird. Die letzte Periode bereiten schwere Kämpfe mit dem Antichrist vor, der sogar den päpstlichen Stuhl besteigt. Die wirksamste Hülfe gegen ihn wird eine Anzahl Auserwählter Gottes leisten, welche zu der apostolischen Armuth zurückkehren, den christlichen Nationen, wie Juden und Heiden das Evangelium predigen und „die ganze Erde unterwerfen werden." — Man muss die zauberische Macht, welche jede apokalyptische Weissagung auf die Völker des Mittelalters ausübte, und das ausserordentliche Ansehen, in dem Joachim bei seinen Zeitgenossen stand, — drei Päpste hatten sich an ihn mit der Aufforderung zur Veröffentlichung seiner Weissagungen gewendet — im Auge behalten, um die gewaltige Wirkung seiner Prophezeihungen nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich und Deutschland zu begreifen. Die ungeheuersten Umwälzungen sah man mit einem Male in die allernächste Nähe gerückt, das Papstthum, für das Joachim in seiner dritten Periode des *intellectus spiritualis* keine Stelle hat, dem baldigen Untergang geweiht, dem Streben des Einzelnen nach sittlicher Vervollkommnung, das ihn an der Seite der gottgesandten Prediger in den Kampf gegen den Antichrist führte, eine vielverheissende Laufbahn eröffnet. War es unter diesen Umständen zu verwundern, dass besonders in Italien das Volk in grosser Menge sich von der Kirche, deren Gebrechen Joachim mit schonungsloser Offenheit dargelegt, abwandte und dass namentlich in den Orden der Franziskaner und Dominikaner, auf welche Joachim als die Auserwählten Gottes hinzuweisen schien, sich eine sehr bedenkliche Parteinahme für Joachims Lehren kundgab? [1]) In Deutschland sehen wir dieselben in höchst merkwürdiger Weise von der sogenannten Sekte von Schwäbisch-Hall fortgebildet: der Papst und der gesammte Clerus gelten ihr als Ketzer, denen alle Gewalt genommen ist, um den „Predigern" der Sekte übertragen zu werden. Diese rechnet in ihrem Kampfe mit dem Papstthum, das ganz und gar als das Reich des Antichrists erscheint, auf die Unterstützung des deutschen Kaisers Friedrichs II., für den sie die Hülfe des Himmels anruft und an dessen

Die Haller Sekte.

[1]) Völter, Die Secte von Schwäbisch Hall und der Ursprung der deutschen Kaisersage. Zeitschrift für Kirchengeschichte IV S. 375.

Wiedererscheinen in Deutschland sie auch nach dem Tode des Kaisers nicht verzweifelt. [1]) Die Bischöfe von Würzburg, zu deren Diöcese Schwäbisch-Hall, ein Hauptsitz der Sekte, gehörte, scheinen noch unter der Regierung Konrad's IV., der die Sekte begünstigte, den gefährlichen Ketzern energisch entgegengetreten zu sein. [2])

Die Geissler im Jahre 1260.

Um aber auf das Flagellantenthum zurückzukommen, so bedarf es nach dem Vorausgehenden keiner weiteren Ausführung, um den Zusammenhang zwischen Joachim's Prophezeiungen vom herannahenden Weltgerichte und den Prozessionen der Geissler im Jahre 1260 zu erkennen; die Art und Weise klarzustellen, in der Joachims spiritualistische Doctrinen in die grobsinnliche Auffassung der Geissler von der Vorbereitung auf das Reich des heiligen Geistes übergegangen sind, muss allerdings der Zukunft vorbehalten bleiben.

Dass die Geissler des Jahres 1260, die nach den zeitgenössischen Aufzeichnungen in Oesterreich, Baiern, Thüringen, Sachsen, Böhmen, Schwaben und im Elsass auftraten [3]), auch bei den für religiöse Neuerungen so empfänglichen Franken Anhänger gefunden haben, ist sehr wahrscheinlich, aber nur durch den nicht gar schwer wiegenden Umstand bezeugt, dass eine Nürnbergische Chronik von Geisslerzügen des 13. Jahrhunderts erzählte. [4]) Auch über die von der Kirche gegen die Flagellanten ergriffenen Massregeln, vor Allem aber über die Stimmung des Volkes nach dem mit solcher Aufregung erwarteten Jahr 1260 sind wir ohne Nachricht und können nur vermuthungsweise die furchtbare Enttäuschung der bis zum letzten Augenblicke siegesgewissen Schwärmer uns vorstellen.

Die Geissler im Jahre 1349.

Als einer der stärksten Beweise für die unwiderstehliche Gewalt, mit welcher im Mittelalter religiöse Ideen sich der Gemüther bemächtigten und dieselben in ihrem Banne hielten, erscheint uns der Umstand, dass noch nicht drei Menschenalter seit den Ereignissen des Jahres 1260 verflossen waren, als abermals eine apokolyptische Weissagung

---

[1]) Vgl. Völter, a. a. O. S. 377—393, der mit Recht den Ursprung der späteren deutschen Kaisersage auf die Lehrsätze der Sekte von Schwäbisch-Hall zurückgeführt hat.

[2]) Albertus Stadensis in Monum. Germ. Scriptores XVI S. 371 ff.

[3]) Förstemann, Die christlichen Geisslergesellschaften S. 43—51. Ueber den Ursprung der Geisslersekte und ihre Stellung zur Kirche lassen uns Förstemann's im Uebrigen sehr verdienstvolle Arbeiten vielfach im Unklaren.

[4]) Ebenda S. 51.

ganz Deutschland in den gleichen Taumel religiöser Ekstase gerissen hat. So dunkel die Prophezeiung lautet, die nach unserer Ansicht die direkte Veranlassung der Geisslerzüge des Jahres 1349 gewesen ist, so erkennen wir doch sofort wieder als ihren Kern die Erwartung des Sturzes des Papstthums und eines eine neue Aera einleitenden Weltgerichtes: „Im Jahre 1348", so verkündet der Spruch des „grossen Astrologen", den uns Michael de Leone[1]) überliefert hat, „wird es einen einzigen Herrscher geben, das römische Reich wird erhöht, grosser Streit auf Erden geführt; der Tyrann, der französische König, wird mit seinen Baronen fallen, der Papst und seine Cardinäle werden zerstreut, der neue König wird ein Gericht anstellen." Furchtbare Anzeigen schienen die Weissagung zu bekräftigen und einen Vorgeschmack des hereinbrechenden Unheils zu geben: Misswachs, Ueberschwemmungen und Erdbeben stellten sich ein; der schwarze Tod entvölkerte die Länder Europas[2]) und legte auch leichtsinnigen und irreligiösen Gemüthern die Sorge um ihr Seelenheil und die bange Frage nach dem Jenseits nahe. Die kirchlichen Gewalten, welche der von Tag zu Tag sich steigernden fieberhaften Aufregung der Volksmassen rath- und machtlos gegenüber standen, haben erst nach dem Ablauf der ersten Sturmfluth den Muth zum Widerstande gegen die fanatischen Sektirer gefunden.

Von Polen und Ungarn her wälzte sich der Strom der Geisslerzüge nach Mitteldeutschland. Am 2. Mai 1349 erreichten sie Würzburg, das in demselben Jahre noch zahlreiche Schaaren von Flagellanten beherbergte.[3]) Auch im Bambergischen, namentlich in der Umgebung Nürnbergs, sind sie im Mai 1349 erschienen, indem sie ihren Weg durch eine grausige Spur bezeichneten, durch die Leichen ermordeter Juden. Es wird erzählt, dass in einem Städtchen der Bamberger Diöcese die Juden sich gegen die sie verfolgenden Geissler zur Wehr setzten und endlich die eigene Stadt anzündeten.[4]) Auch in Würzburg hören wir 1348 von einer blutigen Verfolgung der Juden,

---

[1]) Böhmer, Fontes rerum Germanicarum I. S. 474.

[2]) Höniger, Der schwarze Tod in Deutschland 1882.

[3]) Michael de Leone, bei Böhmer, Fontes rerum Germanicarum I S. 476.

[4]) Heinrich von Rebdorf's Annalen, ebenda IV S. 561. Vgl. Lochner, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg 1347—1378 S. 36.

die sich zum Theil selbst in ihren Häusern verbrannten.[1] Im Jahre 1349 sind endlich auch in Nürnberg die grössten Ausschreitungen gegen die dort ansässigen Juden erfolgt.[2]

Man würde die Geisslerbewegung sehr falsch beurtheilen, wollte man, wie es bisher oft geschehen ist, die von ihr nicht nur in Franken, sondern in ganz Deutschland inscenirte Judenhetze als zufällige, unüberlegte Akte der Rohheit oder der Habsucht betrachten: vor einem solchen Vorwurfe schützt die Sekte nicht nur der sittliche Ernst, der sich in ihren uns erhaltenen Buss-Gesängen ausspricht, sondern vor Allem der Umstand, dass der ganzen Bewegung, wie wir gesehen haben, tiefreligiöse Motive, vor Allem die Erwartung eines allgemeinen und strengen Weltgerichtes zu Grunde lagen. Die Judenmorde werden uns darum erst verständlich, wenn wir die in den Lehrsätzen der Haller Sekte und in der späteren Gestaltung der deutschen Kaisersage sich offenbarenden Hoffnungen auf die Wiederkunft des Kaisers Friedrichs II. in's Auge fassen. Johannes von Winterthur[3] berichtet, dass um das Jahr 1348 allgemein die Erwartung gehegt wurde, Friedrich II. werde wieder auf Erden erscheinen und den deutschen Thron besteigen. Er werde die Tochter des Armen dem Reichen, die Reiche dem armen Manne zur Frau geben, er werde die Nonnen und Mönche verheirathen, den Waisen, Wittwen und Beraubten ihr Gut zurückgeben und allen Menschen zu ihrem Rechte verhelfen. Die Cleriker aber werde er verfolgen, so dass sie ängstlich ihre Tonsur, sei es auch mit Mist, verbergen und die Minoriten würden von der Erde vertilgt werden.

Eine sociale Revolution ist es also, die man in erster Linie mit der Besiegung des Antichrists in Verbindung gebracht hat, und man wird es leicht begreifen, dass unter diesen Umständen der fromme Pöbel seine Aufgabe, dem Reiche Gottes den Weg zu bereiten, zunächst darin erkannte, die Gegensätze zwischen Arm und Reich gewaltsam auszugleichen und vor Allem den Repräsentanten des Capitalismus, das Judenthum, zur Verantwortung zu ziehen.[4]

---

[1] Lor. Fries in Ludewig's Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg S. 637 und Michael de Leone a. a. O.

[2] Lochner, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg 1347—1378 S. 38—42.

[3] a. a. O. S. 85.

[4] Vgl. die scharfsinnigen Auseinandersetzungen bei Höniger, Der schwarze Tod in Deutschland S. 97 ff., der aber den religiösen Kern der Geisslerbewegung zu wenig gewürdigt hat.

Auch der scharfe Gegensatz, in den die deutsche Kaisersage sowohl, als die Prophezeiung auf das Jahr 1348 bei Michael de Leone den wiederauferstandenen Kaiser zur Kirche und zum Papstthum treten lässt, begegnet uns in den Lehrsätzen der Geisslersekte wieder. Man erkennt sofort, dass sie die Kirche für unrettbar verloren, einer Verbesserung für unfähig hält und als die Grundbedingung für das Eintreten einer neuen Aera den Sturz der Hierarchie betrachtet. Daher denn auch die Nichtachtung aller kirchlichen Institutionen: die sämmtlichen Sakramente, die kirchliche Feier des Gottesdienstes, der Ablass, der Eid, die Lehre vom Fegfeuer, das Fastengebot, die Verehrung der Heiligen werden von den Geisslern verworfen.[1])

Ende d. Geisslerbewegung.

Auch das Jahr 1349 ging vorüber, ohne dass es zum letzten Kampfe des Heilands mit dem Antichrist gekommen wäre; wieder hatte man sich vergeblich auf das Ende der Dinge vorbereitet. „*Da hub die welt*", heisst es in der Limburger Chronik[2]), „*wider an zu leben und frölich zu sein und machten die mann neuwe kleidung.*"

Das Geisslerthum ist gewiss in erster Linie der in den naiven Worten des mittelalterlichen Chronisten angedeuteten, ganz naturgemässen Reaktion, die sich in der Masse des Volks gegen die vorausgegangene übermenschliche Anspannung der Körper- und Seelenkräfte geltend machte, zum Opfer gefallen. Erst dann mochte es der Inquisition gelingen, ihrerseits energisch einzuschreiten und die letzten Ueberbleibsel der Sekte, die sich in Thüringen bis tief in das 15. Jahrhundert hinein erhalten hat, auszurotten.

---

[1]) Vgl. die Artikel der Geissler von Sangerhausen bei Förstemann, a. a. O. S. 153—171. Was aber das Flagellantenthum bei all seinem in unseren Augen widerwärtigen Fanatismus als einen ungeheuern Fortschritt gegenüber dem Pantheismus der Begharden und als eine gesunde Reformbewegung charakterisirt, ist die Thatsache, dass die Geissler in ihrer rücksichtslosen Opposition gegen das Kirchenthum doch allezeit die durch die allgemeinen Moralgesetze gezogenen Schranken anerkannt und auf deren gewissenhafte Beobachtung gedrungen haben. „*Der Priester und der Levit*", so lautet einer ihrer Lehrsätze, „*welche an dem Verwundeten ohne Erbarmen vorüber giengen, sind die jetzigen Pfaffen und das Volk, das ihnen anhängt und glaubt und Christo für seine Leiden keinen Dank weiss; aber der Samariter, der den Verwundeten auf sein Thier legte, ihn in die Herberge führte und zwei Groschen für ihn bezahlte, bedeutet die Geissler, die Christum an ihrem eigenen Leibe tragen und ihn mit dem Vater unser und Erfüllung der zehn Gebote ehren.*" (Förstemann, S 167—168.)

[2]) Fasti Limpurgenses 1619 S. 10.

Geissler in Nürnberg und Würzburg.

In Nürnberg war es der Rath, der dem Flagellantenthum ein Ende machte. Am 3. Juli 1350 musste ihm Conrad der Kratzer, der „Vorgeher" und Prediger der Geissler versprechen, sich von der Sekte zurückzuziehen; im anderen Falle werde man ihn in einen Sack stecken und ertränken.[1])

In der Diöcese Würzburg trat den Geisslern der bekannte Augustiner Hermann von Schilditz[2]) († 1357) mit den Waffen litterarischer Polemik entgegen; gleichwohl finden wir geheime Geisslervereine noch um das Jahr 1370, zu welcher Zeit Bischof Albrecht II. eine strenge Verordnung gegen dieselben erliess[3]). Endlich soll, wie schon oben bemerkt, im Jahre 1392 der Inquisitor Martin von Prag Anhänger der Geisslersekte in Würzburg zum Tragen von Busskreuzen verurtheilt haben.[4])

Waldenser im Bisth. Würzburg.

Die Sekte der Waldenser[5]), der „bibelgläubigen Ketzer", wie sie mit Recht genannt worden sind, hat, wie in Baiern und Oesterreich, so wahrscheinlich auch am Mittelrhein und in Franken in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuerst Wurzeln gefasst; bestimmte Spuren einer weiteren Verbreitung in Franken lassen sich allerdings erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisen. Auf derselben Würzburger Synode (1329), welche die erste Verfolgung der Begharden und Beguinen

[1]) Lochner, a. a. O. S. 36. Von dem Erscheinen der Geissler in der Stadt Nürnberg berichtet u. A. die Nürnberger Chronik von 1126—1441 (Städtechroniken. Nürnberg. I S. 352.)

[2]) Höhn, Chronologia provinciae Rheno-Suevicae ordinis eremitarum s. p. Augustini 1744 S. 61, dem zufolge Hermann von Schilditz ein Buch contra flagellatorum errores, qui anno 1351 surrexerunt in superiori Germania, verfasst hat.

[3]) Ruland, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken. XIII S. 197.

[4]) Trithemius, a. a. O. II S. 296. Im Jahre 1391 musste auch in dem benachbarten Heidelberg gegen eine Geisslerprocession eingeschritten werden. Vgl. Hautz, Gesch. der Universität Heidelberg I S. 217—219.

[5]) Vgl. über sie Herzog, Die romanischen Waldenser 1853. Derselbe, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XVII S. 502 ff. Dieckhoff, Die Waldenser im Mittelalter 1851. Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter. Abhandlungen der historischen Classe der bayerischen Akademie der Wissenschaften XIII 1877 S. 179 ff. Derselbe, Der Tractat des David von Augsburg über die Waldesier. Ebenda XV 1879 Abth. 2 S. 181 ff. Comba, Valdo et i Valdesi avanti la riforma 1880.

anordnete, wird nämlich mit besonderer Feierlichkeit vor dem von den Waldensern aufgestellten Satze gewarnt, dass jede Todsünde den Priester der Gewalt, zu lösen und zu binden, beraube.[1]) Auch dem Protonotare der Würzburger Bischöfe Otto II. und Albert II., Michael de Leone (gestorben 1355) waren die Lehren der Waldenser genau bekannt, deren nahe Verwandtschaft mit einigen Sätzen der Geisslersekte er sehr richtig hervorgehoben hat[2]); zu gleicher Zeit wurde von dem Würzburger Augustiner Hermann von Schilditz eine polemische Schrift gegen das Waldenserthum verfasst.[3]) Wenn demnach Michael de Leone dem Bischof Otto II. von Wolfskeel (1335—1345) das Lob spendete, dass er während seiner Regierung „fluchwürdige Häresieen und ketzerische Irrthümer" im Bisthum Würzburg ausgerottet habe[4]), so sind darunter wohl auch die Lehren und die Sekte der „Armen von Lyon" inbegriffen.

Waldenser in Nürnberg.

Von einem Einschreiten der Inquisition gegen die Waldenser im Bisthum Bamberg hören wir zuerst im Jahre 1332, als Bischof Werntho dem Domherrn und Pfarrer zu St. Sebald in Nürnberg, Hermann von Stein, die Untersuchung gegen die zahlreichen Anhänger der Sekte in der Stadt Nürnberg übertrug.[5]) Die Aufgabe des Inquisitors war keine leichte, und scheint er namentlich von Seite des Rathes nicht den gehofften Beistand gefunden zu haben. Nachdem er vorerst nur Fremde und Leute aus dem niederen Volke zur Rechenschaft

---

[1]) Himmelstein, Synodicon Herbipolense. S. 164.

[2]) Böhmer, Fontes I S. 476.

[3]) Catalogus cod. Latinor. bibl. reg. Monac. I, 2 S. 44.

[4]) Böhmer, Fontes I S. 456.

[5]) Das Folgende nach Müllner's handschriftlichen „Annalen der Reichsvesten und Stadt Nürnberg", ferner Will, Kleine Beiträge zu der Diplomatik 1789 S. 109—125, und Lochner, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg 1347 bis 1378 S. 1—2. Die von mir benutzte deutsche Urkunde des Nürnberger Kreisarchivs (S. II, K. 49, L. 1) ist die Uebersetzung des von Will a. a. O. S. 109 ff. mitgetheilten lateinischen Instruments, das auch von Müllner benutzt und im Auszuge wiedergegeben wird. Derselbe hat auch zuerst die sehr naheliegende Vermuthung ausgesprochen, dass die Nürnberger Ketzer des Jahres 1332 Waldenser gewesen seien. Zum Jahre 1177 berichtet Müllner: „*Um diese Zeit sind etliche Schüler des Petrus Waldensis von Lyon nach Deutschland kommen, haben um Frankfurt und an anderen Orten, nachmals auch um Nürnberg zu predigen angefangen, weil aber der Rath zu Nürnberg gewarnt worden, dass er sie ergreifen und verbrennen lassen möchte, sind sie in Böhmen gewichen und haben unter der Erden in Gruben und Höhlen heimlich gepredigt, daher man sie die Grubenheimer genannt.*" (Lochner, Nürnberger Jahrbücher I 1832 S. 64).

gezogen hatte, forderte Bischof Werntho die Reichsstadt zu wirksamer Unterstützung des Inquisitors auf, gegen welche Zurechtweissung wieder der Protonotar Friedrich im Namen von Schultheiss und Rath feierlichen Protest erhob. In einer am 7. September abgehaltenen Conferenz, welcher ausser dem Inquisitor und den ihm beigeordneten Bamberger Domherren Heinrich Cantor und Werner von Breiteneck der gesammte Rath, eine Anzahl auserlesener Ordensgeistlichen und Angehörige des Deutschherrn- und Johanniter-Ordens beiwohnten, kam die Differenz zum endgültigen Austrag. Hermann von Stein wurde durch den Rath selbst aufgefordert, auch diejenigen unter den reichen und angesehenen Bürgern, die er der Ketzerei für verdächtig hielte, in Untersuchung zu nehmen, damit kein Geschrei über die Ungerechtigkeit seines Verfahrens im Volke entstünde. Gleichzeitig erklärte der Protonotar Friedrich, dass zwei in der Conferenz anwesende Bürger, Eberlein von Rothenburg und Ludwig Aldegen, die der Inquisitor als muthmassliche Ketzer bezeichnet, aber nicht verhört hatte, darauf bestünden, dass eine Untersuchung über ihre Rechtgläubigkeit angestellt würde. Als der Inquisitor dies zu thun sich weigerte, gab der Protonotar abermals eine feierliche Protesterklärung ab, wonach es nicht an dem Rathe, sondern an dem Inquisitor liege, dass die Sache keinen Fortgang nehme. Der Letztere konnte denn auch nicht anders, als die Bereitwilligkeit des Rathes, ihn in seiner Amtsthätigkeit zu unterstützen, anerkennen. Einige Wochen nach dieser von Seite des Nürnberger Rathes nicht ohne eine gewisse Gereiztheit geschehenen Auseinandersetzung gelangte die Untersuchung dadurch zum Abschluss, dass der Inquisitor dem Rathe eine Liste von ungefähr 90 Personen, sowohl Männern als Weibern, übergab, die der Ketzerei überführt worden waren. Der grössere Theil der Angeklagten gehörte den niederen Ständen an, doch fanden sich unter ihnen auch Angehörige der vornehmen Geschlechter, unter Anderen auch drei Glieder der Familie Tucher. Die vom Rathe verhängte Strafe war eine milde: den Verurtheilten wurde die Stadt bei Strafe, lebendig in einen Sack gesteckt und ertränkt zu werden, auf ewig verboten. In einzelnen Fällen scheint man auch dieses Verbannungsedikt später zurückgenommen zu haben.

Auch in der Folgezeit finden sich noch mehrfache durch den Nürnberger Rath geschehene Verurtheilungen wegen Ketzerei, ohne dass wir jedoch die Sekte, zu welcher die Angeklagten gehörten, festzustellen

vermöchten. Im Jahre 1348 wird der Priester Hartman Graser auf hundert Jahre aus der Stadt verbannt, „*darumb daz er wider kristenleichen glauben gepredigt hat.*" Ergreife man ihn, so werde er dem Bischof von Bamberg überantwortet werden.[1]) Ebenso ist im Jahre 1378 in Nürnberg eine Ketzerin drei Wochen lang gefangen gehalten und alsdann verbrannt worden.[2])

Conrad Hager in Würzburg.

Auch über die Stellung des 1342 in Würzburg vor Gericht gestellten Magisters Conrad Hager zu den damals bestehenden Sekten ist es schwer, ein Urtheil abzugeben, wenn auch die Annahme einer Beeinflussung desselben durch das Waldenserthum nicht unwahrscheinlich ist. Am 4. Februar 1342 bekannte Hager vor dem aus verschiedenen hohen Welt- und Ordensgeistlichen der Würzburger Diöcese bestehenden Inquisitionsgerichte, dass er seit 24 Jahren sich zu folgenden Glaubenssätzen bekannt und dieselben zu verbreiten gesucht habe: das zur Abhaltung von Messen dargebrachte Opfergeld, gewöhnlich Messfrommen genannt, sei nicht nützlich, noch verdienstlich, sondern *ein gil der pfaffen unde ein symonie und ein raub der armen lute und ein raub almusens, daz man solt den hungerigen armen geben.* Er begründete dies damit, dass jene Abgaben, wie überhaupt alles, was den Priestern an ähnlichen Einnahmen zufliesse, nicht den Charakter einer Schenkung, sondern eines Kaufes hätten, so dass sie den Geber wie den Empfänger mit der Sünde der Simonie belasteten. Hager erklärt daher: „*het ich ein stuben vol guldiner und frumt man mir mit einem guldin noch minem tode miner sele eine messe, ich wolte, daz der guldin verbrente. moht ich den phennige messefrumen abe gelegen, darumme wolt ich liden, daz mir ummer we tete*" Gleich heftigen Widerspruch erhob Hager gegen die zur Abhaltung von Seelenmessen und Fürbitten für die Verstorbenen gespendeten Opfer, die den Todten

---

[1]) Lochner, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg S. 27, 62.

[2]) Eintrag im Nürnberger Rechnungsbuche von 1378: „*Item dedimus dem lochhüter von einer, die er drey wochen gehalten het, und dem züchtiger und dem leben, daz sie die selben verpranten von dez unglauben wegen, und mit allen sachen 5 ℔ 3½ ss. hl.*" Mitgetheilt in: Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg I S 362 Anm. 2.

[3]) Das Folgende nach den Inquisitionsprotokollen in M. B. XL S. 386—396. Vgl. Ruland, die Ebracher Handschrift des Michael de Leone. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken. XIII S. 175, sowie die Würzburger Hs. M. ch. f. 51 Bl. 1ª ff. und Fries a. a. O. S. 626.

keinerlei Nutzen brächten. Ueber den Erfolg seiner Lehrthätigkeit sprach er sich dahin aus, dass er Viele in der Stadt und Diöcese Würzburg zur Einstellung jener Geldopfer vermocht zu haben glaube.

Hager hatte schon mehrere Wochen sich in Untersuchungshaft befunden, als er am 4. Februar 1342 zum Widerrufe aufgefordert wurde; die Furcht vor dem Feuertode hatte während dieser Zeit wohl mehr noch als der Zuspruch der Glaubensrichter seine Widerstandskraft gebrochen, so dass er rückhaltslos alle von ihm aufgestellten Irrthümer abzuschwören und in den Schoss der Kirche zurückzukehren sich bereit erklärte. Wenn ihm auch die Absolution sofort zu Theil wurde, fanden es seine Richter dennoch für gut, ihn auf unbestimmte Zeit gefangen zu halten, während deren er den ihm verordneten Bussübungen obliegen sollte. Noch vor dem Jahre 1345 erfolgte seine Freilassung, nachdem er seine Richter, namentlich den Augustiner Hermann von Schilditz, von der Aufrichtigkeit seiner Bekehrung überzeugt hatte. Der Letztere nahm in seiner zwischen 1342 und 1345 verfassten Schrift gegen die Waldenser den bussfertigen Magister in seinen besonderen Schutz, wobei er auf die nach Form und Inhalt jämmerlichen elegischen Verse, die Hager über seine Ketzerei und seine Bekehrung verfasst hatte, hinweisen konnte.[1]) Einer allerdings nicht hinreichend verbürgten Nachricht eines Zeitgenossen zufolge hätte Hager gleichwohl in späterer Zeit als rückfälliger Ketzer den Feuertod erlitten.[2])

Die deutschen Waldenser zu Ende d. 14. Jahrhunderts.

Im letzten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts hat die waldensische Reformbewegung in Deutschland offenbar ihren Höhepunkt erreicht. Nicht nur in Süddeutschland und den Rheinlanden, diesen beiden Hauptheerden der kirchlichen Opposition im Mittelalter, war ein grosser Theil der Bevölkerung für die waldensischen Lehren

---

[1]) Catalogus cod. Latin. bibliothecae reg. Monacensis I, 2 S. 44: cod. lat. 2956 f. 147—160: Fr. Hermanni de Scilidis ord. fr. Aug. tractatus contra hereticos (Leonistas s. Pauperes de Lugduno) ... sub Ottone episc. Herbipol. scriptus. Secundus prologus habet excusationem magistri Conradi Hager „tamquam vere penitentis cum metro per ipsum facto". Hi versus f. 148b sic incipiunt:

Multi maiores erraverunt (sic) et meliores.
Hinc errasse virum me parvum non puto mirum.

[2]) M. B. XL S. 392: *item confessus est se asseruisse, quod et factum fuit, quia propterea in Romana curia mortem misere est perpessus, adhuc tamen stat et durabit idem denarius: moht ich den phenninge etc.* Die Worte: „*quod et factum — idem denarius*" sind von erster Hand an den Rand geschrieben.

gewonnen, auch nach dem Norden und dem fernsten Osten des Reiches waren dieselben gedrungen: in Thüringen, der Mark Brandenburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Pommern, Preussen und Polen finden wir in jener Periode waldensische Gemeinden. In Oesterreich sind die „Kunden" — so nannten sich in Süddeutschland die Waldenser — so zahlreich geworden, dass die Inquisition eine bewaffnete Erhebung derselben befürchtet; von Steiermark aus haben sie sich über Ungarn bis nach Siebenbürgen und Galizien verbreitet.[1]) Wollte es die Kirche nicht zu einem allgemeinen Abfall Deutschlands vom katholischen Glauben und zur Rückkehr ähnlicher Zustände, wie diejenigen Südfrankreichs vor der Zeit der Albigenserkriege waren, kommen lassen, so war es für sie höchste Zeit, durch die Inquisitionsgerichte jenen Geist der Empörung, so weit es überhaupt noch möglich war, niederzuringen und die weltlichen Fürsten zur Unterstützung im Kampfe gegen die Häretiker aufzurufen. — Die Kirche hat denn auch jenen bedeutungsvollen Moment nicht versäumt; mit planmässiger und schonungsloser Energie machen sich die „Erforscher der ketzerischen Bosheit" an die Verfolgung der Waldenser und bald sehen wir von der Lombardei bis zum baltischen Meere, von der Raab bis zum Rheine die Scheiterhaufen emporlodern. In Süd- und Mitteldeutschland hat sich besonders der Coelestinerprovincial Petrus und der Priester Martin von Prag durch Aufspürung zahlreicher Waldenser-Gemeinden hervorgethan. Zuerst, wie es scheint, in Böhmen als Inquisitoren thätig, wurden beide in der Zeit zwischen 1380 und 1390 nach Oesterreich berufen, wo wir sie in den Diöcesen Passau und Salzburg, später auch in den ungarischen Diöcesen Raab und Gran als Glaubensrichter finden. Bei den nahen Beziehungen, in denen die österreichischen Kunden zu ihren Glaubensgenossen in Franken, Baiern und Thüringen standen, ergab es sich von selbst, dass auch diese Landschaften von den beiden Inquisitoren heimgesucht wurden. Noch vor dem Jahre 1390 ist Martin von Prag in Regensburg,[2]) im Jahre 1391

[1]) Ausführlichere Angaben über die Verbreitung der Waldenser in Deutschland und ihre Verfolgung durch die Inquisition während des Mittelalters gedenken wir in Kurzem an anderem Orte zu machen. Ueber das Folgende vgl. auch Friess, Patarener, Begharden und Waldenser in Oesterreich während des Mittelalters. Oesterreichische Vierteljahrsschrift für katholische Theologie XI 1872 S. 209—272 Preger a. a. O. Röhrich, Mittheilungen aus der Geschichte der evangel. Kirche des Elsasses I S. 3—77. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengesch. 2. Aufl. II, 2 S. 301—303.

[2]) Röhrich a. a. O. S. 63. Friess a. a. O. S. 257.

in Erfurt über Waldenser zu Gericht gesessen[1]); wenn wir den Angaben des Trithemius[2]) Glauben schenken, hat er sich endlich auch im Jahre 1392 von Würzburg aus, wo er die Anhänger der Geissler und Begharden-Sekte zur Rechenschaft gezogen, nach Erfurt begeben, um einen Theil der dortigen Begharden und „anderen Ketzer" zu kirchlichen Bussen, einen andern zum Scheiterhaufen zu verurtheilen.

Waldenser in Würzburg 1391.

Im Jahre 1391 hat nach den Aufzeichnungen eines Zeitgenossen auch in Würzburg ein Strafgericht über die dortigen Waldenser stattgefunden[3]). Von Schwaben kommend erschien damals Martin von Prag vor dem Bischof Gerhard von Schwarzenburg mit der Kunde, dass ihm von Waldensern in „anderen Ländern", wahrscheinlich von den Kunden in Oesterreich und Baiern, wichtige Angaben über die in Würzburg bestehende Waldensergemeinde gemacht worden seien. Der Bischof säumte nicht, dem wahrscheinlich schon früher durch päpstliches Dekret mit der Verfolgung der Häretiker in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg betrauten Inquisitor die Untersuchung gegen die Ketzergemeinden in seiner Diöcese zu übertragen, welche dieser auf Grund seiner vieljährigen Erfahrungen eifrig betrieben und durch einen feierlichen Akt im Hofe Katzenwicker zum Abschluss gebracht hat. Als Angeklagte erscheinen dort der Metzger Jacob Graff mit seiner Gattin Gerhusa und seiner Schwester Ella, der Metzger Johannes Swop,

---

[1]) Nach den Angaben einer Würzburger Handschrift des 15. Jahrhunderts: *Postea tamen anno domini 1391 per dominum Martinum de Amberg et fratrem Petrum Coelestinum omnes in Erfordia sunt convicti et conversi, abiurati et cruce signati.*

[2]) Vgl. oben S. 17. Vielleicht sind aber die beiden von Trithemius und in der angeführten Würzburger Hs. überlieferten Inquisitionsakte des Martin von Prag (bez. von Amberg) identisch.

[3]) Das Folgende nach den Angaben der sogenannten Ebracher Handschrift des Michael de Leone (Ms. 6 des kgl. Kreisarchivs zu Würzburg S. 55). Dieselben sind in höchst mangelhafter Form abgedruckt bei Schneidt, Thesaurus juris Franconici Abschnitt 1 Heft 17 S. 3263 ff., für die Kirchengeschichte aber bisher noch nicht verwerthet. Der Text der Hs. gibt als das Jahr der Waldenserverfolgung das Jahr 1391 an, nicht 1390, wie Schneidt und Ruland (Die Ebracher Hs. des Michael de Leone. Archiv des histor. Vereins v. Unterfranken XIII S. 175) gelesen haben. Widersinnig ist namentlich die Stelle bei Schneidt (S. 3264): *dicunt non esse orandum pater noster et verba consecrationis*, während es in der Hs. heisst: *dicunt nihil esse orandum nisi pater noster* etc.

der Makler Gebhard, ferner Johannes und Heinrich Gostenhofer und Gerhusa Steltzner, endlich die Wäscherin Anna Frost, welche sich sämmtlich als Angehörige der Waldensersekte bekennen. Die Meisten gehörten derselben seit langer Zeit an, Gerhusa Graff z. B. seit zwanzig, Johann Swop seit dreissig Jahren, Wie in Oesterreich bezeichneten auch in Würzburg die Waldenser die rechtgläubigen Katholiken als „die Fremden“, sich selbst aber als „die Kunden“ [1]) und waren — ganz nach mittelalterlicher Anschauung — von ihren eigenen Ansprüchen auf die Seligkeit ebenso fest überzeugt, wie von der einstigen Verdammung ihrer Gegner. Die übrigen allerdings nur unvollständig angeführten Lehrsätze der Würzburger Waldenser stimmen ganz und gar mit den in neuerer Zeit aus den Inquisitionsakten des Coelestiners Petrus mitgetheilten Glaubensartikeln der österreichischen Kunden [2]) überein: sie verwerfen das Fegfeuer, die Gebete für die Verstorbenen, die Anrufung der Heiligen, den Kirchengesang, das Weihen des Wassers, den Ablass, die Feier der Messe und den Eid und halten ihre Prediger, die den Aposteln gleich die Welt durchwandern, für berechtigt, Beicht zu hören und die Absolution zu ertheilen.

Ueber das, was uns erst ein vollständiges und richtiges Bild von der Eigenart der Würzburgischen Waldenser zu geben vermocht hätte, über den Einfluss der waldensischen Glaubenssätze auf die Sittlichkeit ihrer Bekenner, suchen wir in dem uns erhaltenen Aktenstücke vergebens Aufschluss. Wollen wir auf eine Charakterisirung der für die Religionsgeschichte Frankens so überaus wichtigen und so vielfach verleumdeten [3]) Waldensersekte nach jener Seite hin nicht ganz verzichten, so bleibt uns nichts übrig, als auf die allgemeinen Schilderungen des Waldenserthums zurückzugehen, wie sie in den mit seiner Bekämpfung sich beschäftigenden theologischen Schriften des Mittelalters sich

---

[1]) a. a. O. *nuncupaverunt se inter se ... dy kunden et nos dy frömden.* Bei Schneidt steht irrthümlich: *dy kunden, och dy frömden.*

[2]) Vgl. Friess, a. a. O. Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter a. a. O. S. 296.

[3]) In den Niederlanden hat man im 15. Jahrhundert die Waldenser in wahrhaft satanischer Weise verleumdet, der Zauberei, der Anbetung Lucifers und der furchtbarsten Sittenlosigkeit beschuldigt, wie es sich besonders aus dem ungedruckten Tractate des Johannes Tinctor von Tournay aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ergibt. Vgl. auch Soldan's Gesch. der Hexenprozesse. Neu bearbeitet von H. Heppe I S. 223 ff.

finden und von welchen diejenige des sogenannten Pseudoreiner, eines österreichischen Inquisitors des 13. oder 14. Jahrhunderts, hier eine Stelle finden mag [1]).

„Die Waldenser“, heisst es dort, „sind am besten an ihrer stillen und eingezogenen Lebensweise zu erkennen. Sie sind ohne Hochmuth und tragen weder kostbare, noch unsaubere Kleider. Handelsgeschäfte machen sie nicht, um Eid und Lüge und Betrug zu vermeiden, sondern sie leben von ihrer Hände Arbeit; auch ihre Lehrer sind Schuster und Weber. Sie sammeln keine Reichthümer, sondern sind mit dem Nothwendigen zufrieden. Die Waldenser sind vor Allem keusch, mässig in Speise und Trank; weder die Schenken, noch Tänze, noch ähnliche Vergnügungen suchen sie auf. Ihren Zorn beherrschen sie, arbeiten, lernen und lehren ohne Unterlass und beten desshalb zu wenig. In die Kirche gehen sie aus Verstellung, bringen Opfer, beichten, communiciren und hören die Predigten, aber nur um den Prediger eines Widerspruchs zu überführen. Auch an ihrer ehrbaren und gelassenen Redeweise sind sie zu erkennen. Denn sie hüten sich vor Possen, Verleumdung und leichtfertigen Worten, ebenso wie vor Lüge und Schwur“. Konnte den Waldensern überhaupt ein grösseres Lob aus dem Munde des sie verfolgenden Glaubensrichters werden?

So unwahrscheinlich es ist, dass die Untersuchung des Martin von Prag auf die neun im Vorhergehenden genannten Personen sich beschränkte, so müssen wir uns doch an den wenigen ihren Prozess behandelnden Notizen genügen lassen.

Darnach ist der Inquisitor im Gegensatze zu der furchtbaren Praxis, welche sein Amtsgenosse Petrus in Oesterreich beobachtete, — allein in Steier erlitten um das Jahr 1395 mehr als hundert Ketzer den Feuertod — ziemlich milde gegen die Würzburger Waldenser verfahren: nachdem sie in der feierlichen Gerichtssitzung im Hofe Katzenwicker ihre Irrthümer abgeschworen hatten, wurden ihnen blaue Kreuze auf die Vorder- und Rückseite ihrer Kleidung aufgeheftet, die sie fortan, so oft sie sich öffentlich zeigten, zu tragen hatten. Bischof Gerhard war barmherzig genug, den Verurtheilten noch vor dem Ablaufe der von

---

[1]) Pseudoreiner, Contra Waldenses c. VII in Gretser, Opera omnia XII, 2 S. 40. Vgl. Gieseler, De Rainerii Sachoni Summa de Catharis et Leonistis. Gotting. 1835 und Preger, Beiträge a. a. O.

dem Inquisitor bestimmten Frist das Ablegen der sie aus der menschlichen Gesellschaft ausschliessenden Kreuze zu gestatten.

Waldenser in der Diöcese Bamberg.

Ueber das gleichzeitige Vorhandensein von Waldensern in der Diöcese Bamberg liegen uns weniger bestimmte Nachrichten vor. Auf dem zu Prag abgehaltenen Concil des Jahres 1381 hatte allerdings der Erzbischof Johann von Prag darauf hingewiesen, dass in den ihm als päpstlichen Legaten unterstellten Bisthümern Bamberg, Regensburg und Meissen die Sekte der Waldenser sich weit verbreitet habe und dass es für die einzelnen Bischöfe höchste Zeit sei, sich ihrer bisherigen Lässigkeit gegenüber den Ketzern zu entschlagen[1]; wie weit speciell den Bischof von Bamberg jener Vorwurf getroffen hat, ist jedoch nicht zu ermitteln. Bedeutsamer ist es, wenn wir in jener Zeit Angehörige der Bamberger Diöcese, die sich durch die Flucht der Verfolgung der heimischen Inquisitoren entzogen haben mochten[2], in anderen Gegenden der Zugehörigkeit zu den Waldensern angeklagt finden. Als im Jahre 1374 ein Prediger der Strassburger Waldenser (Winkeler) sich zur römischen Kirche zurückwendet und die ganze Gemeinde mit Denunciation bedroht, beschliesst diese — ungeachtet ihres sonstigen Abscheus vor jedem Blutvergiessen — die Ermordung des Abtrünnigen. Unter den Vollstreckern des Todesurtheils, die sämmtlich zur Sekte gehören, befindet sich „einer von Bobenberg“[3]. Im Jahre 1391 werden ferner in Oesterreich zwölf Reiseprediger der Waldenser aus fast allen Landschaften Deutschlands und der Nachbarländer in Verhaft genommen, unter ihnen der Schmied Hermann von Mistelgau (in der Nähe Baireuth's) und Nicolaus, der Sohn eines Müllers, aus dem hart an der Grenze des Bisthums liegenden Plauen[4]; zwei Landsleute des Letzteren, der Krämer Nicolaus und der Scholare Claus, eines Leinewebers Sohn, ebenfalls waldensische Prediger, waren schon längere Zeit vor dem Jahre 1391 in Oesterreich zum Widerruf gezwungen worden[5].

---

[1]) Höfler, Concilia Pragensia 1353—1413 S. 26 (Abhandlungen der k. böhm. Gesellsch. der Wiss. V. Folge XII.)

[2]) Vgl. z. B. die Angabe einer Augsburger Chronik (Chroniken der deutschen Städte. Bd. 4 Augsburg I S. 97) zum Jahre 1393: Man sol wissen, daz vil ketzer von der stat fluchen und sich enweg purgen.

[3]) Röhrich, a. a. O. S. 43.

[4]) Friess, a. a. O. S. 257.

[5]) Nach den Angaben der mehrfach angeführten Handschrift der Würzburger Universitätsbibliothek.

Waldenser-Verfolgung in Bamberg, Augsburg, Donauwörth, Dinkelsbühl etc. 1393.

Auf eine um das Jahr 1393 in Bamberg eingeleitete Waldenserverfolgung scheint endlich eine Notiz der Augsburger Stadtchronik von 1368—1406 hinzudeuten:[1]) zu Ende Juli des genannten Jahres kam nämlich nach Augsburg „ain pfaff her von Baubenberg, der bredigt von wůchern ser und fast . darnach ward er bredigen von den ketzern und sprach, ez wer gar vil ketzer zů Augspurg und die wölt er rügen und furpringen, und wölt darumb sin plůt vergiessen oder liden, waz gotz will wär“. Offenbar nur ungern übertrug Bischof Burkhard von Augsburg dem frommen Eiferer — in anderen Quellen heisst er „Herr Heinrich der Ketzermeister“ oder „Heinrichus Bambergensis“[2]) — das Amt eines Inquisitors, der, obwohl durch gewaltthätige Aeusserungen des Volksunwillens bedroht, eine Reihe von Mitgliedern der Augsburger Waldensergemeinde zu schweren Strafen verurtheilte. Bis zur Nordgrenze des Bisthums Augsburg und bis nach Franken hinein haben sich die Verfolgungen der „Grüblinsleut“ — so nannte sie das Volk in Schwaben — fortgesetzt: in Donauwörth verbrannte man sechzehn, nach Anderen sechsundzwanzig Ketzer, in Wemding endeten zehn, in Dinkelsbühl zwei Waldenser auf dem Scheiterhaufen[3]). Im Volke freilich sprach man ohne Scheu davon, dass nur die Reichen, deren Güter nach ihrem Tode an die Kirche fielen, die Todesstrafe treffe, während mit den Armen gelinder verfahren werde.[4])

Waldenser in Nürnberg 1399.

Bald sollte auch Nürnberg der Schauplatz eines solchen Auto-da-Fé's werden. „Des jars 1399“, so heisst es in den Nürnberger Chroniken[5]), „verprant man 6 frawen und ein man zu Nürmberg, die warn ketzer, und sünst vil mann und frawen, die liessen in Kreutz an neen und püsseten, am erichtag vor sant Walpurgen tag.“ Dass wir es hier mit Waldensern zu thun haben, ist ja von vorneherein

[1]) Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. 4 und 5 Augsburg I S. 96, II S. 45.

[2]) Ebenda I S. 96 Anm. 2. Gassari Annales Augstburgenses in Mencken's Scriptores rerum Germanicarum I S. 1533.

[3]) Städtechroniken a. a. O. I S. 97. Oefele, rerum Boicarum scriptores I S. 618—621.

[4]) Oefele, a a. O.: episcopus recepit bona eorum, male sibi pauperes fuerunt dimissi, divites combusti ... tandem finaliter inventum est, quod domini illorum, qui combusti fuerunt, receperunt bona ipsorum et pauperes dimiserunt. credo, quod causa principalis fuerit mala.

[5]) Chroniken der deutschen Städte. Nürnberg I S. 362, III S. 297, IV S. 136—137.

wahrscheinlich, wird aber noch dadurch bestätigt, dass auch hier „meyster Mertein Ketzermeister“ die Untersuchung leitet und dass ferner gerade in jener Periode vom Nürnbergischen Gebiete aus waldensische Lehren sich im Bisthum Eichstädt verbreitet haben[1]).

Waldenser in der Diöc. Eichstädt.

Nur weniges ist uns über den gegen diese eichstädtischen Waldenser eingeleiteten Prozess überliefert. Der Bischof Friedrich IV. (1383—1415), heisst es, habe die Anhänger der Sekte aller Orten aufsuchen lassen und die Schuldigen theils mit Busskreuzen bezeichnet, theils zum Scheiterhaufen verurtheilt.[2]) Einen ihrer Prediger haben wir vielleicht in dem 1391 in Oesterreich festgenommenen Schmiede Johann vom Sande[3]) zu erkennen.

Die Waldenser in Böhmen und der Husitismus.

War es der Inquisition am Ausgang des 14. Jahrhunderts gelungen, in den meisten deutschen Landschaften die waldensische Sekte, wenn auch nicht auszurotten, so doch auf engere Kreise zu beschränken und ihren weiteren Fortschritten einen Damm entgegenzusetzen, so kam doch auf einem Punkte ihr Einschreiten zu spät: in Böhmen war aus den seit vielen Jahrzehnten ausgestreuten Lehren der waldensischen Prediger[4]) eine für die ganze Zukunft der Kirche verhängnissvolle Saat emporgesprosst. Hätte der fromme Petrus Pilchdorf, als er im Jahre 1395 mit triumphirendem Hohne auf die Menge der zur Kirche zurückgeführten böhmischen Waldenser hinwies[5]), hätte er es wohl ahnen können, dass fünfundzwanzig Jahre später die Rosse eines unbesiegbaren böhmischen Ketzerheeres die Gefilde der Nachbarländer zerstampfen würden und dass die Kirche selbst aus dem Kampfe gegen die Empörer mit einer unheilbaren Wunde hervorgehen werde?

Die Frage nach dem Antheil, welchen das Waldenserthum an dem böhmischen Reformationsversuche des 15. Jahrhunderts genommen, ist eine so schwierige und doch zugleich für die Gesammtauffassung der mittelalterlichen Religionsgeschichte so entscheidende Frage, dass wir bei dem engen unserer Darstellung zugemessenen Raume weder

---

[1]) Strauss, Viri scriptis, eruditione ac pietate insignes, quos Eichstadium vel genuit vel aluit. Eichst. 1799 S. 128.

[2]) Ebenda. Vgl. Sax, Versuch einer Gesch. des Hochstiftes und der Stadt Eichstädt S. 129.

[3]) Friess, a. a. O. S. 257: *item Johannes dictus de Arena in Bavaria, faber.*

[4]) Vgl. Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier a. a. O. S. 228—229.

[5]) Gretser, Opera XII, 2 S. 55.

daran denken können, sie hier erschöpfend zu behandeln, noch weniger aber dieselbe unbeantwortet lassen dürfen. Um unsere vielleicht später ausführlicher zu begründende Ansicht hier kurz zusammenzufassen, so glauben wir in der Geschichte der böhmischen Reformbewegung, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden politischen und socialen Motiven, zwei Grundströmungen unterscheiden zu müssen, die, wenn sie auch an vielen Punkten sich berühren und durchkreuzen, dennoch auf einen ganz verschiedenen Ursprung zurückzuführen sind.[1]) Die eine Strömung wird durch die gelehrte Opposition der liberalisirenden böhmischen Theologen, von Conrad Stiekna († 1369) bis auf Johann Hus herab repräsentirt, die auch in ihrer schärfsten Ausbildung nicht über die Bekämpfung der Vorrechte des Primates, eine höhere Werthschätzung der Schrift gegenüber der kirchlichen Tradition und den Widerspruch gegen die Sittenverderbniss des Clerus und einzelne Missbräuche, namentlich bezüglich des Ablasses, hinausgegangen ist, am allerwenigsten an ein Ausscheiden aus der Kirche gedacht hat.[2]) Die zweite und mächtigere Grundströmung, als deren letztes Ziel die vollständige Trennung von dem Papstthum und der katholischen Kirche erscheint, bildet das Waldenserthum, das in Böhmen, wie schon bemerkt, durch glückliche Umstände begünstigt, besonders tiefe Wurzeln gefasst haben muss. Wie die Calixtiner, abgesehen von der allen Parteien gemeinsamen waldensischen Forderung des Laienkelches, sich im Wesentlichen auf den dogmatischen Standpunkt von Hus und dessen Lehrer Wiclif stellten, so wurde das Reformprogramm der Waldenser mit äusserst geringen Modificationen und bis auf die scheinbar nebensächlichsten Punkte von den Taboriten aufgenommen. Fassen wir nun aber die Stellung der Letzteren als der eigentlichen böhmischen Volkspartei ins Auge und erwägen wir, dass von den Taboriten alle entscheidenden Schritte von dem Prager Fenstersturz des Jahres 1419 bis zu den Verhandlungen mit dem Basler Concil ausgegangen sind, dass ferner mit dem Siege der Calixtiner über die Taboriten im Jahre 1434

---

[1]) Vgl. Ebrard, Handbuch der christlichen Kirchen- und Dogmen-Geschichte II S. 441 ff., mit dem wir in vielen, wenn auch nicht in allen Punkten übereinstimmen. Von Anderen, namentlich von Krummel, Geschichte der Böhmischen Reformation, und Palacky wird jeder Einfluss der Waldenser auf die böhmische Reformbewegung geleugnet.

[2]) Lechler, Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation II S. 233 ff.

die ganze böhmische Reformbewegung zum Stillstand oder vielmehr zum Anfang ihrer allmählichen Versteinerung gelangt ist, so werden wir über zwei Thatsachen nicht im Zweifel bleiben können: einmal, dass das Waldenserthum mit seiner consequenten Negirung aller kirchlichen und politischen Institutionen, die mit der Bibel nicht im Einklang zu stehen schienen, das treibende und eigentlich revolutionäre Element des husitischen Reformationsversuchs gewesen ist, zu dem Hus' Auftreten und Verurtheilung allerdings erst den äusseren Anlass geben musste; zweitens, dass eine erfolgversprechende Propaganda für die „husitischen" Lehren in den Nachbarländern Böhmens nur von der auf den Schultern der Waldenser stehenden Partei der Taboriten ausgehen konnte; dieser mochte es allerdings nicht schwer werden, besonders in den durch die waldensische Agitation des 14. Jahrhunderts unterwühlten Provinzen der deutschen Kirche, sei es neue Anhänger zu gewinnen, sei es die dort bestehenden Waldensergemeinden einem Anschluss an das Taboritenthum geneigt zu machen.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist es denn auch leicht erklärlich, dass wir besonders in Süddeutschland bis auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts herab einer Reihe von Reisepredigern begegnen, die, in engster Beziehung zu den dortigen Waldensergemeinden stehend, von der Inquisition als des Husitismus überführt verurtheilt werden und in deren Lehren wir trotzdem die fast unveränderten Glaubenssätze der Waldenser des 14. Jahrhunderts wiedererkennen. Wenn nicht alles täuscht, hatten es die deutschen Kunden, wie auch die Waldenser in der Schweiz [1]), in Piemont und Frankreich [2]) in erster Linie der Wirksamkeit jener taboritischen Prediger und der durch sie vermittelten geistigen und materiellen Unterstützung seitens ihrer böhmischen Glaubensgenossen zu danken, dass sie bis auf die Zeit der Reformation herab den Verfolgungen der Inquisition zu widerstehen vermochten.

---

[1]) Im Jahre 1430 bekennen die Waldenser in Freiburg in der Schweiz, dass ihre Lehrer aus Deutschland und Böhmen kommen. Vgl. Ochsenbein, Aus dem Schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts Bern 1881 S. 200.

[2]) Auf der Versammlung der französischen Geistlichkeit zu Bourges im Jahre 1432 wurde über die Ausbreitung husitischer Lehren in Frankreich geklagt und hervorgehoben, dass ein Theil der Bewohner der Dauphiné sogar Geldbeiträge nach Böhmen schicke. Vgl. Palacky, Urkundliche Beiträge zur Gesch. des Husitenkrieges II S. 273.

Böhmen und Franken am Anfange des 15. Jahrhunderts.

Was nun speciell das Verhältniss Frankens zu Böhmen während der uns hier beschäftigenden Periode anlangt, so hatten bis auf die Zeit der böhmischen Revolution herab die allerengsten Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestanden: die Söhne des fränkischen Adels sowie die Angehörigen der bischöflichen und Reichs-Städte, unter ihnen besonders stark die Nürnberger vertreten, besuchten in den letzten Decennien des 14. Jahrhunderts bis auf das verhängnisvolle Jahr 1409 herab in stets wachsender Anzahl die Prager Universität[1]); die Handelsverbindungen Nürnbergs mit Böhmen waren durch wichtige Privilegien König Johanns und Karl's IV. sehr wesentlich erweitert worden und mussten in erster Linie dazu beitragen, Hus' Lehren in Franken bekannt zu machen.[2]) Ueber den überaus freundlichen Empfang, den er selbst auf seiner Durchreise nach Constanz in mehreren Städten der Oberpfalz und Mittelfrankens fand, hat Hus sich bekanntlich in einem von Nürnberg aus an seine Prager Freunde gerichteten Briefe vom 20. October 1414 ausgesprochen: in Bärnau versichern ihm der Pfarrer und dessen Vicare, sie seien immer seine und seiner Lehre Freunde gewesen; in Sulzbach, Hersbruck und Lauf begrüssen ihn die Geistlichen und Beamten, erbitten sich Auskunft über seine Lehre und erklären sich mit dem Inhalt seiner Vorträge einverstanden. In Nürnberg endlich sprach sich Hus vor einem zahlreichen Auditorium von angesehenen Bürgern, Geistlichen und Rathsherren über die ihm zum Vorwurf gemachten Glaubenssätze aus und hatte nach einer vierstündigen Discussion die Genugthuung, dass sämmtliche Anwesende erklärten, was er vorgetragen, entspreche ganz und gar den Lehren der Kirche, und sie hofften sicher auf seine Freisprechung durch das Concil. Wie erschütternd musste auf diese Zuhörer die nach kurzer Weile eintreffende Kunde von der Verbrennung des böhmischen Magisters wirken!

Hus in Franken 1414.

Husitische Missionäre in der Diöcese Bamberg 1418—1421.

Wie in Schlesien, Bayern und Oesterreich, so haben die Husiten namentlich auch in den ihnen benachbarten östlichen Theilen Frankens schon frühzeitig Verbindungen anzuknüpfen und Anhänger zu gewinnen gesucht. Als einen husitischen Emissär von offiziellem Charakter dürfen

---

[1]) von Lang, Ueber den Einfluss der Universität zu Prag auf die Studien in Franken. Archiv f. Gesch. u. Alterthumsk. des Ober-Main-Kreises I,1 1832 S. 50—66.

[2]) Roth, Gesch. des Nürnbergischen Handels I S. 35—37.

[3]) Palacky, Documenta mag. J. Hus vitam, doctrinam, causam illustrantia S. 75—76, 245.

wir wohl den bekannten, anfangs der calixtinischen, später der taboritischen Partei angehörenden Prager Magister Peter Payne[1]) bezeichnen, der im Jahre 1418, wiewohl vergebens, mit dem Nürnberger Waldenser Hans von Plauen über den Anschluss der deutschen Kunden an das Husitenthum verhandelte. Drei Jahre später, am 9. Mai 1421, sendet der Rath von Nürnberg an den Bischof von Bamberg einen gefangenen böhmischen Priester, der in Gräfenberg (zwischen Nürnberg und Bayreuth) sich *in seinen worten beweist und gehalten hett, darumb man etwas arkwons cristlichen glauben antreffend zu im hett.* Derselbe kam dann auch nach Nürnberg und hat sich da *nicht priesterlich noch wol gehalten*, so dass ihn der Rath verhaften liess.[2]) Auch der einheimische Clerus stand unter dem Verdachte der Hinneigung zu den husitischen Lehren: der Abt von Waldsassen (in der Nähe von Eger) wurde im Jahre 1421 beschuldigt, dass er *von der gemeinschaft der heiligen cristenheit zu den pösen ketzern den Hussen* übergetreten sei.[3]) Anderen Nachrichten zufolge hat Bischof Albrecht von Regensburg bei seinem Amtsantritt (1409) die gesammte Geistlichkeit seiner bekanntlich bis nach Eger hinauf sich erstreckenden Diöcese von den böhmischen Haeresieen angesteckt und in offener Empörung gegen die Kirche angetroffen.[4])

Johannes Dröndorf im Bisthum Würzburg.

Im Bisthum Würzburg war es zuerst der sächsische Edelmann Johannes Drändorf[5]) aus Schlieben (Regierungsbez. Merseburg), der um das Jahr 1425 die taboritisch-waldensischen Lehren in weiteren Kreisen zu verbreiten suchte. Im Jahre 1390 als reicher Eltern Kind geboren, hatte er in Dresden die Vorlesungen eines Magisters Friedrich und des Waldensers Petrus von Dresden gehört, welcher bekanntlich die erste Veranlassung zu der Einführung des Laienkelches in Böhmen gegeben hat. Von Dresden begab er sich auf die Universität

[1]) Jung, Friedrich Reiser, in Timotheus II Strassburg 1822 S. 55 ff.

[2]) Palacky, Urkundliche Beiträge zur Gesch. des Husitenkrieges I S. 90.

[3]) Ebenda I S. 118.

[4]) Hochwart, Catalogus episcoporum Ratisbonensium lib. III c. 20 bei Oefele, Rerum Boicarum scriptores I S. 216.

[5]) Das Folgende nach dem Inquisitionsprotocolle bei Kapp, Kleine Nachlese einiger ... zur Erläuterung der Reformations-Geschichte nützlichen Urkunden III S. 1—60. Vgl. Flacius Illyricus, Catalogus testium veritatis . . . Francof. 1666 S. 732 und Krummel, Johannes Drändorf, Theologische Studien und Kritiken Jahrg. 1869 S. 130—144.

Prag und siedelte von dort, wahrscheinlich im Jahre 1409, nach der Universität Leipzig über. Nachdem er sieben Jahre später die Priesterweihe empfangen, entäusserte er sich freiwillig seines Reichthums und macht sich nach längerem Aufenthalte in Meissen und Sachsen auf den Weg nach Süddeutschland und dem Rhein, wie er angiebt, um zu erfahren, ob es dort noch Priester gebe, die nach den Vorschriften Christi leben. Zuerst scheint er die Waldenser im Voigtland — wir erinnern an unsere früheren Mittheilungen über die Waldensergemeinde in Plauen — aufgesucht zu haben [1]). Von dort begab er sich an den Rhein und fand in einem nicht näher bezeichneten Kölner Geistlichen, der früher wegen Hinneigung zum Husitismus in Untersuchung gewesen war, ferner zu Speier in dem Schulrektor Peter Turnau Gesinnungsgenossen; mit Letzterem blieb Drändorf bis zu seinem Tode durch innige Freundschaft verbunden [2]). Strassburg und Basel, beide Städte bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts Hauptsitze der Waldenser, waren sein nächstes Ziel. Seine Predigten galten dort vor Allem der Bekämpfung des Eides, richteten sich aber daneben auch gegen einzelne, dem strengen Waldenserthum widersprechende Sätze, die sich in die Sekte eingeschlichen hatten: Christus sei nicht wahrer Gott und Mensch, und die Jungfrau Maria habe mehrere Söhne gehabt. Nach Speier zurückgekehrt, wo er nun längere Zeit verweilt zu haben scheint, knüpfte er Verbindungen mit den zur Diöcese Würzburg gehörenden Reichsstädten Heilbronn und Weinsberg an, mit welch letzterer er damals einen höchst merkwürdigen Briefwechsel begonnen hat. Im Jahre 1422 und wiederholt im Jahre 1425 war nämlich die Stadt Weinsberg in die Reichsacht erklärt, überdies von dem Bischof Johann II. von Würzburg mit dem Kirchenbanne belegt worden, weil sie sich dem Spruche des Würzburger Landgerichtes, welches ihre bisherige Reichsunmittelbarkeit aufhob und sie dem Günstlinge Kaiser Sigmund's, Konrad von Weinsberg, als erblichen Besitz verlieh, nicht gutwillig gefügt hatte [3]). Mit richtigem Blicke erkannte Drändorf, dass bei der über den offenbar ungerechten

---

[1]) Kapp, a. a. O. S. 38: *Item interrogatus, quando et cui confessus fuit, respondit, quod fuit confessus in festo pasce ultimo preterito et confitebatur cuidam presbitero in quadam villa in Voitlandt, nec nomen ville nec presbiteri voluit nominare.*

[2]) Ueber Peter Turnau vgl. Flacius Illyricus a. a. O.

[3]) Stälin, Wirtembergische Geschichte III S. 428—429.

Richterspruch und die Verhängung des Interdictes tief empörten Bevölkerung Weinsbergs die radikalen Lehren der taboritischen Sekte auf fruchtbaren Boden fallen würden. Gegen den Willen seines vorsichtigeren Freundes Peter Turnau schrieb er an den Bürgermeister und Rath von Weinsberg zwei Briefe, worin er durch verschiedene Schriftstellen nachwies, dass der Clerus kein Recht habe, *zu urteilen die weltlichen sachen und in weltlich gescheffl sich zu mengen*; sie sollten sich darum um den Kirchenbann nicht weiter kümmern, sondern vielmehr darauf denken, wie dem Missbrauche, den die Geistlichkeit mit dem Interdikte treibe, ein Ende gemacht werde. „*Und ist es dann*“, schliesst er seinen ersten Brief, „*das das reiche das lasset zugehn unnd lasset im stethe unnd land unnd leute abgenemmen mit bannen, so folgt, das* [*sie*] *darnach zum letzten ewer weiber abe bannen werden, so werdet ir doch darzu mussen thun*“. Deutlicher noch spricht sich Drändorf in seinem zweiten Briefe über die Abstellung der kirchlichen Missbräuche aus: „*Wan ich unnd noch vihel ander priester sint zu kranck (machtlos), des wir uns setzen widder die ungengen (störrigen) pfaffen, es were den, das das gemein volck unnd die reichstete die augen bass auftheten.*“ Seine Widerlegung der Berechtigung des Interdiktes stellt er der Stadt anheim, von der Kanzel verlesen zu lassen und in Abschriften an andere Städte zu versenden.

Der Rath von Weinsberg antwortete dem unerhofften Bundesgenossen in der verbindlichsten Weise und ersuchte ihn, selbst nach Weinsberg zu kommen. Dies sagte denn auch Drändorf in einem dritten Briefe zu, indem er die Bitte hinzufügte: „*das das in einer geheim geschehen soll und welche euch nutz darzu beholffen mogen sein, die moget ir besenden, wan die sach ist mühel unnd bedarff weiser leuthe, aber besonder der hilff gots.*“ Ohne der ihn bedrohenden Gefahren zu gedenken, traf Drändorf seine Vorbereitungen: er schrieb an mehrere seiner Gesinnungsgenossen, unter anderem an den oben genannten Kölner Geistlichen, Briefe, worin er ihnen Weinsberg, das offenbar die Basis der taboritischen Propaganda werden sollte, als Stelldichein vorschlug; dort würden sie gute Aufnahme finden. Dann reiste er von Speier ab und eilte selbst nach Weinsberg — seinem Verhängniss entgegen. Kurz vor dem Ziele, in Heilbronn, erwartete ihn eine niederschmetternde Nachricht: Peter Turnau war von den Inquisitoren in Speier in Verhaft genommen worden. Was half es ihm,

dass der Bürgermeister von Heilbronn, der Drändorf jene Mittheilung gemacht hatte, sich scharf über die Ungerechtigkeit der Inquisitionsprozesse ausliess? Gegen die Allmacht der Glaubensrichter, das musste Drändorf wissen, konnte ihn die Reichsstadt, auch wenn sie wollte, nicht beschützen, und Peter Turnau's Verderben — wahrscheinlich waren den Inquisitoren gravirende Briefe in die Hände gefallen — musste unfehlbar auch das seinige nach sich ziehen. Er hatte Heilbronn noch nicht verlassen, als ihn die Häscher der Inquisition erreichten, um ihn nach Heidelberg ins Gefängnis zu führen. — Drändorf's Geschick war damit besiegelt und es blieb ihm nichts übrig, als seinem Glauben getreu bleibend zu sterben. Vor dem Inquisitionsgerichte in Heidelberg — demselben wohnte der Bischof Johann von Worms, Bevollmächtigte des Bischofs von Würzburg und mehrere Professoren der Universität Heidelberg bei — bekannte er offen seine taboritischen Glaubenssätze und wies die Aufforderung zum Widerruf ebenso wie die Zumuthung, gegen seine Gesinnungsgenossen, namentlich gegen Peter Turnau auszusagen, standhaft zurück. Die aus seinen Geständnissen gezogenen 18 Artikel, welche der Pfalzgraf Ludwig an das Concil von Basel übersandte, sowie das nur unvollständig erhaltene Inquisitionsprotocoll lassen Drändorf als gemässigten Taboriten erscheinen. Der Eid, der Ablass, die Unfehlbarkeit der Concilien, die traditionelle Feier der Messe, der „blinde" kirchliche Gehorsam, die Ertheilung von Graden und Titeln an den Universitäten, die Ausübung weltlicher Gerichtsbarkeit durch Cleriker, der Primat des Papstes werden von ihm unbedingt verworfen, dagegen giebt er zu, dass nicht jede Excommunication unzulässig, und dass in zweifelhaften Fällen dem kirchlichen Oberen Gehorsam zu leisten sei. Sollen die Geistlichen auch unter keinen Umständen weltliche Herrschaft besitzen, so mögen sie doch den Zehnten und andere Steuern erheben. Den husitischen Einfluss verräth namentlich die entschiedene Forderung der Communion unter beiderlei Gestalten, die auch von kleinen Kindern empfangen werden solle.

Mit der Verweigerung des Widerrufs seiner Lehren hatte sich Drändorf selbst zum „hartnäckigen und unbussfertigen Ketzer" gestempelt und seinen Richtern die Möglichkeit genommen, ein mildes Urtheil zu fällen. Wahrscheinlich wenige Tage nach seinem Verhöre, das am 13. Februar 1425 stattfand, endete Drändorf in Worms auf dem Scheiterhaufen. Sein Freund Peter Turnau, 1426 in Speier verbrannt, folgte dem Unglücklichen im Tode nach.

Johannes von Frankfurt als Inquisitor in Lauda 1429.

Dass die Thätigkeit Drändorfs und seiner Freunde in Franken nicht fruchtlos geblieben war, beweist der Umstand, dass wir wenige Jahre später den Heidelberger Professor Johannes von Frankfurt, der im Drändorf'schen Prozesse eine hervorragende Rolle gespielt hatte, als Inquisitor in der Diöcese Würzburg wiederfinden. Nach seinen eigenen Anfzeichnungen hat er am 4. Juli 1429 als solcher gegen die Irrlehren eines am gleichen Tage in Lauda an der Tauber (zwischen Mergentheim und Tauberbischofsheim) verbrannten Ketzers Johannes Fuyger (Fugger?) gepredigt; derselbe hatte namentlich die waldensische Lehre, dass weder die Heiligen, noch die Jungfrau Maria anzurufen seien, vorgetragen.[1])

Sympathien f. d. Husiten im Bisthum Bamberg.

Auch in den zum Bisthum Bamberg gehörenden fränkischen Landschaften waren, trotzdem die Husitenkriege immer heftiger an den Grenzen Deutschlands tobten, die Beziehungen mit Böhmen niemals vollständig abgebrochen worden. Zwar hatte das Reich und die Kirche — die letztere auf dem Concil zu Siena 1423 — jeden Verkehr mit den Ketzern unter Androhung der empfindlichsten Strafen verboten;[2]) dennoch scheinen die Husiten, wie in Schlesien,[3]) so von der bairischen[4]) und fränkischen Grenze her vielfach Unterstützung durch Zufuhr von Proviant und Kriegsmaterial erhalten zu haben. Eine lange Reihe von Briefen des Nürnberger Rathes aus den Jahren 1421 bis 1431 lässt erkennen, in welch schlechtem Rufe besonders Nürnberg nach jener Seite hin gestanden hat.[5]) Bald sollen Nürnberger Kauf- und Fuhrleute den Böhmen Pulver geliefert, bald sollen sie *mit den keczern zu Beheim im kauffen und verkaufen vil gemeynschaft gehabt haben;* noch schwerer ist die Anklage, dass von Nürnberg aus nach Böhmen Briefe, *die den Hussen steen sölten*, also verrätherischen Inhaltes, abgeschickt worden seien.[6])

Nach der Schlacht bei Aussig gieng das Gerücht, dass die Ketzer von Nürnberg aus Briefe erhalten hätten, die zum Theile dem Herzog

[1]) Freher, De secretis judiciis olim in Westphalia usitatis Ratisb. 1762 S. 121. Dort heisst es: *in oppido Luder Herbipolensis diocoesis*, was wahrscheinlich aus *Luden,* der alten Namensform von Lauda entstanden ist.

[2]) Palacky a. a. O. I S. 337. 344.

[3]) Ebenda II S. 208.

[4]) Ebenda I S. 367.

[5]) Ebenda I S. 163. 189. 366. 432. 475. 477. II S. 225. 226.

[6]) Ebenda I S. 379. 468.

Friedrich von Sachsen in die Hände gefallen seien; an ihn wendet sich der Rath von Nürnberg am 23. Juli 1426 mit der Bitte um Aufklärung und der Versicherung, dass *davon uns unseres teils niht wissend ist, ob dem also sey, oder von wem söllich brief auszgeschikt seyn, oder was sie innhalten.*" Im Jahre 1432 endlich wird es für nöthig erachtet, dem Dominikanerprior in Nürnberg die Erlaubnis zu der Absolvirung aller reumüthigen Uebertreter des Handelsverbotes von dem auf ihnen lastenden Kirchenbanne zu ertheilen.[1])

Es wird wohl Niemandem einfallen, den Rath und die Gesammtheit der Bürgerschaft von Nürnberg auf Grund der angeführten Thatsachen und Anklagen eines Einvernehmens mit den Husiten zu beschuldigen. Mit gutem Muthe konnten die Nürnberger von sich sagen, dass sie im Gegensatz zu zahlreichen anderen Reichsstädten sich während der Husitenkriege *oft swerlich und köstenlich angegriffen und williklich dartzu gedient und geholffen haben.* Auf der anderen Seite aber ist es schwer verständlich, wie fast gleichzeitig der Kaiser Sigmund, der Cardinallegat Julian Cesarini, die Herzoge von Bayern und Andere dazu kamen, über die erwähnten Verletzungen des Handelsverbotes bei dem Nürnberger Rathe Klage zu führen, wie ein Augustiner in Köln von der Kanzel herab die Nürnberger der Unterstützung der Ketzer beschuldigen, wie sogar in Rom im Jahre 1426 sich nachtheilige Gerüchte über die Rechtgläubigkeit der Stadt verbreiten konnten, wenn nicht von Vielen ihrer Angehörigen in der That geheime Verbindungen mit den Böhmen unterhalten wurden. Wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir hier zunächst an die durch die böhmischen Reiseprediger gewonnenen Anhänger der husitischen Lehre und die Waldenser in Nürnberg und dessen Umgebung denken.

Husiten in Nürnberg u. Schweinfurt.

Dass auch während der Husitenkriege sich deren Zahl vermehrte, beweist eine merkwürdige Urkunde vom Jahr 1427, worin acht deutsche Gefangene, unter ihnen Kunz und Erhard von Nürnberg und Egidius von Schweinfurt, den Pragern versprechen, ihr Leben lang dem „göttlichen Gesetze", d. h. dem Husitismus, vor Allem der Lehre von der Communion unter beiderlei Gestalten anzuhängen und sich zu einer bestimmten Frist wieder in Prag einzufinden.[2]) Blieb

[1]) Monumenta conciliorum generalium seculi XV. I S. 217.

[2]) Palacky, a. a. O. I S. 593: *Cunczone de Normberg, Erhardo de ibidem, Egidium vinitorem Vainfor* (sic).

auch nur ein kleiner Theil der auf solche Bedingungen freigelassenen Gefangenen ihrem Eide treu, so hatten die Husiten Aussicht genug, von Jahr zu Jahr festeren Boden in den feindlichen Grenzlanden zu fassen.

Husitische Manifeste.

Ein nicht weniger wirksames Mittel, den husitischen Lehren Eingang zu verschaffen, bildeten die zahlreichen Manifeste, in welchen die Böhmen unausgesetzt die Deutschen zur Mitwirkung an der Verbesserung und Reinigung der Glaubenslehren und zur Abwerfung des Joches der geistlichen Herrschaft aufforderten.[1] „*Der teufel hat den babst und alle seine pfaffhait betrogen*", heisst es in dem im Jahre 1431 an die Stadt Nürnberg gerichteten Briefe der Taboriten[2], „*mit dem reichtum diser werlde und mit irdischem gewalte, und wenen, sie haben ablas und gnade zu geben, weme sie selber nymert kein gnade finden.*" Die Taboriten verlangen eine gütliche Beilegung des Streites, indem beide Parteien ihre Lehre *allein mit dem wort gotis* verfechten sollen. Unterliegen die Katholiken und *wollen denne eure lerer, bischoff und pfaffen nit abelegen gaistliche hoffart und pessern und pussen, so sollen wir* (die Taboriten) *euch helffen, so wir peste mugen, mit aller unser macht und wollen sie zwingen darzu, das si sich vorkeren, oder wollen sie vortreiben aus der cristenhait.*

Verlockende Worte für jene in den weitesten Kreisen Deutschlands, besonders aber in den bischöflichen Städten verbreitete Partei, die für die Zukunft kein anderes Heil, als in einer möglichst gründlichen Demüthigung der „pfaffheit" sah und nur auf den günstigen Augenblick wartete, um über den Clerus und dessen Güter herzufallen![3]

Die Bamberger der Begünstigung des Husitismus verdächtig.

Trotzdem die Bischöfe von Bamberg zu wiederholten Malen die waldensisch-taboritischen Lehren feierlich verdammten und zu energischer Verfolgung ihrer Anhänger und deren Beschützer aufforderten,[4] so stand

---

[1]) Vgl. F. v. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten. Abth. 3 S. 85. 140. Derselbe, Zur Gesch. des Husitenthums S. 112.

[2]) Windeck, c. 176, a. a. O. S. 1229 ff.

[3]) Welch grosse Bedeutung man auf Seite der Rechtgläubigen jenen Manifesten beilegte, geht daraus hervor, dass die zum Basler Concil entsandten böhmischen Abgeordneten sich ausdrücklich verpflichten mussten, auf ihrer Reise durch Deutschland keine agitatorischen Schriften zu verbreiten (Monumenta conciliorum generalium sec. XV. I S. 209).

[4]) Schmitt, die Bamberger Synoden. Zwölfter Jahresbericht üb. d. Bestehen u. Wirken d. histor. Vereins zu Bamberg 1849 S. 48. 146. 185 (Synodalstatuten aus den Jahren 1341, 1491 und 1506).

doch sogar ihre eigene Hauptstadt unter dem Verdachte der Begünstigung der husitischen Ketzerei. Auf den von Früheren [1]) oft hervorgehobenen Umstand, dass die Bamberger Bürgerschaft einen gegen die husitischen Lehren gerichteten Eid zu schwören hatte, ist allerdings kein Gewicht zu legen, da dieser Eid im ganzen Reiche und zuerst jedenfalls in den bischöflichen Städten geleistet wurde. [2]) Bedeutsam ist es dagegen, dass wie den Nürnbergern, so auch den Bambergern im Jahre 1426 ein geheimer brieflicher Verkehr mit den Böhmen vorgeworfen wurde, der sogar zu der Niederlage des Kreuzheeres bei Aussig Veranlassung gegeben haben sollte. [3]) Als im Jahre 1430 die Husiten sengend und brennend in die oberfränkischen Lande einbrachen und nach der Zerstörung von Plauen und Hof sich der Stadt Bamberg näherten, trat diese mit Procop dem Grossen in Unterhandlungen. In einem Briefe vom 2. Februar 1430 forderte der böhmische Feldherr die Bamberger auf, zu den „evangelischen Wahrheiten zurückzukehren"; für die Vergünstigung einer Bedenkzeit sollten sie 50000 Gulden bezahlen. [4]) Während aber der Rath noch mit den Husiten verhandelte und ein grosser Theil der Bürgerschaft aus Furcht die Stadt verliess, rotteten sich Haufen „küner buben" aus den unteren Volksklassen zusammen, welche das Beispiel der husitischen Soldateska nachahmend, die Stadt zum Schauplatz der furchtbarsten Excesse machten: das Rathhaus und die Wohnungen der reichen Bürger wurden geplündert, die Kirchen und Frauenklöster erbrochen, die Nonnen entehrt und misshandelt. [5]) Aehnliche Auftritte wiederholten sich während des langen Streites (1431—1439), den die Bamberger mit dem Bischof Friedrich über das von ihnen beanspruchte Recht der Befestigung ihrer Stadt geführt haben. Mit dem Interdikte belegt, erhoben sich die Bürger am 25. Mai 1435 in Waffen gegen die geistliche Herrschaft, erstürmten das Kloster Michaelsberg,

---

[1]) Vgl. besonders Heller, Reformationsgesch. des ehemal. Bisthums Bamberg S. 11, wo die deutsche Eidesformel mitgetheilt wird. Gieseler, Lehrb. der Kirchengesch. II,4 S. 480. Vgl. den im Drucke befindl. 8. Bd. der Deutschen Reichstagsakten S. 28 ff. 95 ff.

[2]) Palacky, Gesch. von Böhmen III Abth. 2 S. 108. Derselbe, Urkundl. Beiträge I S. 100. 120.

[3]) Palacky, Urkundl. Beiträge I S. 468.

[4]) 22. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg 1859 S. 134.

[5]) Palacky, Urkundl. Beiträge II S. 104. Hoffmann, Annales Bambergenses c. 49 in Scriptores rerum episcopatus Bambergensis S. 233. v. Bezold, K. Sigmund u. d. Reichskriege gegen die Husiten. Abth. 3 S. 40.

zerstörten dasselbe zum Theil und verjagten die Mönche; der Bischof selbst soll bei jenem Auflaufe verwundet worden sein.[1]) Die Gesandten des Basler Concils in Deutschland charakterisirten schon im Jahre 1432 die Bedeutung dieser Wirren sehr richtig mit den Worten: „Die Bamberger sind Nachbarn der Böhmen!“[2]) — und auch sonst findet man in jener Zeit die Befürchtung eines Zusammengehens der Bamberger mit den Husiten ausgesprochen.[3]) Noch im Jahre 1448 hatte sich eine Synode des Bamberger Clerus mit dem Verhöre des damaligen Dompredigers, Magister Heinrich Steinbach, zu befassen, welcher auf der Kanzel husitische Lehren vorgetragen hatte. Der Angeklagte wurde zum Abschwören der „wiclifitischen Irrthümer“ und zu öffentlichem Widerruf in der Domkirche verurtheilt.[4])

Versöhnliche Stimmung in Franken gegenüber den Husiten 1432.

Welch versöhnliche Stimmung sich besonders nach der furchtbaren Niederlage bei Taus den Husiten gegenüber in Franken geltend machte, geht aus den Aufzeichnungen des Johannes de Ragusio hervor, welchen grösstentheils Briefe der Bevollmächtigten des Baseler Concils, die sich in Franken behufs der Einleitung von Verhandlungen mit den Böhmen aufhielten, zu Grunde liegen.[5]) Immer wieder hören wir sie die Versicherung aussprechen, dass, wenn nicht das Concil die Einigung mit den Böhmen eifrig betreibe, die Reichsstände in Franken, wie schon früher im Jahre 1429, auf eigene Faust mit den Husiten verhandeln würden — welche Gefahren für die Kirche daraus entstünden, lasse sich nicht absehen. Als es im Jahre 1432 den Anschein hatte, dass das Concil auf italienischen Boden verlegt und die Erledigung der böhmischen Frage damit bis auf Weiteres vertagt werden solle, bricht der Gesandte des Concils, der bekannte Dominicanerprior und Inquisitor Nider in laute Klagen aus: das Volk und der Clerus in Franken seien über den Papst aufs Aeusserste aufgebracht; man ergehe sich in Schmähungen gegen ihn, die Cardinäle und die ihnen nahestehenden deutschen Bischöfe; die Fürsten und die Ritterschaft Baierns und Frankens würden nun selbst mit den Husiten in Unterhandlung treten.

Man werfe nicht ein, dass es sich hier ausschliesslich um die

[1]) Vgl. v. Liliencron, Die histor. Volkslieder der Deutschen I S. 348 ff.

[2]) Monumenta conciliorum generalium seculi XV. I S. 215.

[3]) Höfler, Geschichtsschreiber der husitischen Bewegung I S. XXXI.

[4]) Schmitt, Die Bamberger Synoden a. a. O. S. 26—27.

[5]) Monumenta conciliorum seculi XV. I S. 74. 120. 138. 151. 175. 177. 181.

Wahrung materieller Interessen gehandelt habe, welche durch neue Einfälle der Böhmen gefährdet schienen. So grossen Antheil die „Hussenfurcht“ an jenen Verhandlungen auch gehabt haben mag[1]), so musste doch jeder der Betheiligten sich sagen, dass ein Paktiren mit den durch die fürchterlichsten Bannsprüche verfluchten Ketzern als einer gleichberechtigten Partei, wenn überdies Papst und Concil ihre Einwilligung versagten, einem Abfall von der Kirche mindestens sehr nahe kam, und das umsomehr, als von den Husiten an die Spitze ihrer Friedensbedingungen stets die Forderung der Prüfung und Anerkennung ihrer Glaubensartikel gestellt wurde. Dies Gefühl mochten denn auch diejenigen haben, welche den Hauptvertreter jener versöhnlichen Politik, den Markgrafen Friedrich von Brandenburg, als einen heimlichen Husiten und Verräther an der Sache der Kirche bezeichneten; in Böhmen selbst haben solche Fabeln Glauben gefunden[2]). Dass im Uebrigen jener illegale Verkehr der fränkischen Herren mit ihren böhmischen Nachbarn in der That da und dort zu der von Nider befürchteten Abkehr vom katholischen Glauben geführt hat, dafür liegen bestimmte Anzeigen vor: die Ritter von Aufsess haben nach der Angabe des Kirchenbuches der Schlosskapelle in Aufsess (im Maggendorfer Gebirge) um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf ihren Besitzungen die husitische Lehre eingeführt[3]). Mit dieser merkwürdigen Nachricht steht es ganz im Einklange, dass wir im Jahre 1462 den mit Bischof Johann III. von Würzburg in Fehde liegenden Ritter Kunz von Aufsess in der engsten Verbindung mit mehreren böhmischen Herren finden, zu denen er nach

Die Ritter von Aufsess treten zu den Husiten über.

[1]) Ueber die Unbotmässigkeit eines Würzburger Bürgers gelegentlich eines Auszugs gegen die Husiten im Jahre 1428 berichtet folgende Notiz einer Handschrift der Würzburger Universitätsbibliothek: *item anno domini 1428 am donerstag nach sant Veyts tag hat der rat mitsampt den virtelmeistern uffgesatzt, das Eberhart Stewbe tzwene tag off dem turme hinder Katzenweykers gelegen ligen sol und darnach 2 gerten lang mit sein selbs kalk und stein an der statmauer dohin er dann bescheiden wirt mauern soll zů bůss, das er williglichen und unbeczwnglichen dem rat zu hatt gesagt an die Hussen selbander zu reiten umb solt, des er dann ein gulden daruff hatt genomen und doch nach mittage als man dann am andern tage frů uff sitzen solde, dem rate frevenlichen wider absaget und das nicht tun wolt . auch ist erkant, das er furbasz nicht mer tugende ist zu einen firtelmeister.*

[2]) Palacky, Urk. Beitr. I S. 547. v. Bezold, a. a. O. Abth. 3 S. 155—156. Jaeck, Gesch. Bambergs II S. 111.

[3]) H. v. Aufsess, Histor. Entwicklung der kirchl. Verhältnisse zu Aufsess 1842 S 4. Kraussold und Brock, Gesch. d. fränk. Schweiz 1837 S. 84.

einer empfindlichen Niederlage des fränkischen Adels seine Zuflucht nimmt, und welche ihrem Bundesgenossen durch die Gefangennahme von Würzburgischen Unterthanen, unter ihnen auch mehrerer Geistlichen, Sühne zu verschaffen suchen[1]).

Innere Zerrüttung des Bisthums Würzburg.

Wenn wir im Bisthum Würzburg vom Jahre 1429 bis zum Jahre 1447 nichts mehr von Ketzerverfolgungen hören, so mögen wir uns dies zunächst aus den unaufhörlichen Streitigkeiten und blutigen Fehden zwischen dem Domkapitel und der Stadt Würzburg einerseits und dem Bischof Johann II. andererseits zu erklären haben. Je heftiger die Opposition gegen den verschwenderischen und gewaltthätigen Kirchenfürsten auftrat, desto weniger wählerisch wurde dieser in der Wahl seiner Mittel: der Gefahr der Verbreitung des Husitismus zum Trotze warb er im Jahre 1435 böhmische Söldner an, mit denen er gegen seine Hauptstadt zu Felde zog[2]). Zur Vergeltung nannte der Pfleger des Hochstiftes, Graf Albrecht von Wertheim, in der feierlichen Sitzung des Baseler Concils am 30. December 1435 den Bischof einen „*Mordbrenner, Zerstörer des Gottesdienstes, einen Verheerer der Land, Städt und Leut, unersättlichen Vergiesser des menschlichen Blutes und einen Prager Studenten.*“[3])

„*Von poses furnemen wegen*“, so urtheilt der ehrliche Eberhard Windeck[4]) über die Würzburger Händel, „*kam es zu krige, also es denne zu derselben stunt und zeiten stund, das alles und ungelucke und unfride von der pfaffhait uffstund und das kom dovon, das die pfaffhait so geirig was, das sie alle die werlt zu ir gewalt hetten pracht.*“ Im Volke aber sang man mit Bezug auf die Fehden des Bischofs Johann mit den Grafen von Wertheim[5]):

Ich hore manichen in der gemeinde claffen
uf der pfaffen übermůt,
die zit si hie, dass man si sülle strafen:
das ist die glůt,
von der ich dicht, got well uns friden schaffen!

---

1) Fries, Historie der Bischoffen zu Wirtzburg a. a. O. S. 841.

2) Fries, a. a. O. S. 738. Auch Bischof Johann III. hat seiner Ritterschaft, die ihn von der Herbeirufung der „Ketzer“ abmahnte, zum Trotze im Jahre 1462 böhmische Hülfstruppen angeworben. (Fries S. 828 u. 834).

3) Ebenda S. 753. 754.

4) Historia imperatoris Sigismundi cap. 182 in Mencken's Scriptores rerum Germanicarum I S. 1241.

5) v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen I S. 359.

Der gemeine man ist worden inne
der heimlicheit der geistlicheit,
dass ir nit stellent wan uf zitlich gewinne;
der messikeit
ir achtent cleine und uf götlich gewinne!

Aber die Strafe ist schon nahe:

Es wart nie fůr so gross uss cleinen funken
bischof von Menz[1]*, merk disen sinn:*
es glůt ein schedelich fůr, wil mich bedunken,
giess waszer drin!
ein schemeliches spil das wil sich brunken,

Versehent irs nit, so mag uch wol gedihen,
dass man in uwerm lande sicht
von Behemer lande snöde ketzerie;
ob das geschicht,
versehent irs nit, so sprechen ich uch pfie!

Verordnungen gegen Waldenser und Taboriten im Bisth. Würzburg.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse ist es nicht zu verwundern, dass Bischof Gottfried IV. (1443—1455), der auf den gleichfalls mit dem Domcapitel vollständig zerfallenen Sigmund von Sachsen (1440—1443) gefolgt war, bei seinem Amtsantritt das Hochstift Würzburg in einem geradezu hoffnungslosen Zustande innerer Zerrüttung antraf und namentlich zu einem überaus heftigen Kampfe mit dem mehr und mehr erstarkenden Waldenser- und Husitenthume sich gezwungen sah. In den 1446 erlassenen Diöcesanstatuten werden dem Clerus nicht nur die früheren Bestimmungen über die Verfolgung der Ketzer in Erinnerung gebracht, sondern auch mit speciellem Nachdrucke der waldensische Satz von der subjectiven Bedingtheit der Wirksamkeit der Gnadenmittel verdammt[2]. Ebenso deutlich spricht sich die Angst vor den gefährlichen Irrlehren in den Würzburger Synodalstatuten vom Jahre 1452 aus, welche eine Aufzählung der sämmtlichen Ketzereien von den Zeiten der Apostel bis auf die Sekte der Waldenser herab enthalten[3]. Daneben entfaltete aber auch die

---

[1]) Erzbischof Dietrich von Mainz hatte sich im Jahre 1437 mit Johann von Brunn gegen den Grafen Michel von Wertheim verbündet. Vgl. Liliencron, a. a. O. S. 356.

[2]) Himmelstein, Synodicon Herbipolense S. 234. 164. 257. 227.

[3]) Schneidt, Thesaurus juris Franconici. Abschn. II Heft 4 S. 630 ff. Himmelstein a. a. O. S. 281.

Husiten im Aisch- u. Taubergrunde 1447.

Inquisition eine ausserordentlich rührige Thätigkeit. Ein husitischer Reiseprediger, Friedrich Müller, hatte in Windsheim, Neustadt an der Aisch, Rothenburg an der Tauber und Ansbach zahlreiche Anhänger für *des Hussen lehr und sonst andere seltzame artickul* gewonnen. Im Frühling des Jahres 1447 wurden nicht weniger als 130 jener Ketzer ergriffen und nach Würzburg geführt, während Müller selbst sich noch zu rechter Zeit aus dem Staube machte. Dem Abte Johannes von Bronnbach und dem Domprediger Anthoni gelang es, sämmtliche Angeklagte zum Widerrufe zu bringen, so dass dieselben nach Auferlegung von kirchlichen Bussen bald wieder in ihre Heimath entlassen wurden [1].

Friedrich Reiser 1401–1458.

Gefährlicher war der Kampf, welchen die Inquisition gleichzeitig mit dem waldensischen Prediger Friedrich Reiser, dem Verfasser der bekannten Tendenzschrift „Reformation des Kaisers Sigmund", zu führen hatte. [2]) Im Jahre 1401 im Dorfe Deutach bei Donauwörth geboren, wurde Reiser schon frühe von seinem Vater, der ehedem ein „Meister" der Kunden [3]) gewesen war, in der waldensischen Lehre unterrichtet. Im Alter von achtzehn Jahren brachte ihn sein Vater in das Haus des Nürnberger Kaufmanns Hans von Plauen, der ebenfalls der Sekte angehörte und den Sohn seines Freundes auf sein künftiges Amt als Reiseprediger vorbereitete. In Nürnberg lernte Reiser ausser zahlreichen waldensischen Meistern aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und der Schweiz um das Jahr 1418 den bekannten Prager Magister Peter Payne kennen, der schon damals die Herstellung einer Union zwischen den Husiten und deutschen Waldensern eifrig betrieb und nach dieser Richtung hin auf Reiser's spätere Thätigkeit gewiss von dem grössten Einfluss gewesen ist. Während der Jahre 1420—1430 durchwanderte Reiser einen grossen Theil von Deutschland und der Schweiz, bald als Prediger der waldensischen Gemeinden, bald als Kaufmann die Geschäfte seines Freundes Hans von Plauen besorgend.

---

[1]) Fries, a. a. O. S. 801.

[2]) Das Folgende nach Jung, Friedrich Reiser, in der Zeitschrift „Timotheus" II Strassburg 1822 S. 37 ff. Vgl. auch W. Boehm, Friedrich Reiser's Reformation des K. Sigmund 1876 S. 78—96.

[3]) Bei Jung heissen Reiser's Glaubensgenossen gewöhnlich die „Bekannten", jedenfalls übersetzt aus „noti".

Zuletzt liess er sich in Heilsbronn[1]) bei Ansbach, wo er einen grösseren Kreis von Glaubensgenossen gewonnen hatte, dauernd nieder. Ein seltsames Geschick brachte Hans von Plauen und Reiser 1430 in die Gefangenschaft der Husiten, die für den Letzteren zum entscheidenden Wendepunkt seines Lebens wurde. Reiser war nämlich in Tabor und Prag mit taboritischen Priestern bekannt und befreundet geworden und hatte auch seinen alten Freund Peter Payne wieder gefunden, durch dessen Vermittelung ihn der taboritische Bischof Nikolaus zum Priester weihte.[2]) Nachdem er die böhmischen Gesandten nach dem Basler Concil begleitet hatte, kehrte Reiser nach Böhmen zurück und wurde von Procop dem Grossen in dem Städtchen Landscron als Geistlicher angestellt.

Um das Jahr 1434 treibt es ihn aber wieder nach Deutschland, wo er nun bis zu seinem Tode für die Verbreitung waldensischer Lehren, die aber seit seinem Aufenthalte in Böhmen sich mit manchem taboritischen Satze verbinden, thätig geblieben ist. Nach längerem Aufenthalt am Oberrhein, namentlich in Basel und Strassburg, finden wir ihn im Jahre 1440 wieder in Heilsbronn, sechs Jahre später bei Freunden in Heroldsberg bei Nürnberg, von wo aus er sich nach dem nördlichen Deutschland und wieder zurück nach Böhmen wandte. Seine bisherigen Erfahrungen mochten Reiser zur Ansicht gebracht haben, dass ohne die Unterstützung der Taboriten auf einen kräftigen Aufschwung des deutschen Waldenserthums nicht zu rechnen sei und dass ferner die mit der Zeit sich gegenseitig entfremdeten waldensischen Gemeinden durch eine feste Organisation zusammengehalten werden müssten. In Tabor wurde nunmehr die Aufstellung einer bestimmten Zahl von Reisepredigern für Deutschland verabredet, denen vier Bischöfe vorstehen

[1]) Mit Recht hat Boehm angenommen, dass mit dem bei Jung mehrfach genannten Orte Heilbronn, bez. Hollabrunn das mittelfränkische Städtchen Heilsbronn, nicht das württembergische Heilbronn bezeichnet sei. Vgl. namentlich die Angaben über die Erlebnisse Reiser's und seiner Freundin Anna Weiler bei Jung S. 246—247, wo neben „Heilbrunn“ ausschliesslich im heutigen Ober- und Mittelfranken gelegene Orte (Baireuth, Nürnberg, Neustadt a. A., Windsheim) erwähnt werden. Die älteste Namensform von Heilsbronn war „Haholdesbrunnen“ (Stillfried, Kloster Heilsbronn S. 2), daneben auch „Holtzprunn“ (Oesterley, Histor. geogr. Wörterb. S. 268)

[2]) Vgl. Goll, Quellen und Untersuchungen zur Gesch. der Böhmischen Brüder Prag 1878 S. 27. 35. 106.

sollten; die oberste Leitung der waldensischen Kirche in Deutschland wurde in die Hand Reiser's gelegt, der von jetzt an den Titel führte: „Friedrich, von Gottes Gnaden Bischof der Gläubigen in der Römischen Kirche, welche die Schenkung Constantins verwerfen.“ [1])

In den folgenden Jahren haben sich Reiser und seinen Genossen, obwohl sie von den Böhmen reichlich mit Geldmitteln unterstützt wurden, stets wachsende Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Die Inquisition, von den weltlichen Fürsten aus naheliegenden politischen Gründen eifrig unterstützt, zog das Netz um die Waldenser, die nunmehr allgemein der Verbreitung der socialen Umsturztheorien der extremen Taboriten verdächtig wurden, immer enger. Wenn Reiser vor dem Inquisitionsgericht zu Strassburg angibt, er sei zur Ueberzeugung gekommen, *ihr Ding sei, als ein Feuer, das erlöschen wolle*, so mag er dabei allerdings in erster Linie beabsichtigt haben, seine Richter milder gegen sich zu stimmen; immerhin scheint es, dass weiteren Fortschritten des Waldenserthums für eine Weile ein Ziel gesetzt war. Im Anfange des Jahres 1458, wenige Monate nach seiner Ankunft in Strassburg, wo er längere Zeit zu bleiben gedachte, wurde Reiser auf Befehl des strassburgischen Inquisitors Johannes Wegrauf verhaftet. Auf der Folter bekannte er sich als rückfälligen Ketzer, weil er in Würzburg um das Jahr 1446 die waldensischen Irrthümer abgeschworen, diesen Eid aber gebrochen habe. Es half ihm nichts, dass er nach wenigen Tagen jenes Geständniss, als durch die Folterqualen erzwungen, zurücknahm; zusammen mit seiner treuen Begleiterin Anna Weiler aus Franken wurde er verbrannt, seine Asche in den Rhein gestreut.

Waldenser-Gemeinden in Franken um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Von besonderem Interesse für uns sind die Anhaltspunkte, welche wir aus den vor dem Inquisitionsgerichte zu Strassburg gemachten Angaben des unglücklichen Waldenserbischofes für die Verbreitung der waldensischen Sekte in den einzelnen Gegenden und Städten Frankens gewinnen. Wie in Nürnberg, der Heimath des Hans von Plauen, [2]) so hatten

---

[1]) Diesen Titel kennt auch der Inquisitor Heinrich Institoris (Tractatus varii contra errores exortos adversus eucharistie sacramentum Nürnberg 1495 II Sermo II), der der Verurtheilung Reiser's beigewohnt zu haben scheint.

[2]) Wenn dieser Waldenser, wie Jung (a. a. O. S. 61) wohl mit Recht annimmt, nach seinem Geburtsorte Plauen benannt worden ist (vgl. dagegen Boehm, a. a. O. S. 80), so gewinnen wir in ihm ein neues Mitglied der mehrfach erwähnten Waldensergemeinde in Plauen.

sich auch in Würzburg die Kunden bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts erhalten. Um 1446 traten sie offen zusammen, feierten den Gottesdienst ohne Furcht und zogen, weil ihr Verein stadtkundig war, eine Menge Neugieriger herbei, von welchen viele wieder zu ihrem Glauben übergingen. Andere waldensische Gemeinden befanden sich in nächster Umgebung von Würzburg und wurden zu gleicher Zeit mit den früher erwähnten „Husiten“ im Aisch- und Taubergrunde von der Inquisition verfolgt; als ihre Strafe wird die Verurtheilung zum Tragen von Busskreuzen angegeben.[1]) Von den Kunden in Schweinfurt nennt Reiser einen „Kunz Schmidt, sitzend in einer Gasse, als man von Thor uff den Markt geht; Jörg Schmidt, ebendaselbst, und seine Frau, sitzen nahe bei dem Markt u. s. w.“[2]) In Windsheim finden wir den Waldenser Johannes Weiler, dessen Neffe Hans Weiler von Reiser zum Priester geweiht wurde; zu den Kunden gehörten ferner zwei Brüder auf einer einsamen Mühle bei Neustadt an der Aisch, welche in den Nachbargemeinden Anhänger für die Sekte warben. Von den Waldensern in Heroldsberg bei Nürnberg, wo Reiser um 1446 mit anderen waldensischen Reisepredigern eine Zusammenkunft hatte und von ihnen zu „einem Obern“ erwählt wurde, war schon früher die Rede.[3])

Waldenser in der Diöcese Eichstädt 1461.

Wenn uns unsere Vermuthung nicht täuscht, so hat die von Reiser längere Zeit geleitete Gemeinde in Heilsbronn den Tod ihres Lehrers, der, wie es scheint, den Inquisitoren in Strassburg unvorsichtige Mittheilungen über dieselbe gemacht hatte, nur wenige Jahre überdauert. Um das Jahr 1461 nämlich hören wir von einer blutigen Verfolgung der Waldenser im Bisthum Eichstädt, wo schon im Jahre 1447 über die rasche Verbreitung der Waldenser, Wiclifiten und Husiten Klage erhoben worden war;[4]) der Umstand, dass an der Spitze des von Bischof Johann III. eingesetzten Inquisitionsgerichtes der Abt Petrus Wegele von Heilsbronn gestanden hat, lässt in erster Linie an die dortigen Sektirer denken.[5]) Ihre Glaubenssätze tragen ganz und gar

---

[1]) Jung, a. a. O. S. 251.

[2]) Ebenda S. 38.

[3]) Ebenda S. 245. 247. 252.

[4]) Statuta ecclesiae Eystettensis 1484 Bl. 3a. 5b 7a.

[5]) J. Wolf, Lectiones memorabiles II S. 585. Hocker, Hailsbronnischer Antiquitätenschatz S. 219. Aus ihm J. H. v. Falckenstein, Antiquitates Nord-

den Stempel von Reiser's waldensisch-taboritischen Lehren: sie fordern namentlich die Communion unter beiderlei Gestalt und erklären das Urtheil eines mit der Todsünde behafteten Richters für nichtig; die Priester sollen nur so viel, als sie für eine Mahlzeit bedürfen, besitzen; den ihnen bisher bezahlten Zehnten müsse man den Armen geben. Jeder unwürdigen obrigkeitlichen Person verweigern sie die Abgaben und den Gehorsam.

Nachdem der Gerechtigkeit durch die Verurtheilung eines Theiles der Angeklagten zum Scheiterhaufen genug geschehen, sandte Bischof Johann III. ein Verzeichniss der Irrlehren der bestraften Ketzer an andere Bischöfe, speciell auch an Bischof Arnold von Basel, in dessen Diöcese Reiser wenige Jahre vorher als Prediger gewirkt hatte; bei der Inquirirung der dortigen Waldenser mögen jene Mittheilungen gute Dienste geleistet haben.

Waldenser und Husiten im Fichtelgebirge, Frankenwalde und Voigtlande.

Besonders tiefe Wurzeln hatte der Husitismus, wie es leicht erklärlich ist, in den Böhmen benachbarten Theilen Frankens gefasst, und die Gegenden des Fichtelgebirges, Frankenwaldes und des Voigtlandes haben bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts als Hauptsitz der böhmischen Ketzerei gegolten. Man muss sich dabei erinnern, dass das Waldenserthum schon im 14. Jahrhundert hier zahlreiche Anhänger gehabt und dass taboritische Prediger, wie Johann von Drändorf, mit den waldensischen Gemeinden frühzeitig in Verbindung traten. So gehörten die Eltern der Anna Weiler, der treuen Freundin und Leidensgenossin Friedrich Reiser's, einer dieser Gemeinden an: sie war aus einem in der Nähe von Baireuth gelegenen Dorfe gebürtig und bekannte, „den Unglauben von ihren Eltern zu haben.“[1]) Um das Jahr 1475 berichtet ferner Matthias von Kemnat, dass sich im Fichtelgebirge viele böhmische Ketzer befänden. *„Aber was unmeslicher*

gavienses I S. 208. Vgl. Perrin (Histoire des Vandois S. 234), der unter dem Jahre 1457 von einer Verfolgung von Waldensern „du diocèse d'Eisten“ berichtet, woraus bei Basnage (Hist. de l'église II S. 1439) „le diocèse d'Istein“ geworden ist.

[1]) Jung, a. a. O. S. 246—247. Zum mindesten einen hohen Grad von religiöser Indifferenz beweist der Ungehorsam, welchen die Bewohner zweier Ortschaften des Fichtelgebirgs, von Redwitz und Dörfleins, der Aufforderung ihrer Lehensherren zur Theilnahme am Kreuzzuge gegen die Husiten im Jahre 1427 entgegensetzten. Palacky, Urk. Beitr. I S. 550.

grosser bosheit, schalckheit, buberei die Beckgart und Lolhart treiben und die winkelprediger vor dem Behamer Walde", heisst es an einer anderen Stelle, „*will ich zu diesem mall nit von schreiben, dan es bedorfft meh schreiben, dan ein biblia inhelt . und der verkerer und winckelprediger seint vast vil vor dem Behamer walde besunders umb Eger und in der Vogt land.*"[1]) In den versteckten Gebirgsthälern mögen sich denn auch manche der sektirerischen Gemeinden bis auf die Zeit der Reformation herab erhalten haben: in einem Gerichtsbuche von Münchberg finden wir die Angabe, dass im Jahre 1515 ein Bauer von Markersreuth vor Gericht erschien, weil er einen Anderen einen „heimlichen Ketzer" genannt hatte.[2]) Im gleichen Jahre war es, als Wimpheling die Befürchtung aussprach, dass, wenn nicht eine Reformirung des Clerus erfolge, das „böhmische Gift" immer weiter um sich greifen werde und zwei Jahre später (1517) schreibt der Nürnberger Willibald Pirkheimer, zweifellos auf eigene in seiner fränkischen Heimath gemachte Beobachtungen sich stützend, dass den Verfolgungen der Theologen zum Trotz die husitische Lehre von Tag zu Tag neue Anhänger gewinne.[3])

Oppositionelle Stimmen unter dem fränkischen Clerus zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

Es ist bezeichnend für die Stellung Frankens innerhalb der religiösen Reformbewegung des Mittelalters, dass zu der gleichen Zeit, in der sich Luthers Lossagung vom Papstthum vorbereitete, auch in dem Clerus der Bamberger und Würzburger Diöcese Spuren einer offenen Auflehnung gegen die Lehren der Kirche zu Tage treten. So war zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Würzburg der wegen seiner Sittenstrenge und seiner Beredtsamkeit hochberühmte Domprediger Dr. Johann Reiss als erklärter Feind der Mönchsorden und des Ablasses bekannt, der Inhalt einzelner seiner Schriften galt für ketzerisch.[4]) In noch heftigerer Weise trat Johann Sörgel, als Pfarrer von Hof (seit dem Jahre 1511) der Nachfolger des mit Unrecht unter die Vorläufer der Reformation

---

[1]) Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Gesch. II S. 83. 109.

[2]) Archiv f. Gesch. u. Alterthumsk. v. Oberfranken XII, 3 1874 S. 42.

[3]) Hagen, Deutschlands literarische u. religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter I S. 480. 463.

[4]) Scharold, Martin Luther's Reformation in nächster Bezieh. auf d. damal. Bisthum Würzburg S. 51 und Anhang S. XVII—XX. Boecking, Hutteni operum supplementum I S. 253—255 II S. 455.

gesetzten Theodorich Morung[1]), gegen verschiedene Lehren der Kirche auf. Ganz in waldensischem Geiste eiferte er den uns erhaltenen spärlichen Nachrichten zufolge namentlich gegen den Ablass, die Wallfahrten, die Anrufung der Heiligen und die Verehrung der Bilder. Ihm folgte im Jahre 1517 Johann Holler, der gleichfalls gegen den Ablass predigte und es durch seine gegen Tetzel gerichteten Angriffe dahin gebracht haben soll, dass ein Theil des in den Baireuthischen Landen gesammelten Ablassgeldes zurückgehalten wurde. Nach Rom citirt, sandte er an den Papst ein Entschuldigungsschreiben und erkaufte durch eine Summe Geldes seine Absolution.[2])

Ist es gestattet, aus dem rückhaltslosen und dennoch ungeahndet gebliebenen oppositionellen Auftreten der genannten Geistlichen Rückschlüsse auf die erregte Stimmung der Bevölkerung Frankens und deren lebhaftes Interesse an den religiösen Zeit- und Streitfragen an der Scheide des 15. und 16. Jahrhunderts zu ziehen, so mögen wir hierin wohl die letzten Wallungen der durch die waldensischen und husitischen Missionäre hervorgerufenen mächtigen Bewegung der Geister erkennen: dass diese gerade in Franken alle Kreise des Volkes durchdrungen hatte, zeigte die geradezu unbegreiflich rasche Aufnahme, welche die Lehren Luther's in dem genannten fränkischen Gebiete gefunden haben.

Oppositionelle Richtungen in den breiten Schichten des Volkes ausserhalb der Sekten.

Wir würden unsere Aufgabe, ein Bild nicht nur der äusseren Geschichte, sondern auch der inneren Entwickelung der religiösen Sekten in Franken zu entwerfen, nicht vollständig gelöst haben, würden wir nicht, wenn auch nur mit wenigen Worten, jener oppositionellen Richtungen gedenken, die sich ausserhalb des Sektenthums seit dem 13. Jahrhundert in den breiten Schichten des Volkes gegen die Lehren und die Hierarchie der Kirche geltend machten. So schwer es ist, eine Entscheidung darüber abzugeben, ob diese volksthümliche Opposition

---

[1]) L Kraussold (Dr. Theodorich Morung der Vorbote der Reformation in Franken II S. 62) kommt zu dem Resultate, dass Morung keines Vergehens überwiesen wurde, ausser dass er wie viele seiner Zeitgenossen sich gegen das Ablasswesen mehrfach ausgesprochen hatte. Der angebliche Vorbote der Reformation erwirbt sich im Jahre 1501 in Rom die Gunst des Papstes und zeigt sich als gewandten, in allen Intriguen des päpstlichen Hofes erfahrenen Diplomaten (Kraussold, a. a. O. S. 63).

[2]) Fränckische Reformations-Geschichte Nürnberg 1731 S. 13—14. Die Angaben Jäck's (Materialien zur Gesch. u. Statistik Bambergs II S. 113) über die beiden Hofer Geistlichen sind aus dieser Quelle ungenau wiedergegeben.

sich völlig unabhängig von den Sekten gebildet hat, ob in den letzteren vielleicht nur einzelne der im Volke erwachsenen und verbreiteten Reformideen zu einem System von Glaubenssätzen zusammengefasst oder ob umgekehrt erst von den Sekten aus der Geist des Zweifels und der Negation in die grosse Menge hinausgetragen wurde — auf alle Fälle steht es fest, dass beide Formen des Widerstandes gegen die kirchliche Autorität mit der Zeit in die mannichfachsten gegenseitigen Beziehungen zu einander treten mussten. Bis auf die Husitenkriege herab — die Geisslerbewegung, in der beide Richtungen für einen Augenblick vollständig in einander fliessen, müssen wir ausnehmen — mochten freilich wenige Berührungspunkte zwischen den Sekten und der in den Massen gährenden Unzufriedenheit mit der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse sich ergeben. Wie es natürlich ist, waren es nicht die durch jahrhundertlange Ueberlieferung und Gewöhnung geheiligten Dogmen, gegen welche im Anfange jene volksmässige Opposition ihre Angriffe richtete: ein Zweifel an der Autorität der kirchlichen Tradition oder der Unfehlbarkeit der Concilien setzte ein ganz anderes Maass von geistiger Selbständigkeit und namentlich eine weit innerlichere und tiefere Auffassung der religiösen Fragen voraus, als sie sich in den grossen Massen des zum guten Teile verwilderten und verwahrlosten Volkes hatte entwickeln können. Dagegen die häufigen Verletzungen der Moral seitens des hohen und niederen Clerus, die Anhäufung des Grundbesitzes in der Hand der Kirchenfürsten, Stifter und Klöster, die Einmischung der Bischöfe in die blutigen Fehden der weltlichen Fürsten — das waren Dinge, die, einmal in Discussion gezogen, tagtäglich neuen Stoff zu unmuthigen Klagen geben und unmerklich auch zu der Kritik einzelner kirchlichen Institutionen, namentlich des so vielfach missbrauchten Ablasses und Interdiktes führen mussten. Aeusserst verhängnissvoll war es daher, dass jener Unwille des Volkes über die Entartung und Verweltlichung der Geistlichkeit im Anfang des 15. Jahrhunderts durch neue Excesse bis zu leidenschaftlichem Hasse gesteigert wurde [1]), während gleichzeitig die böhmische Revolution ihre radikalen

[1]) Windeck, a. a. O. S. 1206 über die Wirren zwischen der Stadt Bamberg und ihrem Bischof im Jahre 1428: *Also stunt es in der Cristenhait mit der Pfaffhait, wo man poses horte oder krig wer, und man fragte, wer tut das, so hies es, der bischoff, der probst, der herrliche dechan, der pfaff etc. und waren die layen von den gaistlichen so sere uberladen, das es nit wunder were*

Theorien von der Neuordnung der Kirche und der Gesellschaft in die Welt hinausschleuderte.

Clerus u. Bürgerthum in Franken im 13. und 14. Jahrhundert.

Es ist nicht zu verwundern, dass unter der Bevölkerung Frankens, die sich schon während des Mittelalters ebenso durch ihre Liebe zur Freiheit und ihr selbstbewusstes Auftreten, wie durch ihre Reizbarkeit und die schnelle Erfassung neuer Ideen auszeichnete [1]), in jener Periode ein überreicher Zündstoff sich angesammelt hatte. In Franken, wahrscheinlich in Bamberg, war zu Ende des 13. Jahrhunderts jenes weit verbreitete und beliebte Volksbuch des Mittelalters, der „Renner" des Bambergischen Magisters Hugo von Trimberg, entstanden, der mit unerhörter Kühnheit die Schäden der Kirche aufdeckte, die Geistlichkeit, die päpstliche Curie nicht ausgenommen, der gröbsten Laster zieh und, wenn auch in verhüllter Weise, die Bibel im Gegensatze zu den kirchlichen Dogmen als Quelle der Wahrheit und Religion bezeichnete. In Würzburg und Bamberg, wie in Eichstädt lagen ferner die Städter mit den Bischöfen seit Jahrhunderten in unaufhörlichem Streite, und es hatte an blutigen Zusammentreffen zwischen Volk und Clerus nicht gefehlt. Um nur die entscheidendsten jener Kämpfe zu erwähnen, so war schon im Jahre 1237 der Bischof Friedrich II. von Eichstädt sammt dem Domcapitel aus seiner Hauptstadt verjagt worden; die aufrührerischen Bürger wählten aus ihrer Mitte Bischof und Capitel, plünderten die Schätze der Domsakristei und trotzten zwei Jahre lang dem über sie ausgesprochenen Interdikte. [2]) Im Bisthum Würzburg kam es nach einer langen Reihe von Kämpfen und Fehden zwischen den Bischöfen und den nach Selbständigkeit und Reichsstandschaft strebenden Städten im Jahre 1397 zu blutigem Bürgerkriege. Mit genauer Noth entrann Bischof Gerhard den ihn verfolgenden Empörern; zwei seiner Anhänger wurden ermordet, die treu gebliebenen

Der Städtekrieg im Hochstift Würzburg.

---

gewesen, hett es Gott nit selber versehen, dass die Hussen und die ketzer ettwas vil grosser und vast stercker gewesen, wenn sulches unpilliches zu vaste vil auf ertrich al umb und umb was. Vgl. auch Höfler, Ruprecht von der Pfalz 1861 S. 380—404.

[1]) Trithemius, Annales Hirsaugienses II S. 488: *(populus) natura movetur ad nova et semper quaerit jugum excutere dominantis.* — Joann. Boëmus Aubanus, Omnium gentium mores, leges et ritus Lugd. 1535 S. 214: *insolens gens est superbaque, multum sibi arrogans, multum praesumens.*

[2]) Sax, Versuch einer Gesch. des Hochstiftes u. der Stadt Eichstädt S. 77.

Domherrn beraubt, misshandelt und gefangengesetzt, Klöster und Stifter gestürmt und geplündert. [1]) Nachdem der erste, entscheidende Schritt geschehen, hören wir auch schon Stimmen, die sich für den offenen Abfall von der Kirche und im engsten Zusammenhang damit für eine sociale Revolution erklären. Einem der demokratischen Rädelsführer legt das uns erhaltene zeitgenössische Gedicht von dem Würzburger Städtekrieg [2]) die Worte in den Mund:

Ob niemer messe gesungen wurde
das wär mir gar ein lichte burde!

Ein Anderer schliesst sich ihm mit den Worten an:

Ich wolde nit ein heller geben
um alles singen unde lesen,
das mocht in drissig jaren gewesen
ze Wirzburg hie in unser stat!
wir essn und trinken dannoch sat
ungesungen und ungelesen.

Ein dritter Parteiführer macht endlich den Vorschlag:

Wann wir die pfaffen hie vertriben
und selber herrn im stifte bliben
unser sune ze tůmherrn machen,
des werden sie gar frolich lachen.
lat uns die frauwenkloster stören:
unser dochter drin gehören!
das bringt uns allen kleinen schaden,
der edlen wolln wir sin entladen,
all ir getreide unde win
das můss unser eigen sin
— — — — — — — — — — —
die Juden wollen wir fahen alle,
so leben wir mit friem schalle;
— — — — — — — — — — —
der pfaffen unde Juden gůt
das macht uns all ein frien můt.

Wir sehen aus diesen Sätzen, die gewiss in der Hauptsache die Stimmung des grossen Haufens getreu wiedergeben, welch eine unausfüllbare Kluft den Clerus von dem demokratischen Bürgerthum trennte;

---

[1]) Vgl. Wegele, Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg im Hochstift Würzburg.

[2]) v. Liliencron, Die histor. Volkslieder der Deutschen I S. 161—195, Vers 485—524.

auch von anderer Seite erfahren wir[1]), dass, was schon seit langem in Aller Munde war, jetzt zur Losung des Tages wurde: *Man soll die pfaffen erschlagen!*

Die deutschen Bauern sympathisiren mit den Husiten u. drohen mit einer socialen Revolution.

Die Zeit der Husitenkriege führte den trotz blutiger Niederlagen immer wieder zur Autonomie emporstrebenden Städtern als Bundesgenossen im Kampfe gegen die Hierarchie das Bauernthum an die Seite. Nicht umsonst hatten die Taboriten in ihren Manifesten es den Deutschen zugerufen[2]): *„Christus hat die priesterschafft auffgesazt, das sie sein schullen arm!“* Was schon vor Jahrhunderten die Prophezeiungen verkündet, woran man aber nur verstohlen zu denken gewagt, der alte Traum, dass die Reichen arm, die Armen reich gemacht würden, er schien in Böhmen sich zu verwirklichen: war man doch dort daran, die politischen Verhältnisse auf communistischer Grundlage neu zu ordnen[3]), Alles *gemein zu machen!* — Reissend schnell hatte das „böhmische Gift“ die Rechtgläubigkeit der von seinen adeligen, fürstlichen und geistlichen Bedrückern furchtbar misshandelten[4]) deutschen Landbevölkerung zerfressen; im Jahre 1432, das die Bauern im Bisthum Worms und im Erzbisthum Salzburg in offener Empörung sah, sprach Peter Bruneti, der Notar des Basler Concils, die Befürchtung aus, dass alle Bauern in Deutschland sich zu den Husiten schlagen würden.[5]) Gewiss war es nicht zum Letzten diese Erkenntniss von der oppositionellen Stimmung in Deutschland, welche das Concil in Basel die Versöhnung mit den Böhmen und die Anbahnung der kirchlichen Reformen beschleunigen liess, und es war bezeichnend genug, dass man die Inquisitoren aus allen christlichen Ländern im Jahre 1431 nach Basel beorderte, um von ihnen über die täglich sich mehrenden Angriffe gegen den Glauben Aufschluss zu fordern.[6])

[1]) Chronici Moguntini miscelli fragmenta, zum Jahre 1404 bei Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV S. 387: *Et sic quod antiquitus dictum verificatum est jam quod vulgariter sonat: Man soll die pfaffen schlagen!*

[2]) Windeck, a. a. O. S. 1233.

[3]) Zöllner, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges Dresden 1872 (Gymnasialprogramm) S. 41 ff.

[4]) Vgl. Boëmus, a. a. O. S. 201: *(Nobilitas) subditos rusticos irremissa servitute exercet, incredibile dictu, quantum miseros et infelices homines vexet, quantum exigat. Esset Germania nostra ter quaterque felix, si centauri isti, Dionysii et Phalarides . . . ejicerentur.*

[5]) Palacky, Urkundl. Beitr. II S. 268.

[6]) Monumenta conciliorum general. seculi XV. I S. 122.

In Deutschland und namentlich auch in Franken war es freilich zu spät, die Flamme der Empörung gegen die Hierarchie zu dämpfen; sie erhielt vielmehr im Laufe des 15. Jahrhunderts um so reichere Nahrung, als der grössere Theil der niederen Geistlichkeit durch seine unmoralische Lebensführung alles Ansehen bei dem Volke verlor, während der hohe Clerus seine und der Kirche Interessen mehr und mehr mit denen des verhassten Ritterstandes identificirte oder den Forderungen der öffentlichen Meinung zum Hohne in blutigen Fehden mit seinen Nachbarn, besonders aber mit den Reichsstädten Ruhm und Ehre suchte. [1])

---

[1]) Vgl. Windeck, über die Fehde des Bischofs von Bamberg mit seiner Hauptstadt im Jahre 1428 a. a. O. S. 1206. Der furchtbaren Zerrüttung, in welche das Hochstift Würzburg während der Regierung des Bischofs Johann II. gerieth, haben wir schon früher gedacht, ebenso der Kämpfe, welche nach Beendigung der Husitenkriege zwischen dem Bischof und der Bürgerschaft von Bamberg entbrannten. Auch in Eichstädt kam es 1474 und 1478 zu neuen Aufständen der Bürger gegen das entartete Domcapitel (Sax, a. a. O. S. 172. 173). Die Stiftsherren in Feuchtwangen beklagten sich im Jahre 1504 bei dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, dass das Volk keine Achtung mehr vor ihnen habe, dass man ihnen in der Kirche Spielkarten vorzeige, Tag und Nacht vor ihren Häusern Spottlieder singe und laut ausrufe: „*Es thue kein gut, man schlage denn die Pfaffen todt!*“ (Jacobi, Geschichte von Feuchtwangen Nürnberg 1833 S. 48). In Würzburg wurde im Jahre 1484 der Domherr Heinrich von Würtzburg des Todtschlags und schwerer Körperverletzung beschuldigt (Scharold, Luthers Reformation in Bez. auf d. Bisth. Würzb. S. 23), im Jahre 1516 der Domherr Heinrich von Würtzburg und der Chorherr von Neumünster, Hans Mauss, wegen im Frauenhaus verübter Gewaltthätigkeit bei dem Rathe verklagt (Würzburger Rathsprotokolle 1510—1517 fol. 204b). Im Jahre 1518 werden abermals mehrere Domherren wegen Theilnahme an einer blutigen Rauferei bestraft (Scharold, a. a. O. S. 94). Aehnliche Excesse, Schlägerei, Mord und Unzucht berichtet von sechs Hofer Geistlichen Widmann's Chronik der Stadt Hof zum Jahre 1505 (Ausgabe von Wirth Hof 1843 S. 86); wegen eines 1501 zu Baireuth durch einen Priester verübten Mordes erliess der markgräfliche Hauptmann Cunz von Wirsberg den Befehl, künftig jeden Geistlichen, der Nachts ohne genügende Entschuldigung ausserhalb seiner Wohnung angetroffen würde, auf einen Karren zu schmieden und nach der Plassenburg zu schicken (Heller's Chronik der Stadt Baireuth. Arch. f. Bayreuth. Gesch. und Alterthumsk. I 1828 Heft 2 S. 149). Ueber die im Stifte Oehringen um 1490 eingerissene sittliche Verwilderung und die zu ihrer Beseitigung von den Grafen von Hohenlohe ergriffenen Massregeln vgl. Hansselmann, Vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe 1757 S. 114 ff. In Kulmbach beschuldigte im Jahre 1500 die Stadtgemeinde den dortigen Pfarrweser, dass er durch seine Leichtfertigkeit und die Vernachlässigung seiner Amtspflichten das Volk dem Glauben entfremde, so dass Opfer und Vermächtnisse völlig zu fliessen aufhörten

Revolutionäre Stimmung in Franken um 1450.

Mächtig bricht die revolutionäre Stimmung in Süddeutschland in dem zeitgenössischen Liede über den sogenannten Markgrafenkrieg (1449—1450), der besonders nahe die fränkischen Bisthümer berührte, hervor[1]):

Ich bitt dich, herr, hab uns in deiner hůt!
wann die häupter, die cristenhait regiern
und den hailgen glauben solten ziern,

(Dorfmüller, Aeltere kirchliche Geschichte von Kulmbach. Archiv f. Bayreuth. Gesch. und Alterthumsk. I 1828 Heft 3 S. 126—128). Der Versuch, die Ordensreform in den fränkischen Klöstern einzuführen, gelang nur zum Theil und drohte sogar, als das Kloster Michaelsberg bei Bamberg 1463 mit fremden, nicht dem fränkischen Adel angehörenden Mönchen besetzt wurde, einen blutigen Bürgerkrieg zu entzünden (Höfler, Der Charitas Pirkheimer Denkwürdigkeiten. Quellensamml. zur fränk. Gesch. IV 1852 S. XV ff.). Ein Breve des Papstes Leo vom Jahre 1513 beschuldigt die Nonnen des Klosters Engelthal bei Nürnberg der gröbsten Unsittlichkeit; der Reformation des Klosters widersetzten sich dieselben im gleichen Jahre mit Gewalt, so dass sie in Ketten gelegt wurden. Dennoch traten zahlreiche fränkische Adelige auf ihre Seite und legten bei dem Kaiser Beschwerde gegen die geschehene Reformation ein, die die Interessen des Adels schädige. Als der Dominikanerprovincial Grymann von Strassburg im Jahre 1508 das Kloster visitirte, liess er sich daselbst zum Tanze aufspielen und trieb sechs Tagelang „als ein wilder Mönch seltsame Possen mit den Klosterfrauen.“ (Martini, Beschreibung des Frauenklosters Engelthal 1798 S. 39 ff.) In Würzburg sah sich der Rath im Jahre 1521 zum Einschreiten gegen die Mönche des Schottenklosters veranlasst, die zum allgemeinen Aergernisse bei Nacht auf Leitern aus den Fenstern ihrer Zellen stiegen (Würzburger Rathsprotokolle 1518—1525 fol 96b) etc. Um so anerkennenswerther waren unter diesen Verhältnissen die strengen Maassregeln, welche von den Bischöfen von Würzburg und Bamberg gegen die unter ihrem Clerus sich verbreitende Sittenverderbniss ergriffen wurden. So erliess Bischof Rudolf II. von Würzburg im Jahre 1494 ein Mandat, worin den Geistlichen das Tragen unanständiger oder kostbarer Kleider, von Waffen und Schmucksachen verboten wurde (Fries a. a. O. S. 864). Gleichen Inhalt hatte eine Verordnung des Bischofs Lorenz und des Domkapitels vom Jahre 1507, die überdies den Geistlichen das Herumschwärmen bei Nacht untersagte und bei einem Theil des Clerus heftigen Widerspruch hervorrief. (Scharold, a. a. O. S. 65) Mit schonungsloser Strenge rügten endlich Bischof Georg III. von Bamberg im Jahre 1506 (Schmitt, Die Bamberger Synoden a. a. O. S. 186) und Bischof Conrad III. von Würzburg in einem Mandate vom Jahre 1521 die schlechten Sitten der Geistlichen ihrer Diöcesen und erklärten, künftig unerbittlich gegen dieselben einschreiten zu wollen (Himmelstein, Synodicon Herbipolense S. 307 ff.)

[1]) v. Liliencron, a. a. O. I S. 415—416.

die sicht man in dem krieg den raien fuͤrn:
bischof von Menz der fuͤrt den raien vor
— — — — — — — — — — — — —
der bischof von Babenberg tanzt im nach
bischof von Aistet springt den raien auch
dem almůsen ist zkriegea worden gach;
vil hailger väter haben den glauben gmert
und haben gross volk zům cristenglauben kert:
der glaub durch si wirt widerumb zerstört;
o herre got! das laid tů ich dir klagen,
ich hab gehört, man vinds durch die weissagen:
es kum darzů, dass pfaffen werden erschlagen.

Hans Böhm in Niklashausen 1476.

Das Jahr 1476 schien dazu bestimmt, diese Prophezeiung und die weitverbreiteten Hoffnungen auf eine „neue Veränderung in aller weiten Welte Zungen“, auf die Entstehung einer „neuen Sekte“, und auf das Erscheinen des Antichrists[1]) in Erfüllung gehen zu lassen. Mit Blitzesschnelle durchflog in jenem Jahre die Gauen Süd- und Mitteldeutschlands die wunderbare Kunde, dass die heilige Jungfrau dem Hirten und Sackpfeifer Hans Böhm aus Helmstadt in Franken die Verkündigung des wahren und reinen Gotteswortes aufgetragen und das Dorf Niklashausen im Taubergrunde, wo Böhm sein Predigtamt begann, unter ihren besonderen Schutz genommen habe[2]). Worin bestanden aber die Wahrheiten, die Hans Böhm, der, wie es sich bei seiner Vernehmung herausstellte, nicht einmal mit dem Vaterunser bekannt war, seinen Zuhörern vortrug, was waren die Erwartungen, welche die Tausende und aber Tausende von frommen Wallern von den Ufern des Bodensees, vom Rheine und von der Donau, aus den Wäldern Thüringens und des Harzes mit unwiderstehlicher Gewalt zu der Kapelle von Niklashausen und zu den Füssen des „heiligen Jünglings“ geführt haben? Das Geheimniss des fabelhaften Erfolges von Hans Böhms Auftreten als Prediger war nichts Anderes, als dass er als Eingebung Gottes vortrug, was in der Form unbestimmter Vorstellungen, Hoffnungen und

---

[1]) Vgl. die Prophezeiung in dem Volkslied vom Kölner Krieg des Jahres 1475 bei Liliencron a. a. O. II S. 57.

[2]) Ueber Böhm vgl die erschöpfende Darstellung von Barack im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XIV, 3 S. 1—108. Vgl. auch Gothein, Religiöse Volksbewegungen vor der Reformation Breslau 1878 (Habilitationsschrift) S. 10 ff.

Wünsche seit langen Jahren die Gemüther seiner Zuhörer erfüllte, dass er vor Allem ihrem leidenschaftlichen Verlangen nach einer socialen Revolution, die in erster Linie sich gegen den Besitz des Clerus richten sollte, durch die Weissagung eines nach göttlichem Rathschlusse bevorstehenden Umsturzes aller bestehenden Verhältnisse eine religiöse Weihe verlieh.

Wir wollen Gott vom Himmel klagen,
Kyrie eleyson,
Dass wir Pfaffen nit sollen zu todt schlagen,
Kyrie eleyson!

— so lautete eines der Lieder der fanatisirten Wallfahrer.

Socialistische Grundelemente von Böhm's Lehren.

Die Grundelemente von Böhms Lehren sind im Uebrigen fast dieselben, wie sie uns in den Sätzen der Sekte von Schwäbisch-Hall, der deutschen Kaisersage des 13. und 14. Jahrhunderts und in der Prophezeiung auf das Jahr 1348 entgegentreten: dort wie hier wird dem Papste seine Absetzung, dem Clerus ein allgemeines Blutbad in Aussicht gestellt; durch die Einziehung der Güter der geistlichen und weltlichen Fürsten und der Ritterschaft soll die Armuth aus der Welt geschafft, der Unterschied der Stände beseitigt, das Reich Gottes auf Erden begründet werden. In einem Punkte dagegen steht das Programm des Pfeifers von Niklashausen mit den früheren Weissagungen in schneidendem Gegensatze: während diese die Hauptrolle bei der Neuordnung der Dinge dem zu neuer Herrlichkeit erhobenen Kaiserthume zutheilen, findet dieses in Böhm's Visionen keine Stelle mehr: der Kaiser ist ihm ein Bösewicht, wie die anderen Fürsten alle; im besonderen Auftrage der Jungfrau Maria verkündet er, dass es künftig weder Kaiser, noch Fürsten, noch sonstwelche geistliche oder weltliche Obrigkeit mehr geben, sondern ein Jeder des Anderen Bruder sein solle. Nicht auf das Wiedererscheinen des Kaisers Friedrich, sondern auf die Gewalt der Waffen setzt darum Hans Böhm, in diesem Punkte nichts weniger als ein unpraktischer Träumer, seine Hoffnungen: Auf den 13. Juli 1476, hatte er den Wallern befohlen, mit ihren Wehren in Niklashausen zu erscheinen, da er ihnen auf Befehl der heiligen Jungfrau drei Worte zu sagen habe. Es ist kein Zweifel, dass an diesem Tage die Republik auf communistischer Grundlage ausgerufen werden sollte, und allgemein trugen sich Böhm's Anhänger mit der Erwartung, dass die demokratischen Schweizer, die vor Kurzem die burgundische Macht niedergeworfen hatten, den fränkischen Bauern zu Hülfe ziehen würden.

Die Gefangennahme Böhm's durch eine Abtheilung Würzburgischer Reiter und die Zersprengung der zur Befreiung des Propheten vor den Marienberg gezogenen Waller machte jenen Träumen ein jähes Ende. Auch die Furcht des Würzburger Rathes vor einem Aufstand der mit den Bauern sympathisirenden städtischen Bevölkerung erwies sich als unbegründet [1]. Wie mit einem Schlage schien die revolutionäre Stimmung im Volke erstickt, die sociale Frage für immer von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Bauernkrieg des Jahres 1525

Dass dem nicht so war, sondern dass die Hoffnung auf das Erscheinen einer neuen Aera im Volke ungemindert fortlebte [2], zeigen die schon zu Ende des 15. Jahrhunderts beginnenden Klagen über die republikanischen Neigungen der fränkischen Landbevölkerung, vor Allem aber der Bauernkrieg des Jahres 1525, der zum letzten Male die Verwirklichung des grossen religiös-socialistischen Programms des Mittelalters versuchte und in welchem abermals den fränkischen Bauern die Führung zufiel.. Wie der Ausgang dieses Kampfes das Schicksal des deutschen Bauernthums auf Jahrhunderte hinaus entschied, so wurde er auch für die Entwickelung des Protestantismus in doppelter Weise verhängnissvoll: Einmal verlor Luther durch seine Parteinahme gegen die bäuerliche und städtische Demokratie einen grossen Theil seiner Popularität gerade in den Kreisen, denen er seine bisherigen Erfolge hauptsächlich verdankte; zweitens aber schloss die von jenem Zeitpunkt an sich mehr und mehr verfestigende lutherische Dogmatik alle mit ihrem Symbol nicht über-

---

[1]) Vgl. das bei Barack nicht abgedruckte Schreiben des Würzburger Rathes an das Capitel in den Würzburger Rathsprotokollen dieses Jahres (fol. 283 a), in welchem die Vorkehrungen besprochen werden, die für den Fall, dass *sich hinfürmere cyniche aüfflewfe vnd aüffrüre begeben* ergriffen werden sollten. Wir erfahren aus demselben auch, dass die Stadt von dem Bischof Rudolf nach der Zersprengung des Bauernheeres um ihr „reysiges Zeug" angegangen worden war.

[2]) Vgl. das Volkslied von den „Heidingsfelder Schweizern" vom Jahre 1499 Liliencron a. a. O. II S. 360):

der Schweizer art will sich regen
Und die böswicht erwegen,
gegen iren herrn entpören;
ist schand von Franken zu hören,
die man vor hat geert!
Helft ir hern, dass es werd gewert
und nehet es zu rechter zeit,
e dass das loch werd zu weit.

einstimmenden, wenngleich der Römischen Kirche feindlich gegenüberstehenden Elemente von der protestantischen Reformbewegung aus und trieb namentlich das aus der waldensisch-taboritischen Sekte hervorgegangene Wiedertäuferthum den anarchistischen Parteien in die Arme. Es war dann nur eine nothwendige Consequenz, dass, wie im übrigen Deutschland, so auch in Franken die Wiedertäufer, dieser letzte wilde Schössling des mittelalterlichen Sektirerthums zum grossen Theile den Verfolgungen evangelischer Fürsten und Städte zum Opfer fielen.

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

DER STADT WÜRZBURG

vom 13. bis 15. Jahrhundert.

Mit Urkunden.

VON

V. GRAMICH.



Die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens geht anfänglich in Würzburg die gleichen Wege wie jene der übrigen freien Städte, civitates publicae; denn Würzburg war so gut eine solche, nur dem Könige, seinen Beamten unterworfen, wie Mainz, Worms u. s. w. Früh schon treten die „Bürger der Stadt" in Urkunden auf; in einer Urkunde[1]) vom J. 1069 erscheint eine Reihe von „urbani cives" als Zeugen einer gerichtlichen Auflassung, während wir z. B. in Augsburg, welche Stadt später Würzburg so weit überflügelte, erst im J. 1129 „Bürger" (concives) urkundlich erwähnt treffen[2]). Im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts hat sich die Stadtgemeinde organisirt; wahrnehmbar aber wird diese Organisation für uns erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Zuerst im J. 1243 wird die „universitas civium herbipolensium" genannt, eine geschlossene Gesammtheit, statt der sonst aufgeführten Vielzahl von Bürgern (urbani, cives alii quam plures). Das Haupt des städtischen Gemeinwesens, der Rath der Stadt, tritt zum ersten Male in einer Urkunde[3]) vom J. 1256 (9. October) auf: „Sculteti, consilium et universitas civium herbipolensium". Die Stadt Würzburg nimmt zufolge dieser Urkunde die Stadt Regensburg in den rheinischen Bund auf, dessen Glied Würzburg schon vorher war. Merkwürdiger Weise ist das älteste Zeugniss für den Rath im benachbarten Nürnberg gleichfalls die

Anfänge der Stadtverfassung.

[1]) Monumenta Boica. 37,29.

[2]) Berner, zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg. S. 63.

[3]) Böhmer, Urkundenbuch der Stadt Frankfurt. S. 113.

Urkunde, durch welche Nürnberg der Aufnahme von Regensburg in den Bund zustimmt (1256, 10. Oct.).[1])

Der Bischof.

Gleichzeitig mit der fortschreitenden Organisation der Stadtgemeinde veränderte sich die Macht und Rechtsstellung des Bischofes ihr gegenüber ganz und gar. Ursprünglich nur der mächtigste Grundherr in der Stadt, befreit von der königlichen Gerichtsbarkeit, erhielt er allmälig die königlichen Rechte selbst in seine Hand, das ganze Stadtgebiet ward ihm verliehen, und endlich auch die königliche Gerichtsbarkeit[2]). Der Burggraf und die Schultheissen sassen zu Gericht im Namen des Bischofs, sie waren bischöfliche Beamte geworden; letztere waren nicht einmal Freie, sondern aus den bischöflichen Dienstmannen genommen. Der Burggraf, welcher, wenn ihn auch der Bischof mit dem Amte belehnte, doch noch der Uebertragung des Blutbanns von Seiten des Königs bedurfte, trat seit Anfang des 13. Jahrhunderts ganz zurück, die bischöflichen Schultheissen handhabten Recht und Gericht. Die Verwaltung der Stadt lag wohl in den Händen des Kämmerers (camerarius civitatis, zu unterscheiden von dem camerarius familiaris, dem Hauskämmerer des Bischofs), welcher in den Urkunden des 12. Jahrhunderts bis weit in das 13. herein, stets in Verbindung mit den Schultheissen auftritt. Rechtlich war die freie Gemeinde in der Stadt trotzdem nicht von König und Reich losgelöst und der Herrschaft des Bischofs unterworfen, aber thatsächlich befand sie sich in voller Abhängigkeit von demselben. In dieser Doppelstellung[3]) lag der Keim zu den das 13. u. 14. Jahrhundert erfüllenden, immer wieder neu aufgenommenen Kämpfen zwischen Bischof und Stadt. —

Rathsverfassung.

Ein bischöflicher Beamter, der Schultheiss[4]), steht beim ersten Auftreten des Rathes an dessen Spitze. Der Rath hat sich, wie anderwärts, aus dem Umstande angesehener Freien herausgebildet, welcher

---

[1]) a. a. O. S. 114. Vgl. Hegel, Chroniken der deutschen Städte I. S. XVIII. 1257 werden in Augsburg „consules“ zum ersten Male erwähnt. Meyer, das Stadtbuch von Augsburg. S. 323.

[2]) Die wichtigsten Urkunden sind die von 1030, 13. Oct.; 1120, 1. Mai; 1168, 10. Jul. M. B. 29, 1. S. 30, 238, 385 und 390. —

[3]) Vgl. Wegele, Histor. Album der Stadt Würzburg. Einleitung S. 11.

[4]) Die älteste Erwähnung der Schultheissen in Würzburg findet sich bei einem Geschichtschreiber, nicht in Urkunden. Otloh, der Biograph des hl. Bonifacius, erzählt in seinen „Visiones“, dass zur Zeit seines Aufenthaltes in Würzburg Adalrich und Engelbert Schultheissen gewesen seien: „fuere ibi duo tribuni sub uno tempore sua potestate potiti“ Mon. Germ. SS. XI p. 379. Der

den bischöflichen Beamten in der Gerichtssitzung, wie bei anderen wichtigern Amtsgeschäften umgibt[1]). In wie weit der Rath in noch näherem Zusammenhange mit der Gerichtsverfassung dadurch gestanden haben mag, dass die Rathsglieder zugleich die Schöffen des Stadtgerichtes, in welchem der Schultheiss richtet, waren, lässt sich bei dem Fehlen urkundlicher Beweise nicht feststellen. Einen Anhaltspunkt könnte die Urkunde vom 25. Nov. 1274[2]) liefern, in welcher der Rath, die Schultheissen und die Schöffen gemeinsam Acht und Verbannung aussprechen über drei Bürger der Stadt, wenn jene nicht ganz allein stünde. Auf alle Fälle ging das Streben des Rathes dahin, den Schultheissen völlig aus seiner Mitte zu verdrängen, und an seine Stelle Bürgermeister, selbstgewählte Vorsteher des Rathes und damit der ganzen Stadtgemeinde zu setzen. Das gelang auch. Zunächst erscheinen die Bürgermeister zugleich mit dem Schultheissen im Rathe. Denn während dieselben einerseits schon 1265[3]) urkundlich erwähnt werden, steht anderseits noch 1290 der Schultheiss an der Spitze des Rathes, und werden neben ihm die Bürgermeister nicht einmal genannt. Es lässt sich kaum eine Vermuthung aufstellen, in welcher Art der Geschäftskreis des zwiefachen Rathsvorstandes abgegrenzt gewesen sein mag. Zwei Schreiben König Rudolf's[4]) sind an Schultheiss, Rath und Bürgerschaft gerichtet; dagegen

---

Aufenthalt Otloh's in Würzburg dauerte aber nur bis zum J. 1032 (Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 3. A. II. S. 50). Es werden also die Schultheissen, und zwar sofort zwei nebeneinander, zuerst um das J. 1030 uns bekannt. Urkundlich werden die beiden Schultheissen (utrique sculteto ciuitatis) zuerst im J. 1128 genannt in der im Anhange II. aus einem Copialbuche des Stiftes Neumünster abgedruckten Urkunde.

[1]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I. S. 564.

[2]) M. B. 37,450: „... consules, sculteti, scabini et vniuersitas herbipolensis ciuitatis ..."

[3]) „... ciues non habebunt consilium vel magistros ciuium nisi ad voluntatem episcopi" lautet eine der Bestimmungen des Schiedspruches zwischen Bischof und Stadt v. 1265, 26. Aug. M. B. 37,428.

[4]) Die beiden Urkunden (1286, 8. Dec., 1290, 15. Juni) theilt Fries in seiner Chronik (Ausg. von Ludewig, Frankf. 1713) mit, die erstere im Auszug, die letztere in deutscher Uebersetzung (S. 588, 594), datirt aber beide unrichtig, ein Jahr zu früh; beidemale lässt er den König an Bürgermeister und Rath schreiben, aber im lateinischen Originale steht lediglich: „sculteto, consulibus ac vniuersis ciuibus". Die beiden Urkunden sind in Abschrift erhalten in einer Handschrift der Universitätsbibliothek (Hs. U. Bl. 175 b, 176 b), über welche nähere Mittheilungen im Anhange gegeben werden.

handeln in einer Urkunde[1]), durch welche den Predigermönchen gestattet wird, einen Durchgang zu verbauen, lediglich die beiden Bürgermeister und der Rath. Darnach wäre anzunehmen, dass Bürgermeister und Rath damals nur auf dem Gebiete der Ortsverwaltung im engeren Sinne selbstständig, dagegen in allen öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere was die Vertretung der Stadt nach aussen anging, an die Mitwirkung des bischöflichen Schultheissen gebunden waren. Nach 1290 erscheint der Schultheiss nicht mehr im Rathe. Ein Schreiben König Adolf's vom J. 1293, durch welches er der Stadt gebietet, seine Münze anzuerkennen — die Stadt hatte sich geweigert, die schlecht ausgeprägten Heller verkehren zu lassen — ist an die Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft[2]) gerichtet, ebenso spätere Schreiben König Albrecht's. Es fiele also das Ausscheiden des Schultheissen in die Jahre 1290—1293 — ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Selbstständigkeit des Rathes.

Rheinischer Bund.

Hatten auch die Bürger früher anerkennen müssen, dass sie Bürgermeister und Rath nur auf Grund freien Zugeständnisses des Bischofes[3]) bestellen könnten, so schien doch gerade in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts die Zeitlage dem Ringen der Stadt nach voller Unabhängigkeit günstig genug. Mainz, Köln, Strassburg hatten sich in den letzten Zeiten des staufischen Königthums oder des Zwischenreiches die Stadtfreiheit gewonnen und Brief und Siegel darüber erhalten. Und wie sich das Gewicht des städtischen Elementes in den Reichsangelegenheiten erhöht hatte, zeigte klar die freilich vorübergehende

---

[1]) 1279, 11. April. Regesta boica. IV. S. 91; vgl. Oegg-Schäffler, Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg S. 147.

[2]) ... magistris ciuium consulibus et ciuibus in herbipoli". Die Urkunde — 1293, 23. März — findet sich Hs. U. Bl. 237b. Fries theilt eine deutsche Uebersetzung derselben mit (S. 596), schreibt sie aber irriger Weise noch König Rudolf zu. Böhmer (Regesta imp. 1246—1313. S. 63 n. 72) setzte die Urkunde, die Fries datirt: „unsers Reichs im ersten Jahre" „in das Jahr 1274, bemerkt aber: Ob wohl der Ausstellort gewiss richtig?" Der Zweifel löst sich dadurch, dass die Urkunde überhaupt nicht dorthin gehört, sondern in das erste Jahr König Adolf's, von welchem Böhmer (a. a. O S. 168 n. 111) eine Urkunde gleichen Datums — Heilbronn, 23. März — verzeichnet, so dass sich unsere Urkunde richtig einreiht.

[3]) ... „deinceps non eligent XXIIII^{or} ... absque domini episcopi licentia speciali" nach dem Ausgleiche von 1261, 7. Oct. (M. B. 37,397); vgl. S. 5 Anm. 3. Die Vierundzwanziger waren eben der Rath, wie auch in Freiburg und Mainz der Rath 24 Mitglieder zählt, während im Allgemeinen die ursprüngliche Zahl der Rathsglieder 12 ist.

Machtstellung des rheinischen Bundes. Allerdings war der Bund nicht von Städten allein geschlossen, aber das Eintreten der Städte in die Reichsangelegenheiten, vor Allem die Wahl des Königs, ist das Besondere der ganzen Erscheinung. Würzburg nahm offenbar eine bedeutende Stellung im Bunde ein: im August 1256 ward eine Versammlung des Bundes hier abgehalten. Neben der Stadt war auch der Bischof Mitglied des Bundes, und auf der Versammlung von 1256 wurden beide gemeinsam bevollmächtigt, neue Bundesgenossen aufzunehmen [1]). Die schon erwähnte Aufnahmsurkunde für Regensburg ist aber dann von der Stadt allein ausgestellt. Auf jeden Fall ist die hervorragende Theilnahme Würzburgs an dem Bunde ein Zeugniss für die Bedeutung des städtischen Gemeinwesens neben der bischöflichen Macht. Dazu kam, dass zu Hause damals Fehden zwischen Bischof und trotzigen Lehnsleuten oder streitlustigen Nachbarn, Kämpfe zwischen Bischof und Gegenbischof in Folge zwiespältiger Wahl in rascher Folge wechselten. Solch' wirre Zeiten waren der Boden, auf dem sich zumeist der Bau städtischer Selbstherrlichkeit erhob. Ereignete es sich doch in Würzburg, dass sich das Domcapitel mit der Stadt verbündete und ihr Hilfeleistung versprach für den Fall, dass der Bischof ihre Rechte angreifen sollte [2]), während sonst die Interessen von Capitel und Stadt meist weit auseinandergingen. Anderseits führte die Unentbehrlichkeit der Wekrkraft der Stadt, der Handwerker insbesondere, in den Kämpfen gegen den Adel des Territoriums den Bischof dazu, die Organisation der Zünfte anzuerkennen, welche er kurz vorher nachdrücklichst verboten hatte [3]). Wäre nach solchen Anfängen die Erstarkung der mächtigsten Factoren des städtischen Gemeinwesens, des Rathes und damit der Bürgerschaft einer-, der Zünfte und damit der Handwerker andererseits [4]) in gleichem Masse fortgeschritten, Würzburg hätte noch

---

[1]) Concedimus ... episcopo herbipolensi et ciuibus potestatem quod loco omnium nostrum recipiant in sancte pacis consortium dominos et ciuitates ... Weizsäcker, Der rheinische Bund. S. 38.

[2]) ... si dominus episcopus ... a turbacione uel inpeticione indebita consulum ac uniuersitatis cessare aut desistere nollet ... Vertrag v. 9. Oct. 1272. M. B. 37,447.

[3]) Urkunde v. 2. Dec. 1279. M. B. 37,511.

[4]) Die Scheidung zwischen den Bürgern, den altfreien Grundbesitzern der Stadt, welche später wohl Kaufmannschaft, aber kein Gewerbe trieben, und der Gemeinde, der Gesammtheit der Handwerker und Arbeitenden, welche

vor Ende des Jahrhunderts zur freien Stadt des Reiches sich erheben müssen.

Bischof und Stadt.

Dies Ziel ward aber nie erreicht. Die Stadt griff immer wieder zu den Waffen — zählt doch Fries schon im J. 1308 die „zehende irrung“ — aber niemals verblieb ihr der Sieg. Der starke Rückhalt, welchen der Bischof an den so zahlreichen Lehns- und Dienstleuten [1]) seines ausgedehnten Territoriums fand, die beherrschende Lage der Burg entschieden von vorne herein seine militärische Ueberlegenheit; dann aber war die Stadt offenbar nicht reich genug, um längere Belagerung,

---

ursprünglich in hofrechtlicher Abhängigkeit stehen, tritt in Würzburg in gleicher Strenge hervor, wie anderswo, um nur langsam sich abzuschwächen. Freilich werden schon im J. 1128 hiesige Handwerker als „ciues“ bezeichnet in der erwähnten Urkunde des Neumünsterstiftes (Anh. II. Nr. 1). Aber die Stiftsherrn, welche die Schuster als ihre „Mitbürger“ ehren, waren selbst nur in jenem weiteren Sinne „Bürger“, in welchem überhaupt alle in der Stadt Angesessenen darunter begriffen werden (vgl. Arnold, Verf. Gesch. der deutschen Freistädte I. S. 240). In der Aufzählung der Stände in dem Schiedspruche von 1265: „clerus, nobiles terre, ministeriales, mercatores, populares et artifices“ sind unter den „mercatores“ die Bürger einer-, unter den „populares et artifices“ die von der Gemeinde und die Handwerker anderseits zu verstehen. Eine Uebergangsstufe der Annäherung zeigt dann, nachdem die Handwerker die Bande der Hörigkeit abgestreift hatten, die zusammenfassende Formel der Urkunden an: „Wir ... die gemeinde der burger vnd des volkes von der stat“ (1319 M. B. 38,120). Rechtliche Anerkennung des Bürgerrechts auch der Handwerker gibt zuerst der Sicherheitsbrief für die Pfaffheit vom J. 1354 kund: dort werden von den 60 Bürgern je 30 „*vz den besten vnd by den besten vnser der burger zu W.*“ und „*vz den hantwerken auch burger zu W.*“ genommen (M. B. 42,104). Der sociale Gegensatz bestand aber fort: die „ersamen“, die Altbürger, sind sogar gegen Injurien „swacher lute“ (von geringem Stande) noch besonders geschützt (O. P. c. 37). Scharf öffnet sich die Kluft wieder in dem Aufstande gegen Bischof Gerhard: der, allerdings bischöflich gesinnte Dichter einer gereimten Beschreibung jener Vorgänge (v. Liliencron, Volkslieder I. S. 164 ff.) lässt die Handwerker einmal ausrufen: „die burger ... sie hant uns jämerlich verraten — uns hantwerksluͤt und armen!“ V. 687—689; vgl. Wegele, Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg, S. 24. Vorzüglich die Hecker treten in schroffen Gegensatz zu den Bürgern: „die burger namen ein gesprech — sie forchten auch die hecker frech“ (V. 439 – 40, u. dazu V. 694 ff., 712 ff.). Im J. 1434 fand ein Zusammenstoss zwischen Rath und Bürgerschaft einer-, den Heckern anderseits ein blutiges Ende, indem 4 Anführer der letzteren hingerichtet wurden: „also ward es zu Wirtzburg wieder stille“, schliesst Fries (S. 731) seinen Bericht.

[1]) Stattliche Register derselben aus der Mitte des 14. Jahrhunderts in dem sogen. „Ebracher Codex“ des k. Kreisarchivs Würzburg.

Darniederliegen von Handel und Gewerbe und Verwüstung der städtischen Markung[1]) zu ertragen. Wiederholt ward in der Bürgerschaft die Hoffnung erregt, der König werde sich Würzburgs als seiner und des Reiches Stadt annehmen und deren Freiheit gegenüber dem Bischofe für immer sicher stellen, am stärksten durch die Schritte König Wenzels[2]). Aber „des Reiches Schutz und Schirm", welchen Wenzel zum Jubel der Bürger verheissen hatte, erwies sich in der Stunde der Entscheidung als nichtig: noch vorher gab der König die Stadt ihrem Herrn, dem Bischofe, preis. Die eigene Kraft brach sich dann für immer in der Schlacht bei Bergtheim (11. Jan. 1400). — Die ganze Reihe der Austräge und Schiedsprüche, welche jedesmal wieder Friede zwischen Bischof und Stadt herzustellen bestimmt waren, bringt ausnahmslos als ersten Punkt: die Bürger erkennen den Bischof als „ihren rechten Herrn" an. Und als ein rechter Herr gibt er die Schlüssel des Hauses nicht aus der Hand. Es ward den Bürgern leicht, bei dem Ausbruche neuer Feindseligkeit sich rasch in den Besitz der Thore und Thürme zu setzen und so die Stadt zu verschliessen: jedesmal aber mussten sie Thore und Thürme, Schlüssel und Schloss der Stadt wieder ausantworten[3]). Augsburg dagegen setzt zu aller Anfang seines Stadtbuches (v. J. 1276), dass „die Thore der Stadt allzeit in der Gewalt der Bürger sein sollen"[4]).

Rechte des Bischofs.

Alle Hoheitsrechte vereinigte der Bischof zuletzt in seiner Hand. Vor Allem war er der alleinige Gerichtsherr; wenn die Bürger ihm huldigten, schworen sie, des Bischofs *„gericht geistlich und werntlich zu*

[1]) Die Bürger fürchteten vor Allem für ihre Weinberge. Als 1373 der erwählte Bischof Albrecht v. Hessberg, mit dem sich die Stadt verbündet hatte, von dem durch den Papst ernannten Bischof Gerhard v. Schwarzburg in die Stadt eingeschlossen ward, forderten die Bürger von dem von Hessberg, er möge sich mit Gerhard vergleichen: „dann sie ihre Weinberge nicht mehr verwüsten lassen, wie bey Bischoff Albrechten (v. Hohenlohe) beschehen, sondern unverderbet haben wollten". Fries, S. 652.

[2]) Wegele, Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg, S. 27 ff. Reichstags-Acten II, S. 477 ff., 493 ff.; III, S. 13, 51.

[3]) 1265 versprechen die Bürger: „presentabunt ... claues portarum ciuitatis in manibus episcopi ad gratiam ejus". M. B. 37,428. 1360 beurkunden sie: „wanne wir gemeincliche williclichen fryliche vnd eynmůticlichen ... vnserm gnedigem herren Albrecht byschof ... alle die tore vnd tůrne slůzsele vnd slozse siner stat zů W. jngeantwertet vnd wider jngegeben haben" ... M. B. 42,599.

[4]) Meyer, das Stadtbuch von Augsburg S. 11 Art. III.

furdern getruwelich"[1]). König Wenzel, so freigebig mit Privilegien, verlieh freilich der Bürgerschaft: „*dass sie hiefur bei inen statgericht und richter haben und damit uber erbe und aigen, in irer mark gelegen, auch umb schulde, schedlich leute und alle andere sachen richten und urtailen solten und mochten*"[2]). Den Tag von Bergtheim überlebte auch dies Recht der Stadt nicht, so dass sie sich desselben nicht einmal binnen Jahresfrist erfreuen konnte! Im J. 1299 hatte Bischof Mangold das Statut gegeben: „*das der gesezzener lůte zu W.... nieman sal den anderen laden oder fůgen vnde schaffen daz er geladen werde an kein vremedez werltlich gerichte; sunder... sal in zvmersten beclagen vor vns oder vnsern richtern*". Alle folgenden Bischöfe erneuerten diese Festsetzung eines ausschliesslichen Gerichtsstandes für die Stadt, und in der Folge ward derselbe auch vom Könige bestätigt[3]). Die ordentlichen Gerichte[4]) waren das Brücken- oder oberste Cent-, das Stadt- oder Sal-Gericht und das Landgericht. Das Stadtgericht, auf dem bischöflichem Sale[5]) sitzend, war mit einem der Schultheissen und neun Schöffen, „redlichen, geschickten und verständigen Bürgern der Stadt" besetzt, und zwar waren die letzteren zum Theil aus dem Stadtrath, zum Theil aus der Gemeinde genommen; nach des Bischofs Julius Reformation des Stadtgerichts v. 1. Oct. 1582[6]) wurden sie vom Bischofe auf Lebenszeit bestellt, was vermuthlich das alte Herkommen war. Es

---

[1]) Die Eidesformeln des 14. Jahrhunderts im Ebracher Codex, Bl. 11.

[2]) Fries gibt einen Auszug aus der Urkunde König Wenzels (1399, 21. Jan.), weder Original noch Abschriften des Textes sind erhalten. Oegg-Schäffler a. a. O., S. 303.

[3]) Urkunde v. 1299, 9. Oct. M. B. 38,223. Dann die Urkunden der Bischöfe Andreas, Wolfram, Otto: 1304, 12. Juli, 1327, 27. März, 1335, 2. Sept. M. B. 38,331; 39,313; 40,4. K. Ludwig d. B. verbietet (1333, 11. Mai) dem von Hohenlohe, Würzburger Bürger vor sein Gericht zu laden, vielmehr: „wellen wir daz du dar vmb von in ein reht nemest an der stat da si es durch reht tů sûllent vor irm schultheissen, vnd arswa niht." M. B. 39,500.

[4]) Die folgende Uebersicht des Gerichtswesens beruht in der Hauptsache auf den Aufzeichnungen von Fries in seiner „hohen Registratur", welche Rockinger veröffentlicht hat in seiner Abhandlung: „Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen" in den Abhandlungen der histor. Classe der k. b. Akademie der Wissensch. XI. Abth. 3. S. 205 ff.

[5]) Der bischöfliche Sal, palacium episcopale, stand auf der Stelle des jetzigen Landgerichtsgebäudes.

[6]) Schneidt, thesaurus juris franconici. 2. Abschn., S. 1003.

urtheilte „umb schuld vnd schmahe“, also Klagen aus Forderungen und Injuriensachen, wenn der Beklagte ein Bürger war. Zugleich gehörten auch die leichteren Criminalfälle (Frevel) vor das Stadtgericht. Dieselben neun Schöffen mit dem Schultheissen als Richter bildeten aber auch das Brücken- oder oberste Centgericht, welches die gleiche Zuständigkeit, wie das Stadtgericht, über das ganze Hochstift hin hatte, indem von allen Centgerichten an dasselbe appellirt werden konnte. — Alle Rechtsstreitigkeiten über Grundeigenthum, Erbschaft, Familiengüterrecht, dann die schwereren Straffälle mussten vor das Landgericht gebracht werden. Den Vorsitz in demselben führte ursprünglich der Bischof selbst, später ein Domherr; die Urtheilsfinder konnten aus dem freien Adel des Hochstiftes, wie aus den Gemeinfreien genommen sein, später fanden auch die ritterlichen Dienstleute Eingang. Eine Zeit lang scheint die Besetzung eine unregelmässige gewesen zu sein, da Bischof Andreas 1308 den Bürgern verspricht [1]), er wolle „*sin gerichte baz mit ritteren besetzen danne ez bez her besetzet ist*“, worunter nur das Landgericht verstanden sein kann. Eine Neuordnung des Landgerichts nahm erst Bischof Otto v. Wolfskeel im J. 1343 vor [2]); er setzte 6 seiner Ritter (Dienstleute) als lebenslängliche Beisitzer des Landgerichts ein, während Landrichter nach wie vor ein Domherr war. Der Kern der Reorganisation lag vermuthlich darin, dass jedem der Beisitzer ein festes Jahreseinkommen von 50 Pfund Hellern auf die jährliche Abgabe der Juden in der Stadt eingewiesen, dagegen verboten ward, Geld zu nehmen oder zu fordern für seine richterliche Thätigkeit. Damit war wohl die vornehmste Quelle der Missbräuche verschlossen. — Daneben bestanden noch einzelne Sondergerichte, so für Feldschaden, für streitige Fälle des Baurechts, worüber später. —

Als rechter Herr forderte der Bischof auch die Heeresfolge von

---

[1]) In dem Austrage v. 1308, 24. März. M. B. 38,408. — 1309, 7. August hielt Bischof Andreas Landgericht mit zweien aus dem freien Adel und zehn Dienstleuten. Dann werden als Zeugen des Urtheilsspruches noch sechs Bürger genannt. Der Spruch entscheidet, in gleichem Sinne wie Bischof Mangolds Statut für die Stadt, dass kein Eingesessener des Herzogthums (Hochstifts) vor einen fremden Richter geladen werden dürfe, es sei denn, das Landgericht verweigere ihm das Recht. M. B. 38,433.

[2]) Zwei Urkunden v. J. 1343, 26. Dec. geben darüber Aufschluss. M. B. 40,511, 543.

seinen Bürgern. Verträge[1]) regelten das Mass der Dienstpflicht. Aber die Vertragsform darf nicht täuschen über den Charakter der Verpflichtung: im Eingange der Vertragsurkunde erkennen die Bürger jedesmal an, dass sie ihrem Herren und Fürsten *„dienstes allewege schuldig sin"*. Der Fall liegt im Wesentlichen nicht anders als bei Vasallen; auch für die Leistung der Lehnspflicht war Zeitdauer, Ausdehnung und Art der Rüstung rechtlich begrenzt, wie in diesen Verträgen. Eine besondere Verpflichtung der Bürgerschaft war der Schutz und die Vertheidigung der Thore und Thürme, welche sie nicht ihr Eigen nennen konnten, wohl aber für ihren bischöflichen Herrn zu bewahren gelobten[2]).

Steuer-Verfassung.

Das Steuerwesen stand, wie im Mittelalter durchgehends, im engen Zusammenhange mit der ständischen Verfassung. Die Abgaben, welche sich auf besondere Abhängigkeitsverhältnisse gründeten, die kraft des vom Könige verliehenen Rechts erhobenen Zölle bildeten feste Einnahmen. Steuern aber musste sich der Bischof von den Ständen, nämlich dem Klerus, den adeligen Landherrn, den Dienstleuten und den Bürgern, als ausserordentliche Hilfeleistung (subsidium) erbitten. Als dem Bischofe Berthold im Jahre 1276 eine Grundsteuer von allem Weinbergsbesitze (wingartenbete) bewilligt ward, 1 Schilling Pfennige von jedem Morgen, musste er feierlich anerkennen[3]), dass er kein Recht auf diese Steuer habe, sie vielmehr lediglich dem guten Willen der Stände verdanke; des Weiteren erklärte er noch, dass diese Steuer gänzlich neu, früher nie erhoben worden sei, und dass weder er noch seine Nachfolger sie als Recht oder Herkommen fordern würden. Eine wörtlich übereinstimmende Urkunde stellt aber fünfzig Jahre später Bischof Wolfram[4]) aus, und ebenso griffen die späteren Bischöfe[5]) in

---

[1]) Urkunden v. 1319, 9. Juni; 1327, 27. März. M. B. 39,119, 311. Vgl. auch die Urk. v. 1289, 10. Juni. M. B. 38,9.

[2]) Urk. v. 1360, 21. März. M. B. 42,599.

[3]) ... quam donacionem, exaccionem, seu precariam ... nos recognoscimus ex nullo prorsus iure vel consuetudine, sed ex ipsorum (der Stände) beninolencia recepisse. 1276, 7. Aug. M. B. 37,469—70.

[4]) 1324, 19. Oct. M. B 39,256.

[5]) Albrecht von Hohenlohe war den adeligen Bundesgenossen, welche ihm in den Kämpfen mit der Stadt Hilfe geleistet hatten, schwer verschuldet für den Ersatz ihrer Kriegskosten. Er weist sie nun in den Ertrag der zu erhebenden

drückender Finanznoth immer zuerst zu der Weinbergssteuer, so dass die Wingartenbete dennoch eine so gut wie hergebrachte Einrichtung geworden war.

Eine ähnliche Entwickelung hatten die beiden ordentlichen Steuerauflagen der Stadt, die Bete und das Ungelt, die erstere eine directe Vermögenssteuer, das letzte eine indirecte Steuer vom Weine, schon hinter sich, da wir sie zuerst in den Urkunden erwähnt finden.[1]) Die Bürger erkennen im J. 1261 die Bete als rechtmässig hergebracht an[2]). Ursprünglich aber war diese jetzt jährlich wiederkehrende Steuerleistung, wie in anderen Städten dies nachweisbar ist[3]), nur ausserordentlicher Weise in Nothfällen erhoben worden; der Name weist deutlich genug darauf hin. Bestimmt erkennbar ist die Umbildung des Ungelts aus einer ausserordentlichen, einmaligen Auflage zu einer festen Steuer. Die Verpflichtung, das Ungelt zu zahlen, wird anfänglich nur für begrenzte Zeitfristen übernommen, so im J. 1265 für 8 Jahre[4]). Die Frist ward sicherlich immer wieder erneuert; aber Bürgerschaft und Klerus hegten gleichen Unwillen gerade über diese Abgabe. So erklärte im J. 1294 Bischof Mangold, nach reiflicher Berathung mit dem Domcapitel habe er sich entschlossen, das Ungelt nur noch ein Jahr zu erheben, dann aber darauf zu verzichten[5]). Und die Bürger nahmen das begierig an, wie Fries erzählt[6]). Es lag vermuthlich ein Com-

---

Wingartbet und anderer Steuern und Beten ein, 1365, 30. Aug. M. B. 42,405 ff. Im J. 1366 schreibt er dann die Weinbergssteuer aus, 1 Pfund Heller von jedem Morgen; sie soll 2000 Pfund Heller getragen haben. Fries, S. 645.

[1]) Als regelmässig erhobene Steuer erscheint die „precaria" zuerst in der Urk. v. 1247, 12. Juli. M. B. 37,331; Bischof Hermann verpfändet sie theilweise.

[2]) ... annuatim dabunt domino episcopo precariam suam expedite, sicut fecerunt predecessoribus suis more debito et consueto. M. B. 37,396.

[3]) v. Maurer, a. a. O. S 850.

[4]) ... vsum vectigalis quod vngelt dicitur, in ciuitate herbipolensi episcopus habebit a proximo festo Michahelis ad octo annos continuos. Ausgleich v. 1265, 26. Aug. M. B. 37,429.

[5]) ... exactionem siue vngeltum in ciuitate nostra herbipolensi aliquanto tempore jam impositum, quod quidem vngeltum abhinc vsque ad festum beati Martinj nunc proximum et deinde ad vnum annum sequentem pro ecclesie nostre necessitatibus releuandis recipere tenemur, exnunc prout extunc illicitum pronunciamus reuocamus et tollimus ... 8. Oct. M. B. 38,114.

[6]) Wie weit der Klerus den Widerstand gegen das Ungelt trieb, zeigt eine Urkunde v. J. 1307, 13. Nov. M. B. 38,397. Darnach hatten sich die Aebte,

promiss vor, gemäss welchem der Bischof die Organisation der Zünfte wieder aufhob, dagegen die Bürgerschaft und noch mehr die Gemeinde die Aufhebung des Ungelts bewilligt erhielt, da beide Massregeln in derselben Urkunde verbunden wurden. Zwei Jahre später wusste aber Bischof Mangold durchzusetzen, dass die Bürger die Erhebung des Ungelts sogar ohne jegliche Zeitbeschränkung zugestanden [1]). Im 14. Jahrhunderte ist dann die dauernde Erhebung des Ungelts unbestrittenes Recht [2]).

Bete und Ungelt waren die Grundlagen sowohl des bischöflich-stadtherrlichen, wie des städtisch-gemeindlichen Haushalts. Beider Ertrag fiel zu gleichen Theilen an Bischof und Stadt [3]). Während aber der Bischof daneben über eine Reihe ausschliesslich ihm zustehender Einnahmequellen verfügte, verlor die Stadt im gleichen Verhältnisse, wie an politischer, so auch an finanzieller Unabhängigkeit [4]). Eine Abgabe von den fremden Besuchern der Jahrmärkte, exactio super forum, welche die Stadt für sich allein beanspruchte, sah sie sich mit dem Bischofe zu theilen genöthigt; ein Schiedspruch erkannte dem Bischofe 3/8, der

---

Pröpste, überhaupt alle rectores ecclesiarum in der Stadt eidlich verbunden, den Gottesdienst einzustellen, solange die Zünfte bestünden und das Ungelt erhoben würde. Der Bischof löste dann mit Vollmacht des päpstlichen Pönitentiars den Eid, nicht ohne seinen Unwillen über solches Vorgehen des Klerus auszusprechen und Strafe zu drohen. Vgl. über die gemeinsame Unzufriedenheit von Klerus und Bürgerschaft in Worms mit dem Ungelt: Arnold, a. a. O. II S. 99.

[1]) ... daz wir daz vngelt haben suln ze vnserm libe. Austrag v. 1296, 13. Dec. M. B. 38,147.

[2]) emolimenta et obvenciones juris dicti vngelt ciuitatis nostre. 1334, 12. Febr. M. B. 39,519.

[3]) Die Stadt verschreibt ein Leibgeding „uff unserm teyle dez ungelts und uff unserm teyle der Stwr und der Bete zu wirczpurg.“ 1395, 24. Juli. Ungedruckte Urkunde im Besitze des histor. Vereins. — Bischof Albrecht verkauft eine Gülte „von vnd vf dem halben teyl des vngelts daz er vnd sin stifft haben in der stat zů W.“ 1364, 15. März. M. B. 42,362.

[4]) In Augsburg z. B. bewilligte dagegen der Bischof den Bürgern die Erhebung des Ungelts für bestimmte Zeit, erneuerte aber die abgelaufene Frist jedesmal, bis zu Ende des 13. Jahrhunderts die Bürgerschaft die Erhebung als ein Recht in Anspruch nahm, das einer ferneren Verwilligung gar nicht bedürfe. Die financielle Selbständigkeit war die nothwendige Folge der Stadtfreiheit. Meyer, das Stadtbuch von Augsburg. S. 322.

Stadt $^{5}/_{8}$ der Einnahme zu.[1]) Ganz verzichten mussten die Bürger auf den Einfuhrzoll, welchen sie von allem Weine und Getreide, was von den grossen Klosterwirthschaften Franken's, wie Ebrach, Bronnbach u. a. m. nach Würzburg gebracht und da verkauft ward, zu erheben wiederholt versucht hatten [2]). Ihre rechtsbeständige Form fand die völlige Abhängigkeit der Stadt in dem Schiedspruche Kaiser Karl's V. vom J. 1357: es darf keine Steuer erhoben werden ohne des Bischofs Willen, „*ausgenumen der ierlichen stewer vnd geschozz die mann ierlichen einem iclichen bischoff geben sol vnd schuldig ist zugeben. Wer auch daz die burger zu W. von redlicher vnd notlicher sachen wegen die ein bischoff doruber erkennt sulcher stewer bedorften, die sol man seczen . . . mit eines . . . bischoffs . . . willen wizzen vnd wort*“ [3]). Im J. 1395 suchten die Bürger, da Bischof Gerhard sich ihnen geneigt erwiesen hatte, von ihm die Anerkennung alter Freiheiten zu erlangen; darunter führten sie auch an: „*wann die bürger geldes bedürffen oder schuldig wären, daz sie dann ein steuer satzten unter einander*“, d. h. ohne der Genehmigung des Bischofs zu bedürfen. Der Zeitpunkt war aber kaum ungünstiger zu wählen! —

Veranlagung und Erhebung der Bete im Einzelnen war der Stadt überlassen, der Antheil des Bischofs ward ihm am Martinstage jeden Jahres gegeben. Doch ordnete später der Bischof zu den 2 oder 3 Steuermeistern der Stadt stets einen seiner Beamten ab. Das „Amt im Ungelt“ war doppelt besetzt mit einem vom Bischofe und einem von der Stadt dazu Verordneten [4]). Das Ungelt wird von den Weinmessern, d. i. den verpflichteten Weinschenkern, beim Ausschanke oder Verkauf im Fasse entrichtet, die Ungelter vereinnahmen es von diesen [5]). Wurden ausserordentliche (Noth-) Steuern ausgeschrieben, so vereinbarten Bischof und Stadt die Art und Weise der Erhebung und Verwaltung durch gemeinsam

---

[1]) Urk. v. 1285, 7. März. M. B. 37,569; vgl. Fries, S. 588. Eine Abgabe von den Wochenmärkten, welche jeden, auch den einheimischen Verkäufer traf und eine Einnahme des Bischofs bildete, die sogen. „marchphenninge“ hatte ein reicher bischöflicher Beamter im J. 1243 durch entsprechende Capitalzahlung abgelöst. Urk. v. 1243, Mai. M. B. 37,303.

[2]) Urk. v. 1299, 10. Jan., 1339, 18. Nov. M. B. 38,209; 40,288.

[3]) 1357, 23. Sept. M. B. 42,580.

[4]) „Eydt desjhenen so von wegen unsers gnedigen herrn von Würtzburg im Ungeldt sitzt“, Pflichtbuch (s. Näheres im Anhange) Bl. 27b.

[5]) Bischof Otto's Polizeiordnung v. J. 1341, c. 7, s. unten.

bestellte Vertrauensmänner; waren diese ausserordentlichen Auflagen, wie meist der Fall, zur Schuldentilgung bestimmt, so ward wohl auch ein genauer Plan dieser Finanzoperation zum Voraus festgestellt[1]).

Geschichte des Stadtrathes.

Entbehrte die Stadt demnach der selbständigen obrigkeitlichen Gewalt, so war es nur folgerichtig, dass auch der Kreis der Befugnisse, welche dem Rathe der Stadt auf dem Gebiete der Verwaltung hätten zustehen können, vom Bischof auf jede Weise eingeengt ward. Schien es doch wiederholt, als ob der Rath selbst sein Recht des Daseins vertheidigen müsse. In dem für die Stadt so nachtheiligen Vergleiche mit Bischof Mangold vom J. 1296 wird der Rath aufgehoben[2]), 60 Bürger beschwören den Vergleich, und diesem „Friedensgericht" schwört dann die Gemeinde, das Teiding zu halten. Das „Ab sein" des Rathes ist sicherlich nicht dahin zu verstehen, als ob überhaupt der Rath zu bestehen aufgehört hätte; wir finden schon in den nächsten Zeiten der Regierung Bischof Mangold's den Rath handelnd in Urkunden[3]). Die Bürger hatten, wie Fries (S. 597) berichtet, vorher einen neuen Rath und neue Bürgermeister gemacht, sie hatten Wahl und Organisation des Rathes aus aller Abhängigkeit vom Bischofe befreien wollen. Das schlug der Bischof kurzer Hand nieder, indem er den so bestellten Rath auflöste. Der Rath trat wieder in seine alte Stelle als Ortsverwaltungsbehörde, um eine moderne Bezeichnung zu gebrauchen, zurück; es blieb ihm zunächst kaum mehr als die Verwaltung des Gemeindevermögens[4]). — In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war dann Macht und Ansehen des Raths offenbar wieder im Steigen. Dies zeigt z. B. die Form, in welcher die Leistungen der Stadt für das Kriegswesen geordnet werden[5]), das kräftige Verbot aller Ruhestörung, welches Bürgermeister und Rath zur Zeit der allgemeinen Judenverfolgungen ergehen liessen[6]) u. a. m. Sogar nach Aussen regte sich wieder das

---

[1]) Urkk. v. 1368, 15. u. 17. Oct. M. B. 42,462 ff.

[2]) . . . daz ir burgermeister rat rathus vnd ratgloggen vnd allez daz ze dem selben rate gehoret ieze abe suln sin, vnd furbaz nimmer mere suln gesetzet werden oder wider genumen. 1296, 13. Dec. M B. 38,146.

[3]) 1299, 10. Jan. M. B. 38,209.

[4]) Darauf beschränkt findet den Rath in Bamberg: Zöpfl, das alte Bamberger Recht, S. 79.

[5]) Vgl. oben S. 12.

[6]) 1337, 12. Juni. M. B. 40,145. — Schon im J. 1288, 1. März hatten Rath und Bürgerschaft den Juden der Stadt eidlich Schutz versprochen (pro

Verlangen nach Unabhängigkeit, indem Würzburg in ein Landfriedensbündniss mit Nürnberg und den anderen fränkischen Reichsstädten trat (1344, 12. Jan.) [1]). Der Bischof aber nahm, obwohl die Stadt in einer Vertragsclausel „*vnsers herren reht des byschofs zu Wirceburg*“ ausgenommen hatte, solche Freiheitsgelüste übel auf [2]), es entstand wieder eine „Zweiung“, und in dem Ausgleiche, der dann erfolgte, bekannten sich die Bürger als treue „Leute“ des Bischofs [3]), womit das Recht, Bündnisse zu schliessen, natürlich aufgegeben war!

Unter Bischof Albrecht führte der Rath dann einen neuen Zusammenstoss dadurch herbei, dass er bei der Ersetzung abgegangener Rathsglieder die Zustimmung des Bischofs zu umgehen versuchte [4]). Wieder musste sich die Stadt unterwerfen, und in dem Ausgleiche von 1357 that nun Kaiser Karl IV. selbst den Ausspruch: „*daz der rate czu W. in der stadt, vnd die viervndczwainzig ... genczlichen abe sein sullen*“ [5]). Fries erzählt dazu (S. 644), dass zu Lebzeiten Bischof Albrechts die Bürger nicht mehr „Bürgermeister und Rath“ hätten schreiben dürfen, sondern allein: „Wir die Bürger gemeinlich reich und arm“, wie denn wirklich die wichtige Urkunde v. J. 1360, in welcher die Stadt sich verpflichtete, Thore und Thürme für den Bischof zu bewahren, „*die gemeynde der bůrgere*“, nicht „Bürgermeister, Rath und Bürger“ wie sonst ausgestellt hat. 1372 setzte der erwählte Bischof Albrecht von Hessberg den Rath wieder in seine alten Rechte ein, und sein Gegner Gerhard, der dann wirklich 1373 den bischöflichen Stuhl erlangte, bestätigte das. Noch im gleichen Jahre aber wollte auch er den Rath „abthun.“ Die Stadt erhob sich einmüthig dagegen. Alle Zünfte verbanden sich mit

---

ipsorum commodo et defensione), wofür aber die Juden 1500 Mark Silber geben mussten (Hs. U. Bl. 195 a).

[1]) M. B. 41,6.

[2]) Der Bischof schrieb den Bürgern: „daz die zweyunge die ietze ist zwischen vns vnd ůch von niht anders ist danne von der bůntnusse wegen die ir mit den steten ietze getan hapt one vnser gunst willen vnd heizze, daz vns... vnd auch vch ze grozzem schaden gedyhen mőht, vnd daz auch niht sin solt, vnd niht mer geschehen noch gehőrt ist danne bie vns allein...“ 1344, 20. Febr. M. B. 41,17

[3]) 1344, 19. Oct. M. B. 41,82.

[4]) Fries, S. 643.

[5]) 1357, 23. Sept. M. B. 42,577.

dem Rathe, dem sie Gehorsam gelobten [1]). Rath und Bürgerschaft verfielen der Reichsacht und erlagen, wie früher, im Kampfe gegen den Bischof. Gerhard liess zunächst den Rath fortbestehen, zog ihm aber enge Schranken. Nur *„vmb vnser schulde zu vergelten vnd umb ander sache die dy stat antreffen mugen, doch vnserm herren ... vnschedelichen“* [2]) versprachen die Bürger im Friedensvertrage, in den nächsten 3 Jahren den Rath zu wählen; der Rath sollte sich wesentlich nur um die Vermögensverwaltung bekümmern [3]). In dieser Beschränkung blieb dann der Rath auch nach Ablauf der 3 Jahre erhalten [4]), obwohl in dem Sühnevertrage des Weiteren festgesetzt war, dass nach Ablauf der 3 Jahre der Rath *„gentzlich vnd gur ab sin“* solle. — Selbst nach der Niederlage vom J. 1400 bewahrte sich die Stadt ihre Rathsverfassung, freilich mit einer drückenden Neuerung: der Bischof setzte, gleichsam an die Anfänge des Rathes wieder anknüpfend, seinen Stadtschultheissen in den Rath, wodurch Regungen der Selbständigkeit am wirksamsten begegnet war [5]). Das bleibende Ergebniss all' des Ringens stand von da an fest: der Rath der Stadt hatte alle politische Bedeutung verloren, seine Thätig-

[1]) Die wichtige Urkunde, 1373, 15. Nov., bei Wegele, Fürstbischof Gerhard ... S. 49 ff. Sie gibt die vollständige Rathsliste, 38 Namen, wohl den gegenwärtigen (neuen), und die zuletzt bei der jährlichen Erneuerung ausgeschiedene Hälfte des Rathes (den alten Rath).

[2]) 1374, 20. März. M. B. 43,59.

[3]) Eine ungedruckte Urkunde (1376, 30. April), in welcher die Stadt zweien ihrer Gläubiger jährliche Theilzahlungen verspricht, ist nicht von Bürgermeister und Rath, sondern von den „Bürgern, Insassen, Inwohnern und der Gemeinde“ insgesammt ausgestellt; also hat Gerhard eine Zeit lang wohl das Verbot Albrechts von Hohenlohe erneuert. Vgl. Wegele a. a. O. S. 41.

[4]) Zeugniss für die Fortdauer der Organisation gibt die Urk. v. 1383, 26. Aug. M. B. 43,474, dann Fries zu den J. 1386, 1391 (S. 662, 666). Ferner wird in den später zu besprechenden Polizeiordnungen Bischof Gerhards der „untere“ d. i. der städtische Rath genannt. Endlich erzählt Fries (S. 563) von Jakob vom Löwen, welcher 1400 nach der Schlacht von Bergtheim gerädert ward, er sei 33 Jahre im untern Rathe gesessen, was bis weit in die Regierungszeit Albrechts v. Hohenlohe — 1367 — zurückführt.

[5]) Bezeichnend ist der folgende, von Fries (S. 712) zum J. 1431 erzählte Vorgang. Der Rath hatte in Abwesenheit des Schultheissen berathen, wie sich die Stadt in dem Zwiste des Bischofs Johann von Brun mit dem Capitel verhalten möge; als der Schultheiss davon erfuhr, ging er sofort in den Rath und drohte mit Abschlagen der Köpfe, wenn solche Berathungen nicht unterblieben. „Solche Rede“, setzt Fries hinzu, „verdross die vom Rathe gar übel, doch liessen sie es dazumal beruhen und gingen wieder heim.“

keit war lediglich in den Rahmen der Gemeindeverwaltung zurückgedrängt und hier noch eingeengt durch vielfaches Eingreifen bischöflich-landesherrlicher Verwaltung [1]). — Einmal noch versuchten Capitel und Stadt im Bunde die landesherrliche Oberaufsicht, jenes die im Oberrathe, diese die in ihrem Rathe abzuschütteln: sie forderten gemeinsam vom Bischofe, der Schultheiss, der das Brückengericht inne habe, dürfe nie in den Ober- noch in den unteren Rath gesetzt werden (1432, 27. Nov. Fries, S. 722). Es ist ungewiss, ob diese einmüthige Forderung irgend welchen Erfolg hatte, sicher aber ist, dass es nur ein vorübergehender gewesen sein kann.

Der Rath des Bischofs, Oberrath.

Neben, richtiger über dem städtischen Rathe erscheint seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein zweiter, bischöflicher Rath, der obere, der alte [2]), der Rath auf dem Sale genannt — ein Bestandtheil der Stadtverfassung, wie ihn keine andere der sonst Würzburg gleichstehenden deutschen Bischofstädte aufweist. Seine Zusammensetzung lernen wir erst im J. 1341 genauer kennen. Er besteht aus Dom- und Stiftsherrn, bischöflichen Dienstmannen und Bürgern. Es sind das die natürlichen socialen Gruppen der Stadt von Anfang an, die so in ihm vertreten waren. Ohne dass noch an eine Organisation zu denken

[1]) Vgl. die Reformation und Ordnung der Stadt Würzburg ... a. 1527, bes. Art. 4 u. 5 bei Schneidt, thes. juris franc. II, S. 829. Jede Sitzung des Rathes soll dem Schultheissen oder in seiner Abwesenheit einem dazu verordneten Rathe zuvor angezeigt werden, damit derselbe bei ihnen erscheinen und beschliessen helfen könne.

[2]) Der „alte“ Rath kommt aber auch in einem anderen, in der Geschichte der deutschen Städteverfassung besser bekannten Sinne vor. Jährlich scheidet die Hälfte des Rathes aus und bildet für das nächste Jahr den „alten“ Rath, welcher in besonderen Fällen mit dem im Amte stehenden „neuen“ Rathe gemeinsam sitzt und handelt: so in Augsburg, Meyer, das Stadtbuch von Augsburg S. 329—30. Aehnlich verhielt es sich wohl in Würzburg, wenn Bürgermeister, alter und neuer Rath vereinigt in Urkunden auftreten, so 1337, 12. Juni, 1373, 15. Nov.; in der letzteren, schon angeführten merkwürdigen Urkunde werden ausser den 2 Bürgermeistern 38 Rathsglieder aufgezählt, was zu viel erscheint; es sollte der neue Rath, einschliesslich der Bürgermeister, welche aus dem Rathe gewählt wurden, 24, der alte dem entsprechend 12 Mitglieder haben. Aber die Zahl ward nicht allzu strenge eingehalten, wie schon in der Urk. v. 1261 gesagt ist: „XXIIII^{or} aut plures aut pauciores“, u. 1357: „*die viervndczwainczig, ir sey mynner oder mer*“.

wäre, wirkten früher bei bedeutenderen öffentlichen Angelegenheiten [1]) Vertreter dieser drei Stände mit, in Würzburg, wie in anderen Bischofsstädten. Die bischöflichen Dienstmannen bildeten, selbst Grundbesitzer geworden, mit den altfreien Grundbesitzern zusammen die Bürgerschaft im engeren Sinne und sassen überall im Rathe der Stadt, bis sie in der Regel mit der steigenden Selbständigkeit des städtischen Gemeinwesens daraus verdrängt wurden. Bisweilen gelang es dem Bischofe, dieselben, welche seinem Einflusse immerhin zugänglicher waren, als die Altbürger, im Rathe zu erhalten, so in Worms [2]). Auch in Würzburg sassen bischöfliche Dienstmannen im städtischen Rathe; so sind die vom Rebstock, welche von Anfang an als Bürgermeister oder Rathsherrn [3]) oft genannt werden, ein Dienstmannengeschlecht [4]). Offenbar aber war das Streben der Bischöfe nicht darauf gerichtet, ihre Gewalt über die Stadt durch eine starke Vertretung der Dienstmannen im Rathe zu sichern, denselben so gefügig zu machen. Vielmehr setzten sie dem städtischen Rathe den bischöflichen entgegen, und der Kampf gegen die Bedeutung des ersteren ist ebenso gut ein Kampf für die des letzteren. Zuerst wird „des Bischofs Rath auf dem Sal“ im J. 1296 genannt: in den Streitigkeiten über die abgabenfreie Einfuhr von Wein und Getreide durch die Stifter und Klöster wandte sich der Klerus Beschwerde führend an den Rath des Bischofs [5]). Die Bürger achteten des bischöflichen Rathes nicht, aber zufolge des Sühnevertrages mussten sie dann anerkennen, dass der Bischof, während der städtische Rath abgethan sein sollte, seinen, den alten Rath wieder setzen solle *„als er von alter her kumen ist“* [6]). In der Erzählung bei Fries, wie in der Urkunde, erscheint also des Bischofs Rath als eine längst bestehende Institution; die auch später gerade im Gegensatze zum städtischen Rathe gebrauchte

[1]) So übernehmen, als der Bischof Kloster Lambach in Oesterreich verkauft hatte „aliqui de fratribus majoris ecclesiae, quidam de ministerialibus, aliqui de ciuibus“ die Obhut darüber, dass ein Theil des Erlöses wieder in Liegenschaften angelegt werde. Urk. v. 1222. M. B. 37,211.

[2]) Arnold, a. a. O. II S. 30 ff.

[3]) 1299 ist einer vom Rebstock Rathsherr, 1303 (ungedruckte Urk. in Hs. U. Bl. 197 a) zwei — Siegfried u. Kunz — zugleich u. s. f.

[4]) Das erwähnte „servitorum registrum“ des Ebracher Codex führt unter der Amtskellnerei Heidingsfeld drei vom Rebstock auf.

[5]) Fries, S. 597.

[6]) 1296, 13. Dec. M. B. 38,146.

Bezeichnung des „alten“ Rathes weist bestimmt darauf hin, dass dieser bischöfliche Rath älter ist als der städtische, wie das ohnehin in dem allgemeinen Gange, welchen die Herausbildung der Stadtverfassung nahm, begründet ist. Während aber überall anderswo der bischöfliche Rath durch das frühzeitige Ausscheiden des Klerus, welchem später die Dienstmannen folgten, sich in den Rath der Bürger umwandelt, bleiben in Würzburg der Rath des Bischofs und der Rath der Stadt neben einander bestehen. In den Sühneverträgen von 1308 und 1344 anerkennen die Bürger den alten Rath, den Rath des Bischofs und versprechen, ihn nicht zu kränken, nicht zu irren. Von den Bischöfen Albrecht und Gerhard wird — 1357 und 1374 — die Abschaffung d. i. Verkürzung des unteren, städtischen Rathes in unmittelbarsten Zusammenhang gebracht mit der Bestellung des oberen, alten Rathes, welcher nach altem Herkommen „besetzt und geschworen“ werden soll[1]). Was der untere Rath verliert, gewinnt der obere! In treffender Kürze äussert sich ähnlich Fries in einer Glosse des im k. Kreisarchiv bewahrten „Oberrathsbuches“[2]): „Oberrath acquisivit constantes viros da Bischof Albrecht von Hohenlohe den unteren Rath gar abgethan hat“!

Doch war der obere Rath keineswegs eine einseitige Vertretung der Interessen des Bischofes und des Klerus. Das geht ja schon aus dem mitgetheilten Princip seiner Zusammensetzung hervor. Im J. 1341 besteht er aus 2 Domherrn, je 1 Stiftsherrn von Haug und Neumünster, 2 Dienstmannen (Rittern) und 6 Bürgern[3]). Im 15. Jahrhundert sind die Dienstmannen ausgeschieden, und an ihre Stelle zwei weitere Domherrn getreten. Dieser Vorgang findet aber seine Erklärung darin, dass vermuthlich in Würzburg, wie sonst, der niedere Adel, welcher aus den Dienstmannengeschlechtern hervorgegangen ist, mit dem gesteigerten Gewerbeleben und Handelstreiben in den Städten seine sociale Bedeutung schwinden sah und deshalb lieber sich auf das Land verzog, wo er als Grundherr und oft bischöflicher Amtmann immer noch eine ehrenvollere Stellung sich zu sichern vermochte[4]). Gaben die Dienstmannen ihren

---

[1]) M. B. 42,578; 43,60.

[2]) Vgl. Rockinger, a. a. O., S. 159.

[3]) Nach der „Stabunga Juramenti ... sic XII antiquo more receptorum ad Episcopale consilium palacii Herbipolensis“, wie sie der bekannte Würzburger Geschichtsschreiber Michael vom Löwen aufgezeichnet hat. A. Ruland, Archiv des histor. Vereins v. Unterfranken XI. H. 2 u. 3, S. 74.

[4]) Vgl. Arnold a. a. O. II S. 184—85.

Antheil an Einfluss und Bedeutung in der Stadt selbst weg, so fiel auch der Grund ihrer Vertretung in der Obrigkeit der Stadt aus. Das Gleichgewicht der Interessenvertretung zwischen Bischof, Klerus und Stadt ward nicht dadurch berührt. Als im J. 1499 durch Bischof Lorenz ein dritter Stiftsherr — von St. Burkard — hinzutrat, ward zugleich ein „gemeiner Bürgersmann“ neu in den obern Rath verordnet [1]), so dass 7 Kleriker und 7 Bürger sich gegenüber standen. Die Vertreter der Stadt sind wieder vertheilt auf die Gruppen der Einwohnerschaft. Der Rath ordnet den ältesten Bürgermeister und zwei Rathsherrn ab — die Vertreter der Bürgerschaft im engern Sinne —, die Bäcker- und Metzgerzunft, die verschiedenen Gesellschaften der Hecker zusammen stellen je einen Oberrathsherrn, endlich wählt der Rath einen aus der ganzen Gemeinde, einen Handwerker, der keiner der genannten beiden Zünfte, noch den Heckern angehört. Der Oberrath wird jährlich nach Martini besetzt — es wird die Erneuerung des unteren Rathes abgewartet. Die Dom- und Stiftsherrn werden von dem Capitel, bez. dem Stiftsdechanten bestimmt, die Wahl der bürgerlichen Mitglieder durch Rath und Zünfte veranlasst der Bürgermeister. Wiederwahl ist zulässig: im J. 1444 treffen wir von den Rathsgliedern des J. 1443 [2]) zwei Domherrn und einen der Bürger wieder. Den Vorsitz führt der älteste Domherr als „Oberrichter und Senior“. — Einen unmittelbaren Vertreter hatte der Bischof von Anfang offenbar nicht im Oberrathe, keiner seiner Beamten nahm an dessen Verhandlungen Theil. In den Statuten Bischof Otto v. Wolfskeel's aus den J. 1341—1343 werden die beiden Schultheissen lediglich als Vollzugsbeamte genannt, wie einmal auch der Bürgermeister (cap. 9, 13, 47), und ebenso ist in den erwähnten Oberrathslisten von 1443 und 1444 der bischöfliche Schultheiss nicht aufgeführt. In dem Manuale des Oberrathsschreibers Joh. Stange vom J. 1474, welches in

---

[1]) Rockinger, a. a. O., S. 219.

[2]) In diesem Jahre bildeten den Oberrath: „her Hans von Grumbach, her Jorge von Kindssberg, her Anthonig Dinstman, her Arnd von Brende thumhern, her Herman Flosser chorher zu Haug, her Nicklas von Smalkalden chorher zum Newen Münster, Cuntz Ubelin, Hans Crafft, Cuntz Hofman, Hans Swob, Hans Spiessheim vnd Ulrich Fogk.“ Dies Verzeichniss gibt die im Anhange beschriebene Handschrift der Polizeiordnungen Bischof Gerhards, welche wir der Kürze halber G. P. bezeichnen (Bl. 54b). — Im J. 1515 sitzt Dyll Rimenschneider als Vertreter der Bürgerschaft, Rathsherr der Stadt, im Oberrathe (Jüngeres Oberrathsbuch Bl. 231).

dem Oberrathsbuche des k. Kreisarchivs (Bl. 47 ff.) enthalten ist, wird dann die Stellung des Oberschultheissen zum Oberrathe dahin geordnet: „*Wir setzen . . . daz vnser Schultheiss . . . bey den zwolffen ye zu zeitten so das nott sein wirt tanquam executor sitzen kein votum haben dan ein merers zu machen so das die notturft erfordert*“ (a. a. O. Bl. 55a). Standen sich also etwa Kleriker und Bürger zu gleichen Theilen einander entgegen, so hatte der Beamte des Bischofs die Entscheidung in Händen. Aber auch davon abgesehen, war die Stellung des Schultheissen im Oberrathe sicherlich eine beherrschende[1]).

Statutargesetzgebung.

Vom Oberrathe ging nun ebenso Fortbildung wie Handhabung des bestehenden Rechtes aus. Wie alle Hoheitsrechte, hatte der Bischof auch das Recht, neue Gesetze und Ordnungen zu schaffen, ausschliesslich sich gewahrt. Im J. 1296 beschwören die Bürger die Anerkennung dieses Rechts[2]): „*daz alle die seitze die ane vnser* (*des Bischofs*) *wort gesetzet sin, abe suln sin vnd keine kraft haben, vnd daz man auch furbaz nimmer mere keine setzen sol ane vnser wort*“ und zugleich, dass, soweit der Bischof seinem Rathe die Befugniss neue Satzungen aufzustellen übertrage, auch solche unverbrüchlich gehalten werden sollten[3]). Im Verlaufe fochten die Bürger das Recht des Bischofs wiederholt an oder behaupteten doch die Nothwendigkeit ihrer Zustimmung; besonders nahmen sie die tief eingreifenden Statuten Bischof Otto's von Wolfskeel mit vollem Unwillen entgegen. In dem Schiedsvertrage von 1344 — die Statutargesetzgebung fällt, wie erwähnt, in die J. 1341—1343 — mussten sie geloben: „*daz wir dez bischofs rat auf*

---

[1]) Gut beleuchtet wird das durch einen im Oberrathsbuche (Bl. 246) berichteten Vorgang, allerdings aus späterer Zeit. Im J. 1552 war Brodmangel entstanden, Bischof Melchior verlangte vom Oberrathe Vorschläge zur Abhilfe. Es ward gerathen, den Getreideproducenten, namentlich den Stiftern aufzuerlegen, dass sie Getreidevorräthe für solche Nothfälle zurückhalten müssten, damit so die Bäcker dann mit Mehl versorgt werden könnten. Der Oberschultheiss v. Fronhofen — ein unbedingter Anhänger der Selbsthilfe, wie's scheint — widersprach: „Mitt der weiss must man den Becken einen Knecht bestellen, der inn das Melb für die Thür schafft. Es sess einer nit übel da, der das seine mit gemeiner Statt einbust, wer ein Beck wil sein, der gedenck um Melb“. Dapey ist es blieben — fährt der Bericht fort — denn er ettlich im Rath hat angeschnarcht, dass mann hat müssen schweigen.“

[2]) M. B. 38,147 vgl. den Schiedsvertrag von 1308. M. B. 38,406.

[3]) a. a. O. S. 146: „swaz der rat mit vnserm worte setzet vnd machet daz sal man allez steite halten“.

dem sal waz di zu rat werden . . . daz man daz von dez bischofs wegen gebieten sol vnd daran niht irren sullen mit cheinen sachen noch dheinem gebot"[1]). Neben der Unterwerfung unter die Gebote des bischöflichen Raths ward also der ausdrückliche Verzicht auf jegliches Ueben eigener Rechtsbildung gefordert und geleistet. Vermuthlich hatte die Stadt gerade in dieser Richtung das Wirken des bischöflichen Rathes einzuengen versucht. Eine beschränkte Gesetzesinitiative beliess der Bischof den Bürgern: „*Wer aber daz man durch frides willen newer straff bedorft an auz gebieten oder an solchen sachen do von fride vnd gemach chomen moht, daz sullen sie bringen an den bischof: der sol in darzu beholfen sein daz daz gerchtigchlich volbracht werd*".

Polizei-ordnungen.

Die Statutargesetzgebung ergriff aber in unserem Zeitraume, wie es im Geiste mittelalterlicher Rechtsbildung überhaupt und in der damaligen Richtung der territorialen Entwickelung lag, fast allein das Gebiet dessen, was wir heute unter Polizei und Verwaltung begreifen[2]). Die einzelnen wichtigeren Acte derselben sind: die Zunftordnung Bischof Berthold's, 1279, 2. Dec., die Stadt- und Landfriedenssätze v. J. 1296 (oder 1297?), die „Setze und Gebote" Bischof Otto's aus den J. 1341 bis 1343 — einige gewerbepolizeiliche Vorschriften enthält auch der Schiedsvertrag von 1344, 19. Oct. — die „Setze" Bischof Gerhard's, zu verschiedenen Zeiten seiner Regierung erlassen, endlich die „Ordnung" Bischof Johann's I., alle drei am kürzesten als „Polizeiordnungen" zu bezeichnen. — Bischof Berthold's Zunftordnung hatte einen eigenthümlichen Ursprung. Unter dem 11. Aug. 1279 hatte Berthold den Zünften auferlegt, sich bis zum 30. November d. J. aufzulösen. Inzwischen ward er aber in einer Fehde gegen die von Thüngen durch die kriegerische Tüchtigkeit der Handwerker so wirksam unterstützt, dass er zum

[1]) M. B. 41,83.

[2]) Das Privatrecht ward, dem Rahmen des alten Stammesrechts lange entwachsen, durch gewohnheitsrechtliche Uebung und Gerichtsgebrauch fortgebildet, Land- und Stadtrecht nebeneinander, wie im 14. Jahrhundert in Kaufurkunden Haftung für Eviction versprochen wird: „juxta terre Franckonie et ciuitatis herbipolensis consuetudinem" (1328, 8. Juni; 1332, 9. April. M. B. 39,339, 467). — Ein privatrechtliches, später mehrmals wiederholtes Statut gab Bischof Mangold, mit Zustimmung des Capitels und der Stadt (1299, 9. Oct. M. B. 38,224): Söhne wie Töchter unter 20 Jahren bedürfen der Einwilligung der Eltern oder der nächsten Verwandten für die Eheschliessung, widrigenfalls sie ihr Erbtheil verlieren sollen. —

Entgelt dafür am 2. Dec. d. J. den Auflösungsbefehl zurücknahm, und alle hergebrachten Rechte und Freiheiten der Zünfte anerkannte, womit er polizeiliche Vorschriften für einzelne Zünfte verband [1]. — Ueber den Stadt- und Landfriedensgesetzen von 1296 [2]) schwebt ein kaum zu lösendes Dunkel: der Herausgeber des Documentes erklärt, auf Grund der Formen der Urkunde, dasselbe wohl mit Recht für einen blossen Entwurf [3]. Derselbe war offenbar unter wesentlicher Mitwirkung des Oberrathes aufgestellt worden. Der Bischof erklärt nämlich, dass er diese Satzungen gebe *„von vnser prelaten rate der dienstmanne vnde der bůrgere die zu vnserme rate horent."* Damit kann, wenn wir diese Eingangsformel mit der später von Bischof Otto angewandten: *„Unser hern dienstman vnd burger vom rate vfm sal"* zusammenhalten, lediglich der Oberrath bezeichnet sein. War ja gerade in dem Schiedspruche vom 13. Dec. 1296 die Befugniss des Oberraths, Satzungen zu geben, nachdrücklichst festgestellt worden [4], wie nun demselben nicht nur der Vollzug — das *„vz richten"* — der Stadtfriedensgesetze, sondern auch die Gewalt übertragen werden sollte *„dise gesetzede ze bezzerne"*. Ladung und Vollstreckung sollte durch den Schultheissen oder den Bürgermeister geschehen, ebenso die Einrufung säumiger Rathsglieder. Der Entwurf enthält ausschliesslich strafrechtliche und sicherheitspolizeiliche, gar keine gewerbepolizeilichen Bestimmungen.

Die bei weitem wichtigste der oben genannten Rechtsquellen ist die Polizeiordnung Bischof Otto's v. Wolfskeel. Dieser thatkräftige Bischof legte Hand an zu einer durchgreifenden Verbesserung der Rechtszustände im Hochstifte überhaupt: sie mögen damals, in der Zeit der allgemeinen

---

1) M. B. 37,507, 511 ff.

2) M. B. 38,151 ff.

3) M. B. 38,157-58.

4) Es ist kaum zu gewagt, einen engen Zusammenhang zwischen dem Schiedspruche und den Stadtfriedensgesetzen anzunehmen. Waren die ohne des Bischofs Wort gesetzten Statuten gerade solche, wodurch der Rath der Stadt den Frieden in der Stadt aufrecht zu erhalten gesucht, und sollten diese nun alle Geltung verlieren, so mussten neue Rechtsvorschriften dafür eintreten und diese konnten dann nur vom Rathe des Bischofs ausgehen, dessen mit des Bischofs Wort erlassene Ordnungen die Bürger ja im Voraus als verpflichtend anerkannt hatten. Der Statutenentwurf wäre dann aber kaum in das J. 1296 zu setzen, da der Schiedspruch erst vom 13. Dec. datirt, vielmehr mit grösserer Wahrscheinlichkeit in das folgende Jahr, 1297.

Judenverfolgung, der Geisslerfahrten nicht gar erfreuliche gewesen sein! Zu diesem Zwecke gab er den geistlichen und weltlichen Gerichten [1]) eine neue Organisation. Gleichzeitig dachte er „gemeinen Nutzen und Frieden" der Stadt im Besondern wirksam zu fördern durch Sammlung, Ordnung und Erneuerung — denn dass es sich mehr darum, als um Schöpfung neuen Rechts handelte, liegt zu Tage — von Statuten, welche das gesammte wirthschaftliche Leben der Stadt schützen und heben sollten [2]). Weinbau und Weinhandel, der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, Münze, Mass und Gewicht, Arbeitslohn, Leistung und Lohn der Handwerker, dazwischen öffentliche Sicherheit und Sitte u. A. m. sind hier Gegenstand obrigkeitlicher Regelung. Die Statuten sind in drei Gruppen veröffentlicht: während die beiden letzteren datirt sind — 1342, 9. Juli und 1343, 27. April — ist es die erste, grösste nicht, kann aber wohl mit gutem Grunde in das J. 1341 gesetzt werden [3]). Im Eingange einer jeden Publication wird der Antheil des „geschworenen Rathes auf dem Sale" an den erlassenen Statuten hervorgehoben, die Rathsglieder werden dann darauf vereidigt, diese „Setze und Gebote" zu halten und zu hegen, nach ihnen zu richten [4]). Vollstreckungshandlungen werden den beiden Schultheissen, einmal (c. 9.) auch dem Bürgermeister übertragen [5]). — In Verbindung mit Bischof Otto's

---

[1]) Urk. v. 1342, 13. Juni. M. B. 40,401; wegen des Landgerichts s. o. S. 11.

[2]) Der bekannte Biograph Bischof Otto's, Michael vom Löwen, berichtet in seiner etwas gezierten Schreibart: „dominus Otto pro licito secundum equitatem et decente secundum honestatem ac expediente secundum utilitatem publicam et communem regimine pollicie seu rei publicae sive communitatis incolarum et accolarum civitatis sue Herbipolensis multa salubria statuta cum consilio suo episcopali in palacio suo Herbipolensi fieri provide ordinavit" ... Böhmer, fontes rer. german. I S. 458.

[3]) Es ist wahrscheinlicher, dass der Hauptmasse der Statuten nach längerer Zwischenzeit die Nachträge gefolgt seien, als dass jene auch in das J. 1342 zu setzen sei.

[4]) In einem besonderen Falle — Ungebühr eines „swachen" (niedrigen Standes) gegen einen „ersamen" (Bürger) — wird dem Rathe eingeräumt: „daz sullen si rihten vf iren eit vnd niht nach den setzen" (c. 37).

[5]) A. Ruland hat die Statuten Bischof Otto's aus der sogen. „Würzburger Liederhandschrift" der Münchner Universitätsbibliothek herausgegeben: Archiv des hist. Vereins v. Unterfranken. XI. H. 2 u. 3 S. 67 ff. Der Kürze halber citiren wir im Folgenden: O. P. mit der von Ruland aus der Handschrift entnommenen Capiteleintheilung.

Polizeiordnung finden wir zuerst aufgezeichnet die „Eynunge“, d. i. die Herbstordnung [1]), die Gebote für die Weinlese. Die Eynung ist aber, in ihren Grundzügen wenigstens, weit älter. Denn wenn wir schon im J. 1276 in den Urkunden auf eine Eynung für Heidingsfeld [2]) stossen, so konnte Würzburg einer solchen Ordnung noch weit weniger entbehren. Dieselbe ward jährlich zum Beginne der Weinlese auf dem bischöflichen Sale verlesen vor versammelter Gemeinde, wobei der Bischof zuvor „Allen guten Morgen geben“ liess! — Gleicher Weise wurden andere Verordnungen jährlich wieder verkündet, so das spätere Mandat des Oberraths gegen Spielen, Waffentragen u. dgl. regelmässig vor Weihnachten *„in den 5 pfarrn uff offener cantzeln“* verlesen, wie das allgemeine Uebung des Mittelalters war. Oder die Obrigkeit schärfte zu Zeiten eine Verordnung, die mit Vorliebe übertreten ward, aufs Neue ein, so Bischof Albrecht von Hohenlohe im J. 1349 das Einhalten der Polizeistunde [3]), eine Verordnung, welche Bischof Otto selbst in seinen Statuten wiederholt hatte (O. P. c. 24, 69), die aber dennoch ein paar Jahre darnach wieder zu Gehör gebracht werden musste [4]).

---

[1]) Die Herbstordnung folgt in der Münchner Handschrift unmittelbar auf Bischof Otto's Polizeiordnung (Ruland, Archiv XI. S. 36), beide waren offenbar als zusammengehörig gedacht. Ruland unterliess den Abdruck, weil sie bereits von Schneidt aus dem Ebracher Codex veröffentlicht war, Thes. jur. franc. II. S. 223 ff. Der Text ist bei Schneidt vielfach incorrect in der Form: in dem zweiten Gebote (S. 224) hat die Handschrift richtig „gewert“, während Schneidt „gewist“ gelesen hat.

[2]) . . . qui vineas habent in marchia ejusdem ville (Heitingsuelt), ut non ledantur in collectione vini tempore autumpnali, set vina quieti colligant, prout einunge, quam homines predicte ville statuerint. Urk v. 1276, 29. Juli M. B. 37,467. Wie hier die „Eynung“ sich als Weisthum der Markgenossen zeigt, so war sie das ursprünglich auch ohne Zweifel in Würzburg, bevor die Autorität der bischöflichen Territorialherrschaft jene des genossenschaftlich gewillkürten Rechts verdrängte.

[3]) Das Verbot „nach der jungesten winglocken“ Wein zu schenken, dann sich ohne Licht auf der Strasse antreffen zu lassen; Vorsichtshalber ward zweimal geläutet, erst bei dem Zweitenmale musste der Weinschank beendet werden; die Stunde ist nicht genannt, vermuthlich 9 Uhr, wie anderswo.

[4]) Der Bischof vollzieht die Urkunde (1349, 25. Jan.; ungedruckt, in Hs. U. Bl. 202b) mit dem Siegel des Landgerichts; aber die Schuldigen werden ausdrücklich dem Oberrathe zugewiesen, so dass das Landgericht mit der Sache selbst nichts zu thun hatte.

Tiefer griff erst wieder das Regiment Bischof Gerhards v. Schwarzburg ein. Zunächst erneuerte er die Polizeiordnung Bischof Otto's [1]), fügte ihr aber eine Reihe neuer Verordnungen ein. Einerseits nämlich waren neue Rechtsgrundsätze, welche sich im Oberrathe bei Entscheidung einzelner vor ihn gebrachter Fälle als nothwendig oder der Billigkeit entsprechend erwiesen hatten, aus solchen Entscheidungen erwachsen, welche dann den bestehenden Ordnungen einzureihen waren, anderseits erliess Gerhard in der einen oder andern Richtung umfassendere Einzelverordnungen, setzte erschöpfende Preis- und Lohntarife fest, oder gab strengere Strafgesetze, was Alles der Polizeiordnung Bischof Otto's einverleibt ward. Zwei solche Stücke sind datirt: der „neue Satz von dem Brodkaufe“ vom 27. Dec. 1386, der Lohnsatz für Zimmerleute vom J. 1387. Darnach hat Bischof Gerhard niemals eine umfassende Gesetzgebung beabsichtigt, eine Codification [2]); die uns erhaltene Sammlung [3]) seiner „Setze“ hat allerdings officiellen Charakter, aber wesentlich anderer Art — sie ist das Rathsbuch, aus welchem der Oberrath seine Entscheidungen schöpft [4]), wie die Gerichtsschöffen der Städte aus ihrem Stadtrechtsbuche. Bestimmtes Zeugniss dafür gibt ein Schreiben des Oberraths [5])

---

[1]) Es finden sich im Ganzen wenig Aenderungen, meist bestehen sie in der Erhöhung des Strafmasses; wohl aber sind manche Zusätze angefügt.

[2]) Es ist daher unrichtig, wenn Scharold von einem „Polizeikodex“ spricht, welchen Gerhard im J. 1372 gegeben habe (Archiv III. H. 3. S 165; vgl. dess. Zunftchronik. I. H. 1. S. 13). Wie wenig die Sammlung solch' einheitlichen Charakter trägt, ist u. A. daraus zu ersehen, dass bei der Wiederholung von Bischof Otto's Verordnung: „von koln und kolntragern“, mit welcher die zweite Gruppe von O. P. beginnt, die Formel stehen geblieben ist: „Sub Anno dm̄ millesio̅ ccc^mo Quadragesimo scd'o publicata sunt hec statuta dm̄ Ottonis epi herbipol.'“ — Scharold's Zeitangabe widerlegt sich von selbst: die päpstliche Nominationsbulle für Gerhard ist unter dem 6. Okt. 1372 ausgefertigt (M. B. 43, 1) in der Woche vor Pfingsten 1373 eröffnete sich erst die Stadt für Gerhard (Fries S. 656).

[3]) Siehe Anhang I.

[4]) Die Herrn des Oberraths sollen „richten nach vsswisunge des buchs“, lautet die Eidesformel für dieselben. G. P. Bl. 48 a. Noch die Oberraths- und Policey-Gerichts-Ordnung v. J. 1745 verweist auf das „alte Ober-Raths-Statuten-Buch“ Behr, judicium politicum superioris senatus ... Würzb. 1755 S. 13. 14.

[5]) Die angezogenen Vorschriften über den Verkauf von Weinbergspfählen finden sich O. P. c. 49, 66, verschärft G. P. Bl. 25^b. — Der Oberrath gebraucht „diesesmal“ das Stadtsiegel. Der Graf hatte seine Beschwerde an den Stadtrath

an den Grafen von Rineck (1391, 29. April), welches Fries (S. 666) mittheilt: „*Soll E. G. wissen, dass unser Herr von Wirtzburg einen erbaren Rath zu Wirtzburg bestallt und hat uns geantwortet ein rathbuch, darin viel und mancherley satz geschrieben stehn, uf das buch und satz wir vesticlich geschworen haben.*“ Zum Schluss bittet der Rath sogar, ihm das nicht übel zu haben, dass er den Sätzen nachfolgen müsse. Ebenso wird bei Aufstellung einer neuen Fleischtaxe, noch unter Gerhard, eingeschärft: „*Auch sullen besten alle ander setze die in dez rates buche beschrieben vnd verboten sint vnd sten*“ (G. P. Bl. 15 b). In der Regel gehen die Verordnungen vom Bischofe selbst „mit unserm geschwornen Rate am Sal“ aus; bei Bestimmungen, welche die Interessen Aller so nahe berühren, wie die über Weineinfuhr, hört der Bischof zuvor das Capitel, den oberen und unteren Rath (G. P. Bl. 7 b). Bischof Johann's I. (1400—1411) Polizeiordnung [1]) erwähnt in der Eingangsformel den Oberrath überhaupt nicht, vielmehr blos das Capitel und „*ander vnser rete vnd getreuwen*“; aber sie ist auch, im Gegensatze zu Gerhard's Einzelerlassen, eine zusammenhängende, sehr verschiedene Streitpunkte auf einmal entscheidende Verfügung, einem neuerem Landtagsabschiede vergleichbar! — Dagegen findet sich noch unter Gerhard eine Verordnung, welche der Oberrath selbständig publicirt hat [2]), der schon erwähnte Lohnsatz der Zimmerleute vom J. 1387.

---

gerichtet; dieser legt aber den Brief dem Oberrathe vor, damit hier die Antwort ertheilt werde. Die Unterordnung des Stadtrathes tritt klar genug hervor.

[1]) Die Handschrift G. P. enthält auch diese Polizeiordnung, Bl. 51 b—53 b; Scharold (Zunftchronik S. 14) setzt sie — ohne irgend welche Gründe dafür anzugeben — in d. J. 1455, schreibt sie also Bischof Johann III. zu. In der Handschrift folgt die Ordnung Bischof Johann's unmittelbar auf die Gerhardischen, was doch wahrscheinlicher auf den ersten, als auf den fünften Nachfolger hinweist. Dann sind Acte des Oberrathes aus den J. 1443 u. 1444 nach der Ordnung Johann's eingetragen, was — nach der ganzen Anlage des Rathsbuches — dieselbe als älter denn jene Acte bezeichnet. Endlich berichtet Fries (S. 667), Johann I. v. Egloffstein habe das von Gerhard den Krämern ertheilte Privileg, dass fremde Krämer nur 3 Tage im Jahre, ausser der Messzeit, in der Stadt verkaufen dürften, erneuert. In der Ordnung findet sich diese Bestimmung (c. 6), nur dass vier Tage statt drei gewährt sind. Diese Gründe berechtigen wohl, die genannte Ordnung Bischof Johann I. zuzusprechen.

[2]) „wir dye am Obern Rate im Sal zu Wirczburg gebieten vesteclichen von vnsers herren wegen von Wirczburg gewaltes wegen“ lautet die Eingangsformel (Bl. 41[a]); ein andermal: „Vnser herre von Wirczburg vnd der ober rat

Je mehr dann gegen Ausgang des Mittelalters das Gebiet der Verwaltung sich erweiterte, desto breiteren Raum gewann die eigene Zuständigkeit des Oberrathes. Im J. 1474 überschreibt J. Stange in dem von ihm angelegten Oberrathsbuche die Ottonischen und Gerhardischen Polizeiordnungen mit den Nachträgen: „*die ordenung und satzung des ober Rats und des alten buchs der stat wirtzpurgk*“ und gibt in seinen Aufzeichnungen über den Geschäftskreis des Oberrathes eine Anzahl von Fällen an, in welchen der Oberrath bald alljährlich, bald auf besonderem Anlass hin Mandate in eigenem Namen erlassen hat. Die Ordnungen für die einzelnen Zünfte aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind dann alle vom Oberrathe gegeben. „*Die herren des obern rats sein eins worden vnd haben das einmutiglich beschlossen*“ lautet die gewöhnliche Eingangsformel, so bei dem Satze der Schneider, der Fischer, der Goldschmiede u. A. So lag also nicht nur die Verwaltung selbst, sondern auch die Fortbildung des Verwaltungsrechts in den Händen des Oberraths. Gerade die letztere lässt sich am besten aus den Oberrathsbüchern erkennen.

Aufgabe des Oberraths.

Uebersehen wir den ganzen Umfang der Zuständigkeit des Oberraths, so fällt innerhalb desselben die gesammte Handels- und Gewerbepolizei, die Oberaufsicht über die Zünfte, die Festsetzung der Taxen und Löhne, die Marktordnung, Mass- und Gewichtswesen, Handhabung der Eiche, die Schifffahrts- und Hafenpolizei, Feld- und Weinbergspolizei in der Stadtmarkung, Baupolizei, öffentliche Gesundheitspflege, Sicherheitspolizei, endlich die Gerichtsbarkeit in Injuriensachen [1]).

---

gebieten“ (G. P. Bl. 15 a) u. wieder: „Man gebutet von vnsers herren von Wirczburg gewalt“ (G. P. Bl 33 b).

[1]) Die Zusammenstellung beruht auf den Polizeiordnungen, dem Stange'schen Manuale, dann den Angaben Behr's (a. a. O., S. 5—8), welche in die früheren Zeiten zurückreichen. — Die Zuständigkeit war nicht überall eine ausschliessliche. So ist für Ausübung der Feldpolizei auch das Gericht der Feldgeschworenen, Sonntag- oder Montagsgericht genannt (weil ursprünglich am Sonntage [noch 1527], dann Montags abgehalten) bestimmt. Es besteht aus dem Hofschultheissen als Richter und 5 Heckern als Schöffen: „der hoffschultheisse mit sinem gerichte“ (Rockinger, a. a. O., S. 217—218; G. P. Bl. 21 b). Vor dasselbe sollen alle Klagesachen aus Feldschäden gebracht werden, und ihm ist die Aufsicht über die Abgrenzung der Grundstücke übertragen. Die Schöffen schwören: „feldtscheden zu besichtigen vnd steinsetzung zu thun“ (Pflichtbuch, Bl. XXIV). In der Rechtsprechung war dies Gericht sicherlich unabhängig, in der Handhabung der Feldpolizei aber dem Oberrathe untergeordnet, welcher den Hofschultheissen

Es gibt uns also das Ganze der Oberrathsstatuten, aus den zerstreuten Einzelbestimmungen zusammengeordnet, ein ungefähres Bild des gewerblichen und Verkehrslebens jener Zeit, so weit aus Rechtsaufzeichnungen auf das durch sie geregelte Thun und Lassen der einzelnen Lebenskreise zu schliessen möglich ist; am Ende ist das Leben immer reicher als auch das reichstausgebildete Recht. Manche Ergänzung lässt sich aus den Urkunden gewinnen. Keineswegs kann nun das Bild von Würzburg's Arbeit und Erwerb und deren Organisation ursprüngliche Selbständigkeit beanspruchen, vielmehr gleicht es in den Grundzügen völlig dem anderer Städte. Selbst gänzliche Verschiedenheit der Verfassung scheidet hier nicht: das Stadtrecht der Bischofsstadt Bamberg, um in der Nähe zu bleiben, bietet so gut zahlreiche Parallelen, wie die Polizeiordnungen der Reichsstadt Nürnberg [1]). Es erklärt sich dies aus den durchaus gleichförmigen Wirthschaftszuständen, dann aus den häufigen Rechtsentlehnungen [2]), wenn auch eine unmittelbare Ableitung sich in unseren Statuten nicht nachweisen lässt. Endlich war die Grundanschauung über Ziel und Wege der wirthschaftlichen Entwickelung des Gemeinwesens und die der Obrigkeit, ob diese der geistliche Landesherr oder der Rath der Reichsstadt war, obliegende Aufgabe so ganz und gar die gleiche, dass sich solche Uebereinstimmung ergeben musste.

Städtische Wirthschafts-Politik.

Die Stadt war „ein auf sich ruhendes Ganzes“, „eine nach allen

---

warnt, nicht „daz vihe durch fruntschafft lossen zu schaden gen“ (in die Weinberge). Die Strafgelder nahm der Hofschultheiss ein. — Dann besteht für Uebung der Baupolizei das „Stadtgeschwornengericht“, vier Zimmer-, Steinmetz- oder Maurermeister. Sie sollten Irrungen zwischen Nachbarn über Bauen und Ueberbauen entscheiden. Später standen sie unter dem Oberrathe und hatten nur mehr schiedsrichterliche Befugnisse (Rockinger, a. a. O. S. 217, 253). Das älteste Zeugniss für die Thätigkeit dieses Gerichts ist wohl die Urkunde von 1374, 4. Aug. (M. B. 43,82), in welcher „die gesworn meystere zimmerlute vnd steinmiczen vnsers herren von Wirczbůrg vnd der stat daselbs“ einen Streit zwischen der Mettel-(Mittel-)Mühle, welche dem Domcapitel, und der Weyblerinne-Mühle, welche dem Neumünsterstifte gehört, schlichten.

[1]) Zöpfl, das alte Bamberger Recht ... Heidelb. 1839. Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XII. bis XIV. Jahrhundert hsg. von Jos. Baader [Bibliothek des literar. Vereins. 63]. Stuttg. 1861.

[2]) Sollten neue Ordnungen entworfen werden, so wurden wohl die Nachbarn über das bei ihnen geltende Recht befragt. So gibt die Stadt Rothenburg in einem Schreiben von 1514, 6. Oct., auf Anfrage des Bischofs Lorenz Aufschluss über ihre Mühlordnung (Oberrathsbuch. Bl. 268b).

Seiten gleichmässig entwickelte Stadtwirthschaft"[1]) war das Ziel wirthschaftlicher Fürsorge, nicht planmässig als solches angestrebt, vielmehr wie das einzig mögliche von Anfang festgehalten. Nach Aussen abgeschlossen, verfolgt die Gemeinschaft der Stadtbewohner — denn in soweit gingen Klerus, Bürger und Handwerker zusammen — rücksichtslos ihr wirthschaftliches Wohl: der Fremde war als solcher überall benachtheiligt gegenüber dem Einheimischen. Bezeichnend ist der Satz von der Kaufmannschaft und dem Verkehr im Kaufhause (G. P. Bl. 49 a ff. — nach Bischof Gerhard's Zeit, aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts?): das Wieggeld, welches an die öffentliche Wage zu zahlen ist, beträgt das Doppelte, wenn der Verkäufer ein Fremder ist. Hatte ein fremder Kaufmann Waaren unverkauft zurückgelassen, so durfte der Unterkäufer — öffentlich aufgestellter Vermittler des Abschlusses von Geschäften — sich nicht bemühen, sie zu verkaufen, es sei denn, dass der Fremde die Waaren einem Bürger anbefohlen habe, und der Unterkäufer im Einverständnisse mit diesem handle[2]). Fremdes Capital sollte ferngehalten werden; wer im Holz- oder Kohlenhandel mit einem Auswärtigen in Handelsgesellschaft getreten war[3]), sollte für je 14 Tage, welche er in dieser Gesellschaft gestanden hatte, die Busse von 1 Pfund Pfennige bezahlen (O. P. c. 14). Ein Fremder, der in der Würzburger Markung Weinberge besass, durfte zur Zeit der Weinbergsarbeiten nicht mehr als zwei Arbeiter in Dienst nehmen (G. P. Bl. 28 a), offenbar damit nicht etwa der einheimische Besitzer der Arbeiter entbehre. Fremde Weine — welsche, Elsässer-, Neckar-Weine — waren mit hoher Eingangssteuer belegt, um den heimischen Weinbau zu schützen[4]). Wer fremde

---

[1]) Schmoller, die Strassburger Tucher- u. Weberzunft . . . Strassburg 1879. S. 364 ff.

[2]) Auch sol kein vnderkeuffer die in vnser wage gehörn sich keins gasts guts vnderwinden, der nit hie gesein mag zu uerkeuffen, er habs dann enpfolhen sinem wirte oder andern sin guten freunden den er dor uber getruwet. G. P. Bl. 49 b, 50 a; vgl. Laband, die Lehre von den Mäklern. Zeitschr. f. deutsches Recht. X., S. 32.

[3]) Vgl. Bensen, histor. Untersuchungen üb. die ehemal. Reichsstadt Rothenburg. Nürnb. 1837. S. 360.

[4]) Im J. 1368 ward die Einfuhr von Wein, Bier und „fremdem" Getränke überhaupt für 20 Jahre gänzlich verboten (M. B. 42,465), vermuthlich mit Rücksicht auf die Weinbergssteuer, welche Albrecht v. Hohenlohe, tief verschuldet, damals neuerdings erhob (Fries, S. 645). — Der hohe Ausfuhrzoll vom Weine, —

Weine einführte, musste ihn noch dazu sofort auf offenem Markte verkaufen, durfte ihn nicht in den Keller oder sonst unter Obdach bringen (O. P. c. 77). Am weitesten in dieser Zurücksetzung jedes Fremden geht ein Mandat für die Weinunterkäufer aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Oberrathsbuch, Bl. 56b). Während die Bürger unter einander den Wein frei verkaufen können, ist der Fremde gebunden, sich des Unterkäufers zu bedienen. Dieser führt ihn in den Keller, der Fremde soll wählen, der Unterkäufer aber *„getrewlichen helffen verkeuffen vnd ob ein wein schymelt oder nit recht smecket, sol er stille sweigen, ist aber der wein gemacht mit senff oder sust mit geverdlich gemechtnuss, sol er fur die herren des obern rats bringen“* — nur grober Betrug gegen den Fremden ist strafbar, ihn ein wenig über's Ohr hauen ist gebotene Pflicht![1])

Anderseits ward freilich davon abgegangen, eben da, wo das Interesse der Einwohner die Versorgung durch Zufuhr von Aussen forderte. So ward der Zoll für eine Schiffsladung Kohlen niedrig angesetzt, *„daz ein ieglich arm mann sin gut geluste her zu fůren dester baz“* (O. P. Archiv ... S. 92). Trat so das Verlangen der Consumenten nach reichlicher Befriedigung in Widerspruch mit dem der heimischen Producenten nach ausschliesslichem Absatzgebiete, so ward versucht, diese Gegensätze durch künstliche Absteckung der Grenzen auszugleichen. Fremde Fleischschlächter dürfen an drei Tagen der Woche in der Stadt verkaufen, *„daz sich ein ieglicher mit fleischkauffe wol besachen mag nach sinen willen.“* Die fremden und die einheimischen Fleischschlächter müssen auf dem Markte gesondert stehen, und den letzteren ist bei Strafe untersagt, irgendwie hindern zu wollen, dass bei den ersteren gekauft werde, oder selbst von ihnen zu kaufen[2]).

---

1 rhein. Gulden vom Fuder — welchen Gerhard im J. 1397 mit Zustimmung K. Wenzels auferlegte, war lediglich Finanzzoll, um die Schuldenlast abzutragen. Auf dem Reichstage zu Frankfurt im Dec. 1397 bildete dieser Zoll einen Beschwerdepunkt der Kurfürsten gegen den König: „Item das er widerruffe den nuwen zoll zu Wirczburg“. Reichstagsacten III, S. 23.

[1]) Noch freundnachbarlicher ist das Bamberger Stadtrecht (§ 406): verdorbenes Fleisch darf eingesalzen, doch nicht in der Stadt, aber „anderswo“ verkauft werden, oder das Memminger Rechtsbuch, nach welchem strenge gestraft wird, wer gefälschten Wein verkauft: „er mag jn aber wol anderswa hinfüren“. Elben, Zur Lehre von der Waarenfälschung. Tüb. 1881. S. 35.

[2]) Zunftordnung Bischof Bertholds. M. B. 37,512. O. P. c. 70—72. Aehnlich die auswärtigen Bäcker.

Flachs darf in die Stadt hereingebracht und verkauft werden, aber auch hier müssen die Auswärtigen auf der einen Seite des Verkaufsplatzes stehen, die Flächser von der Stadt auf der anderen (G. P. Bl. 40a). Fremdes Tuch darf eingeführt, aber nur im Gewandhause beim Grafeneckhart im Grossen feilgeboten werden; während der beiden Messen jedoch dürfen Fremde Tuch nach der Elle abschneiden und verkaufen (G. P. Bl. 52a). Dabei ist dann wieder den einheimischen Tuchscherern untersagt, den Einkauf bei den Messkaufleuten irgendwie zu hindern, oder während der Messe besondere Mittel behufs des Anlockens von Kunden anzuwenden, z. B. Nachrufen auf der Gasse [1]).

Denn das war der oberste Gesichtspunkt der obrigkeitlichen Leitung der Volkswirthschaft: ausreichende und gute Versorgung jedes Einzelnen mit dem Nöthigem, soweit nur möglich: „*gemeine notdurft vnd gemach armer vnd richer*“ soll gefördert werden (O. P. im Eingange). Dem entsprechen zunächst Massregeln, welche die Deckung des Bedarfs sichern sollten. Vieh, geräuchertes Fleisch, Fische sollen nicht aus der Stadt verkauft werden (O. P. c. 25) [2]). Es soll sich aber auch der vorhandene Vorrath möglichst an Alle vertheilen. Niemand soll etwa seine Ueberlegenheit an Capital, Credit oder sonstige Vortheile über Andere ausbeuten. Dahin zielt die Vorschrift Bischof Berthold's, kein Metzger solle mehr Vieh einkaufen, als er baar bezahlen könne [3]). Den gleichen Sinn trägt die Bestimmung in sich, Niemand dürfe über 50 Körbe Kohlen auf einmal kaufen, weil durch so massenhaften Einkauf der Einen die Nichtbefriedigung Anderer hätte herbeigeführt werden können (O. P. Archiv, S. 92). Nur im öffentlichen und Gemein-Interesse ist hier wieder die Ausnahme festgesetzt, dass zuerst vor den Privaten

---

[1]) Tuchschererordnung aus dem 15. Jahrhundert. Oberrathsbuch, Bl. 61 b.

[2]) Eingehendere Vorschriften geben die gleichzeitigen Nürnberger Ordnungen. In der Stadt gemästete Schweine müssen in der Stadt bleiben. Vieh, das in einem Umkreise von 10 Meilen von einem Bürger gekauft wird, muss nach Nürnberg gebracht und hier verkauft werden; es darf namentlich nicht an Jemand verkauft werden, der es „vom Lande treiben“ d. h. ausführen würde. Baader, a. a. O., S. 201 ff. — In Bamberg dürfen keine Fische aus der Stadt verkauft werden, „ez sei denn der keyser oder kunig ze Nuremberg oder ze Wirtzburg, so mugen si di selben weil wol dar furen.“ Bamb Stadtrecht § 425.

[3]) ... statuimus, quod nulla peccora per aliquam preempcionem occupent sed unusquisque ipsorum tantum emere debet, quantum soluere potest ... M. B. 37, 512.

die Münzer, dann die Schmiede, so viel sie zu ihrem Gewerbe bedurften, mit Kohlen versehen werden sollten. — Den Wirthen, bei denen fremde Händler mit ihren Waaren einkehren, oder eingeführte Producte niedergelegt werden, ist strenge untersagt, davon vorweg zu kaufen, auch nicht für einen Andern, der mit dem Wirthe in Gesellschaft stehen würde (O. P. c. 21). Den Schlächtern ist verboten, einen Fremden, der Vieh in die Stadt bringt, am Verkaufe zu hindern (O. P. c. 72), d. h. sie sollen nichts in den Weg legen, dass ein Bürger Vieh ankaufe, um es im Hause für den Eigenbedarf auszuschlachten.

Vorkauf.

Dem Gesichtspunkte, eine Allen möglichst genügende Vertheilung herbeizuführen, dienen vor Allem die so häufig wiederholten Bestimmungen [1]) gegen den „*Fürkauf, preempcio*“, den Vorkauf, der nichts Anderes ist als Kauf mit Benützung vortheilhafter Umstände [2]), von welchen Andere ausgeschlossen wären, mochten dieselben auf Zeit, Ort oder sonstige Voraussetzungen des Geschäfts zurückzuführen sein. Es wird geregelt, wo, wann gekauft werden soll. Bekannt genug ist, dass die einzelnen Gewerbe in der mittelalterlichen Stadt localisirt waren, wie das vielfach schon die alten Strassennamen beweisen [3]). Es wirkten freilich verschiedene Beweggründe zusammen: bei den aus dem Hofrechte hervorgegangenen Innungen wohl das ursprüngliche Zusammenwohnen, dann die besondere Beschaffenheit des Gewerbes, welche an eine bestimmte Oertlichkeit band, so die Fischer, Färber u. a., bei allen obrigkeitlicher Zwang der erleichterten Aufsicht und gesicherten Hebung der Abgaben wegen. Aber mit ein Grund war auch, dass der Nachfragende sich durch den Ueberblick über das von dem Gewerbe insgesammt Gebotene in günstiger Lage befinde, anderseits der Wetteifer der Producenten dadurch gesteigert werde. Aehnlich verhielt sich's mit dem gemeinen Kauf-, dem Gewand-, Leinwand-Hause u. s. w.; neben dem polizeilich-fiscalichen Gesichtspunkte war auch hier die Förderung der Interessen des Käufers in's Auge ge-

---

[1]) Die erste in der Berthold'schen Zunftordnung: „inhibemus omnes preempciones districtius sub pena ad hoc antiquitus deputata.“ M. B. 37,513. Vgl. die vor. Anm.

[2]) Vgl. Stieda, zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jahrbb. f. Nationalökonomie. Bd. 27. S. 92. 93.

[3]) Schmid-, Kürschnergasse (1174, 1215). Schäffler, Gründung der Stadt Wirzburg. S. 18. „platea sutorum“ (nicht die heutige Schustergasse) — 1233 — Copialbuch des Stifts Neumünster saec. 13 (Bl. 241). bůttener gazzen — 1337 — M. B. 40,147. wagnergasse — 1444 — (G. P. Bl. 55).

fasst [1]). — Für den Verkauf der Nahrungsmittel war dann der offene Markt ausschliesslich bestimmt. Getreide durfte nur dort gekauft werden: *„wer fur die tor lauffet oder uff dem velde kaufft“*, zahlt hohe Strafe, 4/5 der Kaufsumme (G. P. Bl. 47 a). Ebenso mussten die täglichen Lebensmittel, Wildpret, Hühner, Eier, Käse u. dgl. auf dem hiefür bestimmten Platze, der *„houestat“* [2]) feil geboten werden, wie schon Bischof Berthold vorgeschrieben hatte. Im engsten Zusammenhange damit stand dann das Verbot an die Höcker selbst, die ouarii [3]), anderswo von Fremden diese Lebensmittel einzukaufen, als auf offenem Markte, und erst nach der Mittagsstunde d. h. nicht eher, als bis die Privaten ihren Bedarf längst hatten decken können [4]). So war auch sonst ein Zeitpunkt festgesetzt, vor welchem die einheimischen Händler und Verkäufer nicht von Fremden kaufen durften [5]); dem einheimischen Consumenten sollte unmittelbarer Einkauf bei diesen gesichert, Aufkauf und Zwischenhandel ferngehalten werden. Der Beginn des Wochenmarktes ward durch ein Glockenzeichen [6]) kund gemacht, vorher durfte Niemand kaufen. Auch bei dem Handel, welcher sich am Maine mit Kohlen, Holz, Pfählen u. s. w. entwickelte, sollte aller Vorkauf ausgeschlossen sein. Acht Tage soll ein Schiff Kohlen *„ane furkauf“* stehen, d. h. es

---

[1]) Vgl. Stieda, a. a. O. S. 101.

[2]) Die houestat (Hofstatt) stiess an den bischöflichen Sal an und entsprach dem heutigen Kürschnerhofe. Oegg-Schäffler. S. 38.

[3]) Ovarii, Eygerer wurden sie genannt von dem Hauptgegenstande ihres Handels, reftreger, von den hohen Tragkörben (reff), welche sie auf den Rücken nahmen.

[4]) Item statuimus, quod ouarii, qui zuftam habent, nulla prorsus emant a quoquam extraneo in pullis, ouis, ferina ... et caseis nisi in publico foro et hora tantum modo meridiana. Item inhibemus districius ipsis ouariis, quod in ponte Mogi et ultra pontem, quantum distat villa Heitingesuelt, et alias in ciuitate herbipolensi uel eius subvrbiis contra mandatum nostrum hujusmodi nichil audeant attemtare. Item statuimus, quod ouarii qui reftreger dicuntur et alii inferentes pullos, oua, caseos, ferinam, sedeant et stent, prout ipsis conpetit in loco, qui houestat dicitur ... Zunftordnung Bisch. Bertholds. M. B. 37,512—13.

[5]) So für die Fischer. ibid.; im Salzhandel. O. P. c. 87.

[6]) Zu Bischof Otto's Zeiten gab die Glocke „auf der Brücke“ oder dem Grafeneckhart das Zeichen (O. P. c. 23, 60), unter Gerhard Glocken des Doms, so für den Wochenmarkt die *„pherrerin“* (G. P. Bl. 20 a). Die Glocke auf dem Grafeneckhart hatte herabgenommen werden müssen, erst Bischof Johann III. erlaubte im J. 1456 dem Rathe, wieder eine Glocke auf dem Grafeneckhart anzubringen (Fries, S. 816).

sollte dem freien Einzelkaufe unterstellt sein, nicht im Ganzen an einen Händler losgeschlagen werden, der es dann im Kleinen wiederverkaufen würde. Doch liess dann B. Gerhard im Holz- und Kohlenhandel den Vorkauf zu und gestattete beim Wiederverkaufe einen *„zeitlichen“* (angemessenen) Gewinn zu nehmen. Wollten die Wiederverkäufer aber überhohen, *„vnzitlichen“* Gewinn nehmen, so zwang sie der Rath, zu einem von ihm festgetzten Preise das Holz und die Kohlen abzugeben, und nahm sie überdies in Strafe (G. P. Bl. 17 a). Immer sollte so der Consument vor Vertheuerung geschützt werden. König Rudolf verlangte vom Rathe im J. 1286, er möge dafür Sorge tragen, dass auch durch das Zusammenströmen der Menge aus Anlass des Reichstages keine Uebertheuerung in der Stadt entstehe [1]). — Der Schutz der ärmeren Bevölkerung gegen wirthschaftliche Benachtheiligung wird besonders hervorgehoben; bei ihr konnte ja Selbstschutz am wenigsten ausreichen. So begründet Bischof Otto das Verbot des Vorkaufes an den Kohlenschiffen: *„da grozzer gebrest daran gewesen ist bizher, von den die koln fürkauften, vnd auch von den koltragern die swern lon genumen haben von armen vnd richen lüten“* (vgl. O. P. c. 81). Im seltsamen Gegensatze steht dann freilich die Bestimmung Gerhard's, dass, wenn finniges oder räudiges Fleisch anderswo als an dem dafür angewiesenen Platze *(by dem krucze)*, einer Art Freibank, feil geboten würde, man dies wegnehmen solle und *„armen lüten geben ob sye ez begern oder in den mein werffen“* (G. P. Bl. 15 a)! [2]). — Sonst ist die Sorge um Gefährdung der Gesundheit sicher mit Beweggrund vorbeugender Gebote für einzelne Gewerbe gewesen, wie jener für die Schlächter und Garköche (letztere G. P. Bl. 46 a), wenn auch in unseren Quellen nirgends so weitgehende Befürchtungen sich ausgesprochen finden, wie z. B. in den

---

[1]) ... talis prouisio habeatur, vt omnia et singula et alia necessaria propter celebritatem curie nostre apud vos non cariori foro sed modo, qui conuenit, et debito venundetur aliorumque mercimoniorum nichilominus vendicio conueniencior habeatur ... Hs. U. Bl. 175 b (s. o. S. 5 Anm. 4).

[2]) Vgl. Stieda, a. a. O. S. 91—92. Doch ist nicht zu übersehen, dass diese Freibank, die auch anderswo bestand (Bamb. Stadtrecht § 406), überhaupt den Fleischbedarf der Armen gedeckt haben wird, wie heutzutage, so dass die Zumuthung an die Armen, dies schlechte Fleisch zu begehren, sehr nahe lag. Fische, die an verbotener Verkaufstätte feil gehalten wurden, und mindergewichtiges Brod ward unter die beiden Spitäler (St. Egidius u. St. Dietrich) vertheilt (O. P. c. 75; G. P. Bl. 52 b, 53 a). Hier war ja nicht die schlechte Qualität, sondern die Uebertretung formeller Vorschriften Grund der Einziehung.

Nürnberger Verordnungen[1]). Dem patriarchalisch-gemüthlichen Zuge nachgebend, welcher dem Mittelalter, unvermittelt neben rauhester Härte, so eigen ist, lässt die Obrigkeit wohl auch den Lebensgenuss des Bürgers nicht ausser Acht, wenn sie den Garköchen vorschreibt: *„sie sullen auch allzeit ir kost rein halten vnd swber sieden vnd bereiten lusticlichen das man die koste zu in dester gerner hol!“* [2])

Arbeit und Handwerk im Mittelalter.

Der Grundgedanke mittelalterlicher Gewerbeordnung war noch ein tieferer, als der Schutz des Einzelnen durch die Gesammtheit gegen Vermögensschädigung und sonstige Benachtheiligung. Schmoller fasst diesen Grundgedanken dahin auf, das Mittelalter habe noch unbedingt an ein schlechthin Seinsollendes auch auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Bedürfnisse und der Technik geglaubt (a. a. O. S. 372). Das ist wohl nicht ganz erschöpfend. Der mittelalterlichen Anschauung zufolge ist die Arbeit Pflicht gegen Gott und den Nächsten, das Handwerk ist ein vom Gemeinwesen übertragenes Amt, welches, auch ohne alle Rücksicht auf den Anspruch des Einzelnen, nicht benachtheiligt zu werden, treue Pflichterfüllung durch vollwerthige Arbeit fordert[3]). Gerade aus dieser Anschauung heraus werden manche „wunderlich“ scheinende Bestimmungen[4]) uns verständlich. So kehrt öfter das Verbot wieder, dass die Frau eines Gewerbetreibenden an Stelle ihres Mannes verkaufe[5]).

---

[1]) Dort heisst es im Eingange einer Verordnung gegen Weinfälschung: das nach ... unndterrichtung hochgelerter doctor der ertzney vil menschen und bevoran weyplichem geschlechte, solliche weyn niessende, abganngk irer früchte, verkürtzung des lebens und vil annder schwerer krannkheyt davon entstannden und erwachsen sein ... Baader, a. a. O. S. 260.

[2]) Aehnlich legt die spätere Ordnung für die Weinrufer diesen auf, in den Weinhöfen (Schankstätten) „den hoff keren, sawber vnnd schon haltten, stüll, tisch vnnd bencke recht setzen, das daz allez lustiglich entstee“ (Oberrathsbuch. Bl. 64 a).

[3]) Vgl. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes ... I. S. 315.

[4]) Stieda, a. a. O. S. 102.

[5]) Keine Frau soll in den Fleischbänken feil halten, der Verkauf von Würsten darf weder Weib, Magd noch Kind überlassen werden (G. P. Bl. 17 a). Krebse soll der Fischer selbst verkaufen, nicht Weib, Magd oder Knecht (O. P. c. 18). Das Rotenburger Willkürenbuch (§ 41 Bensen a. a. O. S. 499) und die Nürnberger Polizeiordnungen (Baader a. a. O. S. 168) bestimmen, dass keine Frau Fische verkaufe, letztere, es sei denn, dass der Mann aus der Stadt abwesend sei. Hieher gehört auch noch des Verbot: „vnd sol auch keyns Russen (Flickschuster) frawe in der Stat vmb lauffen noch alten schuhen, danne wo sy die meister erfaren, die mugen sy selber keuffen vnd nicht die frauwen“ (G. P. Bl. 39 b, 40 a).

Das beruht nicht in der Würdigung besonderer Eigenschaften der Frauen, wie man wohl gemeint hat [1]), auch nicht in der Absicht allein, die Durchführung der Strafvorschriften zu sichern — es stand ja nichts entgegen, die Frau gleichfalls strafbar zu erklären [2]) — sondern in dem Begriffe der persönlichen Verantwortung dessen, der ein Gewerbe betreibt. Wie der mit einem Amte Bekleidete in eigener Person die übernommenen Pflichten erfüllen muss, so soll der Handwerker durch seine stete Gegenwart und Thätigkeit die pflichtgemässe Leistung alles dessen, was sein Handwerk fordert, verbürgen. Der Gedanke der öffentlichen Pflicht des Handwerkers lässt uns auch das sonst nicht mit der damals lange erreichten Freiheit der Handwerker zu vereinigende Gebot Bischof Otto's verstehen, welches er in der Voraussicht, dass sich seinen strengen Vorschriften für die Bäcker nicht jeder fügen werde, beifügte: „*der gebacken hat biz her vnd ein pfister ist gewesen, daz der backe fürbaz, an alles verzugenisse so er meist muge*" (O. P. c. 75).

Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, dass alle Handwerksarbeit eine „gerechte" sei, nicht blos der privatrechtlichen Verpflichtung aus dem Vertrage zwischen Handwerker und Consumenten. „*Kursnerwerck daz gerecht ist*, *leder und schuhe das gerecht sy*, *rehter kauf an allerley brote*" u. s. w. ward beurtheilt gemäss einem von vornherein nach den Anforderungen bekannter Technik feststehenden Massstabe, nicht nach dem Verhältnisse der Gegenleistung des Consumenten im Preise. Vorschriften, welche bis in die Einzelheiten der Technik eingingen, sollten die Güte der gewerblichen Erzeugnisse sichern, die obrigkeitliche Regelung der Preisbewegung sollte es erreichen, Consumenten wie Producenten in gleichem Masse gerecht zu werden. War der Arbeiter verpflichtet, treu

---

[1]) Bensen, a. a. O. S. 368: „Wahrscheinlich traute man ihnen eine grössere Hartnäckigkeit zu als den Männern." Viel später — 1581, 13. Jan. — findet sich eine Würzburger Verordnung: „das hinfurter alle die vischer ire weiber vnd gesindt so vfm vischmark faill habenn sich des vnordtenlichen vnd vnfreundtlichen zuschreiens gentzlich enthalten . . . sonderlich nachbarlich vnd freundtlich handeln vnd reden." (Jüng. Oberrathsbuch Bl. 89).

[2]) So droht der neue Satz vom Brotkaufe a. d. J. 1386: „wer aber syn brot hoher verkeuffet ez sein frawen oder man magt oder kint als dicke sol er einen manden dy stat rumen" (G. P. Bl. 14a) und sonst. Auch war den Frauen keineswegs Gewerbebetrieb in eigenem Namen oder als Arbeiterinnen verschlossen, vielmehr im weitesten Umfange zugänglich. Vgl. Bücher, die Frauenfrage im Mittelalter. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1882. S. 358—359.

seine Aufgabe zu erfüllen, so sollte ihm auch der verdiente Lohn gewährleistet sein. Fälschungen und Verschlechterungen gewerblicher Erzeugnisse achtete die mittelalterliche Rechtsüberzeugung strafbar, aber sie sah darin mehr als die Verletzung eines Rechtes auf Wahrheit, welches jedem Einzelnen zustünde, oder die Erschütterung des Vertrauens der publica fides, von Treu und Glauben im Verkehr, obwohl dessen öffentlicher Charakter im mittelalterlichen Rechte weit mehr noch hervortrat als in der Gegenwart. In jener Durchdringung von religiössittlicher und Rechts-Pflicht, welche die deutsche Rechtsentwickelung damals auf allen Gebieten festhielt, fand die Obrigkeit den zwingenden Grund der strengsten Gewerbepolizei.

Verkehrsstätten.

Um den gesammten Verkehr in so fester Ordnung zu halten, bedurfte die Obrigkeit eines umfassenden, vielverzweigten Complexes von Einrichtungen und noch mehr eines kaum zahlreich genug zu denkenden Heeres von Amtspersonen für die Verkehrspolizei. Ein leicht übersehbares Feld für deren Thätigkeit gab das Gebundensein von Kauf und Verkauf an bestimmte Oertlichkeiten. Vermuthlich war dies Zusammendrängen ursprünglich schon aus rein örtlichen Verhältnissen hervorgegangen. Die kleinen Holzbauten, die aus Fachwerk aufgeführten Wohngebäude der älteren Zeiten boten kaum Raum für Verkaufsstätten, waren auch wohl ungünstig gelegen. Bischof und Capitel kamen also einem dringenden Bedürfnisse der Verkehrentwickelung entgegen, wenn sie für Verkaufsplätze an günstiger Stelle sorgten, und das war vor Allem die Nähe der grossen Kirchen. So verlieh der Domcustos im J. 1176 sechs Kramläden, welche er in der Vorhalle des Doms (im Kreuzgange?) hatte bauen lassen, gegen jährliche Abgabe von 20 Pfund Wachs und 1 Pfund Pfeffer, und acht Jahre später vergab der Bischof neunzehn Kramläden „an der Greden“ (vor dem Dome) gegen einen Jahreszins von 60 Pfennigen [1]); die Läden konnten frei vererbt, veräussert, vermiethet werden, vorbehaltlich der Zinsentrichtung. Später werden unter den Einkünften eines Altars im Dome der Jahreszins — 6 Pfennige — von sechs unter dem bischöflichen Sale gelegenen Buden aufgeführt [2]). Auf

[1]) ... sex cubicula in porticu ecclesiae. M. B. 37,107; ... nouemdecim cubicula mercimonialia in gradibus. M. B. 37,127. Bischof Otto verkauft — 1338, 19. Oct. — eine Gilt, die er hatte „vf vnserm hof bi dem Sale vf einem kramo vnder dem swibogen“ M. B. 40,212.

[2]) ... sex apothecae sub palacio nostro sitae. Urk. v. 1253, Oct. M. B. 37,361. (apotheca ist hier natürlich nicht das spätere „Apotheke“, sondern das franz. boutique).

dem Boden, welcher dem Bischofe als Grundherrn eigen war, findet also der Handel zuerst bequeme Stätte und setzt sich naturgemäss hier fest. Auf dem gleichen Terrain und unter ähnlichen Voraussetzungen hatte sich der Brodverkauf entwickelt; der Bischof hatte eine Anzahl „Brodtische" stehen, von welchen er Zins erhielt, woraus hervorgeht, dass er sie ebenso hatte bereit stellen lassen, wie die genannten Kramläden[1]. Ferner waren die Fleischbänke, in welchen die Schlächter nach altem Herkommen verkaufen mussten (G. P. Bl. 53 a), dem Bischofe zinspflichtig aus demselben Grunde[2]. Wie energisch der Bischof wohl vorgehen konnte, um dem Handel freie Bahn zu brechen, beweist der bekannte Vorgang aus dem J. 1189: auf die Beschwerde fremder Kaufleute, dass einige Häuser am Mainufer den dort abzuhaltenen Jahrmarkt beengten, liess Bischof Gottfried dieselben ohne Weiteres niederreissen[3].

Gemeinsamen Ursprung mit diesen Einzelverkaufsstätten hatten die öffentlichen Gebäude, welche den Sammelpunkt für diesen oder jenen Zweig des Handels zu bilden bestimmt waren: das Kaufhaus, das Gewand- und Leinwandhaus. Von Alters her hielt der Bischof die öffentliche Wage, *fronwage:* in einer Urkunde von 1222 werden zuerst Einkünfte des Bischofs *„de statera"* erwähnt[4]. Kauf und Verkauf im Grossen musste sich um diese Wage concentriren, da geboten war, dass Niemand über 1/8 Centner ausser der Fronwage wiegen dürfe (G. P. Bl. 50 a, 53 b). Diese Bestimmung findet sich allerdings erst in den Ordnungen für die Wage aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, muss aber der Natur der Sache nach weit älter sein. In bunter Reihenfolge setzt die Wagordnung

---

[1]) Bischof Hermann gibt im J. 1242, 27. Aug. „unam mensam panis prope portam Calhardi" dem Grafen Otto von Botenlauben in Tausch. M. B. 37,298. Bischof Mangold hatte Einkünfte im Betrage von 2½ Pfd. Pfennigen „de scampnis siue mensis panum apud judicium sitis" zu Lehen gegeben. Urk. von 1302, 2. Oct. M. B. 38,294. Der Calhard od. Kalhart war ein bischöfliches Gebäude, neben dem Dome gegenüber dem Sale (Oegg-Schäffler a. a. O. S. 56). Das „judicium" ist der bischöfliche Sal, in welchem sowohl das Land- als das Stadt- und Sal-Gericht tagte.

[2]) In späteren Zeiten der entarteten Ausbreitung des Lehenrechts wurden auch die Fleischbänke d. h. der Zins von ihnen als Lehen vergeben, um welche sich selbst Domherrn bemühten.

[3]) . . . edificia eis nociua remoueri et amplius nunquam reedificari precepimus. M. B. 37,136.

[4]) M. B. 37,212.

für die einzelnen Waaren: Specereien, Fett, Blei, kärnthischen Stahl, Flachs u. s. w. das Wieggeld fest. Mit der Wage verband sich dann das Kaufhaus, ohne dass das Wann und Wie näher zu erkennen wäre.

Die Wagordnung spricht schlechtweg: „*von aller kaufmanschaft die in vnser wage vnd kaufhaus kumen was.*“ Das Kaufhaus war zugleich Lagerhaus; dabei war, für fremde Kaufleute ausserordentlich werthvoll, die Bestimmung getroffen, dass der Wagmeister, der über das Kaufhaus gesetzte Beamte, für alles Gut, was innerhalb des Kaufhauses verloren ging, haften musste. Nicht zu unterschätzen war für das 13. und 14. Jahrhundert der Vortheil des soliden, steinernen Hauses, der Feuersgefahr wegen [1]). Endlich war das Kaufhaus gefreit, Niemand durfte dort einen Rechtsanspruch geltend machen oder gar das Gut eines Kaufmannes festhalten, um sich die Befriedigung einer Forderung zu sichern [2]). — Vortheile genug, die Kaufleute mit dem auferlegten Zwange zu versöhnen. — Wollen Gewand und Tuch durfte blos im Gewandhause (wathus) beim Grafeneckhart, Leinwand nur im Leinwandhause (linwathus) [3]) verkauft werden; das gilt für Einheimische wie Fremde (G. P. Bl. 51 b, 52 a). Noch unter Bischof Otto war Fremden das Recht vorbehalten, Tuch an bestimmten Stellen ausser dem Gewandhause feil zu halten [4]); offenbar hatten in der Zwischenzeit die ansässigen Kaufleute durchgesetzt, dass gleiche Beschränkung wie sie selbst auch die Fremden treffe. — Der Verkauf von Brod war schon nach der Berthold'schen Zunftordnung [5]) in das Brodhaus verwiesen; doch durften Händler das Brod

[1]) Vgl. Schmoller, a. a. O. S. 428.

[2]) ... daz nymant dem andern das sin dorinne uerbieten noch auffhalten sol mit gericht geistlichem noch werltlichem. G. P. Bl. 50 a.

[3]) Von letzterem kennen wir ungefähr die Zeit des Entstehens, da es im J. 1253 als neu erbaut bezeichnet wird: „domo noua in foro constructa, in qua pannus lineus exponitur ad uendendum.“ M. B. 37,361.

[4]) Swer auch wil vail haben tůch vf dem hof (bei der Capelle) oder in den gademen an dem marckt, oder leinein tůch vnder kalharten, als daz von alter her chomen ist, daz sullen di burger von Wirtzburg gunnen vnd niht hindern. Schiedsgericht 1344, 19. Oct. M. B. 41,84.

[5]) Item statuimus, quod pistores, qui rockener dicuntur, panem suum in domo panis tantum vendant, quibus eciam districtius inhibemus, ne aliquas cistas uel alias clausuras habeant in ipsa domo sed tantum modo scamna sua habeant... M. B. 37,511.

kaufen, um es unter den Thoren wieder zu verkaufen, Fremde durften auf der Brücke und im Grossen *(mit karren vnd mit wegen)* auch auf dem Markte dasselbe feil halten (O. P. c. 9). Regel war übrigens vielfach, den Hausbedarf durch selbstbereitetes Brod zu decken, das dem Bäcker nur zu backen gegeben ward — *leybim brod* (O. P. c. 80.) — Dazu kamen die besonderen Märkte, der Eiermarkt, Habermarkt, der alte Fischmarkt [1]) u. a.

Die Geschworenen.

In diesem geschlossenen Rahmen ward der Handelsverkehr weiter erleichtert und gesichert, aber auch eingeschränkt und behindert durch die Menge der Aufsichts- und Mittelpersonen, welch' letztere wieder in zwei Gruppen sich theilen, solche, welche den Abschluss der Geschäfte vermitteln, und solche, welche untergeordnete Dienstleistungen verrichten, doch aber in amtlicher Eigenschaft. Die oberste Aufsicht übte der Oberrath aus, im Vollzuge vertreten durch die zwei Schultheissen sowohl als Bürgermeister; später war die Execution dem Oberschultheissen übertragen (s. o. S. 23). Dann aber sind für jedes Gewerbe besondere „Geschworene" aufgestellt. Wir finden Fleischbeschauer (O. P. c. 13, 73; G. P. 16b), welche alle 14 Tage dem Oberrathe berichten und die Strafbaren anzeigen sollen [2]); Brodwieger, welche den Kornpreis feststellen, dreimal in der Woche, und darnach den Brodpreis vorschreiben, dann täglich im Brodhause und unter den Thoren nachwiegen sollen (G. P. Bl. 14). Die Prüfung von Leder und Schuhen „*sullen warten die dy man dann ye dar zu bescheidt*"; unter den „Ruzzen" (Flickschustern) sind drei aus ihnen gesetzt, „*die ir schuhe besehen sullen daz sy gerecht sin*" (G. P. Bl. 39 b). Behufs des Einschreitens gegen die Weinfälschung setzt Bischof Otto im J. 1343 einen besonderen Fünferausschuss, darunter 2 Weinmesser und einen Visirer, ein (G. P. c. 84), Bischof Gerhard beauftragt damit die Omenträger, Visirer, Büttner und Weinmesser zusammen (G. P. 31 b). Den Köchen wird besonders gedroht, „*daz wir vil lůte darzu bescheyden haben die des warten sullen by den eyden die sie darüber gesworn haben*" (G. P. Bl. 46 a). In den Ordnungen für die einzelnen Gewerbe aus dem 15. Jahrhundert

---

[1]) Urk. v. 1338, 19. Oct. M. B. 40,212. Gesalzene Fische, Stockfisch, Bückinge sollen feil gehalten werden unter dem Gänheimer Hofe (Domstrasse). G. P. Bl. 52 b.

[2]) Eine kurze Instruction derselben aus dem 15. Jahrhundert im Oberrathsbuch. Bl. 56 b.

wird die Bestellung der geschwornen Meister — in der Regel 2 — zu allererst geregelt. Sie wurden von den Zunftgenossen gewählt, kamen dann vor den Oberrath, wurden hier bestätigt und vereidigt. Jährlich findet Neuwahl statt; bei den Schneidern, welche drei geschworene Meister hatten, wurden jährlich nur zwei „geurlaubt von dem Handwerk“ und dafür andere gewählt. Waren mehrere Gewerbe in einer Zunft vereinigt, z. B. die Maler und Glaser, so wählte jedes derselben je einen der Meister. Alles, was die Geschworenen ungerecht fänden, sollten sie vor den Oberrath bringen (Oberrathsbuch Bl. 57b u. sonst).

Unterkäufer.

Nicht im vollen Sinne Amtspersonen, aber doch eidlich verpflichtet und berechtigt, feste Gebühren zu beanspruchen, sind die Unterkäufer, die berufenen Mittler für Kauf und Verkauf. Sie sind den heutigen Maklern im Allgemeinen gleichzustellen: sie dürfen selbst weder kaufen noch verkaufen, auch nicht als blosse Gesellschafter, sich nicht verbürgen, nicht Zahlung im Voraus von Fremden entgegennehmen — diese sollen selbst zahlen —, endlich nichts von den Parteien fordern über die festgesetzten Gebühren hinaus. Die angesehensten Unterkäufer waren die über Erbe und Eigen und Wein (G. P. Bl. 35b, 36a). Insbesondere war der fremde Weinkäufer auf den Unterkäufer angewiesen (s. o. S. 33); dieser soll ihn in die Keller führen, doch nicht in mehr als sechs an einem Tage. Hat sich ein Fremder einmal den Unterkäufer gewählt, so darf kein anderer von ihnen den Auftrag des Fremden seinerseits annehmen. Alle Weinunterkäufer zusammen bilden eine Genossenschaft auf gemeinsamen Gewinn: alle 14 Tage sollen sie ihre Einnahmen vorrechnen und gleich theilen (Satz der Unterkäufer über Wein im Oberrathsbuch Bl. 56a). — Bei einzelnen Gewerben sind die Obliegenheiten des Geschworenen und des Unterkäufers vereinigt[1]. So sollen die Oelunterkäufer das Oel prüfen, ob es gerecht sei, aber auch die Ablieferung gekaufter Quantitäten besorgen (G. P. Bl. 36b), ähnlich die Unterkäufer über Häringe, Fische und Bückinge (G. P. Bl. 35) und über Vieh und geräuchertes Fleisch (G. P. Bl. 16). Den Fleischunterkäufern ist sogar nur die amtliche Fleischbeschau geblieben, dagegen der wirkliche Unterkauf verboten[2], sie sind aus Geschäftsleuten ausschliesslich Polizeipersonen geworden. — Die unterge-

[1]) Vgl. Laband a. a. O. S. 21.

[2]) Auch verbutet man alle fleisch vnderkauffer, daz sie furbaz kein fleisch helfen kauffen, noch verkaufen. O. P. c. 73.

ordneten Dienstleistungen der Sackträger (beim Getreideverkaufe), der Kohlenträger, der Holzlanger, welche die Holzschiffe ausladen, der Kärner u. s. w. sind insofern obrigkeitlich geordnet, als alle diese Leute von Amtswegen aufgestellt, verpflichtet und berechtigt erklärt werden, bestimmte Gebühren zu fordern für ihre Leistungen. Und ferner haben sie das ausschliessliche Recht, diese Dienstleistungen zu verrichten. In der Ordnung für das Kaufhaus ist die Aufstellung „*gesworner knchte an der wage*“ und der Zwang, sich lediglich dieser zu bedienen, damit begründet, dass Fremde und Bürger vorher übernommen worden und so zu Schaden gekommen seien [1]).

Die bunteste Reihe von Amts- und halbamtlichen Mittelspersonen waren im Weinhandel und Weinschank thätig, von den Weinunterkäufern ganz abgesehen. Die Schröter (auch „Weinlader“) brachten den Wein aus den Kellern, wenn er verkauft werden sollte, füllten ihn von Fass zu Fass u. s. w.; sie waren eidlich verpflichtet, ungesäumt Jedermann zu dienen (G. P. 24b). Der Weinmesser erhielt den Wein, der verschenkt werden sollte, in den dazu bestimmten Weinhöfen oder — wohl seltener — im Hause des Eigenthümers. Die Bürger konnten den Wein, welchen sie über ihren Eigenbedarf bauten, wenn sie ihn nicht im Grossen verkaufen konnten oder wollten, nur so verwerthen. Die Weinrufer machten jeweilig bekannt, durch Ausschreien in den Gassen, wo, wessen Wein, und zu welchem Preise er ausgeschenkt werden sollte; ausserdem halfen sie dem Weinmesser beim Verzapfen. Die Weinmesser oder Weinrufer durften selbst keinen Wein kaufen (O. P. c. 5). Zur Beaufsichtigung der Weinmesser — sie that vielfach Noth [2])! — waren dann wieder „*vil lute dor uber gesetzt dy dez*

---

[1]) Auch sol kein vsswertiger kein leger gut, das dorjnn gelegen ist in der wage, uss der wage tragen dann die gesworen kneht noch in der wage auch kein gut erbeiten. Was auch ein burger oder ein gast gancz in die woge zecht mit usswertigen knehten, dies mogen sie selber oder mit den selben knechten, die es dorin getragen oder gefurt haben, herwider usstragen oder füren. G. P. Bl. 50b.

[2]) Der Weinmesser durfte jeweilig nur eine Sorte Wein feilhaben (O. P. c. 4); nur während der St. Kilians-Messe durfte er zwei zugleich verzapfen (Oberrathsbuch Bl. 64a). Es war ihnen besonders eingeschärft, „daz sy ... daz recht geben sullen, vnd dy maz fuͤllen“, dass sie nicht übermässigen Lohn fordern sollten (G. P. Bl 9a). Mit Strafe bedroht war ferner, dass der Weinmesser ein Fass Wein aufthäte und, wenn er den Wein gut fände, das Fass zuschlüge und ein geringeres anzapfe. Eigenthümliche Vorsorge war getroffen, dass der Eigenthümer

warten sullen“ (G. P. Bl. 9 a). Die Visirer sind verantwortlich für den Gebrauch geeichter Fässer und messen im Keller die Fässer auf ihren Inhalt ab, um das zu entrichtende Ungelt bestimmen zu können. Der Weinmesser muss dann, nachdem er den Wein gar verschenkt hat, das Ungelt an die aufgestellten Ungelter entrichten. Die Aufsicht über die Flüssigkeitsmasse überhaupt führt der Angiesser (O. P. c. 8); jährlich vor Kiliani mussten alle Weinmasse in den Hof zu der Krufft gebracht werden, um neu geeicht oder nachgeprüft zu werden (Oberrathsbuch Bl. 54). Endlich sorgten die Büttner für das Gebinde (G. P. Bl. 46 b), die Omentreger leisteten die nöthigen Handlanger- und Lastträgerdienste.

Mass und Gewicht. Münze.

Mass und Gewicht zu handhaben waren dann in den Verkehrsmittelpunkten verschiedene Amtspersonen bestimmt. Zwei Wagmeister versahen die Wage, erhoben das Wieggeld und waren zugleich die verantwortlichen Aufseher des Lagerhauses; die Knechte und Unterkäufer im Kaufhause waren ihnen unterstellt, sollten von ihnen abgesetzt werden, wenn dieselben „*vns* (dem Bischofe) *vnd in an vnsern kauffluten nit eben wern*“ (G. P. Bl. 51 a). Wie den Unterkäufern, war ihnen untersagt, für sich oder in Gesellschaft Handelsgeschäfte zu treiben, oder auch nur Fremde bei sich aufzunehmen, welche im Kaufhause verkehrten (G. P. Bl. 49, 50). Im Gewand- und Leinwandhause musste alles verkaufte Tuch und Leinwand von einem geschwornen Streicher, Messer, nachgemessen werden. Am Maine hielt der Kohlenmesser geeichte Körbe verschiedenen Masses bereit und überwachte das Ausmessen der Schiffsleute. Ward anderes als das vorgeschriebene Gewicht bei Jemandem gefunden, so ward schon dafür strenge Strafe (Ausweisung auf Jahr und Tag) verhängt, ohne dass betrügerischer Gebrauch erwiesen worden wäre (O. P. c. 65); die Gewichte, welche die Bäcker führen mussten, um ihr Brod nachwiegen zu lassen, waren mit einem

---

des zu schenkenden Weins nicht von dem Weinmesser hintergangen werde: „Wer auch fürbasser weinschencken wil vnd in auftut zu veylem kauff, der sol haben ein truwelin oben mit einem loch, do man das gelt hinein getun mag, vnd das sol mit zwyen slossen beschlossen sein. vnd sol der winmesser einen slüssel haben zu einem sloss vnd der, des der win ist, ein slüssel haben zu dem andern sloss, also daz nymant on den andern uff getun mag. vnd wann er den win also vsgeschenckt, so sol man dann dem, des der win gewesen ist, das gelt uss dem truwelin gelten ongeuerde, vnd welcher winmesser böse gelt neme das sol er wechseln.“ G. P. Bl. 10a.

Trutenfusse [1]) bezeichnet (O. P. c. 75). — Besonderer Fürsorge bedurfte bei der unsäglichen Münzverwirrung des Mittelalters der Geldverkehr. Beeidigte Münzkieser waren durch die ganze Stadt vertheilt: an jedem Thore, unter den Greden, vor dem Brodhause u. s. w. sollte einer stehen. Vier waren ausschliesslich bestimmt, das von den Weinmessern vereinnahmte Geld zu prüfen; in der Judengasse waren gleich zwei Kieser aufgestellt, ein Jude und ein Christ. Sie hatten alles Geld, was Zweifel erregte, zu besehen; „böses Geld" musste zerschnitten, zerstochen werden, was sie für gültig befanden, musste bei Strafe unweigerlich in Zahlung genommen werden. Ihre Aufgabe mag nicht die leichteste gewesen sein, denn sie bedurften besonderen strafrechtlichen Schutzes gegen Angriffe durch Wort oder That (O. P. c. 52—59)!

Hausdiener des Bischofs.

Wie früher bemerkt ward, dass der Bischof von Anfang als Grundherr für Verkaufsstätten sorgte, bis später in weiterem Umfange die obrigkeitliche Fürsorge dafür eintrat: so waren diese in den Dienst des Verkehrslebens gestellten Hilfspersonen vielfach Hausdiener, Eigenleute des Bischofs. So hatten die Schröter neben ihrem Gewerbe eine Reihe von Pflichten zu erfüllen: Läuten der Domglocke, Schutz des Domes in Feuersgefahr, Reinigung der Kirche, Festnahme von Kirchendieben, welche hinlänglich anzeigen, dass die Schröter unfreie, dem Bischofe dienstpflichtige Leute waren. Ihre Zahl war festgesetzt, 24, wenn einer abginge, sollte der Domcustos einen andern aufnehmen — die Organisation einer hofrechtlichen Innung [2]). In der Bündnissurkunde

---

[1]) Es ist anzunehmen, dass das auf den Gewichten angebrachte Wahrzeichen dasselbe sei, wie das für Münzen des Hochstifts gewählte. In Münzordnungen von 1443 u 1467 wird vorgeschrieben, wie die kleinsten Silbermünzen (Pfennige) geschlagen werden sollten: „und sol doruf geslagen werden ein truttenfüss allein uf einer seyten," vgl. Schäffler, Mag. Lor. Fries zum fränk.-wirzburgischen Münzwesen. Archiv . . . XXII. S. 112, 131. Eine Bemerkung von Lor. Fries: „preg: das creuz so man den druidenfuess nennet" (a. a. O. S. 66) führt, zusammengehalten mit den auf uns gekommenen Münzen, zu der Annahme, dass hier wie dort mit dem „Trutenfusse" nicht das gewöhnliche Hexagramm, sondern das noch immer nicht ganz befriedigend gedeutete Würzburger mittelalterliche Monogramm, welches auch an der Apsis des Domchors angebracht ist, gemeint sein müsse. Vgl die der Abhandlung Streber's: „35... Münzen des Bischofs Gerhard von Würzburg erklärt" beigegebenen Abbildungen (Abhandl. der philos.-philol. Cl. der k. bayer. Akademie. IV. Abth. 1 zu S. 136).

[2]) Fries (S. 565) theilt die bezügliche Urkunde, 1250, 28. Oct. im Auszuge mit.

von 1373 erscheinen sie dann mit den Omentregern in einer Zunft vereinigt, hatten sich also dem Hofrechte entzogen. Dennoch hat der Bischof noch das Recht, jedem „*syn schrot ampt*“ (das „officium“ des Hofrechts) zu entziehen, wenn er ihm zu schwören sich weigerte (G. P. Bl. 24a). Der Wagmeister *(fronweger)* im Kaufhause wird wie die Schröter zu den bischöflichen Hausdienern gerechnet in dem Schiedspruche von 1344, 19. Oct.; wenn er untaugliche Bedienstete absetzen will, muss er die Genehmigung des bischöflichen Küchenmeisters einholen (G. P. Bl. 51 a). Ein Beamter des bischöflichen Haushaltes hatte also die Oberaufsicht über das Personal des Kaufhauses, eben weil dasselbe die längste Zeit der grundherrlichen Verwaltung des Bischofs unterstellt war. — Zur Zeit Bischof Gerhards stehen alle diese Unterbeamten und Bediensteten in des Bischofs Pflicht, als des Herrn der Stadt — die Sackträger allein haben der Stadt geschworen. Im J. 1434 erhoben die Bürger bei dem damals eingesetzten Pfleger des Hochstifts die Beschwerde „Bischof Johann II. habe das Schröder-, Visier-, Ohmenträger-, Streich-, Kornmesser- und das Unterkäufer-Amt seinen Dienern verliehen und der Stadt abgezogen, wider alte gute Gewohnheit“. Es ward dann entschieden, der Pfleger, Graf Albrecht von Wertheim, solle mit dem Capitel und dem Stadtrathe untersuchen, welche Aemter dem Domstifte, oder dem obern und untern Rathe zu leihen zustünde[1]). In jenen bewegten Zeitläufen blieb es aber dabei, und in Wahrheit lag der Uebergang dieser Befugnisse auf den Bischof viel weiter zurück, bei einzelnen der Aemter war die Verleihung durch den Bischof, wie wir gesehen haben, wirklich das Ursprüngliche.

Anfänge der Zünfte.

Hofrechtlichen Ursprungs waren ebenso überwiegend die Genossenschaften der Handwerker: sie waren Hörige des Bischofs oder des Domstifts, welche sich langsam aus der Unfreiheit emporarbeiteten. Sehr frühe finden sich urkundliche Zeugnisse für eine genossenschaftliche Organisation der Handwerker in Würzburg. Das älteste bietet die Ordnung (ordinatio) der Schuster, welche Bischof Embrico im J. 1128 bestätigt.[2]) Darin wird u. A. festgesetzt, wie die Summe, welche

---

[1]) Urkunde von 1434, 26. Febr. bei Fries, S. 730.

[2]) Die beiden Urkunden sind im Anhange II aus einem Copialbuche des Neumünster — 13. Jahrh. — abgedruckt. Zuerst hat Schäffler, Gründung der Stadt Wirzburg ... S. 25 die erstere im Auszuge mitgetheilt. Stieda, a. a. O. S. 131 führt in seinem Verzeichnisse von auf Zünfte bezüglichen Urkunden vor 1300 als älteste die für die Bettziechenweber in Cöln v. J. 1149 auf.

jeder bei dem Eintritte in das „consortium“ zahlen muss, vertheilt wird. Ergänzend tritt eine zweite Urkunde vom J. 1169 hinzu, in welcher die Schuster mit dem Stifte Neumünster vereinbaren, dass gegen gewisse Leistungen an Stift und Kirche jedem aus dem „collegium“ der Schuster wie auch ihren Frauen vom Stifte ein feierliches Begräbniss veranstaltet werden solle. Die Leistungen in Geld und Wachs geschehen „de communione sua“ (der Schuster). Noch ist die Genossenschaft im Hörigkeitsverhältnisse. Die Zahl ihrer Mitglieder ist, der zweiten Urkunde zufolge, auf 20 beschränkt. Sie haben eine Reihe von Abgaben an den Bischof und seine Beamten zu leisten. Anderseits beweist die Beschaffenheit dieser Abgaben, — jährlich ein Mantel aus Fuchspelz, um 30 Schillinge gekauft, an den Bischof, je ein Paar Stiefel an die Schultheissen u. s. w. — dass hier nur noch die letzten Reste hofrechtlicher Abhängigkeit sich zeigen. Diese Ordnung der rechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft wird wiederholt als von Alters her durch die Vorgänger des Bischofs gegeben bezeichnet, so dass wir darnach die Anfänge der corporativen Verfassung des Gewerbes viel weiter zurückverlegen dürfen, als auf den Zeitpunkt, welchen die Urkunde selbst bezeichnet.

Die Beobachtung W. Arnold’s,[1]) dass die Innungen, welche es mit den Lebensmitteln zu thun hatten, vielleicht die ältesten hofrechtlichen Innungen seien, aber am spätesten freie Zünfte geworden wären, findet ihre Bestätigung in einer Urkunde des Domcapitels vom J. 1281, 3. Nov.,[2]) also nach der Zunftordnung Bischof Bertholds, worin der Dompropst auf fernere Verleihung des „officium magistri pistorum,“ des Amtes eines Vorstehers der Bäckerinnung verzichtet, mit der Begründung, es sei wenig Nutzen mehr davon zu erwarten — eben wegen der so veränderten Stellung des Handwerks. Ursprünglich aber war darnach die Bäckerinnung in hofrechtlicher Abhängigkeit von dem Domstifte, wofür der weitere Umstand spricht, dass noch unter Bischof Gerhard ausser im Brodhause und unter den Thoren nur auf der Domprobstei Brod verkauft werden durfte (G. P. Bl. 11a). Die Zunftordnung Bischof Berthold’s — 1279 — hat freie Zünfte zur Voraussetzung, die Rechte, welche sich der Bischof vorbehält, sind solche der

[1]) Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Bas. 1861 S. 31.
[2]) M. B. 37,540.

Obrigkeit und nicht des Grundherrn. Wenn noch im J. 1344[1]) neben des Gotteshauses Dienstleuten, Büttnern, Amtleuten, Münzern auch Schmiede, Steinmetzen, Zimmerleute, Schröter als solche aufgezählt werden, welche zu des Bischofs „Kammer und Hof“ gehören und als solche gefreit sind von allen Pflichten gegen die Stadt, so sind dies sicherlich nicht die Zünfte, vielmehr einzelne Handwerker, welche dies ihr Gewerbe, wie früher alle, im Dienste des bischöflichen Haushalts ausüben, und in dieser ihrer Dienstpflicht sich hinwieder der Privilegien der geistlichen Immunität erfreuen. — Von Anfang freie Handwerker waren die Goldschmiede: ein „aurifex Volcnandus“ tritt in einer Urkunde des J. 1179 als freier Grundbesitzer auf.[2]) In der Bündnissurkunde von 1373 ist keine Zunft der Goldschmiede genannt, wohl aber bei den Krämern „*Hans Vischer Goltsmyt*“, so dass anzunehmen ist, die Goldschmiede hätten sich der Zunft der Kaufleute (commune institorum) zugesellt; sie hätten aber gewiss nicht Aufnahme finden können, wären sie nicht von vorneherein freie Handwerker gewesen. Ein Jahrhundert später bilden aber dann die Goldschmiede eine besondere Zunft mit ihren zwei geschworenen Meistern (Oberrathsbuch Bl. 72 ff.).

Zunftorganisation.

Zuerst erschienen die Handwerker in „Zünften“ organisirt in dem Schiedspruche von 1265; ihr Bestand wird in die Willkür des Bischofs gestellt[3]). Bischof Berthold hob sie dann auf Andringen von Klerus und Bürgerschaft auf, weil sie den freien Verkehr der Stadt hinderten und mancherlei Schaden brächten[4]). Im selben Jahre aber widerrief er noch die Aufhebung (s. o. S. 24) und bestätigte vielmehr jetzt die Zünfte d. h. er anerkannte Gewohnheiten und Regeln, welche sie längst übten, als zu Recht bestehend an[5]), vor Allem ihre eigene Gerichts-

---

[1]) M. B. 41,84.

[2]) M. B. 37,108.

[3]) . . . episcopus potestatem habebit de zumphtis deponendi uel relinquendi eos (sic!) pro sua voluntate. M. B. 37,428. In Heidingsfeld werden „zuphtarii“ urkundlich schon im J. 1252 genannt. ib. 37,356.

[4]) . . . cum clamor validus contra societates, corpora siue collegia . . . que wlgariter zumpfte nuncupantur ex parte . . . cleri et populi . . . ad aures nostras . . . peruenissent . . . quod . . . dispendia incomoda et grauamina generantur, presertim cum eedem societates . . . id efficiant, ne rerum commertia in predicta nostra ciuitate libere ualeant exerceri . . . Urk. v. 1279, 11. Aug. M. B. 37,507.

[5]) . . . ad peticionem consulum nostrorum herbipolensium huiusmodi deposicionem reuocamus et omnia jura siue consuetudines, quas habuerunt

barkeit innerhalb der Zunft. Keineswegs ist hier an eine neu eingeführte Organisation zu denken, sondern nur an eine feierliche Anerkennung von lange Bestehendem. Der Bischof sprach denn auch die Verleihung der Zunftgerichtsbarkeit nicht unmittelbar aus: er schrieb ihnen nur vor, dass sie wegen Rechtsansprüchen, welche Personen „extra ipsorum societatem" erheben würden, und wegen „*vrevele*", der leichten Straffälle, vor dem Gerichte des Bischofs Recht nehmen müssten. Damit war dann ihre längst gehandhabte Gewohnheit, keinen Rechtsstreit zwischen Zunftgenossen vor den ordentlichen Richter zu bringen, zum Rechtssatze erhoben. In so weit beschränkte der Bischof noch die Selbständigkeit der Zünfte, dass er für den Fall, sie würden zu hohe Eintrittsleistungen von einem Aufzunehmenden verlangen, die Ermässigung des Geforderten verfügen könne. Anderseits stellte der Bischof die gerechten Beschwerden ab. Die Klage, dass die Zünfte den freien Verkehr hinderten, wollte besagen, dass sie fremde Handwerker auf jede Weise, durch gewaltsame Pfändung u. dergl. ausschliessen wollten, um jede Concurrenz zu beseitigen. Dagegen verordnete Berthold, dass fremde Bäcker und Metzger in der Stadt verkaufen, dass ebenso fremde Zimmerleute und Schmiede in der Stadt arbeiten dürften, ohne dass die Zünfte Einspruch erheben könnten.

Nur für kurze Zeit war diese Stellung der Zünfte gesichert. Bischof Mangold wiederholte im J. 1294, 8. Oct., wörtlich das widerrufene Aufhebungsdecret Berthold's [1]) und im Schiedspruche von 1296 that er in sofern kaum einen Schritt zurück, als er den Bestand der Zünfte seinem Belieben vorbehielt [2]). 1304 wollte der neu erwählte Bischof Andreas die Zünfte ganz und gar aufheben, der Stadtrath versuchte sie zu schützen und forderte Würzburger Rechtsgelehrte auf, die verbrieften Rechte der Zünfte vor dem Bischofe zu vertreten. Aus Furcht vor dem Bischofe weigerten sich diese aber, den Zünften beizustehen, und daher wandte sich der Rath an die Stadt Mainz, es möchten ihm Gutachten dortiger Juristen, ihre und anderer Städte Zunftprivilegien übersandt werden, damit die Stadt darauf gestützt ihren Bischof zur Nach-

---

antiquitus, ipsis societatibus concedimus et indulgemus. Urk. v. 1279, 2. Dec. M. B. 37,511.

[1]) M. B. 38,114.

[2]) ... daz wir die zunft abe nemen suln oder lazzen besten, swederz wir tůn wollen. M. B. 38,147.

giebigkeit bewegen oder an den römischen Stuhl appelliren könnte[1]). Sie erreichten nichts als das Fortbestehen des Provisoriums: die Bürger sollen dem Bischofe *„die zvnft vfgeben vf sine gnade“*[2]). Darin blieben sie aber dann ein halbes Jahrhundert hindurch unangefochten, und auch ihre politische Bedeutung erhielt sich ungeschwächt. Zuerst in dem Schiedsvertrage von 1289 werden als Friedensbürgen neben 30 Bürgern auch 12 aus der Gemeinde, vorwiegend Handwerker, aufgestellt[3]), und ähnlich gehören von den Sechzig, welche im J. 1319 die Bürgschaft für die Erfüllung der festgesetzten Kriegsleistungen der Stadt übernehmen, sicher ein Drittel den Handwerkern an. Im Rathe der Stadt erscheinen zuerst im J. 1303[4]) zwei Mitglieder — unter 20 Rathsherrn, ungerechnet die beiden Bürgermeister —: *„Ludewic Schudel, Ubelinus Fleischhewer“*, welche in dem Vertrage von 1289 unter den Vertretern der Gemeinde aufgeführt werden. Ob sie aus der ganzen Gemeinde oder aus der einzelnen Zunft gewählt sind, lässt sich nicht erkennen. In der Urkunde von 1373 sind dann 4 Zunftmeister zugleich Rathsherrn[5]); doch ist daraus kaum zu folgern, dass sie als Vertreter ihrer einzelnen Zunft im Rathe sitzen, vielmehr lässt gerade die geringe Zahl und die bunte Zusammenstellung der Zünfte — Schuhmacher, Kleiderhändler, Maler und Sattler, Geismetzger — schliessen, dass nur die Gemeinde und sämmtliche Zünfte als ein Ganzes im Rathe vertreten waren, nicht die einzelnen Zünfte als Corporationen. Im 15. Jahrhunderte waren die Handwerker theils insgesammt, theils nach Zünften (Bäcker und Fleischer) im Oberrathe vertreten (s. o. S. 22). Ob aber diese Organisation des Oberrathes auch die des 13. und 14. Jahrhunderts war, dafür fehlt jeglicher Anhaltspunkt. — In aussergewöhnlichen Fällen nehmen die Zünfte als öffentliche Corporationen an politischen Acten theil, wie der Rath (s. o. S. 16) im J. 1337 die Juden zu schützen verspricht *„mit rate willin vnd günste aller g e s e l l e s c h e f t e die bi vns geseszin*

[1]) Dies merkwürdige Schreiben, von Fries nur kurz erwähnt, findet sich abgedruckt im Anh. II aus Hs. U. Bl. 197b.

[2]) Schiedspruch v. 1308. M, B. 38,406.

[3]) M. B. 38,10.

[4]) Urk. v. 1303, 29. Nov. Hs. U. Bl. 197a. Diese Urkunde gibt die älteste uns bekannte Rathsliste.

[5]) W e g e l e, a. a. O. S. 49, vgl. S. 52, 53.

sint“ [1]). In der Bündnissurkunde von 1373 wird sogar vom Rathe anerkannt, dass zu einzelnen — besonders wichtigen — Berathungen Vertreter aller Zünfte zugezogen, und so der Rath erweitert werde [2]).

Auflösung der Zünfte.

Zugleich mit dem Rathe hob Bischof Albrecht im J. 1357 auch die Zünfte auf [3]). Der Erwählte Albrecht v. Hessberg stellte sie wieder her (1372), auch Gerhard v. Schwarzburg erkannte sie zuerst an, griff aber dann auf den königlichen Schiedspruch vom J. 1357 zurück. Im Widerstande dagegen schlossen die sämmtlichen Zünfte das oft erwähnte Bündniss mit dem Rathe ab: die Urkunde gibt merkwürdiger Weise nicht die Vertheidigung der Rechte von Rath und Zünften als den Zweck der Vereinigung an, sondern lediglich die Aufrechthaltung des Friedens in der Stadt. Der Bischof behielt die Oberhand: drei Jahre noch sollen die Zünfte bestehen, ihre Meister aber dem Bischofe einen besonderen Eid schwören, dann sollten sie aufgehoben sein [4]). Von da ab war die Rechts- und Machtstellung der Zünfte dauernd gebrochen. Es klingt nur noch wie aus längst vergangenen Tagen nach, wenn im 16. Jahrhunderte die Rathsherrn beim Amtsantritte schwören mussten, nichts zur Aufrichtung der Zünfte zu thun [5]).

Alle diese Auflösungen der Zünfte sind jedoch, trotz des gestrengen „*si suln abe sin*“ nicht so zu verstehen, als ob damit die Genossenschaftsbildung der Handwerker jedesmal in der Wurzel hätte zerstört werden wollen [6]). Die Genossenschaften bestanden fort, sie erlitten aber eine wesentliche Rechtsminderung, sie verloren die Zunftgerichtsbarkeit, wie sie ihnen von Bischof Berthold verliehen worden war. Bischof Otto's Polizeiordnung überträgt die Entscheidung in Fällen des Zuwiderhandelns gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften — die Fortbildung

---

[1]) M. B. 40,145.

[2]) ... die meystere in allen hantwerken vnd gesellescheften ... vnd auch wir alle, die mit namen hernach beschriben sint, vnd mit den meystern zu der stat dingen zu genne, so man vns eyschet, von vnsern gesellescheften bescheyden sint ... Wegele, a a. O. S. 50. Nur lässt sich zweifeln, ob diese Erweiterung des Rathes nicht lediglich eine ausserordentliche Massregel für die Zeit des Kampfes gegen Bischof Gerhard war.

[3]) daz ... alle czumpft meisterschafft vnd geselleschaft genczlichen abe sein sullen ... M. B. 42,577.

[4]) Urk. von 1374, 20. März. M. B. 43,80.

[5]) „Auch der zunffthalben nicht wider auffzurichten.“ Pflichtbuch. Bl. 22b.

[6]) Vgl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe ... S. 10—11.

des Gewerberechts selbst war und blieb auch sonst in den Händen der Obrigkeit — *„denen, die darüber warten“*, also den von der Zunft erwählten, dem Bischofe eidlich verpflichteten Geschworenen. Später sind diese Geschworenen nur mehr Vollzugsorgane, sie haben alle Uebertretungen aufzuspüren und vor den Oberrath zu bringen; dieser urtheilt, und nur wo er eines Sachverständigen-Ausspruchs bedarf, geben diesen die Geschworenen des Handwerks ab. Sonst stehen sie an der Spitze ihres Handwerks, wie vorher, namentlich entscheiden sie über die Aufnahme neuer Zunftgenossen und prüfen die Meisterstücke. — Die Zünfte verloren durch die wiederholte „Auflösung“ ihre politische Bedeutung, aber die wirthschaftliche Entwickelung des Zunftwesens ward nicht unterbrochen.

Kaufleute.

Verlieh doch gerade Bischof Gerhard der Zunft der Krämer (Kaufleute) die Befugniss, fremde Kaufleute, welche ausserhalb der zugewiesenen Zeiten — die beiden Messen und ausserdem einmal im Jahre 3 (später 4: G. P. Bl. 52b) Tage — in der Stadt verkaufen würden, mit Beiziehung der Gerichtsboten um eine hohe Summe zu pfänden [1]. So weitgehende Selbsthilfe gestattete eben jener Bischof, welcher die Zünfte „abthat“, einer solchen auf dem wirthschaftlichen Gebiete. — Die Kaufmannsgilde (commune institorum) steht, wie sonst, auch in Würzburg obenan unter den Genossenschaften, so unterzeichnen ihre Vorsteher zuerst den Bündnissbrief von 1373 [2]) Vermuthlich war sie auch die älteste Genossenschaft [3]. Sicher waren die Würzburger Kaufleute schon frühe sehr angesehen, wie die Verhandlung über die Mainzölle vor Kaiser Friedrich I., von den Kaufleuten Würzburg's angeregt, darthut [4]. Selbst über die Grenzen des Reiches ging ihr Handel [5], trotz der dafür wenig günstigen Lage. Die Waaren, welche sie vertrieben, waren hauptsächlich einige fremde gewebte Stoffe (Arras, Speyerer), Barchent,

---

1) Urk. v. 1393, 11. Juli. Fries S. 667.

2) Während bei den Handwerken es regelmässig heisst: „NN. smydemeister vnd alle smyde“ u. s. w., nennen sich die Kaufleute nach ihren Vorstehern „vnd alle Cremere meystere“.

3) Urkundlich nachweisbar ist es nicht. In dem Schiedspruche von 1265 bezeichnet die Zusammenstellung „mercatores, populares et artifices“ nur den Gegensatz des Standes (s. o. S. 8 Anm.).

4) M. B. 29, 1,340.

5) Urkunde über eine Stiftung vom J. 1246 Mai: Wolfmarus ciuis herbipolensis, qui pro mercimoniis ire consueuerat in Frantiam . . . M. B. 37,324.

gebleichte, gefärbte und welsche Leinwand, dann Specereien (G. P. Bl. 52b).

Ausbildung des Zunftwesens.

Die Grundzüge des Zunftwesens sind natürlich die gleichen, wie anderswo. In früheren Zeiten geht ein freierer Zug durch das Ganze. Es konnte Jemand sogar mehrere Handwerke zugleich betreiben; nur musste er dann von jedem derselben Steuer entrichten [1]). Zwischen Handwerk und Handel ward früher mit Strenge geschieden. So durften Schneider und Tuchscherer kein Tuch nach der Elle verkaufen (G. P. Bl. 52a); die Müller sollten nur das von dem Einzelnen ihnen übergebene Getreide mahlen und das erhaltene Mehl *(daz selbe mel daz dor uss worden ist)* zurückliefern, nicht aber selbst Getreide kaufen, mahlen und frei verkaufen (G. P. Bl. 38). Die scharfe Abgrenzung der einzelnen Gewerbe und die daraus hervorgehenden kleinlichen Streitigkeiten traten erst später ein, wohl vor Allem in Folge immer wachsender Concurrenz. So klagten im J. 1430 die Schmiede und Schlosser gegen die Sattler, dass diese Nägel, Schlösser und Spangen *(bouge)* feilhielten, worauf letztere verurtheilt wurden, diese drei Stücke ferner nicht mehr zu führen [2]).

Von einer inneren Organisation der Zünfte, dem Verhältnisse von Meister, Geselle und Lehrling wird uns erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Einiges bekannt. Doch lässt sich aus einer Bestimmung Bischof Otto's schliessen, dass auch in Würzburg die Gesellen, wie Schmoller urtheilt, sich in den Anfangszeiten des Gesellenwesens am ungeberdigsten zeigten. Es war ihnen verboten, Schwert, Messer oder gefährliches, spitziges Scheidenmesser zu tragen: es sollte ihnen abgenommen werden und die einem Widerstand Leistenden allenfalls zugefügte Gewalt straflos bleiben (O. P. c. 68). Die Gesellen wurden vom Oberrathe vereidigt: binnen 14 Tagen nach ihrem Eintritte musste der Meister sie vor denselben bringen (G. P. Bl. 57b). Die Hauptpunkte des Eides waren, der Geselle werde bei entstehender Unruhe, Auflauf

---

[1]) In einer Sammlung von Urtheilen des Landgerichts (Hs. U.) findet sich das folgende v. J. 1309: wo ein man dreyerley hantwerck wurkt, es sey schneyderwerck schwwerck oder altmantelwerck, das er yedes hantwerck sol verschozze, das er dan wurckt als manigs er do wurckt.

[2]) Nach der Aufzeichnung über die Verhandlung vor dem Rathe am 13. Januar 1430 in einem (jetzt in der Univ.-Bibliothek befindlichen) Copeibuch der Stadt aus dem J. 1428—1434.

in der Stadt sich zu seinem Meister halten, gehorsam der Herrschaft, und nur vor den Gerichten in der Stadt Recht nehmen und geben [1]). Erst in den Ordnungen der einzelnen Zünfte aus dem 15. Jahrhunderte finden sich Vorschriften über die Zahl der zu haltenden Gesellen (z. B. ein Schneider darf haben *„drey gros knecht vnnd einen leerknaben“*), Meisterprüfung, Lehrlingszeit (bei den Tuchscherern 1 Jahr, bei den Beutlern nicht mehr als 4 Jahre u. s. w.). Die Begünstigung der Meisterkinder ist noch nicht übermässig: das einzige Vorrecht, dessen sie geniessen, ist meist, dass sie bei der Aufnahme in die Zunft nur die Hälfte der Gebühren (Geld und Wachs) zu leisten haben. Die strengeren Vorschriften waren offenbar mit veranlasst durch den starken Zudrang zum Handwerke, wie ihn das rasche Anwachsen der Bevölkerung mit sich brachte [2]). Die dadurch ausserordentlich erleichterte Verwendung von Arbeitskräften in erweitertem Betriebe drohte das sociale Gleichgewicht der gewerbtreibenden Bevölkerung zu verrücken, und es war sicher kein unbilliger Ausgleich, wenn z. B. in der Ordnung des Beutlerhandwerks geboten war, kein einzelner Meister dürfe mehr als 2 Knechte und 1 Knaben (Gesellen und Lehrling) haben, bis alle Meister die ihnen nothwendigen Arbeitskräfte hätten. Sobald aber das erreicht war, fiel jede Beschränkung weg, und ein Meister mochte so viel halten, als er überhaupt verwenden konnte (Oberrathsbuch, Bl. 91 b) [3]). — Eingehendere Vorschriften auch über die Technik des Handwerks finden sich zuerst vereinzelt in Bischof Otto's Statuten für die Brodbereitung (O. P. c. 75—78), in den späteren Ordnungen reichlich, Preis- und Arbeitslohntarife aus Bischof Otto's Zeit gleichfalls nur für die Bäcker, in den Satzungen Bischof Gerhard's für Schlächter, Schneider, Büttner u. a. m. und dann immer ausgedehnter und ins Einzelne sich verbreitend.

---

[1]) Handwerksgeselleneid im Pflichtbuche Bl. 38b.

[2]) Vgl. Schanz, zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände S. 9.

[3]) Die Badergesellen nahmen innerhalb ihrer Zunft eine geachtete und gesicherte Stellung ein: sie hatten Theil an der Wahl der Zunftmeister, aus ihrer Mitte wurden von den Meistern jährlich Vertreter gewählt, welche gemeinsam mit den Zunftmeistern die „Büchse“ verwalteten und als Schiedsrichter Streitigkeiten unter Zunftgenossen schlichteten; erst wenn ihnen dies nicht gelang, sollten die Parteien vor den Oberrath gehen (vgl. Baderordnung von 1515. Jüng. Oberrathsbuch Bl. 232, 233b).

Nach der Urkunde von 1373 betrug die Zahl der Zünfte 30, wobei aber mitunter mehrere Handwerke in eine Zunft vereinigt sind, so z. B. Semmler (Weissbecken), Müller und Melber, Sattler, Maler und Schwertfeger; denn es werden 37 verschiedene Handwerke aufgeführt. Eine Reihe weiterer Gewerbe, welche sonst früher oder später auftreten, sind nicht genannt oder nicht weiter unterschieden, die Köche, die Schlosser, welche später mit den Schmieden in einer Zunft vereinigt erscheinen, die Kalk- und Ziegelbrenner, die Tuchscherer, die Beutler, die Gürtler u. a. m.

Arbeitsverhältniss und Arbeitslohn.

Wie die gewerbliche, war denn auch die Taglohn-Arbeit, soweit sie freie Arbeit war — und sie war es in den Städten fast durchweg — strengen Vorschriften unterworfen. Der Arbeiter sollte den verdienten Lohn erhalten, anderseits dem Arbeitgeber die nöthigen Arbeitskräfte gesichert sein, er verschulde denn selbst den Entgang derselben. Vor Allem kam hier die Arbeit in den Weinbergen in Betracht. Es sind „rechte, gewöhnliche Miethstätten" angewiesen, wo nur innerhalb einer Stunde des Morgens (eine Glocke des Domes gab zu Anfang und Ende ein Zeichen) Arbeiter gedungen werden dürfen. Der Lohn ist festgesetzt, abgestuft nach den einzelnen Arten der Weinbergsarbeit — es sind deren nicht weniger als neun unterschieden. Niemand darf mehr geben, Niemand mehr nehmen: eine allgemeine Rügepflicht wird auferlegt, dass nicht nur einer den anderen, welcher zuwiderhandeln würde, sondern sogar sich selbst vor dem Oberrathe rügen solle (G. P. Bl. 21b). Am wenigsten darf Jemand durch Bieten höheren Lohnes dem Andern den bereits gedungenen Arbeiter aus der Hand ziehen: erhob der Benachtheiligte nicht bis zur nächsten Sitzung des Oberraths Klage, so ward er selbst straffällig (O. P. c. 60). Niemand darf in der Stadt gedungene Weinleser auf Weinberge, welche in fremder Markung gelegen sind, führen, es sei denn, dass dieselben von der Stadt aus gebaut würden (G. P. Bl. 45). Die eingesessenen Arbeiter dürfen auch nicht etwa auswärts höheren Lohn suchen; sie werden verpflichtet, Arbeit zu nehmen, es sei denn, dass Krankheit sie abhalte, und „getreulich" zu arbeiten bis zum Abendgeläute.[1]) — Ein den Bestimmungen

---

[1]) were ob kein gesessner man dise gebot vnd lon flihen wolte vnd anderswo lon verdynen wolte . . . (der ward mit Weib und Kind aus der Stadt gewiesen.) Ez sullen ouch dẙ erbeyter an irre erbeit getruwelich erbeiten an geuerde biz daz man zu obent dẙ betglokken lůtet . . . Ez sol ouch yglicher der gesunden lyp

gegen den Vorkauf verwandtes Bestreben zeigt sich darin, dass der einzelne Arbeiter gehindert werden sollte, irgend welchen Vortheil auszunützen, um seine Arbeitsleistung gewinnbringender zu machen als die seiner Genossen. So war den Kärnern geboten, „gemeiniglich" zu den Holzschiffen zu fahren und das Holz wegzuführen (G. P. 18a). Es sollte nicht ein Kärner allein ein ganzes Schiff auszufahren erhalten. Anderseits war auch die Absicht, dass durch solche gleichmässige Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte jede Verzögerung für die Käufer vermieden werde.

Der Arbeitslohn war, ohne übermässig hoch zu sein, reichlich bemessen. Zimmerleute, Steinmetzen, Dachdecker sollten nach dem Gerhard'schen Tarif der Meister 24, der Geselle 20 Pfennige[1]) für den Arbeitstag erhalten, der blosse Handlanger bei Bauten 12 Pfennige. Die Büttner sollten der Meister 18, der Geselle zur Rechten (beim Ablassen des Weins) 15, der zur Linken 12 Pf. im Tag bekommen. Der Taglohn für Weinbergsarbeit war im Durchschnitt 15 Pf. Vergleichen wir die Lebensmittelpreise: 1 Pfund besten Schweine- oder Kalbfleisches 3, geringeres 2½ Pf., 1 Pfd. Rindfleisch 2, 1 Pfd. Butter 6 Pf. und die Preise anderer nothwendiger Bedarfsgegenstände, z. B. für einen kurzen einfachen Rock 26, für ein gefüttertes Paar Hosen 9 Pf., so ergibt sich ein sehr günstiges Verhältniss. Selbst die bescheidene Gebühr von 1 Pf. der Kärner und Sackträger für eine Holzfuhr oder Fortschaffen einer Last Getreide erscheint daneben nicht zu gering. Wie ausgiebig die Ernährung gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass die Kost für einen Handwerksmeister zu 12 Pf., und selbst für den geringeren Gesellen zu 6 Pf. angeschlagen war; soviel sollte er weniger erhalten, wenn ihn der Arbeitgeber auch verköstigte. — Der unbeträchtliche Abstand zwischen dem Lohne des Meisters und der Gesellen spricht dafür, dass auch die wirthschaftliche Lage der Gesellen im Gegensatze zu jener der Meister sich in Würzburg damals nicht so zum Schlechteren gewendet haben kann, wie es sonst berichtet wird.[2])

---

hat zu velde gen vnd erbeyten er habe denne redliche sache (Grund) ... G. P. Bl. 27b, 28a. Zimmerleute durften auswärts arbeiten, aber nicht höheren Lohn nehmen, als in der Stadt. G. P. Bl. 41b.

[1]) Im J. 1362 hatte der Würzburger Pfennig den ungefähren Werth von nicht ganz 6 Pfennigen der heutigen Reichswährung. Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. II. S. 402.

[2]) Schanz, a. a. O. S. 17.

Feld-, Weinbergs-Polizei.

Neben der Gewerbepolizei handhabte der Oberrath auch die Feld-, vor Allem Weinbergs-Polizei, wenigstens insoferne, als die Verordnungen von ihm ausgingen, und er die Oberaufsicht übte. Die Aufsichtspersonen waren die Bergmeister [1], die Entscheidung in Streitfällen, sowie das Verfahren gegen strafbare Uebertretung lag bei dem Sonntagsgericht, welchem der Hofschultheiss vorsass (s. o. S. 30 Anm. 1) [2]. Weinbergshüter wurden aufgestellt vom Johannistage bis zu der *„lesten laube“* (G. P. Bl. 37b). Endlich ward es auch hier zur gemeinen Pflicht erklärt, Beschädigungen der Weinberge zu rügen, zur Anzeige zu bringen. Besondere Verbote wurden gerichtet gegen das Jagen, das Viehtreiben, das Grasen in den Weinbergen, das Wegtragen der Pfähle. Die Bergmeister hatten darüber zu wachen, dass die Weinbergsbesitzer die Wege frei liessen und nicht etwa in ihre Weinbergsfläche hereinzuziehen versuchten. Die meisten dieser Vorschriften waren in der jährlich verlesenen Herbstordnung zusammengefasst (s. o. S. 27). Strenge untersagt war auch das Stupfeln d. i. Nachlesen in abgelesenen Weinbergen, und im Zusammenhange damit das Kaufen von Stupfelbeeren und Stupfelwein. Die Hecker (vinitores, *wingartlüte*) sind ähnlich den Handwerkern organisirt, bildeten aber nicht eine einzige Zunft, sondern sind in einer Reihe von Gesellschaften mit je 2 Meistern an der Spitze, vereinigt, je nach der Lage ihrer Weinberge, bez. ihrer Wohnplätze. [3] Die Urkunde von 1373 macht uns mit 11 solcher Gesellschaften bekannt.

---

[1]) Zuerst erwähnt einen „magister montis“ eine Urkunde des J. 1213. M. B. 37,191.

[2]) Das Verfahren dieses Gerichts wird durchaus anschaulich aus der Urkunde v. 1379, 26. Juni. M. B. 43,299. Auf die Klage, durch Ausschütten von Mist entstünde Schaden für die Weinberge des Klägers beantragen die Beklagten Einnahme von Augenschein durch die Bergmeister. Der Richter entspricht dem und setzt eine neue Verhandlung an. Die Bergmeister erklären nun, länger als 14 Tage dürfe Mist nicht dort liegen bleiben. Uud so fällt auch das Urtheil; die Bergmeister sind hier zugleich Urtheiler. — Das Gericht wird allerdings als Gericht „yn dem sal“, bezeichnet, ist aber dennoch nicht das „Saalgericht“, wie der Herausgeber der M. B. annimmt; auch das Sonntagsgericht sass „vf dem bischoflichen Sale“ (Rockinger a. a. O. S. 218), der Tag der Verhandlung war ein Sonntag.

[3]) Vgl. Schmoller, a. a. O. S. 471. Wenn in dem mehrerwähnten histor. Gedichte einmal von „der hecker zunft“ (v. 696) die Rede ist, so kann das nur von der gemeinschaftlichen Action derselben in jenem Aufstande, nicht von einer dauernden Organisation verstanden werden.

Strassenpolizei.

Die Herbstordnung enthält auch die älteste strassenpolizeiliche Bestimmung. Damit die Wägen, welche den Segen des Herbstes heimbrächten, nicht „geirrt“ werden möchten, musste Holz, Steine oder Mist binnen drei Tagen aus den Gassen entfernt, Tümpfel und Gruben ausgefüllt werden. Später werden höhere Beweggründe geltend gemacht. Die Gassen um den Grafeneckhart, *„die vnser herre von wirczpurg mer ritet, vnd ander erbar lůte gen dann andere gassen“*, sollen rein gehalten werden; die Hausbewohner werden verantwortlich erklärt dafür, dass kein Unflat aus den Häusern gegossen werde (G. P. Bl. 45b). Weiter gaben die fünf grossen Processionen mit dem allerheiligsten Sacrament Anlass, Jedem aufzuerlegen, dass er 8 Tage zuvor allen Unrath vor seinem Hause entferne (Oberrathsbuch, Bl. 86a) [1].

Erst von Mitte des 14. Jahrhunderts an ward bekanntlich in deutschen Städten die Pflasterung der Strassen vorgenommen [2]. Die erste Aufzeichnung über Pflasterung in Würzburg findet sich zum J. 1397. Der Oberrath hatte den alten Eiermarkt (der heutige Fischmarkt? Fries, bei Rockinger a. a. O. S. 223) pflastern lassen, und zwar so, dass die Bewohner vor ihren Häusern, der Rath für den „gemeinen“ Platz und einen Brunnen die Kosten getragen hatten; jede Verunreinigung ward nach Vollendung des Ganzen mit Strafe bedroht [3]. In den Jahren 1443 und 1444 nahm der Oberrath dann die Herstellung des Pflasters wenigstens in der Mitte der Stadt energisch in die Hand: eine Reihe von Gassen ward mit Pflaster versehen [4]. Jedenfalls fehlte aber auch

[1]) Ursprünglich war die Strassenreinigung anscheinend der einen oder andern der hofrechtlichen Innungen als besondere Verpflichtung auferlegt. Die Schröter mussten bis zum J. 1250 den Markt kehren und die Gräben auf dem Fischmarkt, „*schrumpff*“ genannt, reinigen. In diesem Jahre wurden sie davon befreit (Fries S. 565). — schrumpff: Spalte, Falte des Bodens? vgl. Schmeller, bayer. Wörterb. 2. A. II. S. 602; Weigand, deutsches Wörterb. II. S. 645.

[2]) v. Maurer, a. a. O. II. S. 41—42. Im J. 1404 ertheilte K. Ruprecht der benachbarten Reichsstadt Schweinfurt das Privileg, einen Zoll von allem durchkommenden Fuhrwerk zu erheben, „daz dieselbe stat... gesteinet und geplester mochte werden“. Monum. Swinfurt. hist. hsg. von F. Stein. S. 190.

[3]) Daz alle die, dy umb denselben placz siczen keinen mist uff die pflaster schuten wann die vmbsessen sich des verwillekůrt haben. (G. P. Bl. 43a). Die Strafsatzung datirt vom 12. März 1397.

[4]) . . . die gassen bey dem hoff zum mormelstein, die kalhartsgassen (jetzt Plattnersgasse); der markt abe vnd abe biss an die seyler (jetzt Kürschnerhof); Gothartsgasse (am Grafeneckhart gegen die Brücke zu?); Jorgengasse (j. Augustinergasse) u. s. w. G. P. Bl. 54b, 55a.

darnach noch viel daran, dass der herrschende Nothstand hinsichtlich der Beschaffenheit der Strassen gänzlich beseitigt gewesen wäre. Deshalb ging nicht viel später (1465) der Rath der Stadt seinerseits vor und beauftragte die Bürgermeister mit dem Oberrathe darüber zu rathschlagen [1]). Daraufhin beschloss dann der Oberrath eine umfassende Erneuerung des Pflasters; er wollte die Kosten aus vereinnahmten Strafgefällen decken, und so weit dies nicht hinreiche, sollten die anstossenden Hausbesitzer aufkommen, die Steine, Sand, alle Fuhren und das Abräumen zu leisten übernahm der Rath der Stadt. Auf dem Markte sollte angefangen werden; längstens 14 Tage vorher sollte Jeder allen Unrath vor seinem Hause entfernt haben (Oberrathsbuch, Bl. 85 ff.). Im 16. Jahrhunderte ward erst die Vorschrift erlassen, dass an allen Samstagen, sowie den Vorabenden aller Feiertage die Strassen gereinigt werden müssten. Die neue Einrichtung fand nicht leicht Eingang; denn nachdem der Oberrath unter dem 17. Februar 1544 sein Mandat kund gegeben hatte, musste er in einem zweiten vom 23. März erklären, dass dem ersten „von meniglichen kein volnzihung gescheen“, und die Vorschrift auf's Neue einschärfen! (Jüng. Oberrathsbuch, Bl. 248, 250 b).

Bauwesen.

Die Baupolizei handhabte, wie oben (S. 31 Anm.) erwähnt, die „Stadtgeschworenen“, Meister der Zimmerleute und Steinmetzen. Später als anderswo scheint in Würzburg der Uebergang vom Holzbaue [2]) zum Steinhause sich vollzogen zu haben [3]). Wenigstens lässt sich das schliessen aus der Bestimmung Bischof Gerhard's, dass innerhalb der Stadtmauer

---

[1]) . . . die gassenn nach dem bestenn vermugen zu reynigenn vnnd zu ebenen mit irenn gruben misthulen vnnd buheln eins in das ander zu furen vnnd mit den tholen (Abzugsgraben) die zu fertigen in der Wagnergassen (jetzt Neubaustrasse) anzuhebenn, vff das die leuth vnnd wegen dester bas hin vnd wider kemen vnnd das wasser verflissen mogenn, auch die Stadt dester reiner vnnd lustig werde. (Jüng. Oberrathsbuch Bl. 59.)

[2]) Die Bestimmung der Berthold'schen Zunftordnung von 1279: „quod carpentarii (Zimmerleute) nullum inpediant ... in suis edificiis“, dass es vielmehr Jedem freistehe, einen auswärtigen Zimmermann in Kost und Wohnung zu nehmen und zu beschäftigen, zeigt deutlich genug, dass man damals für das Privathaus nicht an Steinbau dachte.

[3]) Michael vom Löwen spricht von „multis domibus lapideis“, welche in Folge der Ueberschwemmung des J. 1342 zusammengestürzt seien. Zum J. 1354 berichtet er dann von einem heftigen Sturmwinde: „edificia nedum lignea et lutea verum eciam lapidea contremuerunt ac eciam plurima corruerunt“. Böhmer, fontes ... I. S. 469, 478.

die Zimmerleute [1]) „*vmb alle buwe teilen*“, d. h. Nachbarstreitigkeiten schlichten sollten, ausserhalb die Bergmeister (G. P. Bl. 38a). Anderseits beweist die Thatsache, dass schon Bischof Otto den Ziegelbrennern in der Stadt, wie denen, welche Ziegel in die Stadt lieferten, besonders von Ober- und Unterzell, Grösse und Form derselben vorschrieb [2]), wie der Verbrauch von solchen, also der Backsteinbau immerhin um die Mitte des 14. Jahrhunderts beträchtliche Ausdehnung gewonnen hatte. — Eine spätere Instruction der Stadtgeschwornen („Geschworene über Beue und In-Beue“, Oberrathsbuch, Bl. 62a) setzt fest, was sie für Theilen, Abschätzen, Abgrenzen von Häusern und Gärten an Gebühren erheben durften [3]).

Das öffentliche Bauwesen beschränkte sich dem Charakter jener Jahrhunderte gemäss vorzugsweise auf Befestigungen [4]). Die im J. 1342 (21. Juli) durch gewaltiges Anschwellen des Maines gestörte Mainbrücke ward vermuthlich bald wieder hergestellt, wenigstens ein Nothbau. Ob Bischof Gerhard's Anordnung, alle Einnahmen aus dem Einfuhrzolle auf fremden Wein und die Strafgefälle aus den Zollübertretungen sollten dem Brückenbau zufallen [5]), von dem Ausbau derselben oder von blossen

---

[1]) Doch besteht gerade unter Gerhard (1374) das Stadtgeschworenengericht bei einer uns urkundlich überlieferten Verhandlung aus 2 Zimmer- und 2 Steinmetzmeistern. M. B. 43,83.

[2]) ... den zieglern den hat man nüwe isen gemacht, nach der forme sie wirken sullen. O. P. c. 62.

[3]) Eine noch spätere Ordnung für dieselben (1558, 12. Sept.) zeigt eine seltsame Concurrenz des Ober- und untern Raths. Der Oberrathsschreiber nimmt an Ort und Stelle (vf der walstatt) das Protokoll auf, der Stadtschreiber fasst die Urkunde ab, wenn die Parteien eine solche über den Ausspruch der Stadtgeschworenen begehren, die Bürgermeister geben das Stadtsiegel dazu und jeder erhält seine Gebühren! (Jüng. Oberrathsbuch. B. 344; vgl. Rockinger a. a. O. S. 217.) — Eine Urkunde von 1352, 25. Juli (M. B. 42,21) gibt eine Verhandlung über Belästigung des Nachbars durch die „brivete“ (Abort) „an smacke oder an trieffen“; 3 „gesworn lant leyter“ (die „Landleiter“ haben ähnliche Befugnisse, wie die Stadtgeschworenen, aber über das ganze Hochstift hin) entscheiden für das Verbleiben der Brivete. Der Official verkündet den Spruch der Landleiter. Beide Parteien sind Kleriker; darum erklärt sich das Eingreifen des Officials, d. h. des geistlichen Richters.

[4]) Michael v. L. rühmt die Verdienste Bischof Otto's um die Wiederherstellung verfallener Befestigungen. a. a. O. S. 457. Oegg-Schäffler, S. 242 Anm. 1.

[5]) vnd daz selb gelt vnd busse vnd auch dy obgenanten pene ... hot vnser genediger herre von wirczburg von besundern gnoden alles bescheiden vnd geschickt daz ez an den bauwe der brucken gefallen sol. G. P. Bl. 8.

Unterhaltungsbeiträgen zu verstehen sei, bleibt zweifelhaft. Denn es war Regel, einen Theil der erhobenen Strafgelder dem öffentlichen Bauwesen *(an steg vnd weg,* Bamb. Stadtrecht § 424, 426) zuzuweisen. Im J. 1428 wird von der Stadt ein Baumeister aufgestellt; seine Aufgabe war aber wohl wesentlich die Stadt bei den damaligen Wirren — Husitenkriege und Bischofsfehde — in Vertheidigungszustand zu setzen, wie der Rath der Stadt damals — 1432, 28. Dec. — auch städtische Büchsenmeister in Dienst nahm (Copeibuch, Bl. 249).

Massregeln gegen Feuersgefahr finden sich im 15. Jahrhunderte erst vereinzelt. Die Brunnen sollten offen erhalten werden für den allgemeinen Gebrauch, besonders aber für den Fall, dass Feuer ausauskäme — eine Vorsorge Bischof Johann's I. (G. P. Bl. 53b). Der Thürmer auf dem Grafeneckhart ist Feuerwächter und läutet die Feuerglocke,[1]) einzelne Gewerbe sind zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet, so die Kärner zur Leistung der Wasserzufuhr, ähnlich die Bader zur Bereitstellung von Wasserkübeln[2]) u. s. w. Die erste umfassende Feuerordnung erliess dann Bischof Konrad v. Thüngen (1528, 3. Jan.)[3]).

Gesundheitspflege.

Die öffentliche Gesundheitspflege lag während des Mittelalters im Argen, aber mehr weil das Können, als weil das Wollen fehlte. Das beweist die Verbreitung der Badeeinrichtungen, in welcher Obrigkeit, Corporationen und Private wetteifern. In Würzburg werden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine erstaunliche Zahl von Badstuben genannt[4]). Die Bader, als Zunft schon 1373 an dem Bündnisse betheiligt, erhalten 1515 vom Oberrathe, welchen sie, bisher dem Stadtrathe zugeordnet, gebeten hatten, sie von nun an „handzuhaben bei ihrem Handwerk", eine Ordnung, welche aber nur Vorschriften hinsichtlich der Organisation der Zunft gibt[5]). Für die Balbirer ist 1549 eine neue Ordnung vom Oberrathe erlassen worden, aus welcher nur das Gebot

---

[1]) Fries, S. 816. C. G Scharold, Beiträge zur ... Chronik von Würzburg I. Hft. 1. S. 19.

[2]) Scharold, a. a. O. S. 21 ff. Heffner, über die Baderzunft in Franken. Archiv ... XVII. S 185 ff.

[3]) Im Jahre 1498 (26. Mai) beschloss der Rath, 200 Feuereimer anzuschaffen. Ebenda S 195. — Fewer Ordnung zu Wirtzburg Im XXVIII Jare Auffgericht. Gedruckt ... durch Balthasar Müller. 4°.

[4]) Heffner, a. a. O. S. 157 ff.

[5]) Jüng. Oberrathsbuch. Bl. 231 ff Heffner S. 202 ff.

angeführt sei, die Balbirer sollten nach einheimischen, nicht nach fremden Aderlasstafeln die Lassbinden aushängen, d. h. die Tage für Aderlass bekannt machen (Jüng. Oberrathsbuch, Bl. 209). Die Hebammenordnung Bischof Rudolf's (1466—1495) verordnete u. A., dass keine Hebamme ausser der Stadt gehen dürfe ohne Erlaubniss des Bürgermeisters — auch hier sollte zuerst das Bedürfniss der Einheimischen unbedingt gesichert sein [1])! Aerzte waren um so seltener, je mehr die edle Arzneikunst von Badern und Balbirern geübt ward. Doch hatte der Bischof seinen Leibarzt schon in früher Zeit: 1301, 17. Aug. tritt unter den Zeugen einer Urkunde des Bischofs „magister Berngerus physicus noster" auf [2]), 1328, 11. Jan. ist „mag. Bertholdus de Tyrberg physicus herbipolensis" Urkundszeuge [3]), 1345, 11. März wird *„meyster Cunrad wundartzt von Wimpfen ze Wirtzeburg gesezzen"* von Bischof Otto in seine und des Stiftes Dienste genommen, und erhielt reichliche Naturalbezüge zugesichert [4]). Später, im 15. Jahrhundert, bestellt dann auch die Stadt ihren Arzt; im J. 1476 ist es Meister Bernhard Bemer aus Bingen [5]).

Die Verwaltungsthätigkeit in einem mittelalterlichen Gemeinwesen lässt sich nur schwer mit dem Verwaltungsmechanismus des modernen Staates in Vergleich stellen. Das Gebiet ist zum grossen Theile ein sehr verschiedenes: weite Strecken desselben, auf welche sich die neuzeitliche Verwaltung mit Vorliebe geworfen hat, blieben ganz unberührt, so das Schulwesen. Für Handel und Gewerbe, welche zuletzt dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt völlig entzogen werden wollten, wurde damals eine nach jeder Richtung hin sich geltend machende Leitung unentbehrlich erachtet. Die Organe der Verwaltung waren überwiegend solche der Selbstverwaltung. In unserer Stadt suchte sich der Klerus, wo er an der Verwaltung theilnahm, ebensowohl dem unmittelbaren Einflusse landesherrlicher Beamter zu entziehen, wie die

---

[1]) J. B. Scharold, Gesch. des gesammten Medizinalwesens im ehem. Fürstenth. Würzburg. S. 33.

[2]) M. B. 38,266, nochmal 1308, 31. Juli, 38,415.

[3]) M. B. 39,331: mit ihm der Sohn eines „apothecarius herbipolensis."

[4]) M. B 41,110 ff.

[5]) C. G. Scharold, Beiträge ... S. 52.

Bürger der Stadt. Der bischöfliche Rath war trotz des in früheren Zeiten so scharf ausgeprägten Gegensatzes zu dem städtischen dennoch eine nach Gesichtspunkten der Selbstverwaltung gebildete und wirkende Corporation, keine staatliche Behörde in unserem Sinne. Und wenn auch die Selbständigkeit der Zünfte im Verlaufe gebrochen worden war, so verblieb ihnen immer noch ein beträchtliches Mass von Autonomie gerade auf dem Gebiete der Verwaltung. Anderseits zeigt sich, trotz der Selbstverwaltung, eine fruchtbare Rechtsbildung wie kräftige Handhabung der Verwaltung immer abhängig von der Einwirkung und Anregung des landesherrlichen Regiments, so unter den Bischöfen Otto und Gerhard, und ganz besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter Bischof Rudolf v. Scherenberg, welcher selbst im Oberrathe gesessen hatte, 1444 — mehr als zwanzig Jahre, bevor er die Regierung des Hochstifts zum Segen desselben antrat. Mit vollem Rechte hat man oft gesagt, die moderne Staatsverwaltung habe ihre ersten Anfänge in den Städten — seit dem 13. und 14. Jahrhundert — zu suchen. Aber wenn das in engen Zusammenhang mit der Verfassung der Städte als freie Gemeinwesen gebracht wird, so steht dem entgegen, dass in einer Stadt wie Würzburg, welche so wenig von freiheitlicher Entwickelung aufzuweisen hat, ganz dieselbe in stetigem Fortschritte sich erweiternde Thätigkeit der Verwaltung zu erkennen ist, wenn auch von sehr verschiedenen Organen getragen. Hier wie dort stossen wir auf Fesseln und Plackereien, die heute unerträglich dünken, daneben aber auf socialpolitische Gesichtspunkte und wirthschaftliche Ordnungen, welche dem modernen Staatswesen nur zu seinem und des Volkes Schaden fremd geworden sind.

Anhang I.

Uebersicht der benützten Handschriften.

1. G. P. Pergamenthandschrift. 62 Bl. 4°. Enthält: a) die „Setze" Bischof Gerhards, in kräftiger, deutlicher gothischer Mönchsschrift geschrieben; die letzte Satzung: „von dem pflaster vffem alten eyer markt" mit dem Datum: 12. März 1397, also kaum viel später geschrieben. Bl. 7—43; b) die Herbstordnung, der Huldigungseid für Bisch. Johann, 7 einzelne Verordnungen, die Wagordnung — wohl nicht lange nach dem Regierungsantritt Bisch. Johann's I. (1400) geschrieben. Bl. 44—51a; c) zuerst der Eid des obern Rates, Bl. 48a, dann die Ordnung Bisch. Johann's I. Bl. 51b—53b; d) die Aufzeichnungen über die Pflasterung a. d. J. 1443 u. 1444. Bl. 54b—55a; e) eine Verordnung für die Bäcker: „von wasteln vnd fleckenn zu wirtzburgk" a. d. J. 1483. Bl. 56b—56b. f) Aufzeichnung über die Präsenz-Gebühren der Oberrathsherrn a. d J. 1484. Bl. 57a. g) Gebot des Gesellen-Eides Bl. 57b. Bl. 57—62 sind unbeschrieben. — Den Anfang aber macht ein alphabetisches, nicht ganz vollständiges Register; am Schlusse desselben ist bemerkt: „Registrirt anno 1488." Bl. 1—2. Darauf folgt von der Hand des Schreibers b ein Inhaltsverzeichniss, nach der Reihenfolge der einzelnen Verordnungen angelegt, wovon nur selten der sachlichen Zusammengehörigkeit willen abgewichen ist. Dasselbe umfasst alles von den Schreibern zu a) und b) Geschriebene. Bl. 3—6. Von Bl. 7—56 geht eine originale Blattbezeichnung (roth) I—L. Die Handschrift ist Eigenthum des histor. Vereins v. Unterfranken (Sig.: MS. f. 94).

2. Oberrathsbuch. Papierhandschrift. 304 Bl. 2°. Enthält: a) die Gerhard'schen Satzungen mit den Nachträgen — genaue Abschrift aus der vorgenannten Handschrift. Bl. 1—41. Dieser Theil ist überschrieben: „Item diets ist die ordenung und satzung des ober Rats und des alten Buchs der stat wirtzpurgk"; b) u. c) der von Joh. Stange, Oberrathsschreiber und Bürger, am 8. Nov. 1474 angelegte, wohl von ihm selbst geschriebene (vgl. Rockinger a. a. O. S. 159, Anm. 2) Unterricht über die Geschäfte des Oberrathsschreibers (Bl. 47—55), woran sich einzelne Ordnungen des Bischofs oder des Oberraths, meist für die einzelnen Zünfte schliessen, von der Hand Stange's (Bl. 58—90a) und einer kaum viel späteren (Bl. 90b—113b). d) Von viel späteren Schreibern des 16. Jahrh. folgen dann verschiedene Mandate, erlassene und empfangene Schreiben, Verhandlungen des Oberraths, fast ausschliesslich wirthschaftspolizeilichen Inhaltes, nicht der zeitlichen Folge nach geordnet (Bl. 113b—304); die jüngste Verordnung ist

eine solche v. J. 1589. — Die Handschrift war vermuthlich ein Hand- und Hilfsbuch des Rathsschreibers, nicht in amtlichem Gebrauche. K. Kreisarchiv Würzburg. (Sign.: Ms. f. 9.)

3. Jüngeres Oberrathsbuch. Papierhandschrift. 2°. 389 Bl. gezählt dazu aber vielfache Einschaltungen. Enthält: a) Titelblatt: Statut und Ordnung des Obern Raths zu Würtzburg; eine Notiz über die Aufhebung des Oberraths im J. 1525. Bl. 1—2; dann die Gerhard'schen Ordnungen in veränderter Reihenfolge u. s. w. Bl. 4—58, den Stange'schen Unterricht u. s. w. Bl. 62—72, die im vorgen. Oberrathsbuche Bl. 55a—113b enthaltenen Ordnungen, Bl. 72—147a. Soweit ist Alles blosse Abschrift. Dazwischen finden sich auf 5 Bll. zwischen Bl. 58 u. 62, auf 12 ungezählten Bll. nach Bl. 72 Verordnungen, welche nicht in obiger Handschrift enthalten sind. Von Bl. 147a ab folgen dann eine Reihe Verordnungen des 16. Jahrhunderts, mit sehr vielen, den älteren Bestimmungen gleichen Inhalts angereihten Nachträgen, zum Theil noch des 17. Jahrh., nur zum geringsten Theil im vorgen. Oberrathsbuch enthalten, vielfach auch gedruckt. — Die Handschrift hatte wohl gleiche Bestimmung, wie die vorige. Eigenthum des histor. Vereins (Sign.: MS. f. 24).

4. Pflichtbuch. Pergament-Handschrift. 46 Bl., dazu aber vor und nach diesem ursprüngl. Bestande 24 u. 60 Bl. Papier. 4°. Sammlung der Eidesformeln für Richter, Beamte, Bedienstete, Bürger u. s. w. des Stiftes und der Stadt Würzburg. Angelegt unter Bischof Conrad III. von Bibra (1519—40), dann fortgesetzt bis ins 17. Jahrhundert hinein. Der Einband trägt das Wappen des Bischofs Julius. Eigenthum des hist. Vereins (Sign.: MS. f. 24).

5. Hs. U. Papierhandschrift des 15. Jahrh. aus dem Besitze des Abtes Trithemius (eigenhänd. Einzeichnung: codex Joannis tritemii abbatis). 278 Bl. 2°. Enthält von Bl. 153—184 eine Chronologie der Bischöfe von Würzburg bis auf Lorenz v. Bibra (1495—1519), mit einzelnen Urkunden. Bl. 185—206a folgt dann eine Anzahl Urkunden der Kaiser, Bischöfe, des Capitels, der Stadt, zur würzburgischen Geschichte gehörig, wozu noch ein Nachtrag sich findet Bl. 237b—239a. Auf Bl. 265 u. 266 findet sich endlich eine Sammlung von „gemein urteil ... am langericht des herzogthums zu francken“ a. d. J. 1305—1429. Universitätsbibliothek (Sign.: M. ch. f. 140)

Anhang II.

1. Bischof Embrico bestätigt die Rechte der Schuhmacher Innung[1]). 1128.

Kreisarchiv Würzburg, lib. censualis Novi Monasterii, saec. 13, fol. 13.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Embricho dei gratia Wirzeburgensis episcopus. Nouerit (sic!) omnes homines tam presentes quam post futuri Christi fideles, qualiter nostre ciuitatis sutores ad nostram uenerint presenciam iura quedam ab antecessoribus nostris *s*ibi antiquitus tradita et collata exponentes et eadem quorumdam iudicum cupiditate inmutata esse proclamantes. eorum autem huius modi fuit ordinatio, quod ipsi nostre ciuitatis episcopo mantellum uulpinum triginta solidis emptum in festo sancti Martini et camerario ciuitatis in eodem festo nouem uncias, nouem in februario, nouem in maio, utrique sculteto ciuitatis duos coturnos ad natale domini annuatim persoluebant. preterea quicunque ipsorum cansortium impetrare uoluit, triginta solidos eis dedit et de hiis familiari camerario episcopi quatuor solidi, tres solidi duobus scultetis contingebant, reliquos uero uinginti (sic!) tres solidos sutores acceperunt, quolibet anno quadraginta quatuor cere libras ad cereum lumen in cripta[2]), octo denarios ecclesiaticis annuatim daturi et hiis omnibus persolutis a nullo iniustam exactionem erant perpessuri. vt igitur hec ordinatio ab antecessoribus nostris tradita et approbata de cetero infringi non ualeat, hanc kartulam iussimus conscribi et sigilli nostri impressione et testium subscriptione communiri.

Isti sunt testes: Otto prepositus, Sigefridus prepositus, Bruno prepositus, Gebearth archidiaconus, Berrenger archidiaconus, Conradus prepositus et archidiaconus, Babo decanus, Humbreth decanus, Wortwin decanus, Gozlin scolasticus, Richam cantor, Grimo, Gundram, Burchart, Richolf, Herrolt, Emecho, Adelbero, Dithmar. Laici: Comes Gothebolt et filius eius Boppo, Gerwich, Erchenbreth, Rubbreth et duo filii eius, Rubbreth et Herman, Bertholt comes. Ministeriales: Egespret, Wolnant et duo fratres eius, Warmůt et Diterich, Volcger et filius eius Sahso, Eber, Lubbern et filius Gotebolt, Gotefrit et filius eius Engelbreth.

Acta sunt hec anno ab incarnatione domini M°C°XXX°VIII°, indictione sexti, regnante glorioso Romanorum imperatore tercio Lothario, Goteboldo comite.

---

[1]) In der Handschrift ist die Urkunde (roth) überschrieben: De iure sutorum.

[2]) Hier ist durch ein Zeichen auf folgende Randbemerkung (in kleiner Cursive) hingewiesen: ancti kyliani qualibet nocte conburandum, XL denarios sacerdoti altaris in cripta.

In dem Datum der Urkunde steckt ein Fehler. Das Jahr 1138 hat die indictio I, nicht VI, und K. Lothar war bereits am 3. Dec. 1137 gestorben. Nehmen wir dagegen an, der Schreiber des Copialbuches habe irrig 1138 statt des richtigen 1128 abgeschrieben, so stimmt die Indiction, und die Urkunde fällt in die Regierungszeit K. Lothar's.

2. Vertrag des Stiftes Neumünster mit der Schuhmacher-Innung, die Beerdigung der Innungsgenossen betr. 1169.

Kreisarchiv W. lib. cens. Novi Monast., saec. 13, fol. 127.

In nomine sancte trinitatis eiusdemque indiuidue unitatis. Notum esse universitati fidelium desideramus, qualiter quidam ciues nostri uidelicet sutores, qui uulgo a digniori genere calciorum denominantur, in operibus suis nouissima sua recordantes orationibus fraternitatis nostre se subpliciter ac deuote commendauerunt, et ut eorum memores attencius essemus, de communione sua V solidos annuatim proxima die post festum omnium sanctorum nobis soluendos constituerunt. preterea lumen unum omni nocte coram altari sancte trinitatis a uespertino crepusculo usque ad matutinum conburendum disponentes quattuor honestas candelas, quocienscunque in eodem choro solempnizaremus, in utriisque uesperis et matunis (sic!) de sumptu suo ordinauerunt. nos autem huic eorum beniuolentie digna recompensatione respondere uolentes unanimi consensu capituli nostri constituimus, ut quicunque de ipsorum collegio inter uicenarium numerum definito intra muros urbis moreretur, funus ei cum processione ad ecclesiam nostram deferentes ipsi officium humanitatis in depositione sua cum honestis obsequiis inpenderemus. porro mulieres ipsorum ab hac humanitate non excipientes nec ab eis nec ab maritis earum aliquam oblationem nisi sponte oblatam pro impenso hujusmodi officio recipiendam decreuimus. ne autem parrochiano urbis aliquam occasionem obiurgandi uel contra nos uel contra illos daremus, quia conditionem deteriorem faciendo iusticie ipsius in hac parte derogaremus, predicti homines consilio usi cum ipso parrochiano constituerunt, ut de quolibet funere ei et coadiutori suo XXX denarios persoluerent, ipsi uero exequiis defuncti usque ad finem completionis sine murmure interessent. ad cuius rei euidentiam presens kartula conscripta sigillo ecclesie nostre est inpressa et insuper idoneis testibus roborata. Sunt autem testes hii: Gerhardus decanus, Wolfgerus, Lutoldus, Heinricus, Reginhardus, Wernherus, Wortwinus, Emicho, Arn, Otto, Adelbertus, Heinricus, Godefridus, Bruno, Wolframus, Harthungus et ceteri fratres. Laici: Ruoger magister, Cuno, Heinrich, Herath, Balduwin, Ekkehart, Rutlib, Conrat, Stephen, Burchart, Herbort, Udelrich, Bernhart, Eberhart, Rapodo, Irinc, Heinrich.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis M. CLXVIIII°, indictione II, regnante Friderico Romanorum imperatore, Heroldo Wirziburgensi episcopo, Richgero urbis parrochiano, Boppone urbis perfecto. —

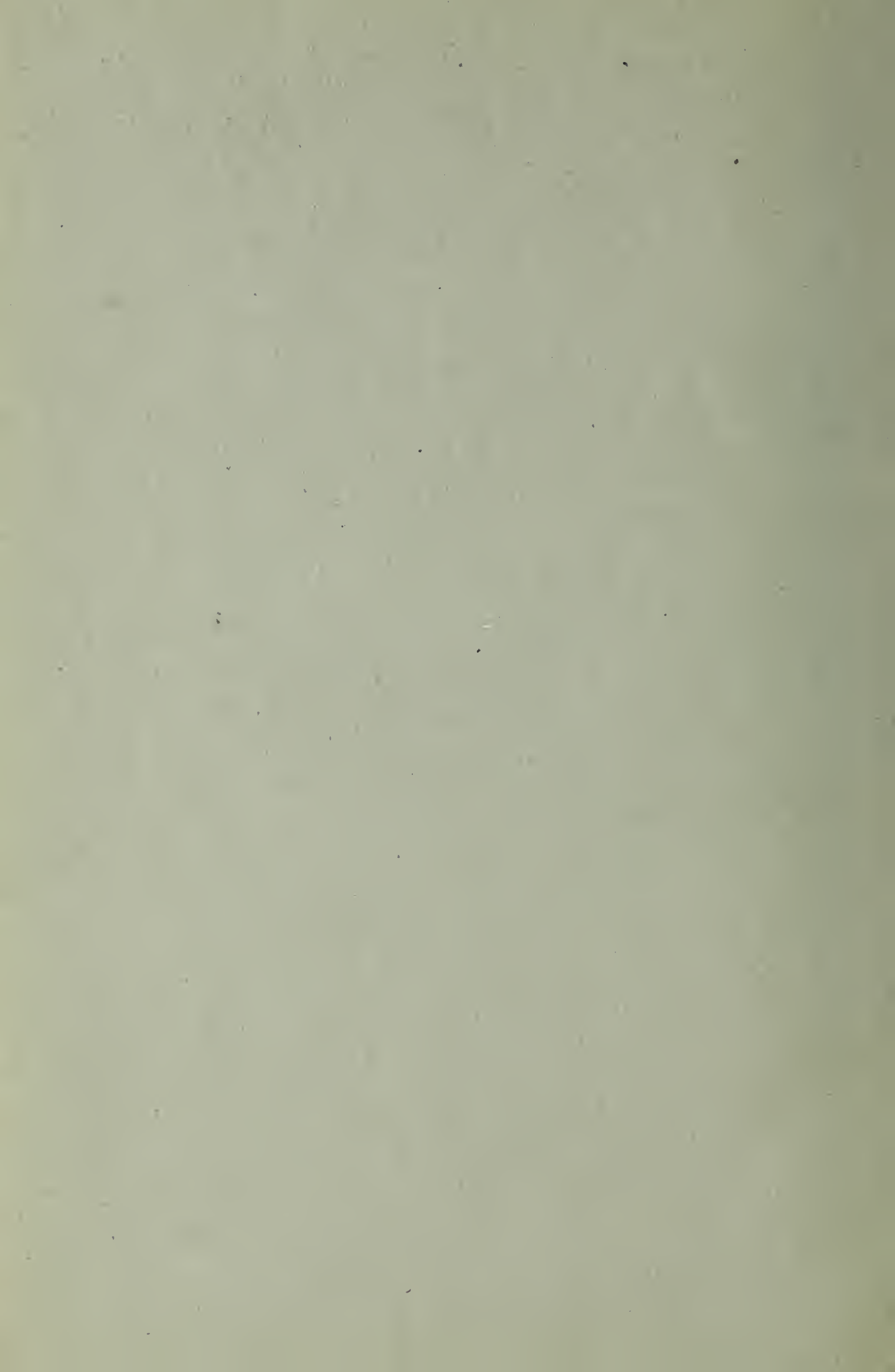
3. Die Stadt Würzburg holt den Rath der Stadt Mainz ein, wie sie ihre Zünfte auf dem Wege Rechtens vertheidigen könne. 1303, Dec. 13.

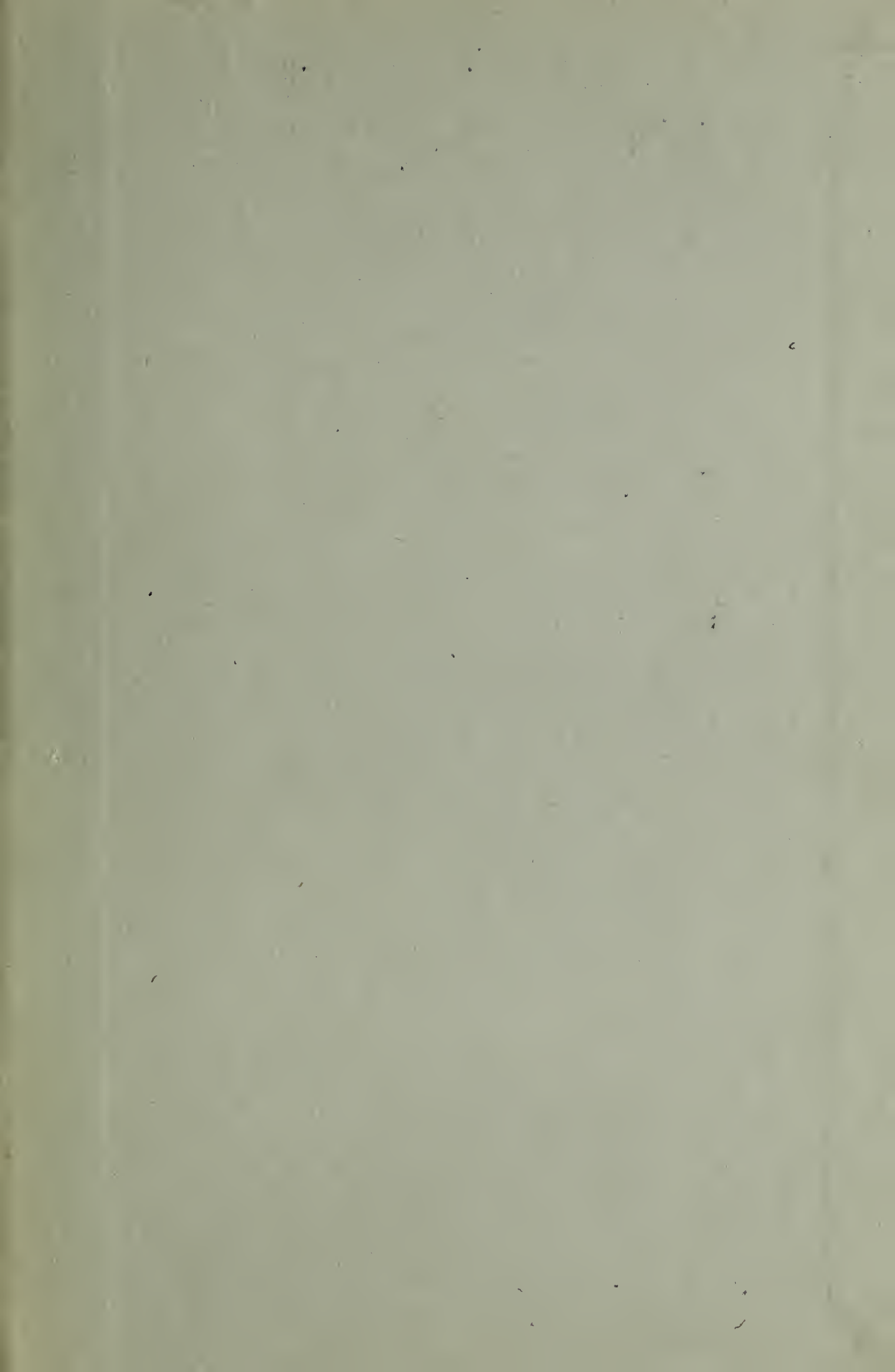
Hs. U. saec. 15, fol. 197 b.

Honorandis ac prudentibus viris schulteto magistris et consulibus maguntinis amicis eorum karissimis magistri consules et cines herbipolenses promptissimam in omnibus ad obsequia voluntatem. Cum plenam ac indubitatam de amicie vestre semper gesserimus et adhuc geramus fiduciam puritati, vestre significamus legalitati multiplici cum querela, quod venerabilis dominus Andreas electus et confirmatus ecclesie herbipolensis collegia sew societates quas zumphtas wlgariter nuncupamus, quibus ab eo tempore, cuius apud homines non extat memoria, vniuersitas nostra vt frequentissime cum interpellacione paucissima fuit vsa, patentibus plurimorum ipsius predecessorum episcoporum et insuper serenissimi domini nostri Alberti Romanorum regis literis confirmatas pariter et probatas presumit ac intendit absque gracie lenitate in graue libertatis nostre preiudicium penitus annullare perpetim et cassare. verum cum casus huiusmodi quaslibet Germanie solempnes videatur tangere ciuitates et idem incomodum ad easdem possit per consequenciam deriuari, vnde non merito (immerito?) queuis in hac parte teneretur alteri condolere: nam tua res agitur paries cum proximus ardet, vestram amici karissimi studiosissime rogamus ac requirimus honestatem, quatenus conuocatis vestre ciuitatis vtriusque juris consultis ceterisque prudentibus — nam nostri jurisperiti prae metu domini supradicti suum nobis communicare patrocinium non sunt ausi — ab eisdem diligencius exploretis, si societates huiusmodi propter comune bonum assumpte in famosis ciuitatibus jure quoque licita vel approbata consuetudine de se stare valeant et defendi, et vtrum appellacio, quam aduersus dominum antedictum super grauamine, quod nobis occasione dictarum societatum imminere timemus, ad apostolicam sedem interposuimus, nobis prodesse possit aliqualiter via iuris. quo facto eorundem vestrumque propriis (?) quibus modis subtilitatibus ingeniis et cautelis, per quas idipsum, si necessitas, (absit!) incumberet, facere velletis, societates nostras conseruare debeamus aut possimus, vestris rescribere clausis literis salubre consilium non tardetis. et nichilominus si vestre visum fuerit prudencie nos ex iure vel antiqua consuetudine, quo vel qua vos vestras hucusque tenuisse dinoscimus societates, a simili vllatenus adiuuari, patentes vestre recognicionis ac testimonium super eo, quanto firmiores ac efficaciores conscribere potestis, nobis transmittere dignemini quantocius presencium per latorem literas, ut eisdem una cum plurimarum aliarum solemnium ciuitatum paginis in eadem forma per nos apud ipsas obtentis a prenominato electo et confirmato visis et perlectis ipse nos more simili frui sinat eo graciosius societatibus antedictis, cum eisdem vniuersitates cetere gaudeant et fruantur. et faciatis itaque viri dilectissimi pro nobis in premissis adeo fideliter ac amice, ut proinde vobis in omnibus casibus emergentibus cum innumeris graciarum actionibus ac seruiciis perpetuis ad vices reciprocas pro nostris viribus obligemur. Datum herbipoli in die beate Lucie.










UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 079428048